



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Entlastungspaket 12 / 15 für den Staatshaushalt; Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits

Datum: 1. November 2011

Nummer: 2011-296

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



ENTLASTUNGS PAKET12/15

Vorlage an den Landrat Nr. 2011/296

betreffend Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt

Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits

vom 1. November 2011

I. Einordnung der Vorlage

Ziel: Mit dieser Vorlage wird dem Landrat das Entlastungspaket 12/15 zur Entscheidung unterbreitet. Das Entlastungspaket 12/15 soll den Finanzhaushalt um rund CHF 180 Mio. entlasten, und dadurch das signifikante strukturelle Defizit des Kantons Basel-Landschaft nachhaltig beseitigen.

Hintergrund: Das Entlastungspaket 12/15 wurde gemeinsam vom Regierungsrat und einem Think Tank aus Vertretern des Landrates erarbeitet. Sowohl die Regierung als auch der Think Tank erarbeiteten Massnahmen zur Beseitigung des strukturellen Defizits des Kantons Basel-Landschaft. Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Regierungsrat und dem Think Tank konnte schliesslich das vorliegende Entlastungspaket 12/15 geschnürt werden.

Inhalt: Die Massnahmen des Entlastungspaketes 12/15 wurden in zwei Gruppen gegliedert:

- **Detailliert dargestellte Massnahmen**
 - Massnahmen mit einer Entlastungswirkung von $\geq$ CHF 1 Mio.¹
 - Massnahmen mit einer Entlastungswirkung von $<$ CHF 1 Mio., welche eine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigen
- **Summarisch dargestellte Massnahmen**
 - Massnahmen mit einer Entlastungswirkung von $<$ CHF 1 Mio., welche keine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigen

Alle Massnahmen werden in einer Übersichtsliste mit Kurzbeschreibung und der erwarteten Entlastungswirkung dargestellt (s. Kapitel 7.3).

Arbeitsstand und nächste Schritte: Die Massnahmen, welche in Regierungskompetenz liegen, werden entweder bereits seit Juni 2011 umgesetzt oder die Umsetzung wird vorbereitet. Diejenigen Massnahmen, welche in der Kompetenz des Landrates liegen, können erst nach der parlamentarischen Beratung, voraussichtlich gegen Anfang 2012, für die Umsetzung freigegeben werden. Unabhängig vom Zeitpunkt der Freigabe für die Umsetzung wird die Planung der Umsetzung durch das Projektteam bereits vorangetrieben.

Flankierende Massnahmen: Um die Auswirkungen des Entlastungspaketes 12/15 auf die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft abzufedern, wurde ein Sozialplan ausgearbeitet. Dieser wird dem Landrat gleichzeitig mit dem Entlastungspaket 12/15 in einer separaten Vorlage unterbreitet. Diese Sozialplanbestimmungen sollen aber nicht nur im Entlastungspaket 12/15, sondern bei allen zukünftigen Restrukturierungen angewendet werden.

Alle Massnahmen in der Beschlusskompetenz des Landrats werden in den folgenden Tabellen gelb markiert. Zur Information werden in den Tabellen die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates $\geq$ CHF 1 Mio. dargestellt. Im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15 beschliesst der Landrat über ein Entlastungsvolumen von CHF 53.7 Mio.. Im Rahmen dieser Vorlage werden Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsänderungen sowie Landratsbeschlüsse mit

¹ Um das Entlastungspaket möglichst transparent zu gestalten, werden dem Landrat alle Massnahmen mit einer Wirkung von $\geq$ CHF 1 Mio. detailliert vorgelegt, auch wenn diese zum Teil keine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigen.

einer Entlastungswirkung von CHF 40.5 Mio. beantragt. Die Differenz von CHF 13.2 Mio. erklärt sich wie folgt:

- Die Entlastungswirkung der Massnahme FKD-2 'Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung' ist berücksichtigt (CHF 10 Mio.) Damit die Wirkung bereits im Jahr 2012 eintritt, muss die dafür notwendige Änderung des *Dekrets über die Einkommensobergrenze und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung* (SGS 362.1) per 1.1.2012 in Kraft treten. Dementsprechend hat der Regierungsrat die Dekretsänderung zu Händen des Landrats Ende Oktober 2011 in einer separaten Vorlage (LRV Nr. 2011/292) überwiesen.
- Die Massnahme FKD-4 'Neuregelung Anspruch auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene' benötigt eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auf Gesetzesebene. Da diese Massnahme aufgrund der notwendigen umfangreichen Vorbereitungen erst ab 2014 wirksam werden kann, werden die Rechtsänderungen dem Landrat spätestens Anfangs 2013 in einer separaten Vorlage unterbreitet.

Zudem werden dem Landrat zu den direktionsübergreifenden Massnahmen separate Beschlussanträge unterbreitet werden.

II. Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	8
2	Einleitung.....	9
2.1	Ausgangslage.....	9
2.1.1	Rechtsgrundlage Entlastungspaket.....	9
2.1.2	Entwicklung der Finanzlage ohne Gegenmassnahmen.....	10
2.1.3	Entwicklung der Finanzlage mit Gegenmassnahmen.....	12
2.1.4	Strategie und Planung 2012-15.....	15
2.1.5	Think Tank und weitere involvierte Gremien	16
2.2	Zielvorgaben Entlastungspaket.....	17
2.3	Methodik.....	19
2.3.1	Methodische Grundsätze	19
2.3.2	Vorgehen	20
2.3.3	Validierung und Strukturierung der Massnahmen.....	21
3	Entlastungspaket	24
3.1	Begründung Paketlogik.....	24
3.1.1	Grundsätze der politischen Konsensfindung	24
3.1.2	Beschlussfassung so weit als möglich als Paket.....	25
3.1.3	Umfang des Pakets.....	28
3.1.4	Zeitliche Verteilung der Massnahmen	30
3.2	Massnahmen des Entlastungspaketes.....	31
3.2.1	Kantonale Behörden und Gerichte	32
3.2.2	Finanz- und Kirchendirektion (FKD)	33
3.2.3	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)	34
3.2.4	Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)	36
3.2.5	Sicherheitsdirektion (SID)	38
3.2.6	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD).....	39
3.2.7	Direktionsübergreifende Massnahmen	41
3.3	Auswirkungen des Entlastungspaketes	45
3.3.1	Auswirkungen auf Personal.....	45
3.3.2	Auswirkungen auf Gemeinden und andere Kantone	49
3.3.3	Finanzielle Auswirkungen auf Kanton Basel-Landschaft	50
3.3.4	Regulierungsfolgeabschätzung	51
3.3.5	Umsetzung Entlastungspaket und Institutionalisierung Haushaltsdisziplin	51

4	Resultate des Vernehmlassungsverfahrens.....	53
5	Parlamentarische Vorstösse	55
5.1	Vorstösse zum Gesamtpaket.....	55
5.2	Vorstösse zu einzelnen Massnahmen	66
6	Antrag.....	69
7	Anhang.....	73
7.1	Verzeichnisse	73
7.1.1	Verzeichnis zu den Massnahmen mit rechtlichen Änderungen.....	74
7.1.2	Verzeichnis der Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen	76
7.2	Entwürfe zu Änderungen an Verfassung, Gesetzen und Dekreten	78
7.2.1	Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (Entlastungsrahmengesetz)	79
7.2.2	Kantonale Behörden und Gerichte	88
7.2.3	Finanz- und Kirchendirektion (FKD)	111
7.2.4	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)	111
7.2.5	Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)	112
7.2.6	Sicherheitsdirektion (SID)	114
7.2.7	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD).....	196
7.3	Übersichtsliste zu allen Massnahmen im Entlastungspaket 12/15	203
7.4	Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen	220
7.4.1	Kantonale Behörden und Gerichte	221
7.4.2	Finanz- und Kirchendirektion (FKD)	225
7.4.3	Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion (VGD).....	242
7.4.4	Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)	244
7.4.5	Sicherheitsdirektion (SID)	260
7.4.6	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD).....	277
7.4.7	Direktionsübergreifende Massnahmen.....	293

III. Verzeichnis der Rechtsänderungen

Nachfolgend werden alle Rechtsänderungen, Abbildungen und Tabellen, welche in dieser Landratsvorlage dargestellt werden, aufgelistet.

Massnahme		Rechtsänderung		Seite		
Nummer	Bezeichnung	SGS	Titel	Übersicht	Rechtstexte ²	Erläuterungen
GER-KI-1	Optimierung bei den Gerichten	100	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	32	89	221
		170	Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)	32	92	221
		170.1	Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)	32	102	221
		150.1	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	32	104	221
		250	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	32	106	221
FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten	331	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)	33	80	225
FKD-3	Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Vermögensverzehr)	833	Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV	33	80	229
FKD-KI-1	Provision für den Bezug der Kirchensteuer	191	Kirchengesetz	34	81	240
FKD-KI-2	Umstellung auf A-Post Plus	331	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)	34	80	241
BUD-1	Senkung des Angebots an wenig wirtschaftlichen ÖV-Linien	-	Landratsbeschluss über die Anpassung des 6. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010 - 2013	36	112	244

² Inkl. synoptische Darstellung der Änderungen

Massnahme		Rechtsänderung		Seite		
Nummer	Bezeichnung	SGS	Titel	Über-sicht	Rechts-texte ³	Erläute-rungen
SID-1	Projekt FOCUS (Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivil- recht)	100	Verfassung	38	115	260
		217	Notariatsgesetz	38	117	260
		211	Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	38	131	260
		211.1 A	Dekret über das Zivilstandswesen	38	189	260
		212	Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR)	38	136	260
		233	Einführungsgesetz zum Bundesge- setz über Schuldbetreibung und Kon- kurs (EG SchKG)	38	137	260
		140	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisati- onsgesetz)	38	138	260
		140.1	Dekret zum Verwaltungsorganisati- onsgesetz	38	191	260
		180	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)	38	139	260
BKSD-2	Erhöhung der Pflicht- lektionen der Fach- lehrer auf der Sekun- darstufe II	150.1	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	39	197	279
BKSD-3	Abgeltung der Stan- dardkosten bei Son- derschulung durch den Schulträger	640	Bildungsgesetz	39	81	282
BKSD-4	Erhöhung der Pflicht- lektionen der Fach- lehrer der Sekundar- schule	150.1	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	39	199	284
BKSD-5	BVS2 in ein einjähri- ges Brückenangebot überführen	640	Bildungsgesetz	39	81	287
BKSD-7	Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrach- ten Arbeitsaufwand	150.1	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	39	201	290
BKSD-8	Finanzierung von Beiträgen an Privat- schulbesuche nach Schulträger	640	Bildungsgesetz	39	81	292

³ Inkl. synoptische Darstellung der Änderungen

IV. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

a) Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Erfolgsrechnung 1990-2014	10
Abbildung 2: Differenzanalyse zwischen Erwartungsrechnung 2011 und Budget 2012 ohne Entlastungspaket 12 / 15.....	11
Abbildung 3: Neue Vorhaben.....	12
Abbildung 4: Saldo Erfolgsrechnung mit und ohne Entlastungspaket 12 / 15.....	13
Abbildung 5: Entwicklung des Eigenkapitals mit und ohne Entlastungspaket 12 / 15.....	14
Abbildung 6: Ablauf Strategieprozess Regierungsrat und Entlastungspaket.....	15
Abbildung 7: Verteilung der Entlastungsziele über Zeit und auf die Direktionen	18
Abbildung 8: Prozess zur Erarbeitung des Massnahmenpakets (Schematische Darstellung)	20
Abbildung 9: Verteilung der Wirkung aller validierten Massnahmen (Schematische Darstellung).....	22
Abbildung 10: Opfersymmetrie während der politischen Konsensfindung (Schematische Darstellung)	25
Abbildung 11: Das Entlastungspaket	26
Abbildung 12: Sieben Massnahmen im Entlastungsrahmengesetz.....	27
Abbildung 13: Aufteilung des Entlastungspaketes auf die einzelnen Direktionen	28
Abbildung 14: Aufteilung des Massnahmenpakets nach Treiber.....	29
Abbildung 15: Zeitliche Verteilung der Massnahmen	30
Abbildung 16: Mögliche Massnahmen bei betroffenen Stellen	45
Abbildung 17: Ablauf der Unterstützung der betroffenen Mitarbeitenden	47
Abbildung 18: Auswirkungen des Entlastungspaketes auf Finanzplan.....	50

b) Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kategorien für Einteilung Entlastungsziele nach Dienststelle	18
Tabelle 2: Detailliert dargestellte Massnahmen der Kantonalen Behörden und Gerichte	32
Tabelle 3: Summarisch dargestellte Massnahmen der Kantonalen Behörden und Gerichte	32
Tabelle 4: Massnahmen FKD mit Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio.	33
Tabelle 5: Massnahmen FKD mit Wirkung $<$ CHF 1 Mio. und mit Gesetzesänderung.....	34
Tabelle 6: Summarisch dargestellte Massnahmen FKD.....	34
Tabelle 7: Detailliert dargestellte Massnahmen VGD	35
Tabelle 8: Summarisch dargestellte Massnahmen VGD	35
Tabelle 9: Detailliert dargestellte Massnahmen BUD	36
Tabelle 10: Massnahmen BUD mit Wirkung $<$ CHF 1 Mio. mit separatem Landratsbeschluss....	37
Tabelle 11: Summarisch dargestellte Massnahmen BUD	37
Tabelle 12: Detailliert dargestellte Massnahmen SID	38
Tabelle 13: Summarisch dargestellte Massnahmen SID.....	39
Tabelle 14: Massnahmen BKSD mit Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio.....	40
Tabelle 15: Summarisch dargestellte Massnahmen BKSD	40
Tabelle 16: Direktionsübergreifende Massnahmen mit einer Wirkung von $\geq$ CHF 1 Mio.	44
Tabelle 17: Summarisch dargestellte übergreifende Massnahmen	44
Tabelle 18: Übersicht Auswirkungen auf Personal.....	48
Tabelle 19: Übersicht Auswirkungen auf Gemeinden und andere Kantone.....	49
Tabelle 20: Übersicht Parlamentarische Vorstösse zu den einzelnen Massnahmen.....	66
Tabelle 21: Verzeichnis Massnahmen mit rechtlichen Änderungen	75
Tabelle 22: Verzeichnis der Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen	76
Tabelle 23: Verzeichnis Massnahmen des Entlastungsrahmengesetzes	79

1 Zusammenfassung

Die Finanzlage im Kanton Basel-Landschaft zeigt dringenden Handlungsbedarf auf. Es besteht derzeit ein strukturelles Defizit bei den Kantonsfinanzen. Die Planungsgrundlagen im Finanzplan 2012-2015 (LRV vom November 2011) sehen Defizite in der Erfolgsrechnung von CHF 214 Mio. (2012), CHF 182 Mio. (2013) und CHF 190 Mio. (2014) vor. Zusätzliche neue Vorhaben werden den Finanzbedarf voraussichtlich noch weiter erhöhen. Die Eigenkapitalbasis schrumpft und lässt keinen weiteren Spielraum zu, ohne Steuererhöhungen durch die Defizitbremse auszulösen. Basierend auf den aktuellsten Prognosen würde – ohne Entlastungspaket – das Eigenkapital die in der Defizitbremse definierte Grenze von CHF 100 Mio. in 1-2 Jahren unterschreiten. Nach ausgiebiger Hinterfragung und Überprüfung der Finanzlage ist die gemeinsame Schlussfolgerung von Regierung und Think Tank, dass das vorgeschlagene Entlastungspaket 12/15 im Umfang von CHF ~180 Mio. sofort ausgelöst werden muss, um einen finanziellen Handlungsspielraum mit der nötigen Vorlaufzeit ohne Steuererhöhungen zu gewährleisten.

Die Regierung hat das Entlastungspaket 12/15 im Rahmen des Strategieprozesses initiiert und wurde durch einen Think Tank aus Mitgliedern des Landrates unterstützt. Im Rahmen des Strategieprozesses wurden die Ziele für die Regierung und die Direktionen erarbeitet. Anschliessend wurden alle Dienststellen auf ihren Zielbeitrag und Strategiebezug hin eingestuft und Ziele für das Entlastungspaket zwischen 6-12% der relevanten Kostenbasis festgesetzt. Die von den Direktionen und dem Think Tank eingereichten Massnahmen wurden anschliessend von der Regierung anhand von Filtern (Konkretisierungsgrad, Quantifizierungsgrad, Nachhaltigkeit, Durchführbarkeit, sowie Überschneidung) validiert und vom Think Tank plausibilisiert. Insgesamt wurden über 400 Massnahmen erarbeitet, wovon rund 230 die Filter erfolgreich bestanden haben.

Das vorliegende Entlastungspaket hat ab 2014 eine jährliche nachhaltige Wirkung von rund CHF 180 Mio. Die Regierung und der Think Tank haben in einem gemeinsamen Entscheidungsprozess die Massnahmen für das Entlastungspaket ausgewählt. Das vorliegende Entlastungspaket besteht aus 185 Massnahmen aus der gesamten Verwaltung inkl. Gerichte und hat einen Umfang von rund CHF 180 Mio. Das Entlastungspaket 12/15 ermöglicht es, aufgrund heute verfügbarer Informationen, ab 2014 ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Bei der Schnürrung des Entlastungspakets 12/15 wurde auf die Opfersymmetrie und die Betroffenheit der Anspruchsgruppen geachtet. Es wurde angestrebt, einen ausgeglichenen Mix von Effizienzsteigerungs-, Leistungsabbau- und Ertragssteigerungsmassnahmen zu erreichen. Verschiebungen auf Kosten anderer Kantone oder Gemeinden wurden nur dort vorgeschlagen, wo das Gesamtsystem aus Bürgersicht optimiert wird.

Das Entlastungspaket 12/15 hat Auswirkungen auf das Personal der Kantonalen Verwaltung. Das oberste Ziel ist es, betroffene Mitarbeitende intern in einer zumutbaren Funktion weiter zu beschäftigen. Zudem wurde eine erweiterte interne Jobbörse sowie ein Sozialplan entwickelt, um die Auswirkungen auf die betroffenen Mitarbeitenden (voraussichtlich ist mit ~50 Frühpensionierungen sowie ~50 Entlassungen zu rechnen) abzufedern.

Die Umsetzung wird durch eine Serie von Massnahmen zur Wirkungskontrolle sichergestellt. Erstens wurden für jede Massnahme verbindliche Meilensteine und Zuständigkeiten definiert. Zweitens erstellt ein direktionsübergreifendes Projektteam periodisch ein Status Update über den Stand der Umsetzung für die Regierung und die Finanzkommission. Drittens sind bei einzelnen Massnahmen zusätzlich zu den Verantwortlichkeiten Projektteams bestimmt worden, welche die Umsetzung weiter ausdetaillieren und vorbereiten.

2 Einleitung

Einleitend werden die Ausgangslage, die Zielvorgaben und die verwendete Methodik des Entlastungspakets erläutert.

2.1 Ausgangslage

In den folgenden Kapiteln werden die Rechtsgrundlage und die Entwicklung der Finanzlage des Kantons erklärt. Danach wird der Strategieprozess der Regierung genauer vorgestellt, welcher die Grundlage für das Entlastungspaket bildet. Anschliessend wird auf die Zusammenarbeit mit dem Think Tank sowie die Projektorganisation eingegangen.

2.1.1 Rechtsgrundlage Entlastungspaket

Die Verfassung⁴ und das Finanzhaushaltsgesetz⁵ des Kantons Basel-Landschaft bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Entlastungspaket 12/15.

Die Verfassung legt fest, dass der Haushalt im Gleichgewicht zu halten sowie periodisch eine Aufgabenüberprüfung durchzuführen ist. § 129 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft bestimmt, dass Regierung und Parlament den Finanzhaushalt "sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht" zu führen haben. Das heisst, "auf die Dauer soll er ausgeglichen sein." Alle Aufgaben und Ausgaben sind "periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen". § 2 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft sagt des Weiteren, dass sich die Haushaltsführung nach den "Grundsätzen des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Dringlichkeit der Aufgaben" richten soll. Dies soll "durch dauernden Vergleich zwischen Ist- und Soll-Zustand sowie durch notwendige Korrekturen" erreicht werden.

Um eine dauerhaft ausgeglichene Rechnung zu erreichen und um Steuererhöhungen entgegenzuwirken, wurde 2008 eine Defizitbremse eingeführt⁶. Diese schreibt vor, dass Verluste durch das Eigenkapital gedeckt werden müssen. Beträgt das Eigenkapital weniger als CHF 100 Mio., müssen die Steuern anhand einer vorgeschriebenen Regel zwischen 100% und 105% erhöht werden, um das Defizit auszugleichen⁷. Die vorgeschriebene Steuererhöhung wirkt dabei als Regulierungsmechanismus.

⁴ SGS 100; GS 29.276

⁵ SGS 310; GS 29.492

⁶ Finanzhaushaltsgesetz § 32b Aufwandüberschuss, Steuerfuss

⁷ Finanzhaushaltsgesetz § 32b Absatz 4:

"Reicht das gemäss Absatz 2 verfügbare Eigenkapital zur Deckung nicht aus, muss der Landrat den Steuerfuss wie folgt festlegen:

- a. bei 100%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss weniger als 3% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- b. bei 103%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 3% oder mehr, jedoch weniger als 4% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- c. bei 104%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 4% oder mehr, jedoch weniger als 5% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- d. bei 105%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 5% oder mehr der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt."

2.1.2 Entwicklung der Finanzlage ohne Gegenmassnahmen

Zusammen mit der rechtlichen Grundlage zeigt die aktuelle Finanzlage die Notwendigkeit auf, ein Entlastungspaket zu definieren und umzusetzen. Der Finanzplan 2012-2015 basiert auf der entsprechenden Landratsvorlage vom November 2011.

Seit 1990 die Erfolgsrechnung im Kanton Basel-Landschaft geprägt von mehrjährigen Defizitphasen und eher geringen Überschüssen. Im Kanton Basel-Landschaft haben sich die absoluten Aufwendungen nominal seit dem Jahr 1990 von CHF 1.2 Mrd. auf CHF 2.8 Mrd. im Jahr 2010 mehr als verdoppelt. Der Ausgabenanstieg von jährlich 4.5% liegt klar über dem Wirtschaftswachstum (BIP) und ist insbesondere auf die stark steigenden Ausgaben in den Bereichen Soziale Wohlfahrt, Bildung und Verkehr sowie den gestiegenen Gesundheitskosten zurückzuführen. Der Ertrag stieg in diesem Zeitraum insgesamt schwächer als der Aufwand, nämlich jährlich um 4.3%. Das im Vergleich zum Ertrag überproportionale Ausgabenwachstum hinterliess seine Spuren in der Erfolgsrechnung, insbesondere in den Staatsrechnungen 2009 und 2010. Gemäss Erwartungsrechnung wird auch das Defizit für 2011 in der Grössenordnung der beiden Vorjahre liegen.

In den Planungsgrundlagen 2012-14 des Kantons Basel-Landschaft wächst als Folge der bereits defizitären Ausgangslage sowie der zu erwartenden Ausgabensteigerungen das strukturelle Defizit massiv an. Um über den Konjunkturzyklus hinweg einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, sind bei guter Konjunktur Überschüsse notwendig, um die Defizite in konjunkturell schwierigen Zeiten durch Bildung von Eigenkapitalreserven decken zu können. Die Konjunkturforschungsstelle BAK BASEL geht zwar derzeit davon aus, dass sich die Schweizer Konjunktur im Jahr 2012 auf 1.8% abkühlen wird. Für die Jahre 2013 und 2014 werden Wachstumsraten um 2% erwartet. Auffallend ist, dass der Kanton Basel-Landschaft ab 2011 auch in konjunkturell guten Zeiten Defizite prognostiziert. Um dieser Situation entgegenzuwirken, wurde im Jahr 2008 die Defizitbremse eingeführt. Die Defizitbremse sorgt mittelfristig durch einen Regulierungsmechanismus für einen ausgeglichenen Kantonshaushalt.

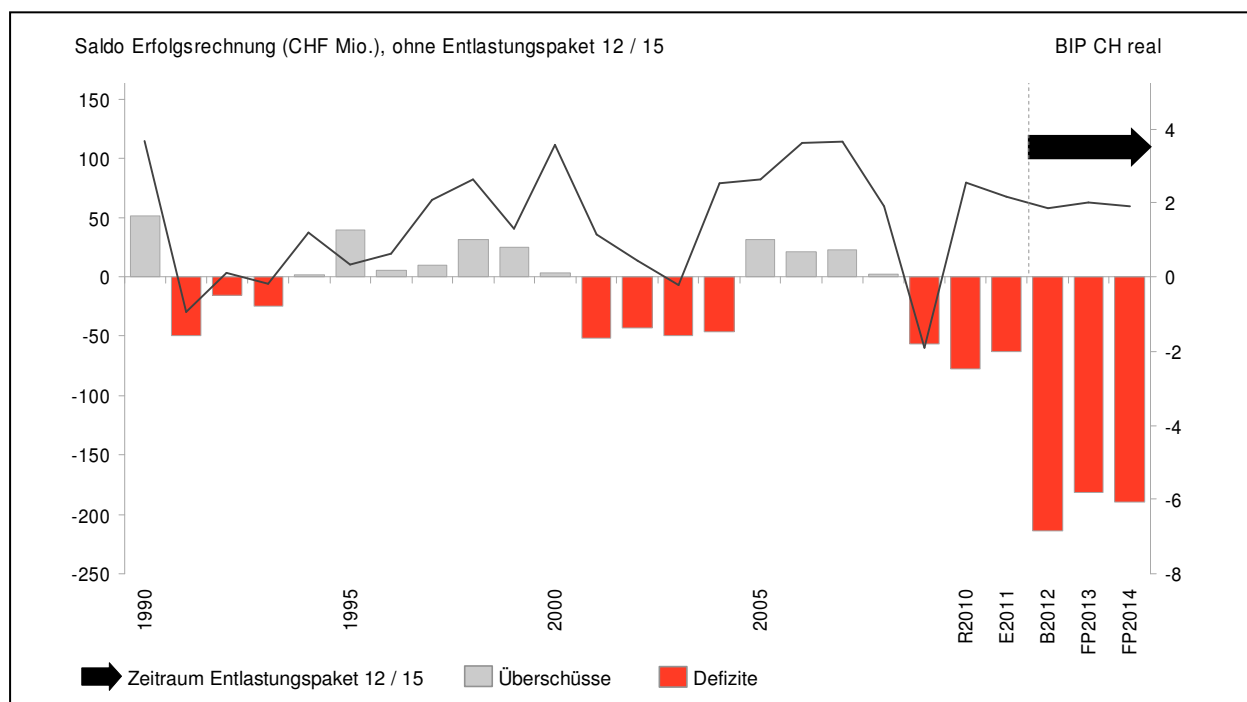


Abbildung 1: Entwicklung der Erfolgsrechnung 1990-2014

Die finanziellen Zukunftsperspektiven ohne Gegenmassnahmen sehen nicht gut aus. Für das Jahr 2011 geht die Erwartungsrechnung von einem Defizit von CHF 63 Mio. (E 2011) aus. Der Finanzplan 2012-2015 rechnet auf der Basis der beschlossenen Vorhaben mit Defiziten in der Erfolgsrechnung von CHF 214 Mio. (B 2012), CHF 182 Mio. (FP 2013) und CHF 190 Mio. (FP 2014).

Der Think Tank und die Regierung haben gemeinsam die Planungswerte kritischer Positionen intensiv hinterfragt und überprüft. Dabei wurden insbesondere folgende Positionen genauer untersucht: Steuererträge, Investitionsbeiträge, Abschreibungen/Rückstellungen, Krankenkassen-Prämienverbilligung sowie Ergänzungsleistungen AHV/IV. Auffallend ist die gravierende Verschlechterung zwischen der Erwartungsrechnung 2011 und dem Budget 2012.

Die hohen Defizite in der Erfolgsrechnung im 2012 gegenüber 2011 sind auf Mehrbelastungen aufgrund von Bundesrecht (CHF 130 Mio.) und gesellschaftlichen Entwicklungen (CHF 11 Mio.) zurückzuführen. Die Mehrbelastungen aufgrund von Bundesrecht (neue Spitalfinanzierung gemäss KVG, Reduktion des Gewinnanteils der Schweizerischen Nationalbank, Ressourcenausgleich im Rahmen der NFA) und gesellschaftlichen Entwicklungen (Investitionsbeiträge an Alters- und Pflegeheime, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV) sind nicht direkt beeinflussbare Aufwands- und Ertragsposten und werden daher im Finanzplan als "gebunden" angesehen.

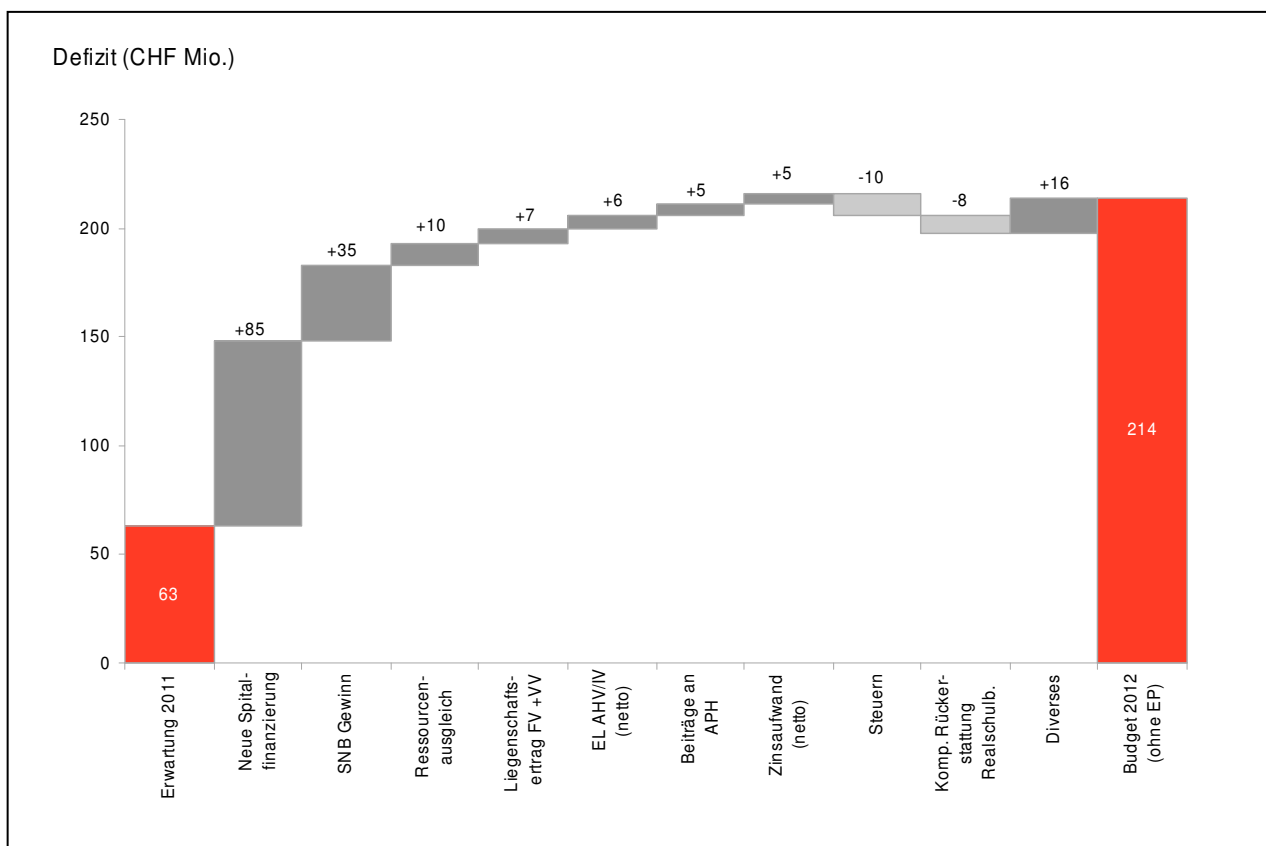


Abbildung 2: Differenzanalyse zwischen Erwartungsrechnung 2011 und Budget 2012 ohne Entlastungspaket 12 / 15

Die dargestellte Entwicklung kann infolge Risiken auf der Aufwandseite beeinträchtigt werden: Ein wesentliches Risiko besteht darin, dass das vorliegende Entlastungspaket nicht oder nur teilweise umgesetzt wird. Zudem bestehen grosse Prognoseunsicherheiten bei den finanziellen Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung sowie der Verselbständigung der Spital-

betriebe. Des Weiteren sind die finanziellen Auswirkungen betreffend der Ausfinanzierung der Deckungslücke der BLPK im Finanzplan vom November 2011 noch nicht enthalten, da diese als neues Vorhaben taxiert ist. Weitere finanzielle Risiken gehen vom Sanierungsbedarf im Bereich Altlasten aus, welcher im Finanzplan nicht berücksichtigt ist, wofür jedoch bereits Rückstellungen vorhanden sind.

Zudem bestehen Risiken auf der Ertragsseite, die den Kanton zusätzlich belasten könnten. Die Risiken bestehen in der wirtschaftlichen Entwicklung, welche sich negativ auf die Ertragsseite auswirken kann. Zudem könnte der Ertrag betreffend Nationalbankgewinn vollständig ausfallen. Ein weiteres Risiko besteht durch den Wegzug von Personen mit hohem Einkommen und Vermögen. Sie werden im Schweizer Vergleich deutlich überdurchschnittlich besteuert. Indizien weisen darauf hin, dass diverse gut verdienende und wohlhabende Steuerzahler den Kanton Basel-Landschaft bereits verlassen haben. Es gilt zu beachten, dass 0.5% der Steuerzahlenden rund 40% der Vermögenssteuer und rund 10% der Einkommenssteuer entrichten.

Der Finanzbedarf wird durch neue Vorhaben voraussichtlich zusätzlich erhöht. Werden die geplanten, aber noch nicht beschlossenen neuen Vorhaben mit berücksichtigt, entstehen in den Jahren 2012-14 erhebliche zusätzliche Belastungen: CHF 50 Mio. (2012), CHF 94 Mio. (2013) und CHF 150 Mio. (2014). Dies zeigt, wie wichtig die Bereitstellung von Mitteln für neue Vorhaben und wie notwendig die Entlastung um mehr als das reine strukturelle Defizit ist. Allenfalls stehen für Innovationen keine Mittel mehr zur Verfügung, womit das künftige Wohlstandsniveau des Kantons gefährdet ist.

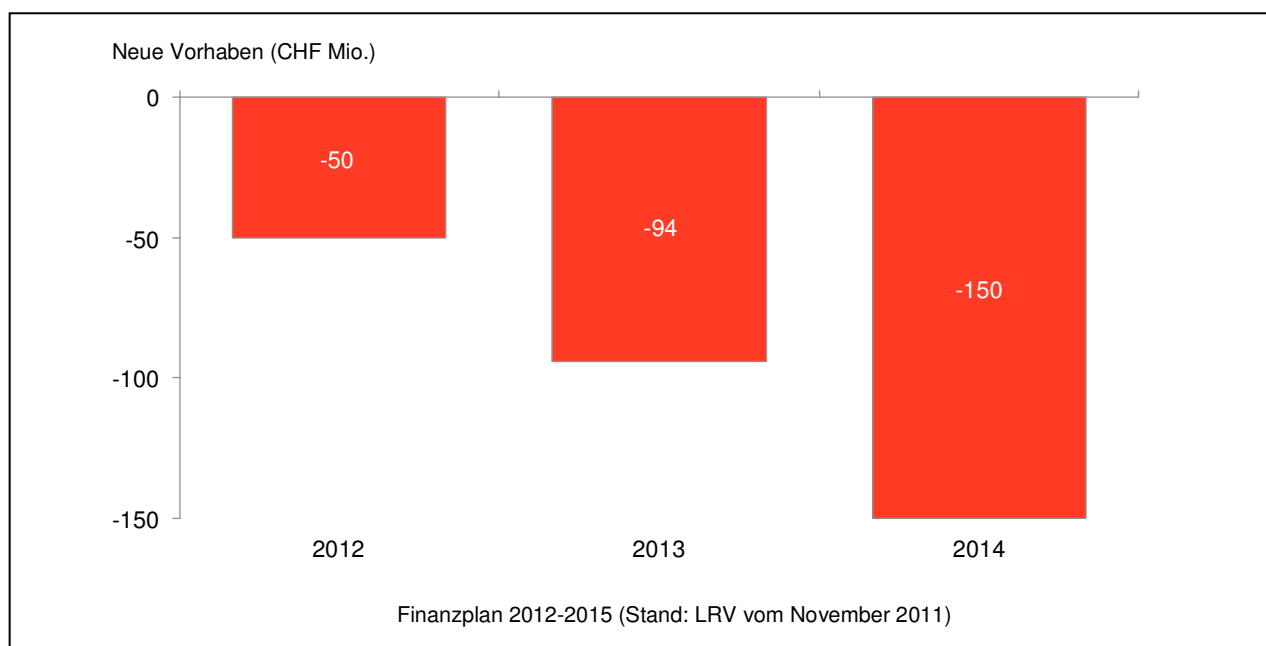


Abbildung 3: Neue Vorhaben

2.1.3 Entwicklung der Finanzlage mit Gegenmassnahmen

Die Zielsetzung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts bis im Jahr 2014 kann nur mit Gegenmassnahmen erreicht werden. Das kumulierte Defizit der Jahre 2012 bis 2014 beläuft sich ohne Gegenmassnahmen gemäss aktueller Finanzplanung auf CHF 586 Mio.. Das durchschnittliche Defizit pro Jahr beträgt somit rund CHF 195 Mio.. Diese Finanzhaushaltsentwicklung zeigt,

dass ein Entlastungspaket von CHF 180 Mio. notwendig ist, um die anvisierte Zielsetzung einer ausgeglichenen Rechnung bis im Jahr 2014 zu erreichen.

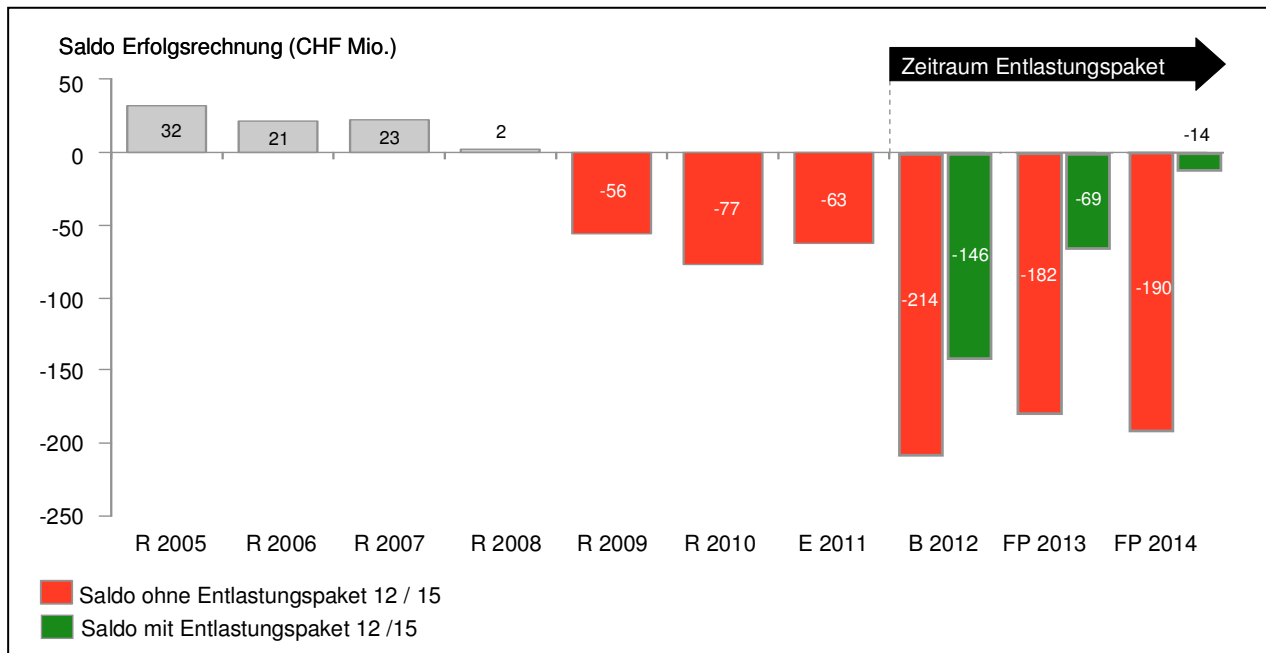


Abbildung 4: Saldo Erfolgsrechnung mit und ohne Entlastungspaket 12 / 15

Die Eigenkapitalbasis schrumpft und lässt nur noch beschränkt Spielraum zu. Das für die Defizitbremse relevante Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2010 CHF 326.3 Mio.. Damit beträgt der Spielraum bis zur Auslösung des vorgeschriebenen Sanktionsmechanismus der Defizitbremse nur noch CHF 226.3 Mio.. Selbst mit der für Ende 2011 vorgesehenen Aufwertung des Verwaltungsvermögens im Umfang von CHF 216 Mio. würde diese Eigenkapitalreserve ohne Gegenmassnahmen rasch aufgebraucht sein und die Defizitbremse (befristete Steuererhöhung) auslösen. Nur die vollständige Umsetzung des Entlastungspakets gewährleistet eine nachhaltige Lösung und eine dauerhafte Entlastung des kantonalen Finanzhaushaltes.

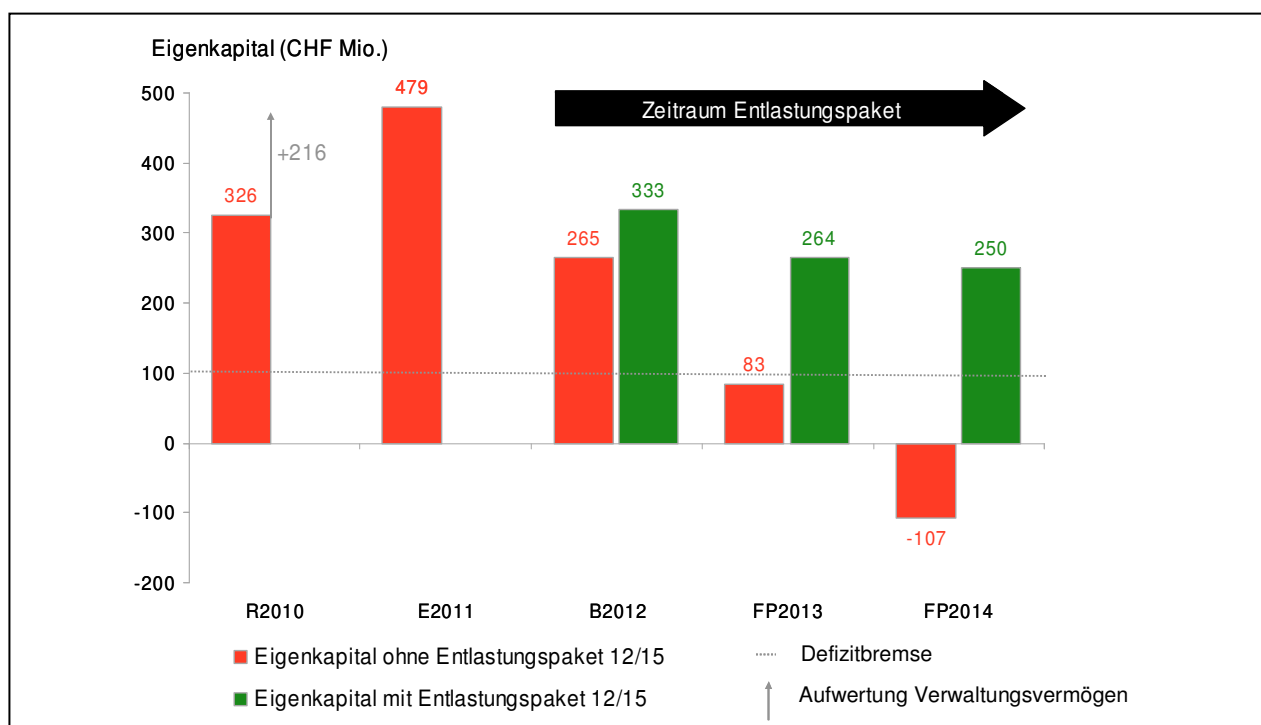


Abbildung 5: Entwicklung des Eigenkapitals mit und ohne Entlastungspaket 12 / 15

Neben dem Kanton Basel-Landschaft haben auch die Kantone Bern, Neuenburg, Schwyz, Solothurn, St. Gallen und Zürich ein konkretes Entlastungspaket in Angriff genommen. Weitere Kantone stehen in politischen Diskussionen, ob ein Massnahmenpaket geschnürt werden soll. Der Umfang der Entlastungsmassnahmen bewegt sich dabei zwischen 2-7% der jährlichen Ausgaben.

Die Umsetzung von Entlastungsmassnahmen bindet Ressourcen und braucht Zeit. Obwohl es einige kurzfristig wirksame Massnahmen gibt, ist bei den meisten Massnahmen (insbesondere bei Effizienzsteigerungen) nur mit mehrjährigem Vorlauf und mit erheblichem Einsatz von Ressourcen eine substantielle Entlastungswirkung zu erzielen. Angesichts der beschriebenen ernststen Finanzlage und der schwindenden Eigenkapitaldecke ist demnach zwingender Handlungsbedarf gegeben.

Nach ausgiebiger Hinterfragung und Überprüfung der Finanzlage ist die gemeinsame Schlussfolgerung von Regierung und Think Tank: Das vorgeschlagene Entlastungspaket muss sofort ausgelöst werden, um finanziellen Handlungsspielraum ohne Steuererhöhungen zu gewährleisten. Zusammenfassend kann aus der aktuellen Finanzlage geschlossen werden, dass das Entlastungspaket 12/15 im Umfang von rund CHF 180 Mio. unbedingt notwendig ist, um den Sanktionsmechanismus der Defizitbremse (= Steuererhöhungen) abzuwenden.

Dauerhafte Lösung bedingt die Institutionalisierung einer verstärkten Haushaltsdisziplin. Abschliessend ist anzumerken, dass eine dauerhafte Entlastung der Erfolgsrechnung nur erreicht werden kann, wenn zusätzlich zur erfolgreichen Umsetzung des Entlastungspakets eine verstärkte Haushaltsdisziplin institutionalisiert wird. Wenn dies nicht gelingt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass selbst bei erfolgreicher Umsetzung des Entlastungspakets in einigen Jahren wieder eine ähnliche Ausgangslage besteht (vgl. Kap. 3.3.5).

2.1.4 Strategie und Planung 2012-15

Das vorliegende Entlastungspaket wurde Ende 2010 von der Regierung im Rahmen des Strategieprozesses initiiert. Das Ziel des Strategieprozesses war, die strategischen Ziele der Regierung zu erarbeiten. Diese bilden künftig die Grundlage des Regierungsprogramms. Der Strategieprozess und das Entlastungspaket hängen dabei zeitlich wie folgt zusammen:

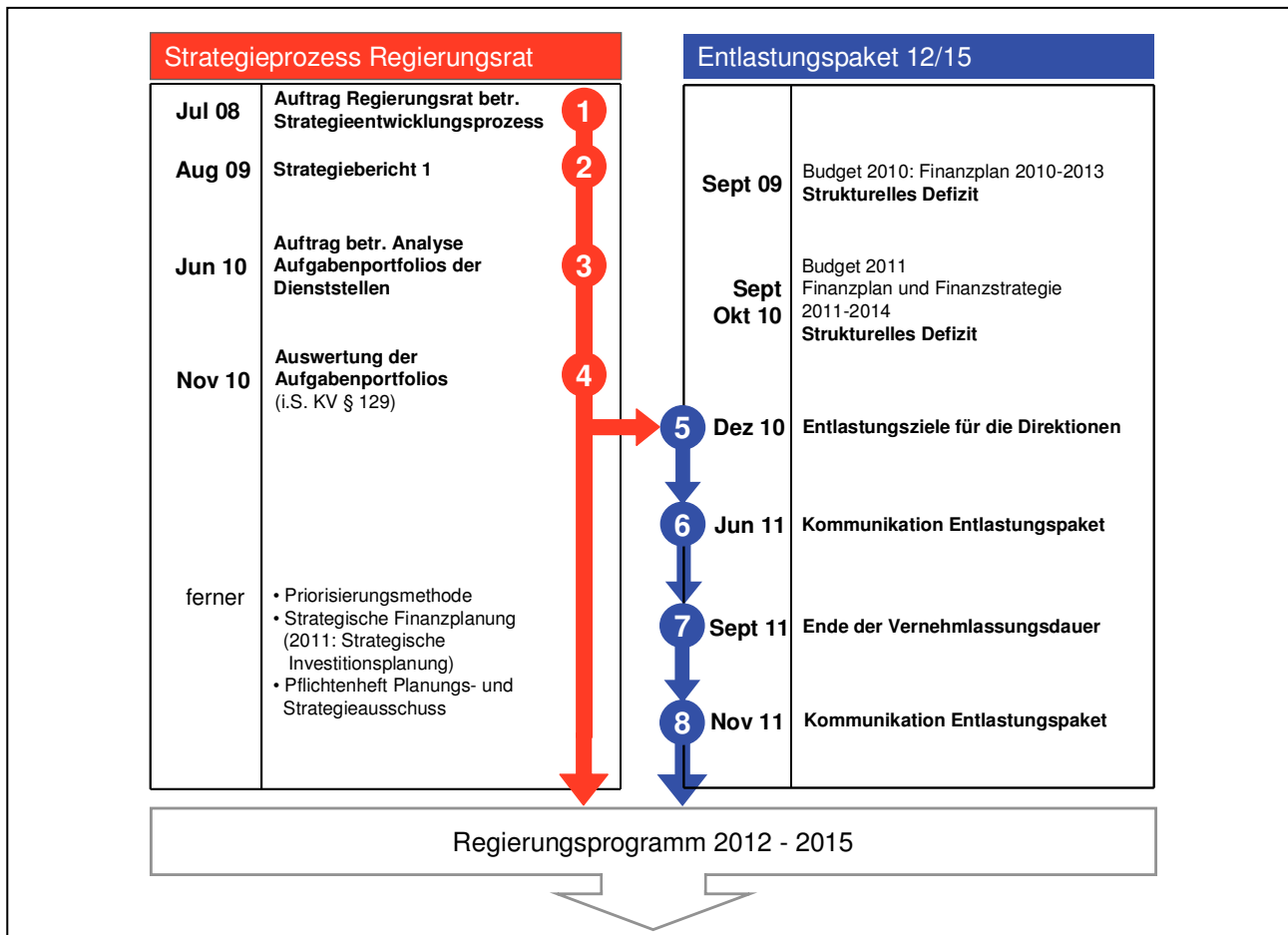


Abbildung 6: Ablauf Strategieprozess Regierungsrat und Entlastungspaket⁹

Das Entlastungspaket wurde an den Strategischen Schwerpunkten des Regierungsrates und an der Auswertung der Aufgabenportfolios ausgerichtet. Am Anfang des Prozesses stand ein Aufbereiten aller in den Direktionen zur Strategie vorhandenen Dokumente. Auf Basis der zusammengetragenen und ergänzten strategischen Unterlagen wurde eine konsolidierte Strategie erarbeitet. Diese besteht aus strategischen Schwerpunkten der Regierung und wurde 2009 vom Regierungsrat verabschiedet (Strategiebericht 1). Zusätzlich wurden die Strategie auf konkrete Ziele für die Regierung sowie die einzelnen Direktionen aufgeteilt. Von diesen Zielen ausgehend, wurde dann der Strategiebezug und der Zielbeitrag jeder einzelnen Dienststelle bestimmt. Sowohl die neue Strategie als auch das Entlastungspaket bilden die Grundlage des Regierungsprogramms 2012 bis 2015 und werden parallel und koordiniert umgesetzt.

Nachfolgend werden nun die Gremien vorgestellt, welche bei der Erarbeitung des Entlastungspaketes beteiligt waren.

⁹ Rechtsgrundlage: LRV 2010-033 – Optimierung der Planungsinstrumente und des Berichtswesens des Kantons ab 2012

2.1.5 Think Tank und weitere involvierte Gremien

Der Regierungsrat hat für die Erarbeitung des Entlastungspaketes eine Projektorganisation eingesetzt, welche aus drei Gruppen besteht: Ein Think Tank aus Mitgliedern des Landrates, der Planungs- und Strategieausschuss bestehend aus den Generalsekretären, sowie eine Arbeitsgruppe mit Projektmitarbeitenden aus jeder Direktion. Nachfolgend werden die drei Gruppen und ihre Rolle innerhalb der Projektorganisation beschrieben.

Der Think Tank unterstützte die Erarbeitung des Entlastungspaketes massgeblich. Aufgrund des parlamentarischen Vorstosses 2010-373¹⁰ wurde ein Think Tank gebildet, um die Regierung und die Direktionen bei der Ausarbeitung des Massnahmenpakets zu unterstützen. Der Think Tank besteht dabei aus folgenden Landratsmitgliedern¹¹:

- BDP / GLP: Gerhard Schafroth (ab 29. September 2011)
- CVP: Franz Meyer
- FDP: Peter Schafroth (bis 7. Juni 2011) / Rolf Richterich (ab 29. September 2011)
- GPS: Klaus Kirchmayr
- SP: Ruedi Brassel
- SVP: Karl Willimann

Mit Hilfe des Think Tanks konnte die Meinung der Fraktionen bereits während der Entstehung des Entlastungspaketes eingebunden werden. So wurde garantiert, dass ein ausgewogenes Entlastungspaket erarbeitet wird. Der Think Tank wurde auf drei Arten in den Prozess eingebunden:

- **Erarbeitung von Massnahmen:** Der Think Tank erarbeitete in einem Brainstorming verschiedenste Massnahmen für das Entlastungspaket. Diese wurden danach von den Direktionen und dem Projektteam aufgenommen, detailliert und validiert. Insbesondere bei den übergreifenden Massnahmen hat der Think Tank einen grossen Beitrag zur deren Erarbeitung geleistet.
- **Befragung zum Paket:** Der Regierungsrat und der Think Tank haben das Entlastungspaket in einer gemeinsamen Beschlussfassung erarbeitet. So wurde sichergestellt, dass verschiedenste Meinungen in dem Paket zum Ausdruck kommen und die politische Konsensfindung vereinfacht werden kann.
- **Prozessbegleitung:** Der Think Tank agierte als Begleitgremium und trug somit zu einem reibungslosen Ablauf sowie einer hohen Qualität der Arbeit bei.

Der Think Tank tagte insgesamt an 9 Sitzungen zwischen Februar und Oktober 2011.

¹⁰ Parlamentarischer Vorstoss 2010-373: Postulat von Karl Willimann, SVP-Fraktion: Think Tank für die Sanierung der Baselbieter Finanzen

¹¹ Des Weiteren waren auch folgende Personen von Seiten der Regierung/Direktion Teil des Think Tanks: Regierungsrat Adrian Ballmer, Vertreter der Finanz- und Kirchendirektion: Roger Wenk, Lothar Niggli, Ruedi Metzger (gleichzeitig zuständig für Finanzplanung)

Auf Seiten der Regierung und der Direktionen war der Planungs- und Strategieausschuss in den Prozess involviert. Der Planungs- und Strategieausschuss ist für Inhalt, Termine und Qualitätssicherung zuständig. Der Ausschuss wurde geleitet durch Roger Wenk (FKD) und bestand aus den Generalsekretären der einzelnen Direktionen:

- FKD: Michael Bammatter
- VGD: Rosmarie Furrer
- BUD: Michael Köhn
- SID: Stephan Mathis
- BKSD: Roland Plattner

Die "Arbeitsgruppe Entlastungspaket 12/15" war zuständig für die Koordination mit den Direktionen sowie für die Konkretisierung und Quantifizierung der Einzelmassnahmen. Sie bereitete ausserdem die von den Direktionen ausgearbeiteten Massnahmen zu Händen des Planungs- und Strategieausschusses auf. Die Arbeitsgruppe wurde gemeinsam durch Lothar Niggli und Philipp Ruh (FKD) geleitet und bestand aus folgenden Direktionsvertretern:

- FKD: Gabriella Becchio, Stellvertreter: Roger Heiniger
- VGD: René Merz, Stellvertreter: Rosmarie Furrer
- BUD: Ernst P. Emmenegger¹², Stellvertreter: Christian Schäublin
- SID: Ivan Hänggi, Stellvertreter: Ludwig P. Mohler
- BKSD: Severin Faller, Stellvertreter: Lukas Rychen

Die drei Gremien und die Regierung haben das Entlastungspaket in enger Zusammenarbeit erarbeitet. Alle drei beteiligten Gruppen haben sich in regelmässigen Abständen getroffen. Durch die breit abgestützte Erarbeitung der Massnahmen konnte sichergestellt werden, dass ein politisch ausgewogen und methodisch konsequent ausgearbeitetes Massnahmenpaket erarbeitet wird.

2.2 Zielvorgaben Entlastungspaket

In diesem Abschnitt wird aufgezeigt, wie die Zielvorgaben für das Entlastungspaket auf Basis der Strategie erarbeitet wurden.

Ausgangslage für das Entlastungspaket ist das Budget 2012 und der Finanzplan 2012-2014¹³ – Kostenbasis zur Berechnung des Entlastungszieles ist das Budget 2011. Alle Entlastungsmassnahmen müssen im Vergleich zum Budget 2011 und dem Finanzplan 2011-14 (Stand Oktober 2010) eine nachhaltige Entlastung bringen. Neue Vorhaben sowie bereits budgetierte Entlastungen werden dementsprechend nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht zur Kostenbasis gezählt wurden durchlaufende Beiträge, interne Verrechnungen sowie Abschreibungen.

¹² Gleichzeitig zuständig für Investitionsprogramm

¹³ Gemäss der entsprechenden Landratsvorlage vom November 2011

Jede Dienststelle muss ein Effizienzziel von mindestens 6% erreichen. Auch die strategisch prioritären Aufgaben sollen diesen Beitrag zur Entlastung des Haushaltes leisten. Zusätzliche Entlastungsziele von insgesamt bis zu 12% wurden entlang der Dienststellen und der strategischen Priorisierung definiert. Jede Aktivität wurde aufgrund ihrer Einstufung in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie	Zielbeitrag der Dienststelle	Strategiebezug der Dienststelle	Entlastungsziel
Entlastungsziel I	Unmittelbar	Stark	6%
Entlastungsziel II	Mittelbar	Mittel	9%
Entlastungsziel III	Mittelbar	Gering	12%

Tabelle 1: Kategorien für Einteilung Entlastungsziele nach Dienststelle

Die resultierenden Entlastungsziele sind nach Jahr und Bereich definiert. Aus der beschriebenen Berechnung resultierten die Entlastungsvorgaben für die einzelnen Direktionen. Über alle Direktionen hinweg entspricht das Entlastungsziel rund CHF 180 Mio. beziehungsweise rund 7.1% der Ausgaben im Budget 2011. Obwohl eine Aufteilung des Entlastungszieles auf die Jahre 2012-14 definiert wurde, stehen nicht die Ziele der einzelnen Jahre, sondern ausschliesslich das Gesamtziel im Vordergrund. Zusammengefasst ergeben sich folgende Entlastungsziele:

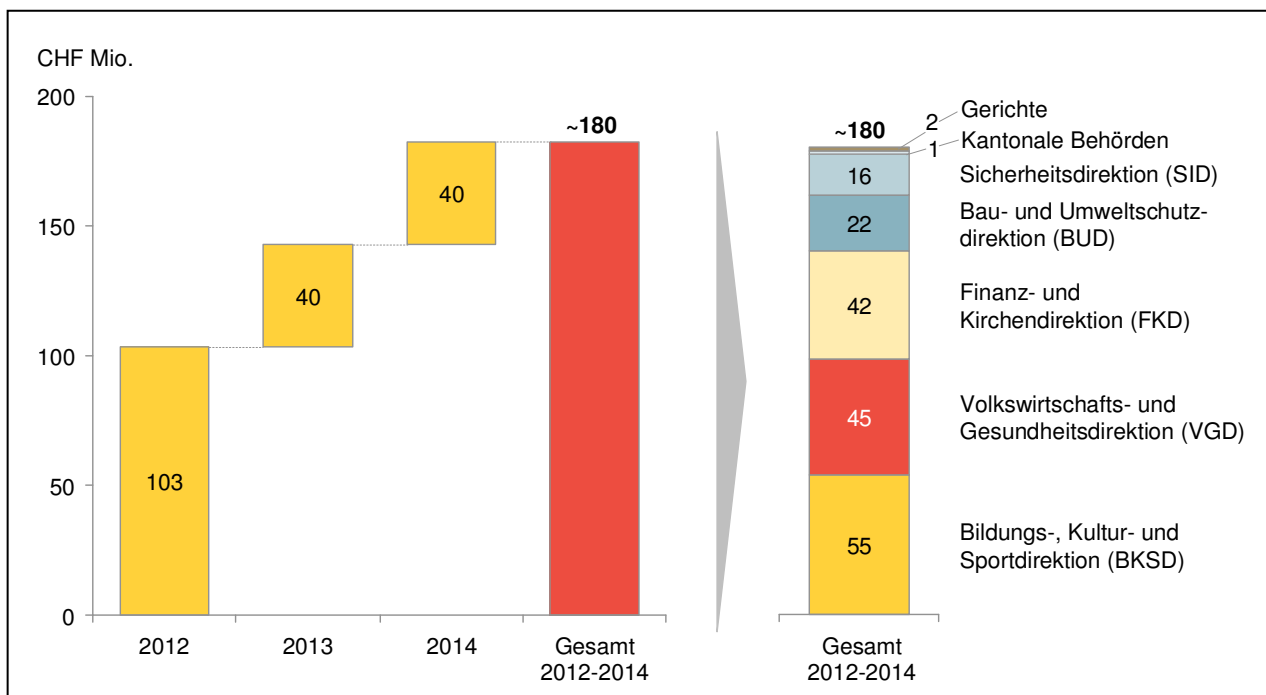


Abbildung 7: Verteilung der Entlastungsziele über Zeit und auf die Direktionen

Durch die Entlastungen soll Spielraum für neue Vorhaben geschaffen werden. Konkret sollen bis 2014 insgesamt CHF 20 Mio. an neuen Vorhaben bereitgestellt werden. Die Berechnung des konkreten Spielraums pro Direktion soll ebenfalls am Strategiebezug und am Zielbeitrag der einzelnen Dienststellen ausgerichtet werden.

2.3 Methodik

Nachdem die Ausgangslage des Massnahmenpakets verdeutlicht wurde, werden nachfolgend die methodischen Grundsätze, das konkrete Vorgehen, sowie die verwendeten ValidierungsfILTER genauer beschrieben.

2.3.1 Methodische Grundsätze

Da eine nachhaltige strukturelle Entlastung angestrebt wird, standen bei der Erarbeitung und Validierung der Massnahmen folgende Prinzipien im Vordergrund:

- ➔ **Erarbeitung durch die Direktionen:** Die Konkretisierung und Quantifizierung der Massnahmen wurden durch die Direktionen erarbeitet.
- **Nachhaltigkeit der Entlastungen:** Die Entlastungen sind langfristig und bringen effektive Einsparungen respektive Ertragssteigerungen. Die Verschiebung von Projekten auf spätere Jahre wurde nicht als Massnahme zugelassen, da die Finanzen nicht nachhaltig entlastet, sondern die Kosten nur hinausgezögert werden.
- **Überprüfung von Aufgaben und Vollzugsstandards:** Für die Entlastungen wurde bei den Aufgaben und bei den Vollzugsstandards angesetzt. Die Vollzugsstandards wurden geprüft und mit einzelnen Massnahmen reduziert.
- **Klare Kostenbasis:** Als Kostenbasis wurde das Budget 2011 aus dem Finanzplan 2011-14 (Stand Oktober 2010) verwendet.

Zusätzlich zu den methodischen Grundsätzen flossen während der politischen Konsensfindung weitere Grundsätze ein (Kapitel 3.1.1). Nachfolgend wird nun das konkrete Vorgehen zur Erarbeitung der Massnahmen erläutert.

2.3.2 Vorgehen

Die folgende Darstellung zeigt den Prozess zur Erarbeitung des vorliegenden Massnahmenpakets:

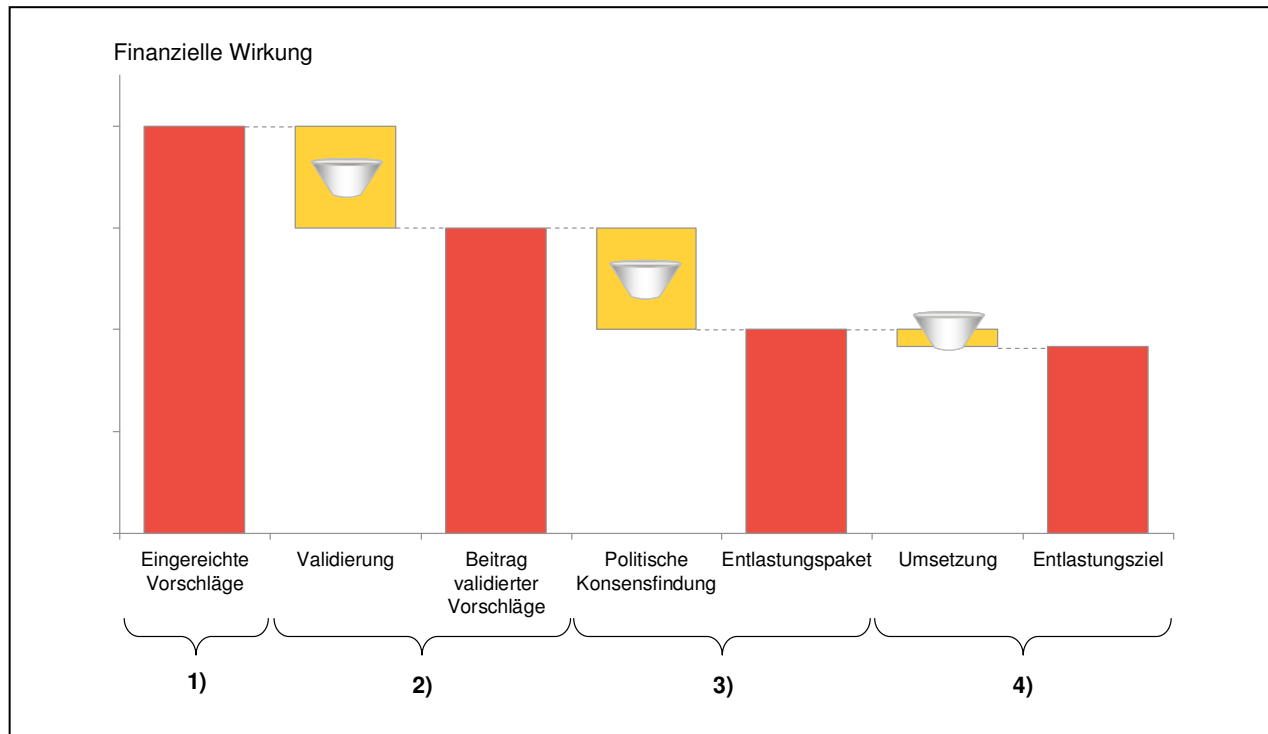


Abbildung 8: Prozess zur Erarbeitung des Massnahmenpakets (Schematische Darstellung)

Insgesamt wurden folgende vier Projektstufen durchlaufen:

- 1) Einreichung von Vorschlägen (Direktionen/Think Tank):** Die Direktionen waren für die Ausarbeitung der eigenen und den vom Think Tank eingebrachten Massnahmen verantwortlich. Insgesamt wurden seit Anfang März 2011 über 400 Massnahmen erarbeitet und dem Projektteam zur Validierung übergeben.
- 2) Validierung der Massnahmen:** Anschliessend wurden die Massnahmen entlang von fünf Filtern validiert. Die Massnahmen wurden auf deren Konkretisierungsgrad, Quantifizierungsgrad, Nachhaltigkeit, faktische Durchführbarkeit sowie auf Überschneidungen mit anderen eingereichten Massnahmen überprüft (siehe Kapitel 2.3.3). Massnahmen, welche die Filterstufen nicht auf Anhieb bestanden, wurden durch die Direktionen weiter vertieft beziehungsweise angepasst oder teilweise durch neue Vorschläge ersetzt.
- 3) Politische Konsensfindung zwischen Regierungsrat und Think Tank sowie im Landrat:** Im Rahmen mehrerer Regierungsklausuren sowie einer Vielzahl von Think Tank Sitzungen mit dem Gesamtregierungsrat wurden die politische Machbarkeit und die soziale Verträglichkeit des validierten Entlastungspotenzials diskutiert und geeignete Massnahmen für das Entlastungspaket vorgeschlagen. Zudem wird auch die Diskussion im Landrat zur politischen Konsensfindung beitragen.

- 4) Umsetzung der beschlossenen Massnahmen:** Erfahrungsgemäss ist davon auszugehen, dass ein Teil der geplanten Wirkung bei der Umsetzung der Massnahmen verloren gehen wird. Um den Erfolg der Umsetzung sicherzustellen, wurde eine Umsetzungsorganisation installiert und eine Reihe von Massnahmen ergriffen, wie zum Beispiel Definition von Meilensteinen und Verantwortlichkeiten, Erstellung eines regelmässigen Statusupdates zu Handen der Regierung und der Finanzkommission, sowie Bestimmung von spezifischen Projektteams, welche einzelne Massnahmen noch weiter detaillieren und für die Umsetzung vorbereiten (siehe Kapitel 3.3.5).

Jede Direktion trägt ihren Teil zum Entlastungspaket bei. Ursprünglich wurde das Ausgangsziel von CHF 180 Mio. ausschliesslich aufgrund der Strategiekonformität auf die einzelnen Direktionen verteilt. Während der Erarbeitung des konkreten Entlastungspaketes sind jedoch zusätzliche Aspekte/Kriterien beigezogen worden (siehe Kapitel 3.1.1 Grundsätze der politischen Konsensfindung). Entsprechend sind die Regierung und der Think Tank beim Schnüren des Entlastungspaketes teilweise leicht von den ursprünglichen Zielen abgewichen.

Insgesamt wurden von den Direktionen und dem Think Tank über 400 Ideen für Massnahmen gesammelt. Davon haben rund 230 die Validierung bestanden. Nach der politischen Konsensfindung zwischen dem Regierungsrat und dem Think Tank wurden 185 Massnahmen ins Entlastungspaket aufgenommen. Nachfolgend werden die Filter vorgestellt, nach welchen die eingereichten Massnahmen in der Validierung beurteilt wurden.

2.3.3 Validierung und Strukturierung der Massnahmen

Alle 400 gesammelten Ideen wurden dem Regierungsrat übergeben.

Bei der Validierung der Massnahmen durch die Regierung wurden insgesamt fünf verschiedene Filter angewandt. Die Massnahmen wurden in mehreren Iterationen auf deren hinreichenden Aufbereitungsgrad (Konkretisierungsgrad, Quantifizierungsgrad) und deren Umsetzungsbereitschaft (Nachhaltigkeit, Durchführbarkeit, Überschneidung) überprüft.

Folgende ValidierungsfILTER wurden verwendet:

- 1) Konkretisierungsgrad:** Bei jeder Massnahme wurde geprüft, ob die individuellen Vorschläge für Aussenstehende auf Anhieb verständlich sind und die relevanten Treiber zur Erzielung eines Entlastungsbeitrages ausgewiesen wurden. Wo nötig wurden die Massnahmen durch die Direktionen weiter spezifiziert.
- 2) Quantifizierungsgrad:** Ebenfalls wurde darauf geachtet, dass die eingereichten Vorschläge quantifiziert sind, bzw. der erwartete Entlastungsbeitrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 ausgewiesen wurde. Bei unzureichender Quantifizierung wurden die Massnahmen durch die Direktionen überarbeitet und realitätsnahe Annahmen getroffen.
- 3) Nachhaltigkeit:** Die Regierung hat grossen Wert auf die Nachhaltigkeit der Massnahmen gelegt. Eine echte und dauerhafte finanzielle Entlastung war Voraussetzung für eine Aufnahme in das Entlastungspaket. Nicht nachhaltige Vorschläge wurden von den Direktionen überdacht oder durch neue Massnahmen ersetzt.

- 4) **Durchführbarkeit:** Viertens musste die faktische Umsetzbarkeit gegeben sein. Von bereits im Budget 2011 berücksichtigten Massnahmen sowie von schon in der Durchführung befindlichen Projekten wurde generell abgesehen. Die politische Durchführbarkeit wurde in dieser Projektphase noch nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurden von den Direktionen Angaben zu potenziellen Hürden und Auswirkungen (z.B. auf Gemeinden) gemacht.
- 5) **Überschneidungen:** Zur Minimierung des Wirkungsverlustes in der Umsetzungsphase wurden Massnahmen auf Überschneidungen mit anderen Direktionsmassnahmen sowie Vorschlägen des Think Tanks überprüft. Als Implikation wurden einige Massnahmen konsolidiert oder angepasst.

Zusätzlich zur Validierung hat die Regierung die Massnahmen strukturiert und nach relevanten Kriterien kategorisiert, um die politische Konsensfindung zu erleichtern. Insbesondere wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- **Unterscheidung von Massnahmen mit grosser und kleiner Wirkung:** Die Massnahmen wurden nach deren Entlastungspotenzial in zwei Kategorien unterteilt: grosse Massnahmen mit einer Wirkung von über CHF 1 Mio. sowie kleine Massnahmen unter CHF 1 Mio. Dies wurde gemacht, da ein kleiner Teil der ausgearbeiteten Massnahmen für einen Grossteil der Wirkung verantwortlich ist (siehe Abbildung 9). Entsprechend wurde bei der Erarbeitung des Entlastungspakets ein besonderer Fokus auf Massnahmen mit grosser Wirkung ($\geq$ CHF 1 Mio.) gelegt.

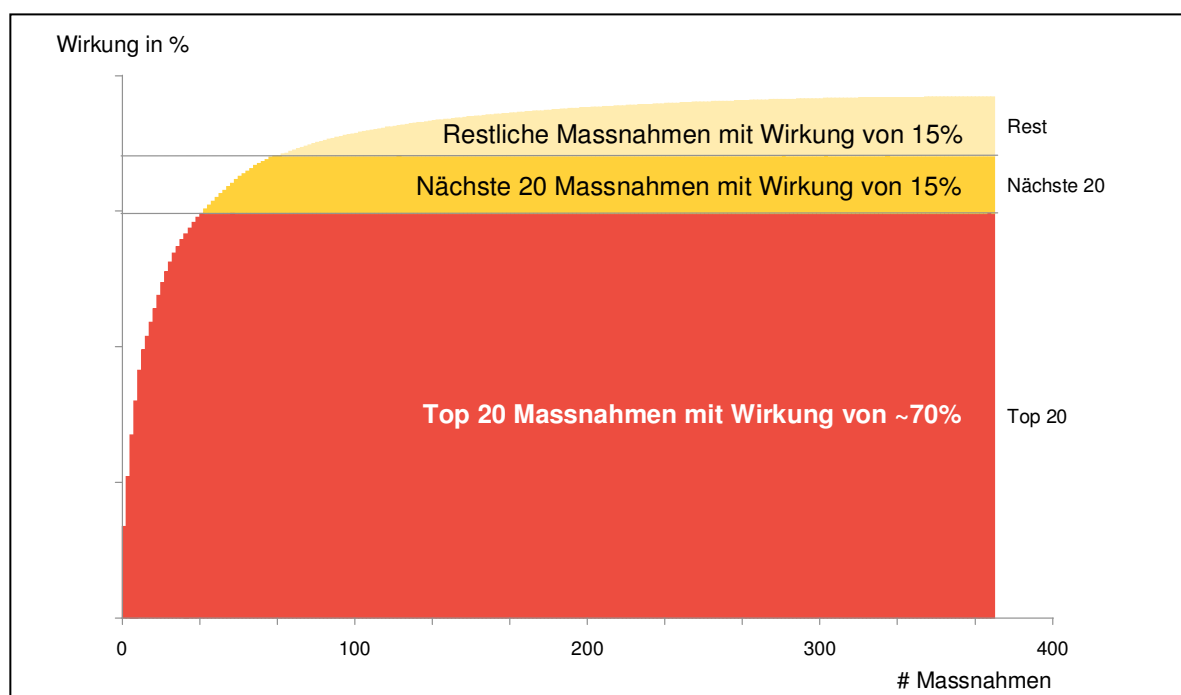


Abbildung 9: Verteilung der Wirkung aller validierten Massnahmen (Schematische Darstellung)

- **Betroffenheit:** Für jede Massnahme wurde vom Regierungsrat und vom Think Tank anhand klar definierter Kriterien bewertet, wie gross der Betroffenheitsgrad der entsprechenden internen und externen Anspruchsgruppen ist. Dabei wurde festgestellt, dass alle Massnahmen mit sehr grosser Wirkung auch eine grosse interne und/oder externe Betroffenheit mit sich bringen.
- **Art der Entlastung:** Bei jeder Massnahme wurde festgehalten, um welche Art von Entlastung es sich handelt. Wenn eine Massnahme Aspekte von mehreren Treibern hat, wurde sie demjenigen Treiber zugerechnet, der die Massnahme primär bestimmt. Dabei wurden folgende Kategorien von Treiber verwendet:
 - Effizienzsteigerung: z.B. IT-Optimierung im Bereich Rechnungswesen und Personal ("ERP"-Projekt) (Massnahme Ü-7)
 - Ertragssteigerung: z.B. Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten (Steuern)¹⁵ (Massnahme FKD-1)
 - Leistungsabbau: z.B. Senkung des Angebots an wenig wirtschaftlichen ÖV-Linien (Massnahme BUD-1)
 - Verschiebung von Kosten auf Gemeinden, andere Kantone oder sonstige Körperschaften: z.B. Neuverhandlung der Staatsverträge mit Basel-Stadt (Massnahme Ü-3)

Nachdem die Methodik des Projekts dargelegt wurde, wird im folgenden Kapitel das konkrete Massnahmenpaket vorgestellt.

¹⁵ Verringert den Umfang des Steuerabzuges und erhöht somit die Steuern

3 Entlastungspaket

Nachfolgend wird das vorliegende Entlastungspaket vorgestellt. Zuerst wird ein allgemeiner Überblick über das Paket gegeben und danach die detaillierte Situation für jede Direktion vorgestellt. Anschliessend werden die Auswirkungen des Paketes beschrieben.

3.1 Begründung Paketlogik

3.1.1 Grundsätze der politischen Konsensfindung

Die ausgearbeiteten Massnahmen wurden von Regierungsrat und Think Tank in einer politischen Konsensfindung zu einem Paket geschnürt. Nachfolgend werden nun die **Grundsätze der Erarbeitung der Massnahmen** sowie der **Auswahl der Massnahmen im politischen Diskurs** dargestellt.

Bei der Erarbeitung der Massnahmen wurde versucht, das Entlastungspaket breit abzustützen und möglichst viele Entlastungsideen zu generieren. Deshalb wurde nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

- **Ausrichtung an Strategie:** Das Entlastungspaket ist an der Strategie ausgerichtet und beachtet die Handlungsempfehlungen aus dem Bericht "Auswertung der Aufgabenportfolios der Dienststellen".
- **Direktionsspezifische und übergreifende Massnahmen:** Obwohl die Ausarbeitung und Detaillierung der Massnahmen hauptsächlich durch die Direktionen erfolgt ist, wurde darauf geachtet, auch direktionsübergreifende Massnahmen ins Paket aufzunehmen. So können Initiativen angestossen und fortgesetzt werden, welche für die gesamte Regierung gelten. Ausserdem konnten so Ideen, welche eine Direktion hatte, auch für andere Direktionen verwendet werden.
- **Massnahmen in Regierungs- und in Landratskompetenz:** Sowohl die Regierung als auch der Think Tank waren bei der Ideensammlung, Ausarbeitung und Auswahl der Massnahmen beteiligt. Das vorliegende Paket enthält eine ausgewogene Mischung von Massnahmen, welche vom Think Tank als auch von der Regierung vorgeschlagen wurden.

Bei der Auswahl der Massnahmen soll möglichst auf eine *politische Opfersymmetrie* geachtet werden. Während der politischen Konsensfindung wurde auf verschiedenste Interessensgruppen Rücksicht genommen. So soll sichergestellt werden, dass sich die Entlastungen auf möglichst viele Schultern verteilt und keine Anspruchsgruppe übermässig belastet wird.

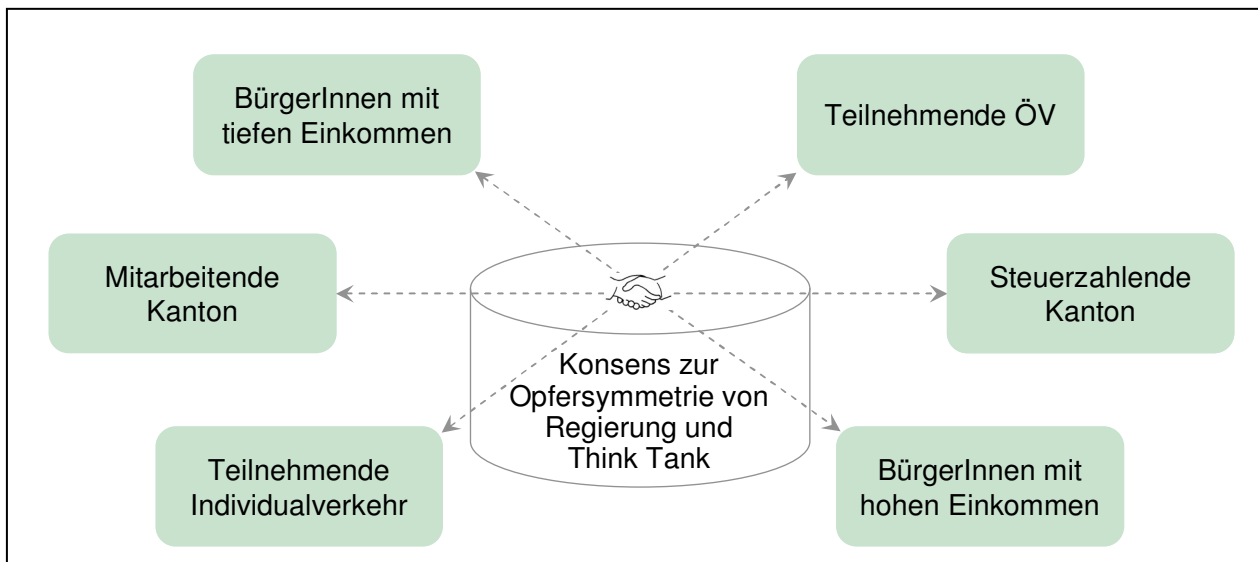


Abbildung 10: Opfersymmetrie während der politischen Konsensfindung (Schematische Darstellung)

Da bei der Ausarbeitung des Entlastungspaketes sowohl der Regierungsrat als auch der Think Tank beteiligt waren, konnten die parteipolitischen Standpunkte aller Fraktionen in die Konsensfindung einbezogen werden. Die wichtigsten Dimensionen der politischen Opfersymmetrie waren:

- **Bürgerinnen und Bürger mit tiefen Einkommen und hohen Einkommen:** Bei der Ausarbeitung der Massnahmen wurde auf ein sozialverträgliches Verhältnis zwischen Massnahmen, welche tiefe und hohe Einkommensschichten belasten, geachtet.
- **Teilnehmende öffentlicher Verkehr und Individualverkehr:** Bei allen Massnahmen zum Thema Verkehr wurde darauf geachtet, dass sowohl der öffentliche als auch der private Verkehr Entlastungen tragen muss.
- **Mitarbeitende Kanton und Steuerzahlende Kanton:** Es wurde darauf geachtet, dass die Treiber (Effizienzsteigerung, Ertragssteigerung, Leistungsabbau und Verschiebung auf andere Gemeinden/Kantone etc.) in einem angemessenen Verhältnis stehen, um weder Steuerzahlende noch Mitarbeitende einseitig zu belasten.

3.1.2 Beschlussfassung so weit als möglich als Paket

Das Entlastungspaket ist aus finanzpolitischer Sicht als Bericht, der alle Massnahmen beinhaltet, ein Gesamtpaket. Das angestrebte Entlastungsziel von CHF 180 Mio. erfordert Beschlüsse auf verschiedenen Kompetenzebenen.

Im Rahmen Entlastungspaket¹⁶ entscheidet der Landrat über ein Entlastungsvolumen von CHF 53.7 Mio.. Denn das Entlastungspaket 12/15 enthält 17 Massnahmen bei welchen die Beschlussfassung der Kompetenz des Volks resp. Landrates liegt (vgl. Abbildung 11):

- 2 Massnahmen, welche eine Änderung der Kantonsverfassung benötigen (oblig. Volksabstimmung),
- 8 Massnahmen mit Gesetzesänderungen (Kompetenz Landrat / ev. Volksabstimmung),

¹⁶ Die notwendige *Dekretsänderung* für die Umsetzung der Massnahme FKD-2 (CHF 10.0 Mio.) soll zeitlich vorgezogen werden, während die *Gesetzesrevision* für die Realisierung der Massnahme FKD-4 (CHF 3.2 Mio.) zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Landratsvorlage unterbreitet werden soll (vgl. folgende Abschnitte a) und b) sowie Kapitel 7.2, Seite 78)

- 4 Massnahmen mit Dekretsänderungen (Kompetenz Landrat) und
- 3 Massnahmen welche mit separater Landratsvorlage beschlossen werden müssen (Anpassung 6. GLA ÖV und zwei Umwidmungen).

158 der insgesamt 185 Massnahmen liegen in der alleinigen Kompetenz der Regierung. Es handelt sich dabei um 13 Massnahmen mit einer notwendigen Rechtsanpassung auf Verordnungsebene sowie um die 145 Massnahmen, welche ohne Änderung von Rechtserlassen in Regierungskompetenz umgesetzt werden können.

Bei den 10 direktionsübergreifenden Massnahmen wird die Beschlussfassung voraussichtlich auf Ebene Regierungsrat sowie auch auf Ebene Landrat angesiedelt sein.

Das Entlastungspaket

Anzahl	Änderungen von Rechtserlassen	Entlastungswirkung 2014 (Mio. CHF)	Zuständigkeit für Beschlussfassung
2	Massnahmen benötigen eine Änderung der Verfassung	4.2	Volk
8	Massnahmen benötigen eine Änderung auf Gesetzesebene ¹⁶	29.4	Landrat / Volk
4	Massnahmen benötigen eine Änderung auf Dekretsebene ¹⁶	17.6	Landrat
3	Massnahmen ohne Rechtsänderung in Kompetenz des Landrates	2.5	Landrat
13	Massnahmen benötigen eine Änderung auf Verordnungsebene	8.9	Regierungsrat
145	Massnahmen benötigen keine Änderung der rechtlichen Grundlagen	61.4	Regierungsrat
10	allfällig notwendige Anpassung von Rechtserlassen noch offen	56.0	Regierungsrat / Landrat
185	TOTAL	180.0	

Abbildung 11: Das Entlastungspaket

a) Entlastungsrahmengesetz

Die Gesetzesänderungen werden dem Landrat so weit als möglich in Form eines Gesamtpaketes (Entlastungsrahmengesetz) unterbreitet.

Die beiden Massnahmen GER-KI-1 (Optimierung bei den Gerichten) und SID-1 (Projekt FOCUS) mit einer Entlastungswirkung von CHF 0.6 Mio. resp. CHF 3.6 Mio. bedingen eine Änderung der Kantonsverfassung. Die Änderung der Kantonsverfassung muss dem Souverän unterbreitet werden. Somit können auch die für die Umsetzung dieser Massnahmen notwendigen Gesetzesänderungen nicht in ein Entlastungsrahmengesetz integriert werden¹⁷.

¹⁷ Der Entlastungsbeitrag der beiden Massnahmen im Jahr 2012 (CHF 0.9 Mio.) kann unabhängig von einer Verfassungs- und Gesetzesänderung realisiert werden.

Die Massnahme FKD-4 'Neuregelung Anspruch auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene' benötigt ebenfalls eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Da diese Massnahme mit einer Wirkung von CHF 3.2 Mio. jedoch erst ab 2014 wirksam wird, werden die Rechtsänderungen dem Landrat zum gegebenen Zeitpunkt in einer separaten Vorlage unterbreitet.

In einem Entlastungsrahmengesetz können somit die folgenden 7 Massnahmen mit Gesetzesänderungen und einer Entlastungswirkung im Jahr 2014 von CHF 26.2 Mio. zusammengefasst werden:

Massnahmen im Entlastungsrahmengesetz				
Nr. in LRV	Titel	Betrag pro Jahr (TCHF)		
		2012	2013	2014
FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten (Steuern)	0	15'000	15'000
FKD-3	Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Vermögensverzehr)	0	3'630	3'630
FKD-KI-1	Provision für den Bezug der Kirchensteuer	0	69	69
FKD-KI-2	Umstellung auf A-Post Plus	0	40	40
BKSD-3	Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger	0	3'500	3'500
BKSD-5	BVS 2 (zweijährige Berufsvorbereitungsschule, vormals DMS 2) in ein einjähriges Brückenangebot überführen.	0	550	1'600
BKSD-8	Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche durch Schulträger	0	2'400	2'400
	Summe	0	25'189	26'239

Abbildung 12: Sieben Massnahmen im Entlastungsrahmengesetz

b) Vorgezogene Dekretsänderung

Die Entlastungswirkung der Massnahme FKD-2 'Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung' ist bereits im Budget 2012 berücksichtigt (CHF 10 Mio.). Damit die Wirkung bereits im Jahr 2012 eintritt, muss die dafür notwendige Änderung des *Dekrets über die Einkommensobergrenze und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung* (SGS 362.1) per 1.1.2012 in Kraft treten.

Dementsprechend wurde die Dekretsänderung zu Händen des Landrats bereits am 25. Oktober 2011 vom Regierungsrat in einer separaten Vorlage (LRV Nr. 2011/292) überwiesen. Diese Landratsvorlage wurde als Bestandteil des Entlastungspakets 12/15 betitelt.

c) Beschlussfassung bezüglich der rechtlichen Anpassungen bei der Massnahme SID-1

Beim Projekt FOCUS (SID-1) geht es um den Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und die vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht. Dazu sind die folgenden Rechtsänderungen notwendig, welche

- zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht resp.
- zum Dekret zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht

zusammengefasst worden sind (vgl. Kapitel 7.2.6, Seite 114).

3.1.3 Umfang des Pakets

Die Wirkung des Massnahmenpaketes umfasst rund CHF 180 Mio. und teilt sich wie folgt auf die einzelnen Direktionen auf:

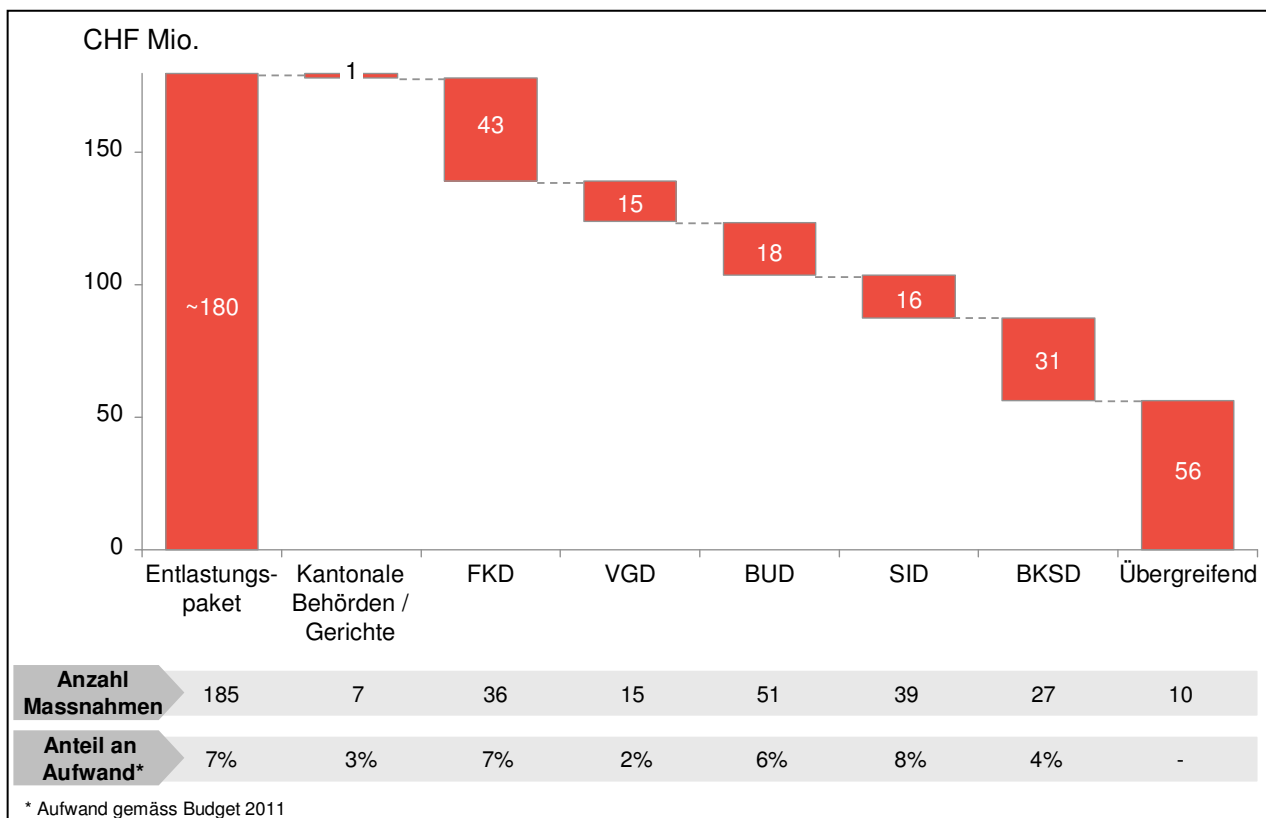


Abbildung 13: Aufteilung des Entlastungspaketes auf die einzelnen Direktionen

Insgesamt besteht das Paket aus 185 Massnahmen. Der Umfang einer einzelnen Massnahme reicht bis zu CHF 15 Mio..

Jede Direktion leistet einen Beitrag. Jede Direktion trägt dabei einen Teil zur Zielerreichung bei (Kantonale Behörden und Gerichte: CHF 1 Mio., FKD: CHF 43 Mio., VGD: CHF 15 Mio., BUD: CHF 18 Mio., SID: CHF 16 Mio., BKSD: CHF 31 Mio.). Insgesamt wurden CHF 56 Mio. an übergreifenden Massnahmen erarbeitet, wovon CHF 53 Mio. für 2013 und 2014 noch nicht auf die Direktionen aufgeschlüsselt werden konnten. CHF 3 Mio. an übergreifenden Massnahmen wurden im Rahmen des Budgets 2012 bereits auf die einzelnen Direktionen verteilt.

¹⁸ Aufwand = Budget 2011 gemäss Voranschlag 2011

Übergreifende Massnahmen sind Massnahmen, deren Wirkung in mehreren Direktionen anfallen beziehungsweise in mehreren Direktionen umgesetzt werden. So bezieht sich zum Beispiel die Massnahme Ü-6 "Optimierung im IT-Bereich" auf alle Direktionen. Es kann jedoch sein, dass in der Umsetzung eine Direktion die Federführung hat.

Massnahmen mit einer Entlastungswirkung resultierend aus Effizienzsteigerung repräsentieren rund ein Drittel der Wirkung. Die Entlastungen werden durch verschiedenste Arten von Massnahmen erreicht. Die nachfolgende Grafik zeigt die Treiber der Entlastungen:

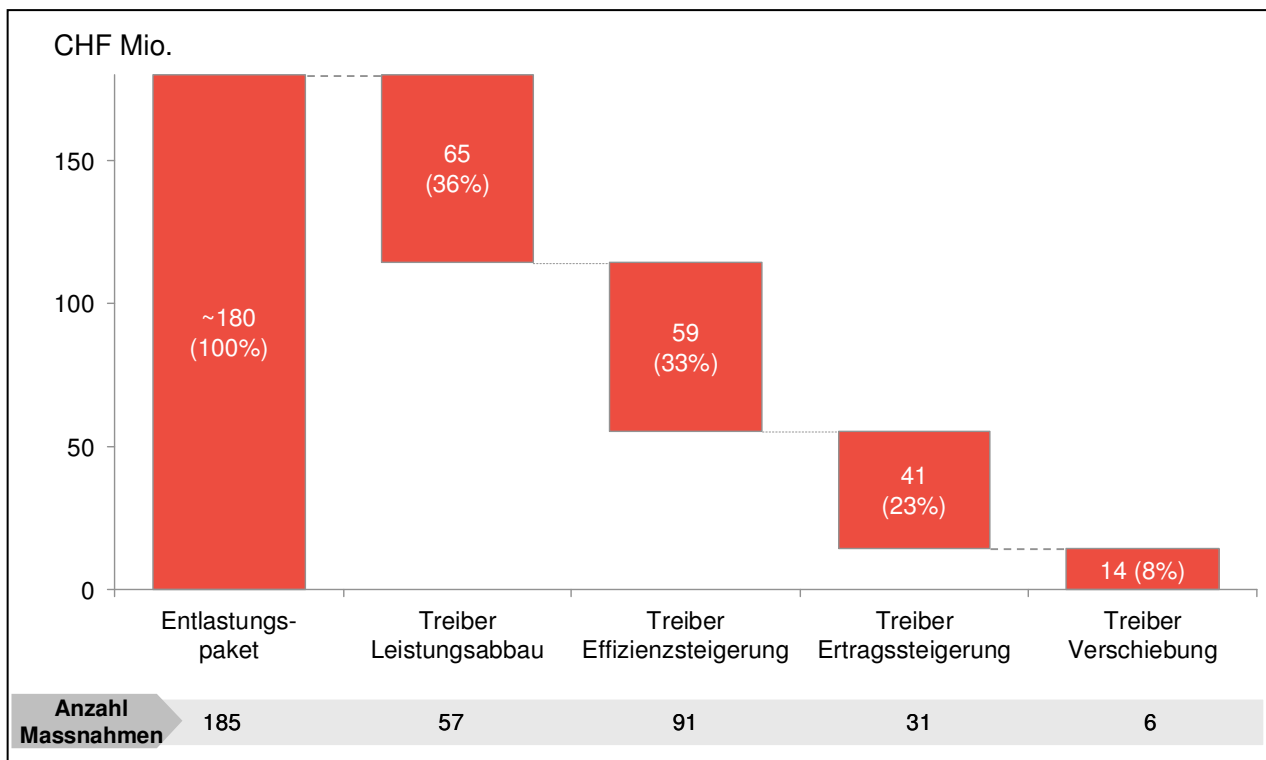


Abbildung 14: Aufteilung des Massnahmenpakets nach Treiber

Von den gesamten Entlastungen entfallen rund CHF 65 Mio. (36%) auf Leistungsabbau, CHF 59 Mio. (33%) auf Effizienzsteigerungen, CHF 41 Mio. (23%) auf Ertragssteigerungen und CHF 14 Mio. (8%) auf Verschiebungen von Kosten vom Kanton hin zu Gemeinden, anderen Kantonen oder sonstigen öffentlichen Körperschaften.

3.1.4 Zeitliche Verteilung der Massnahmen

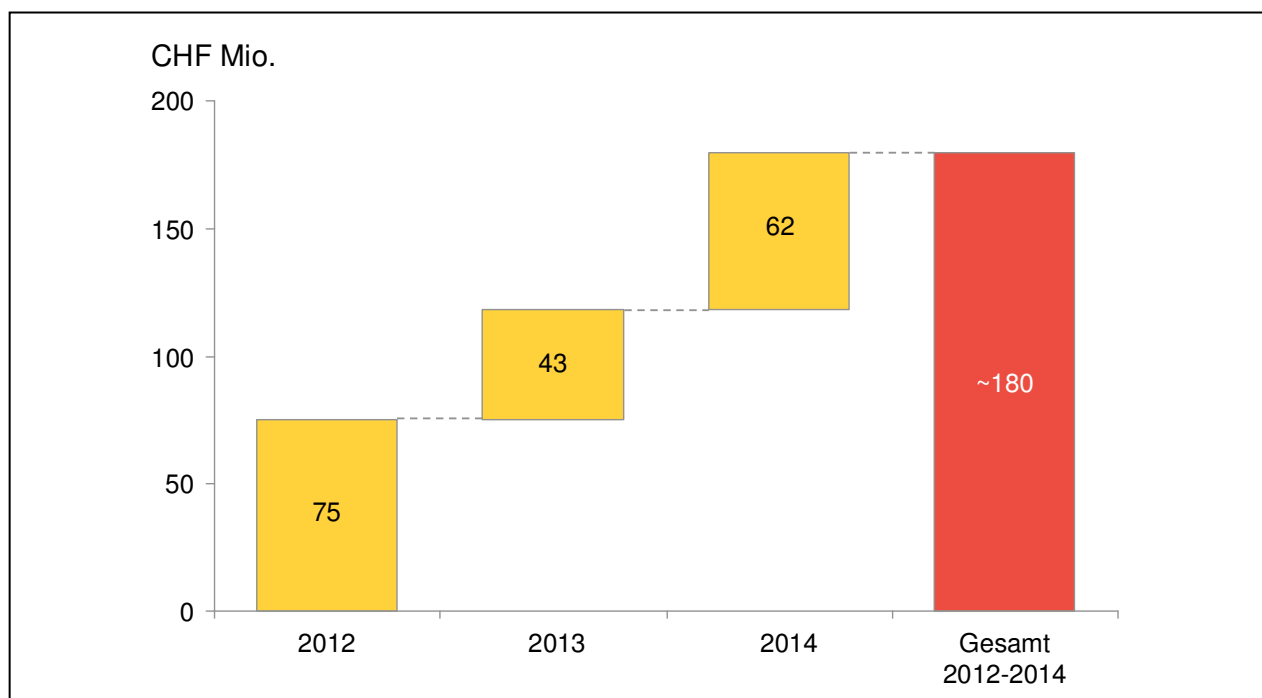


Abbildung 15: Zeitliche Verteilung der Massnahmen

Ein Grossteil der Massnahmen (CHF 75 Mio.) wird bereits 2012 umgesetzt. 2013 entfalten CHF 43 Mio. ihre Wirkung und ab 2014 kommen nochmals CHF 62 Mio. hinzu. Obwohl eine grobe Aufteilung des Entlastungszieles auf die Jahre 2012, 2013 und 2014 definiert wurde, stehen nicht die Ziele der einzelnen Jahre sondern ausschliesslich das Gesamtziel im Vordergrund. Wie in der Methodik erwähnt, wurde darauf geachtet, dass alle Massnahmen nachhaltig sind. Entsprechend wurden zum Beispiel keine zeitlichen Verschiebungen in spätere Jahre, buchhalterische Verschiebungen von Projekten, Massnahmen mit einmaligem Entlastungseffekt oder mit blossen Eigenkapitalerhöhungen (zum Beispiel durch Bilanzaufwertungen) ins Paket aufgenommen.

Fehlende Entlastungswirkungen müssen kompensiert werden. Der Regierungsrat hat beschlossen, dass die Wirkung von nicht realisierbaren Massnahmen aus dem Entlastungspaket in der gemäss Vernehmlassungsvorlage vom 7. Juni 2011 vorgesehenen Höhe zu kompensieren ist. Konkret bedeutet dies, dass wegfallende Entlastungswirkungen zeitgerecht - d.h. im Planungsjahr des wegfallenden Entlastungsbeitrags - durch die für die Massnahme verantwortliche Direktion mit entsprechenden Alternativmassnahmen zu kompensieren sind.

Die Massnahmen weisen einen unterschiedlichen Stand der Umsetzungsreife auf. Zahlreiche Einzelmassnahmen sind als Projektziel definiert und qualifiziert (Bsp.: Ü-1 bis Ü-4 und Ü-6, Entlastungsziel von insgesamt über CHF 50 Mio.). Die Konkretisierung dieser Massnahmen läuft. Es sind Projektteams eingesetzt, welche die übergreifenden Massnahmen weiter detaillieren und für die Umsetzung vorbereiten.

Nachfolgend werden alle Massnahmen nach Direktionen gegliedert vorgestellt. Die Erläuterungen zu allen Massnahmen mit einer Wirkung über CHF 1 Mio. oder mit Rechtsänderungen sind im Anhang beigelegt.

3.2 Massnahmen des Entlastungspaketes

Nachfolgend werden die konkreten Massnahmen der einzelnen Direktionen vorgestellt. Ein besonderer Fokus wurde dabei auf die direktionsübergreifenden Massnahmen gelegt. Als übergreifend gelten alle Massnahmen, bei welchen die Entlastungswirkung in mehreren Direktionen anfällt. Dies ist unabhängig davon, wer die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der übergreifenden Massnahmen hat. Insgesamt gibt es CHF 56 Mio. an Massnahmen, welche übergreifend über alle Direktionen umgesetzt werden.

Nachfolgend werden alle Massnahmen nach folgender Struktur beschrieben:

- Detailliert dargestellte Massnahmen
 - Massnahmen mit einer Entlastungswirkung von $\geq$ CHF 1 Mio.¹⁹
 - Massnahmen mit einer Entlastungswirkung von $<$ CHF 1 Mio., welche eine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigen
- Summarisch dargestellte Massnahmen
 - Massnahmen mit einer Entlastungswirkung von $<$ CHF 1 Mio., welche keine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigen

Bei detailliert dargestellten Massnahmen werden die wichtigsten Informationen in den folgenden Kapiteln aufgelistet – alle Erläuterungen sowie die Entwürfe zu den Rechtsänderungen befinden sich im Anhang. Bei jeder Massnahme werden der Treiber (Effizienzsteigerung, Ertragssteigerung, Leistungsabbau oder Verschiebung) und die Wirkung der Entlastung im Jahr 2014 ausgewiesen. Des Weiteren werden die Auswirkungen auf den Stellenetat der Direktionen aufgezeigt. Es ist jedoch vorgesehen, dass ein Grossteil der betroffenen Stellen durch interne Stellenwechsel, vorzeitige Pensionierungen oder natürliche Fluktuation aufgefangen werden können, weshalb die Anzahl Entlassungen wesentlich tiefer liegt. Alle Auswirkungen auf das Personal werden im Kapitel 3.3.1 genauer erläutert. Abschliessend werden noch die benötigte rechtliche Änderung sowie die Zuständigkeit für jede Massnahme aufgelistet.

Um die Orientierung zu erleichtern, wurden alle detailliert dargestellten Massnahmen mit einer Nummer versehen. Diese besteht aus folgender Benennungslogik:

- Massnahmen mit einer Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio.: "Direktion"- "Nummer", z.B. SID-1, SID-2, etc.
- Massnahmen mit einer Wirkung $<$ CHF 1 Mio., welche eine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigen: "Direktion"-KI-"Nummer"²⁰, z.B. FKD-KI-1, FKD-KI-2 etc.

In den nachfolgenden Kapiteln 3.2.1 bis 3.2.7 werden die Massnahmen $\geq$ CHF 1 Mio. oder mit einer Rechtsänderung auf Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsstufe in tabellarischer Form pro Direktion (resp. Kant. Behörden und Gerichte) dargestellt. Neben der *Massnahmen-Nummer* und dem *Titel* werden der *Treiber*, die *Entlastungswirkung 2014*, die *Anzahl der betroffenen Stellen*, die höchste Stufe der notwendigen *Rechtsänderung* sowie die *Beschlusskompetenz (Zuständigkeit)* genannt. Alle Massnahmen in Kompetenz des Landrats sind **gelb** hinterlegt.

¹⁹ Um das Entlastungspaket möglichst transparent zu gestalten, werden dem Landrat alle Massnahmen mit einer Wirkung von $\geq$ CHF 1 Mio. detailliert vorgelegt, auch wenn diese zum Teil keine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigen. Zudem ist in Kapitel 7.3 eine Liste mit Kurzbeschreibungen zu sämtlichen Massnahmen enthalten.

²⁰ KI = Kleine Massnahme

3.2.1 Kantonale Behörden und Gerichte

Die Kantonalen Behörden und Gerichte leisten einen Entlastungsbeitrag von CHF 1.1 Mio.. Die Massnahmen teilen sich wie folgt auf:

- Detailliert dargestellte Massnahmen:
 - Massnahme mit Wirkung < CHF 1 Mio. mit Rechtsänderung: CHF 0.6 Mio. (1 Massnahme)
- Summarisch dargestellte Massnahmen:
 - Massnahmen mit Wirkung < CHF 1 Mio. ohne Rechtsänderung: CHF 0.5 Mio. (6 Massnahmen)

Bei einer planmässigen Umsetzung der von den Kantonalen Behörden und Gerichten vorgeschlagenen Massnahmen ist 2014 keine Kompensation durch Alternativmassnahmen notwendig (vgl. Kapitel 3.1.4).

Detailliert dargestellte Massnahmen

Von den Kantonalen Behörden und Gerichten wird eine Massnahme mit Rechtsänderungen Änderung ins Entlastungspaket aufgenommen.

Nr.	Massnahme	Treiber	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen	Rechtliche Änderung	Zuständigkeit
GER-KI-1	Optimierung bei den Gerichten	Effizienzsteigerung	0.6	0.0	Verfassung, Gesetz, Dekret	Landrat/Volk

Tabelle 2: Detailliert dargestellte Massnahmen der Kantonalen Behörden und Gerichte

Summarisch dargestellte Massnahmen

Insgesamt beinhaltet das Entlastungspaket 6 kleine Massnahmen, welche keine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigen. Diese teilen sich wie folgt auf die Treiber auf:

Treiber	Anzahl Massnahmen	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen
Effizienzsteigerung	4	0.4	0
Leistungsabbau	2	0.1	0
Total	6	0.5	0

Tabelle 3: Summarisch dargestellte Massnahmen der Kantonalen Behörden und Gerichte

3.2.2 Finanz- und Kirchendirektion (FKD)

Die Finanz- und Kirchendirektion leistet einen Entlastungsbeitrag von CHF 43.2 Mio.. Die Massnahmen teilen sich wie folgt auf:

- Detailliert dargestellte Massnahmen:
 - Massnahmen mit Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio.: CHF 38.5 Mio. (6 Massnahmen)
 - Massnahmen mit Wirkung $<$ CHF 1 Mio. mit Rechtsänderung: CHF 0.1 Mio. (2 Massnahmen)
- Summarisch dargestellte Massnahmen:
 - Massnahmen mit Wirkung $<$ CHF 1 Mio. ohne Rechtsänderung: CHF 4.6 Mio. (28 Massnahmen)

Aufgrund von weggefallenen Entlastungswirkungen bei einzelnen Massnahmen sind 2014 von der Finanz- und Kirchendirektion CHF $<$ 0.1 Mio. mittels Alternativmassnahmen zu kompensieren (gemäss Grundsatzentscheid des Regierungsrates; s. Kapitel 3.1.4).

Detailliert dargestellte Massnahmen

a) Massnahmen mit Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio.

Insgesamt werden von der Finanz- und Kirchendirektion 6 Massnahmen mit grosser Wirkung ins Entlastungspaket aufgenommen.

Nr.	Massnahme	Treiber	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen	Rechtliche Änderung	Zuständigkeit
FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten (Steuern)	Ertragssteigerung	15.0	0	Gesetz	Landrat/Volk
FKD-2	Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung	Leistungsabbau	10.0	0	Dekret	Landrat
FKD-3	Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Vermögensverzehr)	Leistungsabbau	3.6	0	Gesetz	Landrat/Volk
FKD-4	Neuregelung Anspruch auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene	Leistungsabbau	3.2	0	Gesetz	Landrat/Volk
FKD-5	Zusätzlicher Steuerertrag durch verstärkte Revisionstätigkeit	Ertragssteigerung	1.7	0 (Schaffung von 2 neuen Stellen)	Keine	Regierung
FKD-6	Erhöhung der Abgeltung Staatsgarantie BLKB	Ertragssteigerung	5.0	0	Verordnung	Regierung

Tabelle 4: Massnahmen FKD mit Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio.

b) Massnahmen mit Wirkung < CHF 1 Mio. und mit Gesetzesänderung

Insgesamt benötigen zwei Massnahmen mit Wirkung < CHF 1 Mio. eine Gesetzesänderung.

Nr.	Massnahme	Treiber	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen	Rechtliche Änderung	Zustän- digkeit
FKD-KI-1	Provision für den Bezug der Kirchensteuer	Ertrags- steigerung	0.1	0	Gesetz	Landrat/ Volk
FKD-KI-2	Umstellung auf A-Post Plus	Effizienz- steigerung	<0.1 ²¹	0	Gesetz	Landrat/ Volk

Tabelle 5: Massnahmen FKD mit Wirkung < CHF 1 Mio. und mit Gesetzesänderung

Summarisch dargestellte Massnahmen

Insgesamt beinhaltet das Entlastungspaket 28 kleine Massnahmen, welche keine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigen. Diese teilen sich wie folgt auf die Treiber auf:

Treiber	Anzahl Massnahmen	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen
Effizienzsteigerung	16	1.9	1
Leistungsabbau	7	1.2	0
Ertragssteigerung	5	1.5	0
Total	28	4.6	1

Tabelle 6: Summarisch dargestellte Massnahmen FKD

3.2.3 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)

Die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion leistet einen Entlastungsbeitrag von CHF 14.9 Mio.. Die Massnahmen teilen sich wie folgt auf:

- Detailliert dargestellte Massnahmen:
 - Massnahmen mit Wirkung ≥ CHF 1 Mio.: CHF 6.2 Mio. (2 Massnahmen)
- Summarisch dargestellte Massnahmen:
 - Massnahmen mit Wirkung < CHF 1 Mio. ohne Rechtsänderung: CHF 1.9 Mio. (13 Massnahmen)

Aufgrund von weggefallenen Entlastungswirkungen bei einzelnen Massnahmen sind 2014 von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion CHF 6.8 Mio. mittels Alternativmassnahmen zu kompensieren (gemäss Grundsatzentscheid des Regierungsrates; s. Kapitel 3.1.4).

²¹ Wirkung 2014: CHF 40 Tsd.

Detailliert dargestellte Massnahmen

Insgesamt werden von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion 2 Massnahmen mit grosser Wirkung ins Entlastungspaket aufgenommen.

Nr.	Massnahme	Treiber	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen	Rechtliche Änderung	Zustän- digkeit
VGD-1	Baurechtzinseinnahmen Spital- gesellschaften	Ertrags- steigerung	4.1	0	Antrag mit sepa- rater Landrats- vorlage	Regie- rung
VGD-2	Darlehen Spitalgesellschaften	Ertrags- steigerung	2.1	0	Antrag mit sepa- rater Landrats- vorlage	Regie- rung

Tabelle 7: Detailliert dargestellte Massnahmen VGD

Diese Massnahmen liegen in der Kompetenz des Regierungsrates, stehen aber unter dem Vorbehalt, dass der Landrat und ggf. das Volk der Auslagerung der Spitäler zustimmen.

Summarisch dargestellte Massnahmen

Insgesamt beinhaltet das Entlastungspaket 13 kleine Massnahmen, welche keine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigen. Diese teilen sich wie folgt auf die Treiber auf:

Treiber	Anzahl Massnahmen	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen
Effizienzsteigerung	9	1.1	6.4
Ertragssteigerung	2	0.6	0.0
Leistungsabbau	2	0.1	0.0
Total	13	1.9	6.4

Tabelle 8: Summarisch dargestellte Massnahmen VGD

3.2.4 Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)

Die Bau- und Umweltschutzdirektion leistet einen Entlastungsbeitrag von CHF 17.3 Mio.. Die Massnahmen teilen sich wie folgt auf:

- Detailliert dargestellte Massnahmen:
 - Massnahmen mit Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio.: CHF 9.0 Mio. (6 Massnahmen)
 - Massnahmen mit Wirkung $<$ CHF 1 Mio. mit separatem Landratsbeschluss (Umwidmung Schlösser/Gutshöfe): CHF 0.8 Mio. (2 Massnahmen)
- Summarisch dargestellte Massnahmen:
 - Massnahmen mit Wirkung $<$ CHF 1 Mio. ohne Rechtsänderung: CHF 7.5 Mio. (43 Massnahmen)

Aufgrund von weggefallenen Entlastungswirkungen bei einzelnen Massnahmen sind 2014 von der Bau- und Umweltschutzdirektion CHF 0.5 Mio. mittels Alternativmassnahmen zu kompensieren (gemäss Grundsatzentscheid des Regierungsrates; s. Kapitel 3.1.4).

Detailliert dargestellte Massnahmen

a) Massnahmen mit Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio.

Insgesamt werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion 6 Massnahmen mit grosser Wirkung ins Entlastungspaket aufgenommen.

Nr.	Massnahme	Treiber	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen	Rechtliche Änderung	Zuständigkeit
BUD-1	Senkung des Angebots an wenig wirtschaftlichen ÖV-Linien	Leistungsabbau	1.7	0.0	Landratsbeschluss	Landrat
BUD-2	Erhöhung Kostendeckungsgrad Öffentlicher Verkehr	Ertragssteigerung	2.0	0.0	Keine	Regierung
BUD-3	Nullrunde bei Transportunternehmen und Elimination der Teuerungsreserven	Effizienzsteigerung	2.0	0.0	Keine	Regierung
BUD-4	Reduktion des Aufwands für Instandhaltung Gebäude und Umgebung	Effizienzsteigerung	1.2	0.0	Keine	Regierung
BUD-5	Verzicht auf Mieterausbau (Einmietungen)	Leistungsabbau	1.1	0.0	Keine	Regierung
BUD-6	Reduktion Neu-Anschaffung von Büro- und Schulmobiliar	Effizienzsteigerung	1.0	0.0	Keine	Regierung

Tabelle 9: Detailliert dargestellte Massnahmen BUD

b) Massnahmen mit Wirkung < CHF 1 Mio. und separatem Landratsbeschluss

Insgesamt benötigen zwei Massnahmen mit Wirkung < CHF 1 Mio. einen separaten Landratsbeschluss.

Nr.	Massnahme	Treiber	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen	Rechtliche Änderung	Zustän- digkeit
BUD- KI-4	Schlösser Wildenstein und Bottmingen, Gutshof Wildenstein: Änderung der Trägerschaft unter Gewährleistung der Einflussnahme durch den Staat und des Zugangs für die Öffentlichkeit	Effizienz- steigerung	0.7	0.0	Keine	Landrat
BUD- KI-35	Hofgut Arxhof: Änderung der Träger- schaft	Effizienz- steigerung	0.1	0.0	Keine	Landrat

Tabelle 10: Massnahmen BUD mit Wirkung < CHF 1 Mio. mit separatem Landratsbeschluss

Summarisch dargestellte Massnahmen

Insgesamt beinhaltet das Entlastungspaket 43 kleine Massnahmen, welche weder eine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten noch einen separaten Landratsbeschluss benötigen. Diese teilen sich wie folgt auf die Treiber auf:

Treiber	Anzahl Massnahmen	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen ²²
Leistungsabbau	21	4.3	9.5
Effizienzsteigerung	17	1.7	3.2
Ertragssteigerung	5	1.5	0
Total	43	7.5	12.7

Tabelle 11: Summarisch dargestellte Massnahmen BUD

²² Es ist vorgesehen, dass ein Grossteil der betroffenen Stellen durch interne Stellenwechsel, vorzeitige Pensionierungen oder natürliche Fluktuation aufgefangen werden können, weshalb die Anzahl Entlassungen wesentlich tiefer liegt. Alle Auswirkungen auf das Personal werden im Kapitel 3.3.1 genauer erläutert.

3.2.5 Sicherheitsdirektion (SID)

Die Sicherheitsdirektion leistet einen Entlastungsbeitrag von CHF 16.0 Mio.. Die Massnahmen teilen sich wie folgt auf:

- Detailliert dargestellte Massnahmen:
 - Massnahmen mit Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio.: CHF 8.2 Mio. (5 Massnahmen)
- Summarisch dargestellte Massnahmen:
 - Massnahmen mit Wirkung $<$ CHF 1 Mio. ohne Rechtsänderung: CHF 7.7 Mio. (34 Massnahmen)

Bei einer planmässigen Umsetzung der von der Sicherheitsdirektion vorgeschlagenen Massnahmen ist 2014 keine Kompensation durch Alternativmassnahmen notwendig (vgl. Kapitel 3.1.4).

Detailliert dargestellte Massnahmen

Insgesamt werden von der Sicherheitsdirektion 5 Massnahmen mit grosser Wirkung ins Entlastungspaket aufgenommen.

Nr.	Massnahme	Treiber	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen ²³	Rechtliche Änderung	Zuständigkeit
SID-1	Projekt FOCUS: Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht	Leistungsabbau	3.6	56.3	Verfassung, Gesetz, Dekret	Landrat/Volk
SID-2	Anpassung Auslösegeschwindigkeit bei Geschwindigkeitskontrollen	Ertragssteigerung	1.5	0.0	Keine	Regierung
SID-3	Konsequenterer Bewirtschaftung von Drittkostenträgern, Optimierungen etc.	Effizienzsteigerung	1.2	0.0	Keine	Regierung
SID-4	Strengere Bearbeitung der Bilder bei Geschwindigkeitsmessungen	Ertragssteigerung	1.0	0.0	Keine	Regierung
SID-5	Erhöhung Verfahrenskosten (Seitenpauschale) in der Staatsanwaltschaft	Ertragssteigerung	1.0	0.0	Keine	Regierung

Tabelle 12: Detailliert dargestellte Massnahmen SID

²³ Es ist vorgesehen, dass ein Grossteil der betroffenen Stellen durch interne Stellenwechsel, vorzeitige Pensionierungen oder natürliche Fluktuation aufgefangen werden können, weshalb die Anzahl Entlassungen wesentlich tiefer liegt. Alle Auswirkungen auf das Personal werden im Kapitel 3.3.1 genauer erläutert.

Summarisch dargestellte Massnahmen

Insgesamt beinhaltet das Entlastungspaket 34 kleine Massnahmen, welche keine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigen. Diese teilen sich wie folgt auf die Treiber auf:

Treiber	Anzahl Massnahmen	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen ²⁴
Effizienzsteigerung	20	3.8	10.5
Ertragssteigerung	8	2.1	0.0
Leistungsabbau	5	1.7	7.3
Verschiebung	1	0.1	0.0
Total	34	7.7	17.8

Tabelle 13: Summarisch dargestellte Massnahmen SID

3.2.6 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion leistet einen Entlastungsbeitrag von CHF 30.9 Mio.. Die Massnahmen teilen sich wie folgt auf:

- Detailliert dargestellte Massnahmen:
 - Massnahmen mit Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio.: CHF 26.2 Mio. (8 Massnahmen)
- Summarisch dargestellte Massnahmen:
 - Massnahmen mit Wirkung $<$ CHF 1 Mio. ohne Rechtsänderung: CHF 4.7 Mio. (19 Massnahmen)

Bei einer planmässigen Umsetzung der von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vorgeschlagenen Massnahmen ist 2014 keine Kompensation durch Alternativmassnahmen notwendig (vgl. Kapitel 3.1.4).

Detailliert dargestellte Massnahmen

Insgesamt werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion 8 Massnahmen mit grosser Wirkung ins Entlastungspaket aufgenommen.

²⁴ Es ist vorgesehen, dass ein Grossteil der betroffenen Stellen durch interne Stellenwechsel, vorzeitige Pensionierungen oder natürliche Fluktuation aufgefangen werden können, weshalb die Anzahl Entlassungen wesentlich tiefer liegt. Alle Auswirkungen auf das Personal werden im Kapitel 3.3.1 genauer erläutert.

Nr.	Massnahme	Treiber	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen ²⁵	Rechtliche Änderung	Zustän- digkeit
BKSD-1	Neuordnung der Sekundarschulkreise führt zu Senkung Anzahl Klassen	Effizienzsteigerung	9.7	71.3	Keine	Regie- rung
BKSD-2	Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer auf der Sekundarstufe II	Effizienzsteigerung	3.7	24.0	Dekret	Landrat
BKSD-3	Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger	Verschiebung	3.5	0.0	Gesetz	Landrat/ Volk
BKSD-4	Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer der Sekundarschule	Effizienzsteigerung	2.9	17.0	Dekret	Landrat
BKSD-5	BVS2 (zweijährige Berufsvorbereitungsschule, vormals DMS 2) in ein einjähriges Brückenangebot überführen	Effizienzsteigerung	1.6	17.3	Gesetz	Landrat/ Volk
BKSD-6	Beitragserhöhung an das Theater Basel streichen	Leistungsabbau	1.5	0.0	Keine	Volks- entsch.
BKSD-7	Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand	Effizienzsteigerung	1.0	0.0	Dekret	Landrat
BKSD-8	Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche durch Schulträger	Verschiebung	2.4	0.0	Gesetz	Landrat/ Volk

Tabelle 14: Massnahmen BKSD mit Wirkung ≥ CHF 1 Mio.

Summarisch dargestellte Massnahmen

Insgesamt beinhaltet das Entlastungspaket 19 kleine Massnahmen, welche keine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigen. Diese teilen sich wie folgt auf die Treiber auf:

Treiber	Anzahl Massnahmen	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen
Leistungsabbau	11	3.5	4.5
Effizienzsteigerung	5	0.8	0
Verschiebung	2	0.3	0
Ertragssteigerung	1	0.1	0
Total	19	4.7	4.5

Tabelle 15: Summarisch dargestellte Massnahmen BKSD

²⁵ Es ist vorgesehen, dass ein Grossteil der betroffenen Stellen durch interne Stellenwechsel, vorzeitige Pensionierungen oder natürliche Fluktuation aufgefangen werden können, weshalb die Anzahl Entlassungen wesentlich tiefer liegt. Alle Auswirkungen auf das Personal werden im Kapitel 3.3.1 genauer erläutert.

3.2.7 Direktionsübergreifende Massnahmen

Das Entlastungspaket beinhaltet 10 übergreifende Massnahmen mit einer Wirkung von CHF 56 Mio..²⁶

Die übergreifenden Massnahmen entsprechen Aufgabengebieten mit Handlungsbedarf, die bei der Erarbeitung der Vorlage eruiert wurden. Der Think Tank erarbeitete in einem Brainstorming eine Vielzahl von Massnahmen für das Entlastungspaket. Insbesondere bei den übergreifenden Massnahmen, welche die Validierung bestanden haben, hat der Think Tank einen grossen Beitrag geleistet. Es handelt sich dabei um komplexe Projekte, die nun angegangen werden und für welche mit dem Entlastungspaket ein konkretes Projektziel im Sinne einer Entlastungsvorgabe definiert worden ist. Die Stossrichtungen entsprechen der Kantonsverfassung § 129, wonach alle Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen sind.

Die Aufträge zur Umsetzung der übergreifenden Massnahmen werden vom Regierungsrat erteilt. Aufgrund der geschilderten Aspekte können zu den übergreifenden Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt zum Inhalt noch keine abschliessenden präzisen Angaben gemacht werden. Die Projektziele und die Entlastungswirkungen sind jedoch definiert. Die Konkretisierung ist im Gange. Diverse Projektteams sind eingesetzt. Der Landrat wird miteinbezogen im Rahmen des regelmässigen Projektumsetzungsreportings via Finanzkommission und durch die Beschlussfassung von Vorlagen mit Massnahmen, die in seine Kompetenz fallen.

Die Erläuterungen und Hinweise auf Rechtsänderungen dieser 8 übergreifenden Massnahmen mit einer Entlastungswirkung von $\geq$ CHF 1 Mio. befinden sich im Anhang. Allfällig erforderliche Gesetzes- und Dekretsänderungen werden im Rahmen der Umsetzung erarbeitet und dem Landrat zum Beschluss vorgelegt. Das Konzept und die Organisation zur Umsetzung der übergreifenden Massnahmen werden dem Regierungsrat noch im laufenden Jahr zum Beschluss unterbreitet. Den Projektteams werden Projektaufträge mit Zielsetzung, Inhalt, Meilensteinen, Terminen, Verantwortlichkeiten, etc. erteilt. Die Umsetzung von 4 übergreifenden Massnahmen läuft bereits:

- Die Massnahme Ü-3 "Neuverhandlung der Staatsverträge mit Basel-Stadt" wird im Rahmen der Partnerschaftsverhandlungen BL/BS umgesetzt. Der Lenkungsausschuss der Partnerschaftsverhandlungen hat vereinbart, dass ihm die Vertretung des Kantons Basel-Landschaft noch im laufenden Jahr einen Vorgehensplan zur Umsetzung dieser Massnahme vorlegt, und dass die Delegation des Kantons Basel-Stadt sich Ansprechpartner überlegt.
- Die Massnahme Ü-5 "Aufwand für externe Berater auf den Stand 2009 reduzieren" wird von der direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe "Umsetzung Entlastungspaket 12/15" umgesetzt. Im Budget 2012 sind für diese Massnahme bereits CHF 2 Mio. berücksichtigt. Die Entlastungsbeträge für 2013 und 2014 werden jeweils im Rahmen der Budgetierung auf alle Direktionen zugeteilt.
- Die Massnahme Ü-7 "Ausweisung der Effizienzgewinne aus dem ERP-Projekt" wird von einem Projektteam umgesetzt, das der Regierungsrat im August 2011 eingesetzt hat. Die Organisationsentwicklung rund um die betriebswirtschaftlichen Prozesse ist ein integraler Bestandteil dieses Projekts.

²⁶ Davon sind 8 Massnahmen mit einer Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio. und 2 Massnahmen mit einer Wirkung $<$ CHF 1 Mio. ohne Rechtsänderung.

- Die Massnahme Ü-8 "Reduktion der Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage" wird von der verwaltungsinternen Kommission umgesetzt, die für die Rechtsetzung im Bereich der Prämienverbilligung zuständig ist. Sie erhält noch im laufenden Jahr den Auftrag, den Anspruch auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene neu zu regeln (Massnahme FKD-4) und gleichzeitig die neuen Berechnungsgrundlagen für Subventionen zu erarbeiten.

Mit der Umsetzung der Massnahmen Ü-1 "Weiterer Aufgabenverzicht", Ü-2 "Optimierung Personalwesen", Ü-4 "Übergreifende Effizienzsteigerung" und Ü-6 "Optimierung im IT-Bereich" werden neue Projektteams beauftragt.

Das Entlastungspaket beinhaltet darüber hinaus 2 übergreifende Massnahmen, die lediglich summarisch dargestellt werden. Ihre Entlastungswirkung beträgt CHF 0.3 Mio..

Detailliert dargestellte Massnahmen

Insgesamt beinhaltet das Entlastungspaket 8 übergreifende Massnahmen mit grosser Wirkung von jeweils $\geq$ CHF 1 Mio..

Für die Umsetzung der direktionsübergreifenden Massnahme stehen nicht genügend interne Ressourcen zur Verfügung. Insbesondere für die Unternehmensentwicklungs- und Verwaltungsreorganisationsmassnahmen soll externere Unterstützung bereitgestellt werden (vgl. Kap. 3.3.5).

Nr.	Massnahme	Treiber	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen	Rechtliche Änderung	Zuständigkeit
Ü-1	Projekt "Weiterer Aufgabenverzicht": Alle Aufgaben und Ausgaben sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu streichen. Für die Umsetzung gibt es 4 Ansatzpunkte: 1. Klärung der Frage, welche Aufgaben der Kanton (zwingend) erbringen muss und welche nicht. 2. Die Handlungsempfehlungen im Aufgabenportfoliobericht der Dienststellen. 3. Umsetzung der Motion 2010-368 von Marianne Hollinger vom 28. Oktober 2010 "Grassiert im Kanton eine Fachstellen-itis?". 4. Prüfung der Massnahmen, die im Rahmen der Erarbeitung des Entlastungspakets 12/15 für den Staatshaushalt die Validierung zwar bestanden haben, aber nicht in die Landratsvorlage übernommen worden sind.	Leistungsabbau	22.8	In Umsetzung zu definieren		
Ü-2	Optimierung Personalwesen: Insbesondere - Überprüfung der Führungsspannen (Annäherung an Vergleichswert von ~5-7, Abbau von überzähligen Hierarchiestufen) - Aufgabenverzicht (Überprüfung des Aufgabenprofils der Personalämter) - Lohnklassen (Überprüfung der Lohnklassifizierungen) - Spesen (Überprüfung der Budgetposten) - keine automatische Wiederbesetzung von Vakanzen (Stellenreduktion)	Effizienzsteigerung	10.5	In Umsetzung zu definieren		

Nr.	Massnahme	Treiber	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen	Rechtliche Änderung	Zuständigkeit
Ü-3	Neuverhandlung der Staatsverträge mit Basel-Stadt: Die bestehenden Staatsverträge und Vereinbarungen mit Basel-Stadt werden anhand bestimmter Kriterien (Bsp. Hoheitliche Aufgabe, Notwendigkeit, gemeinsamer Vollzug und Vollzugsstandards) überprüft. Je nach Resultat sollen sie unverändert belassen, angepasst oder aufgelöst werden. Die unterschiedliche volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Finanzkraft zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft soll dabei in geeigneter Form beachtet werden.	Verschiebung	10.0	0	Staatsvertrag (separate LRV)	Landrat
Ü-4	Übergreifende Effizienzsteigerung: Folgende Ansatzpunkte werden auf Entlastungspotentiale geprüft: - Beschaffung (Standardisierung und Zentralisierung) - Auslagerungen von Aktivitäten (falls interne Leistungserbringer teurer sind als der Markt, bspw. Reinigung, Handwerker, Betriebspersonal, etc.) - Überprüfung der Verwaltungsstruktur. Zentralisierung von Dienststellen, Abteilungen und Aktivitäten (Stabstellen, etc.) - Digitalisierung und Standardisierung von Prozessen (z.B. Lohnadministration, Beurkundungen, Register, Betreuung, Konkurse, Motorfahrzeugkontrolle, Bussenwesen, etc.) - Spezielle Budgetposten (Verbrauchsmaterialien, etc.).	Effizienzsteigerung	5.0	In Umsetzung zu definieren		
Ü-5	Aufwand externe Gutachter, Berater etc. auf Stand 2009 reduzieren. Um dem ständig steigenden Aufwand für externe Beratung entgegen zu wirken, wird dieser auf den Stand von 2009 zurückgefahren. Im Budget 2012 sind für diese Massnahme bereits CHF 2 Mio. berücksichtigt. Die Beträge für die Finanzplanjahre 2013 und 2014 werden jeweils im Rahmen der Budgetierung definitiv auf die Direktionen aufgeschlüsselt.	Effizienzsteigerung	3.0	0	Keine	Regierung
Ü-6	Optimierung im IT-Bereich (Aufgabenprofile etc.). Die Massnahme sieht vor, die Informatikabteilungen an einem Ort zu konzentrieren und einer gemeinsamen Führung zu unterstellen. Es wird eine volle Zentralisierung inkl. der Fachanwendungen und Fachbetreuung vollzogen.	Effizienzsteigerung	2.0	In Umsetzung zu definieren		

Nr.	Massnahme	Treiber	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen	Rechtliche Änderung	Zuständigkeit
Ü-7	Ausweisung der Effizienzgewinne resultierend aus dem ERP-Projekt (IT-Optimierung im Bereich Rechnungswesen und Personal). Mit der zweiten Etappe des ERP-Projektes (Landratsvorlage 2010/040 vom 30.3.2010) wird die ERP-Lösung weiterentwickelt, vorhandene Systeme abgelöst und die Verarbeitungsprozesse sowie die finanzielle Steuerung des Kantons verbessert. Ein integraler Bestandteil der Folgeetappe ist die Organisationsentwicklung rund um die betriebswirtschaftlichen Prozesse.	Effizienzsteigerung	1.5	10	Keine	Regierung
Ü-8	Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage. Die Grundlagen für die Berechtigung auf bedarfsabhängige Sozialleistungen werden angepasst. Nicht mehr das steuerbare Einkommen, sondern das Nettoeinkommen soll als Grundlage verwendet werden. Geprüft wird eine Vielzahl von solchen Leistungen: Ausbildungsbeihilfen, Beiträge zur Verbilligung der obligatorischen Krankenversicherungsprämien, Entschädigungen der Opferhilfe, unentgeltliche Rechtspflege im Rahmen der Rechtshilfe, Zuschüsse an die AHV/IV/EO-Prämien, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Beihilfen zu EL und AHV/IV, Beihilfen zur Pflege und Heimunterbringung, Alimentenbevorschussung, Wohnbeihilfen, bestimmte Formen der Jugend- und Behindertenhilfe und die geplanten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung.	Leistungsabbau	1.0	0	Gesetz (separate LRV)	Landrat/Volk

Tabelle 16: Direktionsübergreifende Massnahmen mit einer Wirkung von $\geq$ CHF 1 Mio.

Für die Umsetzung der direktionsübergreifenden Massnahmen stehen nicht genügend interne Ressourcen zur Verfügung. Insbesondere für die Unternehmensentwicklungs- und Verwaltungsreorganisationsmassnahmen soll externe Unterstützung bereitgestellt werden (vgl. Kap. 3.3.5).

Summarisch dargestellte Massnahmen

Insgesamt beinhaltet das Entlastungspaket 2 übergreifende Massnahmen mit einer Wirkung $<$ CHF 1 Mio., welche keine Rechtsänderung benötigen. Diese teilen sich wie folgt auf die Treiber auf:

Treiber	Anzahl Massnahmen	Wirkung 2014 (CHF Mio.)	Betroffene Stellen
Effizienzsteigerung	2	0.3	0

Tabelle 17: Summarisch dargestellte übergreifende Massnahmen

3.3 Auswirkungen des Entlastungspakets

Im Rahmen der politischen Opfersymmetrie sind gewisse negative Auswirkungen des Entlastungspakets für alle Anspruchsgruppen unvermeidlich. Es ist jedoch der klare Anspruch, diese Auswirkungen so weit als politisch machbar auf die verschiedenen Anspruchsgruppen zu verteilen und falls immer möglich mit flankierenden Massnahmen abzufedern.

[Zusammenfassung des Sozialplans, siehe separate Vorlage]

3.3.1 Auswirkungen auf Personal

Es ist das oberste Ziel, möglichst viele Mitarbeitende, welche von einem Stellenabbau betroffen sind, intern in der gleichen oder einer ähnlichen Funktion weiter zu beschäftigen. Der Kanton Basel-Landschaft versteht sich dabei als verantwortungsvoller Arbeitgeber. Die Verantwortung für den gesamten Ablauf liegt bei der Anstellungsbehörde. Der Sozialplan wird dem Landrat parallel zu dieser Vorlage präsentiert.

Ist eine Stelle von einer Entlastungsmassnahme betroffen, gibt es für die betroffenen Mitarbeitenden grundsätzlich die untenstehend dargestellten Optionen. Dabei erfolgen diese Optionen nicht sequentiell sondern es muss im Einzelfall eine Option definiert werden.

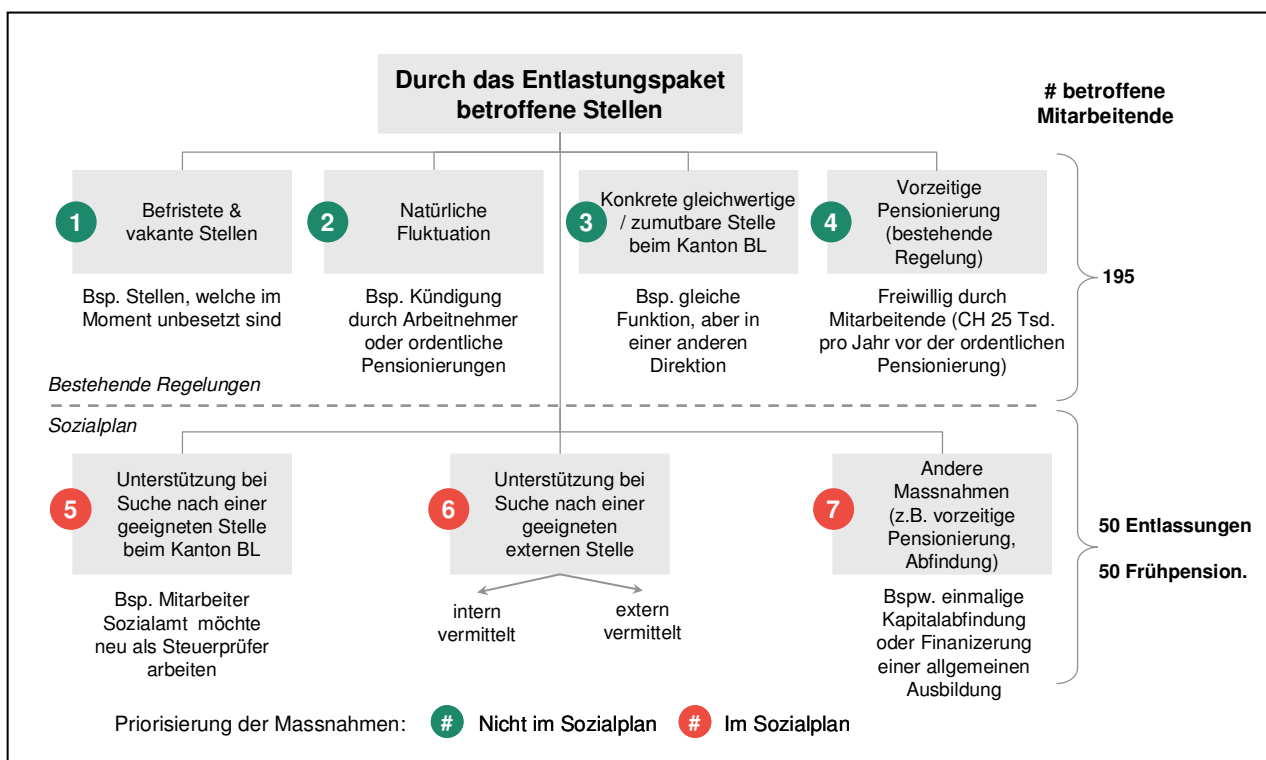


Abbildung 16: Mögliche Massnahmen bei betroffenen Stellen²⁷

Bei allen betroffenen Stellen wird anhand der obenstehenden Priorisierung eine Massnahme für die Mitarbeitenden ausgewählt. Bei der Frage, ob Mitarbeitende unter den Sozialplan fallen, wird zuerst überprüft, ob im Einzelfall in der Tat eine Betroffenheit aufgrund des Ent-

²⁷ Normale frühzeitige Pensionierungen von Mitarbeitenden, welche nicht vom Entlastungspaket betroffen sind, werden wie bisher ausserhalb des Sozialplans behandelt. Dazu zählen insbesondere auch Stellen, welche vor dem Ansatzpunkt des Entlastungspaketes bereits betroffen wurden (Stand Finanzplan Oktober 2010). Erste Abschätzung führt zu 50 Entlassungen und 50 Frühpensionierungen.

lastungspakets 12/15 besteht. Das bedeutet beispielsweise, dass der Sozialplan nur für Massnahmen aus dem Entlastungspaket 12/15 und nicht für zuvor oder parallel geplante Massnahmen zur Anwendung kommt. Sind Mitarbeitende jedoch durch das Entlastungspaket 12/15 betroffen, wird ihre Situation auch durch die in diesem Abschnitt dargelegten Regelungen erfasst. Konkret gibt es vier verschiedene Möglichkeiten, für eine betroffene Stelle ausserhalb des Sozialplanes eine Lösung zu finden.

- 1) **Befristete und vakante Stellen:** Befristete oder vakante Stellen können ohne Abfederungsmassnahmen reduziert werden.
- 2) **Natürliche Fluktuation:** In denjenigen Fällen, bei denen grössere Mitarbeitendengruppen betroffen sind kann u.U. ein Teil der Entlastungswirkung durch Ausnützen der natürlichen Fluktuation erreicht werden. Dies gilt insbesondere für Massnahmen mit langem Umsetzungshorizont.
- 3) **Konkrete gleichwertige, zumutbare Stelle im Kanton BL:** Der Kanton ist durch § 19 des Personalgesetzes verpflichtet, betroffenen Mitarbeitenden, wenn es möglich ist, einen anderen "zumutbaren Aufgabenbereich" zuzuweisen. Um dies systematisch zu ermöglichen, wird die bereits bestehende interne Arbeitsstellenbörse ausgebaut.
- 4) **Vorzeitige Pensionierung nach bestehender Regelung:** Die bestehende Regelung zur vorzeitigen Pensionierung soll, falls durch die Mitarbeitenden gewünscht, unter allen Umständen für die vom Entlastungspaket 12/15 betroffenen Mitarbeitenden weiterhin zur Anwendung kommen. Für nicht vom Entlastungspaket betroffene Mitarbeitende, welche sich freiwillig zu einer vorzeitigen Pensionierung entschliessen, werden die entsprechenden Kosten wie bisher zugewiesen. Für diejenigen Fälle, welche das Entlastungspaket 12/15 direkt verursacht, werden die Kosten durch den Sozialplan abgedeckt.

Alle Mitarbeitenden, bei welchen die Massnahmen 1-4 nicht greifen, fallen unter die Regelungen des Sozialplans. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer und die Anstellungsbehörde einigen sich in einer Vereinbarung auf eines der folgenden drei Pakete. Es kann nachträglich nicht gewechselt werden – es besteht also kein sequenzieller Zusammenhang.

- 5) **Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Stelle beim Kanton BL:** Der Kanton strebt grundsätzlich die interne Weiterbeschäftigung an. Wenn eine interne Weiterbeschäftigung in einem anderen Bereich realistisch ist, werden entsprechende Massnahmen, wie allenfalls notwendige Weiterbildung, besondere Einarbeitung oder Neugestaltung der Stelle unterstützt.
- 6) **Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten externen Stelle:** Falls eine interne Weiterbeschäftigung in einem anderen Bereich nicht sinnvoll oder unrealistisch ist, kann in diesen Fällen auf ein Unterstützungspaket für die externe Stellensuche zurückgegriffen werden. Die Betreuung erfolgt in der Regel durch externe Dienstleister oder durch spezifische interne Vermittlung.
- 7) **Andere Massnahmen (z.B. vorzeitige Pensionierung, Abfindung):** Wenn eine Stellensuche grundsätzlich oder in nächster Zeit nicht sinnvoll oder erwünscht ist, können andere Massnahmen vereinbart werden. Dabei werden die Massnahmen vom Kanton Basel-Landschaft nicht organisiert oder durchgeführt, sondern ausschliesslich finanziert. Dies können insbesondere die Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen oder eine finanzielle Abfindung sein. Bei der finanziellen Begünstigung der vorzeitigen Pensionierung, kann diese beispielsweise als Kapitalabfindungen für die Pensionskasse und als finanzielle Überbrückung der Zeit zwischen Kündigung und Beginn des frühest möglichen Termins für

eine Frühpensionierung erfolgen. Diese vorzeitige Pensionierung ist von der im Personaldekret vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung zu unterscheiden und kann nicht kumulativ mit dieser bezogen werden.

Um die Mitarbeitenden optimal zu unterstützen, soll ein klarer und transparenter Prozess eingehalten werden. Alle Mitarbeitenden haben gleichzeitig eine allgemeine Information über das Entlastungspaket 12/15 erhalten. Falls sich abzeichnet, dass eine konkrete Stelle aufgehoben wird, wird die entsprechende Person so schnell wie möglich von der Anstellungsbehörde informiert. Danach hat man gemeinsam Zeit zu prüfen, ob eine Massnahme vor dem Sozialplan (siehe Abbildung 16) in Frage kommt. Kann man keine geeignete Massnahme in den bestehenden Regelungen finden, so fallen die Mitarbeitenden unter den Sozialplan und erhalten eines der drei vorgesehenen "Abfederungspaketen". Die Mitarbeitenden können nun wiederum gemeinsam mit der Anstellungsbehörde entscheiden, welches das geeignetste Paket für sie ist. Können sich beide Parteien nicht einigen, erhalten die Mitarbeitenden keine Entschädigung.

Weitere Unterstützungsmassnahmen stellen die erfolgreiche Umsetzung des Sozialplans sicher. Um die interne Weiterbeschäftigung zu fördern, wird ein interner Stellenpool geschaffen. Stellen sollen an externe Kandidaten nur dann vergeben werden dürfen, wenn vorher eine Erklärung an die Anstellungsbehörde geschrieben wurde, weshalb für diese Stelle keine im internen Stellenpool verfügbaren Personen in Frage kommen.

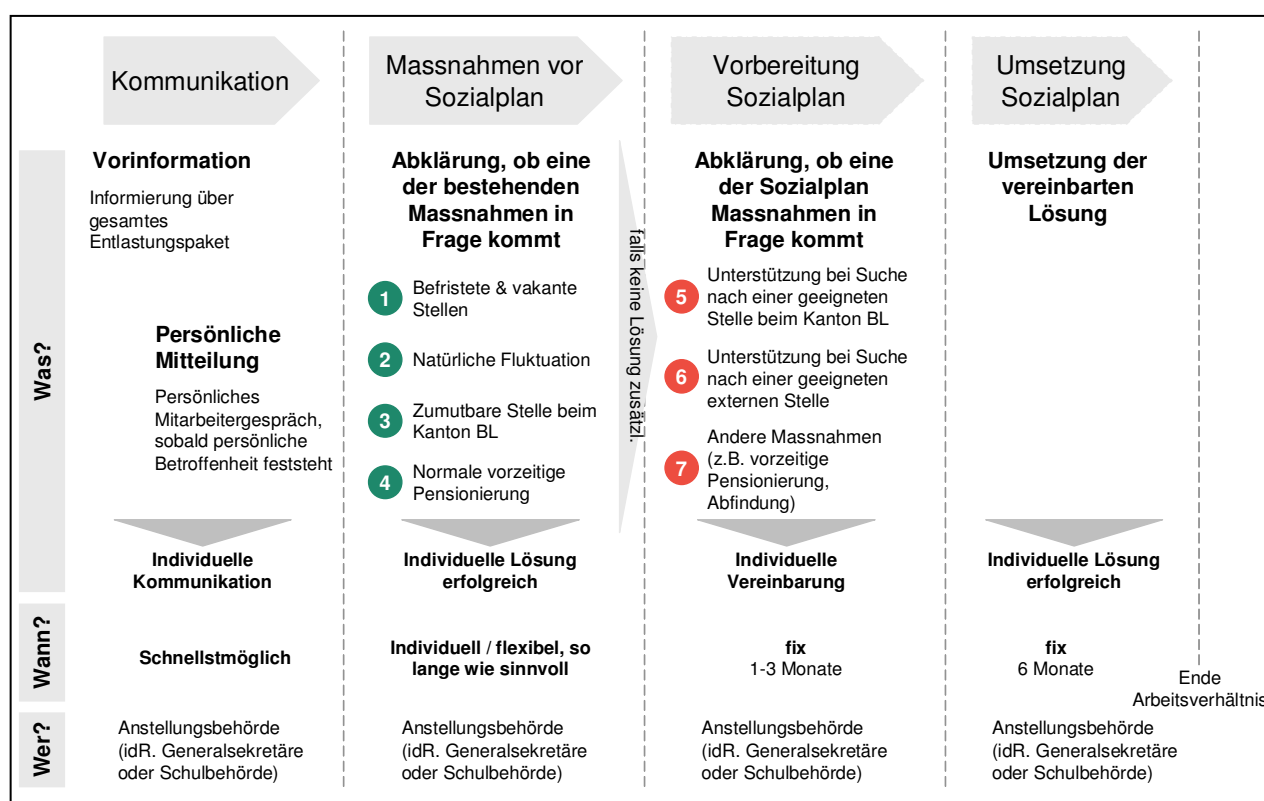


Abbildung 17: Ablauf der Unterstützung der betroffenen Mitarbeitenden

Momentan sind ~238 betroffene Vollstellen absehbar, wovon voraussichtlich ~50 Entlassungen sowie ~50 vorzeitige Pensionierungen über den Sozialplan finanziert werden:

Direktion/Kantonale Behörde	Betroffene Vollstellen	Betroffene Mitarbeitende	Im Verpflichtungskredit	
			Entlassungen	Vorzeitige Pensionierungen
Kantonale Behörden	-	-	-	-
FKD	1.0	1	1	-
VGd	6.4	7	-	3
BUD	12.7	14	-	2
SID	74.1	93	29	10
BKSD	134.1	170	15	35
Übergreifende Massnahmen	10.0	10	5	-
Total	238.5	295	50	50

Tabelle 18: Übersicht Auswirkungen auf Personal

Die Bestimmungen in § 25 Personalgesetz begrenzen die mögliche Abgangsentschädigung auf einen Jahreslohn. Die Konzeption der Abfederungsmassnahmen und die Kostenschätzung gehen deshalb von CHF 100'000.- pro Betroffenen aus. Dies entspricht den Leistungen für die Begünstigung der freiwilligen, vorzeitigen Pensionierung gemäss § 50bis Personaldekret. Deshalb wird auch bei diesen Fällen mit Kosten von CHF 100'000.- pro Betroffenen kalkuliert. Diese Budgetgrösse stellt jedoch keinen individuellen Anspruch dar. Zusätzlich wird eine Kostenreserve von 10% vorgesehen. Für die Finanzierung von Härtefallmassnahmen wird von einem Kostenrahmen von CHF 0.5 Mio. ausgegangen.

Damit ergibt sich aufgrund der derzeit verfügbaren Informationen über den erwarteten Personalabbau ein einmaliger Aufwand für die Massnahmen des Sozialplans von CHF 11.5 Mio.. Dies sind jedoch nur einmalige Kosten, währenddessen die Entlastungen aufgrund des Massnahmenpaketes nachhaltig jedes Jahr positiv zum Tragen kommen. Im Budget 2012 ist der entsprechende Verpflichtungskredit beim Profitcenter P2104 Personalamt unter den Konti 3010.0000, 3090.0000 und 3132.0000 eingestellt.

Das Ziel ist es, dass dieser Sozialplan grundsätzlich auch in Zukunft verwendet wird. Diese gesetzliche Grundlage soll also nicht nur für das aktuelle Entlastungsprogramm Geltung haben, sondern soll immer dann angewendet werden können, wenn Mitarbeitenden wegen Aufhebung der Arbeitsstelle oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten gekündigt wird.

3.3.2 Auswirkungen auf Gemeinden und andere Kantone

Ziel war es, reine Verschiebungen von Kosten und Erträgen vom Kanton Basel-Landschaft zu Gemeinden und Kantonen zu vermeiden. Einer detaillierten Prüfung unterzogen wurden hingegen Massnahmen, bei welchen eine Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden das Gesamtsystem aus Bürgersicht optimiert.

Die Massnahmen mit Auswirkungen auf Gemeinden und Kantone lassen sich in vier Kategorien einteilen:

Kategorie	Nr.	Massnahme	Betroffene Körperschaft	Finanzielle Auswirkung auf Gemeinden, andere Kantone etc.
Gemeinsame Effizienzsteigerung	BKSD-1	Neuordnung der Sekundarschulkreise führt zu Senkung Anzahl Klassen	Gemeinde	Keine direkte quantitative Auswirkung
	SID-3	Konsequenterer Bewirtschaftung Drittkostenträger, Optimierungen etc.	Kantone	Keine direkte quantitative Auswirkung
Optimierung Anreize	BKSD-3	Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger	Gemeinde	CHF 3.5 Mio.
	BKSD-8	Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche durch Schulträger	Gemeinde	CHF 2.4 Mio.
	FKD-2	Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung	Gemeinde	CHF 0.3 Mio.
	FKD-3	Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Erhöhung Vermögensverzehr auf einen Fünftel)	Gemeinde	CHF 2.4 Mio.
	Ü-3	Neuverhandlung der Staatsverträge mit Basel-Stadt	Kanton Basel-Stadt	CHF 10 Mio.
Gezielter Aufgabenverzicht	BUD-1	Senkung des Angebots an wenig wirtschaftlichen ÖV-Linien	Gemeinde	Keine direkte quantitative Auswirkung
	SID-1	Projekt FOCUS: Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht	Gemeinde	Keine direkte quantitative Auswirkung
Beidseitige Ertragssteigerung	FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten (Steuern)	Gemeinde	CHF 8.7 Mio.
	FKD-5	Zusätzlicher Steuerertrag durch verstärkte Revisionstätigkeit	Gemeinde, Bund	CHF 2 Mio.
	BUD-2	Erhöhung Kostendeckungsgrad Öffentlicher Verkehr	Kantone	Keine direkte quantitative Auswirkung

 Positive Auswirkungen auf Gemeinden und andere Kantone

 Keine direkte quantitative Auswirkung

 Negative Auswirkungen auf Gemeinden und andere Kantone

Tabelle 19: Übersicht Auswirkungen auf Gemeinden und andere Kantone

Tendenziell hat das Entlastungspaket 12/15 für die Baselbieter Gemeinden, insbesondere aufgrund der zu erwartenden höheren Steuereinnahmen, positive finanzielle Auswirkungen. Zudem ist in diesem Zusammenhang die Massnahme BKSD-7 "Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand"²⁸ zu beachten, denn diese

²⁸ Vgl. detaillierte Erläuterungen unter Kapitel 7.4.6 auf Seite 290

Massnahme gilt auch für Lehrpersonen in kommunalen Schulen. Daher ist bei einer Umsetzung dieser Massnahme auf kommunaler Ebene mit Minderausgaben bei den Gemeinden zu rechnen. Die konkreten finanziellen Auswirkungen konnten im Rahmen dieser Vorlage jedoch nur für den Kanton berechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen auf andere Kantone - konkret den Kanton Basel-Stadt - hat lediglich die Massnahme Ü-3 'Neuverhandlung der Staatsverträge mit Basel-Stadt'. Bei dieser Massnahme soll das Ziel erreicht werden, indem die bestehenden Staatsverträge und Vereinbarungen mit Basel-Stadt anhand bestimmter Kriterien (Bsp. hoheitliche Aufgabe, Notwendigkeit, gemeinsamer Vollzug und Vollzugsstandards) überprüft werden. Je nach Resultat sollen sie unverändert belassen, angepasst oder aufgehoben werden. Die unterschiedliche volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Finanzkraft zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft soll dabei in geeigneter Form beachtet werden.

3.3.3 Finanzielle Auswirkungen auf Kanton Basel-Landschaft

Das Entlastungspaket hat einen signifikanten Einfluss auf die Erfolgsrechnung des Kantons Basel-Landschaft. Wendet man die Entlastungen des Massnahmenpakets auf den Finanzplan 2012-15 an, so erhält man folgende Zahlen:

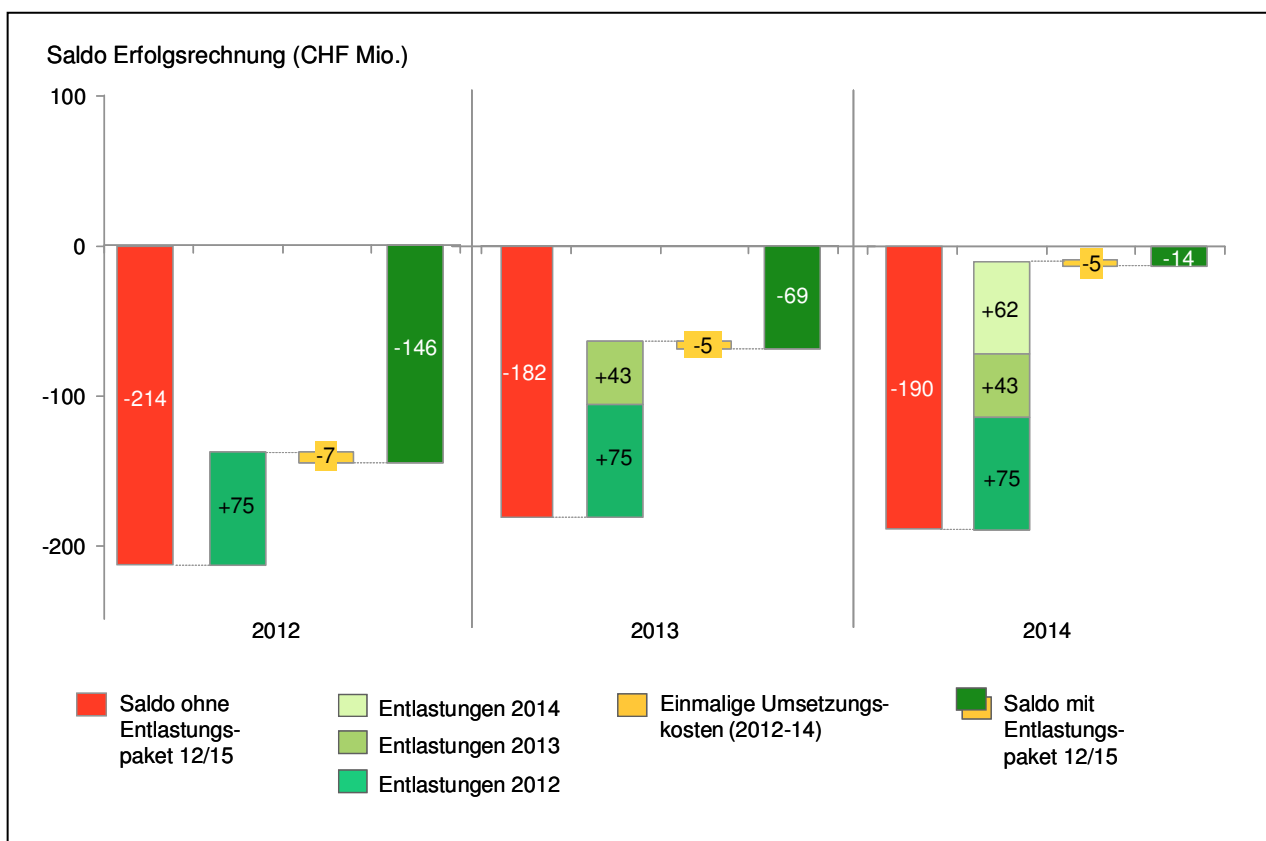


Abbildung 18: Auswirkungen des Entlastungspakets auf Finanzplan

Das strukturelle Defizit kann nur behoben werden, wenn das vorliegende Entlastungspaket vollständig umgesetzt wird. Als einmalige Projektkosten (Berater) werden in einem ersten Schritt CHF 5 Mio. veranschlagt. Nach aktuellsten Schätzungen werden ausserdem CHF 11.5 Mio. für den Sozialplan benötigt (siehe Kapitel 3.3.1). Anders als die einmaligen Umsetzungskosten wirken die Entlastungen von rund CHF 180 Mio. jedoch nachhaltig über 2014 hinaus. Dass

heisst auch die Erfolgsrechnung 2015 wird gegenüber der ursprünglichen Budgetierung um diesen Betrag verbessert.

Mit dem Entlastungspaket wird der Grundstein dafür gelegt, mittelfristig wieder Eigenkapital aufbauen zu können. Wie eingangs erläutert ist dies zentral, um Defizite in schlechten Jahren ausgleichen zu können. Selbst bei erfolgreicher Umsetzung bleibt die Eigenkapitaldecke bis 2014 kritisch. Voraussetzung für die Entlastungswirkung ist, dass – wie im Kapitel 3.3.5 noch genauer dargelegt wird – die Massnahmen erfolgreich umgesetzt werden und eine funktionierende Haushaltsdisziplin institutionalisiert wird.

3.3.4 Regulierungsfolgeabschätzung

Anlässlich seiner Sitzung vom 24. August 2011 hat sich das KMU-Forum Baselland mit der Abschätzung der Regulierungsfolgen des Entlastungspaketes 12/15 für den Staatshaushalt befasst. Die nachfolgenden Ausführungen entsprechen den vom KMU-Forum geäusserten wichtigsten Erkenntnissen und Feststellungen zu den Massnahmen im Entlastungspaket 12/15:

Massnahme SID-1; Projekt FOCUS (Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht)

- *Das KMU-Forum teilt die Meinung, wonach weder die Abschaffung des Amtsnotariats, noch die Zusammenlegung der Behörden im Zivilrecht grundsätzlich negative Auswirkungen auf die KMU haben werden.*
- *Das Forum begrüsst die Monopolbeseitigung und die damit verbundene Aufhebung der staatlichen Konkurrenzierung von freiberuflichen Notarinnen und Notaren. Weiter wird die dadurch entstehende freie Wahl der Dienstleistungserbringer begrüsst. Wahlfreiheit führt in der Regel auch zu natürlichen Konkurrenzsituationen.*
- *Die mit den Anpassungen einhergehende unvermeidbare Gebührensteigerung wird zur Kenntnis genommen. Sollte die neue Praxis zu überhöhten Gebühren führen, behält sich das KMU-Forum vor, auf politischem Weg Korrekturen zu veranlassen.*

Massnahme FKD-KI-4; Bezugsprovision Quellensteuer

- *Auch bei dieser Massnahme teilt das KMU-Forum die Meinung, wonach die Massnahme zu keinem administrativen Mehraufwand führt und die KMU aufgrund der Einführung der Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Formularen in diesem Bereich administrativ entlastet werden.*
- *Das KMU-Forum kommt zum Schluss, dass die Reduktion der Bezugsprovision - und somit eine Anpassung des Prozentsatzes an das Niveau der umliegenden Kantone - den KMU im Sinne eines Solidaritätsbeitrags zugemutet werden kann.*

3.3.5 Umsetzung Entlastungspaket und Institutionalisierung Haushaltsdisziplin

Die Umsetzung wird durch eine Serie von Massnahmen zur Wirkungskontrolle sichergestellt. Die Umsetzung des Entlastungspaketes wird neben der Budgetierung der beschlossenen Massnahmen durch eine Reihe von weiteren Massnahmen sichergestellt.

Erstens ist vorgesehen, in Zusammenarbeit mit den Direktionen für jede Massnahme verbindliche Umsetzungsmeilensteine und Zuständigkeiten zu definieren.

Zweitens ist vorgesehen, dass ein Projektteam in regelmässigen Intervallen unter Einsatz eines entsprechenden Umsetzungstool ein Status Update über den Stand der Umsetzung erstellt:

- Alle 6 Monate: Status Update für Finanzkommission
- Alle 3 Monate: Status Update für Regierung
- Jeden Monat: Status Update für Planungs- und Strategieausschuss

Damit wird sichergestellt, dass bei Umsetzungsproblemen sofort reagiert werden kann und dass eine methodisch einheitliche Transparenz besteht.

Drittens sind für einzelne Massnahmen (insbesondere die übergreifenden Massnahmen) zusätzlich zu den Verantwortlichkeiten entsprechende Projektteams eingesetzt worden, welche die Umsetzung weiter detaillieren und vorbereiten. Bei den Massnahmen, welche lediglich ein Ziel und eine Entlastungswirkung vorgeben, werden die konkrete Vorgehensweise und Ansatzpunkte weiter konkretisiert.

Nur eine Institutionalisierung der Haushaltsdisziplin bringt dauerhafte Resultate. Abschliessend ist anzumerken, dass eine dauerhafte Entlastung der Erfolgsrechnung nur erreicht werden kann, wenn zusätzlich zur erfolgreichen Umsetzung des Entlastungspaketes eine verstärkte Haushaltsdisziplin institutionalisiert wird. Wenn dies nicht gelingt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass selbst bei erfolgreicher Umsetzung des Entlastungspaketes in einigen Jahren wieder eine ähnliche Ausgangslage besteht. Nebst der Erarbeitung und konsequenten Umsetzung der Entlastungsmassnahmen zur Bekämpfung des strukturellen Defizits sind die weiteren Hebel zur langfristigen Sicherstellung einer stabilen Haushaltsdisziplin, die Stärkung der finanziellen Führung, die Institutionalisierung des Effizienzdenkens, die Überprüfung des Leistungsangebotes sowie Anpassungen im Bereich Fiskalpolitik. Diese Ansatzpunkte können einen massgeblichen Beitrag zu einem ausgeglichenen Finanzhaushalt leisten und das Risiko eines zukünftigen strukturellen Defizits des Kantons Basel-Landschaft minimieren.

Für die Umsetzung des Entlastungspaketes wird ein Verpflichtungskredit von CHF 5 Mio. beantragt. Die Direktionen werden die hauptsächlichen Personalressourcen für die Umsetzung der Mehrheit der bereits detaillierten Massnahmen stellen. Einzelne Massnahmen sind jedoch vorerst nur als Projektziele definiert, beispielsweise die übergreifenden Massnahmen Ü-1 bis Ü-4 und Ü-6 mit einem Entlastungspotential von insgesamt über CHF 50 Mio.. Diese Massnahmen benötigen substantiellen zusätzlichen Arbeitsaufwand, um die Umsetzungsreife zu erreichen:

- Identifikation von konkreten Massnahmen zur Erreichung des Entlastungszieles (hier wird insbesondere auch zusätzliches methodisches Know-how benötigt)
- Zuweisen der übergreifenden Entlastungsziele auf die Direktionen
- Planung der benötigten Ressourcen und des Umsetzungszeitplanes

Da nicht genügend interne (Unternehmensentwicklungs-)Ressourcen für die Umsetzung des Entlastungspaketes 12/15 zur Verfügung stehen, wird ein Verpflichtungskredit von einmalig CHF 5 Mio. beantragt, um eine nachhaltige jährliche Entlastungswirkung von über CHF 50 Mio. zu erreichen. Im Budget 2012 ist der Verpflichtungskredit beim Profitcenter P2100 Generalsekretariat unter dem Konto 3132.0000 eingestellt.

4 Resultate des Vernehmlassungsverfahrens

Zum Entlastungspaket 12/15 sind im Rahmen der Vernehmlassung 138 Stellungnahmen von Parteien, Gemeinden, Verbänden und Organisationen eingereicht worden. Die meisten sind der Meinung, dass der Baselbieter Staatshaushalt dringend entlastet werden muss.

Alle Parteien stimmen der Vorgabe des Regierungsrates zu, dass der Finanzhaushalt entlastet werden muss. Bei der Frage, wie die Entlastung erreicht werden soll, gehen die Stellungnahmen der Parteien auseinander.

Das Paket als Ganzes unterstützen die SVP, die FDP, die CVP und die EVP. Zum Teil werden von diesen Parteien jedoch gewisse Einschränkungen formuliert. So sind die SVP und die FDP nur dann bereit das Gesamtpaket mitzutragen, solange es integral im vorgeschlagenen Umfang umgesetzt wird, und auch die anderen Parteien Kompromisse zur Umsetzung der Paketlösung eingehen. Die CVP unterstützt generell keine Massnahmen, bei welchen die bereits minder bemittelte Bevölkerung zur Kasse gebeten wird, die Verkehrssicherheit gefährdet und die Qualität der Ausbildung der Kinder und Jugendlichen geschmälert wird – im Bildungswesen sieht sie auch ohne Abbau der Qualität ein adäquates Sparpotential. Die EVP ist der Überzeugung, dass sich Einsparungen im Umweltbereich längerfristig nicht auszahlen.

Abgelehnt wird das Entlastungspaket in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Form von der BDP, der GLP, der SP und den Grünen. Die BDP und die GLP halten die Zahlenbasis für nicht nachvollziehbar und verlangen eine Klärung wie hoch das langfristige strukturelle Defizit tatsächlich ist. Gleichzeitig lehnen sie es ab, dass die verschiedenen rechtlichen Änderungen dieses Entlastungspaketes in eine einzige Abstimmungsvorlage zusammengeschnürt werden. Die SP ist der Ansicht, dass eine Strategie zur Sanierung des Kantonshaushaltes auf mehreren Geleisen laufen muss, und dass steuerliche Massnahmen auf der Einnahmenseite unausweichlich sein werden. Die Grünen lehnen Sparmassnahmen beim Öffentlichen Verkehr sowie im Umwelt- und Bildungsbereich ab. Sie fordern ein Entwicklungsprogramm für den Kanton BL und schlagen folgende Alternativmassnahmen vor: Abbau von Doppelspurigkeiten an den Baselbieter Spitälern, Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank, Aufhebung des Motorfahrzeugsteuerrabatts, Reduktion beim Strassenunterhalt, Entlastung der Erfolgsrechnung von Investitionsbeiträgen (gemäss HRM2) sowie strukturelle Anpassungen bei der Staatsanwaltschaft und beim Amt für Volksschulen.

Die Mehrheit der Gemeinden, Verbänden und Organisationen lehnt die Entlastungsvorlage ab, bestätigt aber den Handlungsbedarf. Die Wirtschaftskammer Baselland und die Handelskammer beider Basel hingegen unterstreichen die dringende Notwendigkeit der Entlastung des Kantonshaushaltes und unterstützten die umgehende Umsetzung des Pakets.

Der Regierungsrat wird alle während der Vernehmlassung eingegangenen Vorschläge für zusätzliche Entlastungsmassnahmen prüfen und gegebenenfalls deren Umsetzung umgehend vorbereiten.

Verschiedentlich wurde kritisiert, dass die Ursachen, die dazu geführt haben, dass der Kantonshaushalt entlastet werden muss, im Vernehmlassungsentwurf der Landratsvorlage nicht hinreichend aufgezeigt wurden. Das Kapitel 2.1 *Ausgangslage* wurde in der vorliegenden Vorlage mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Zudem wurde die Gewährleistung einer "Opfersymmetrie" von verschiedenen Seiten in Frage gestellt. Hierzu ist festzuhalten, dass die in der Landratsvorlage unter dem Kapitel 3.1.1 *Grundsätze der politischen Konsensfindung* erwähnte politische Opfersymmetrie, grundsätzlich gutgeheissen wurde. Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten brachte jedoch zu Tage, dass

direkt von einer Massnahme betroffene Kreise mit der Verwendung des Begriffs Opfersymmetrie nicht einverstanden waren, resp. die eigenen Interessen benachteiligt sahen. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass das vorliegende Entlastungspaket weder betragsmässig noch hinsichtlich des Grads der Betroffenheit einer 100%-igen Opfersymmetrie entspricht. Gleichzeitig ist festzustellen, dass einige Interessensvertreter vorbildlich im Interesse einer übergeordneten Solidarität in ihrem Bereich Opfer akzeptieren. Weiter ist zu bemerken, dass sich das Entlastungspaket 12/15 aus einer Vielzahl von Massnahmen zusammen setzt, die für sich alleine nur wenig zur Erreichung des notwendigen Entlastungsziels von CHF 180 Mio. beitragen können. Solche Sammelvorlagen beruhen immer auf einer Opfersymmetrie, die durch das Herausbrechen einzelner Massnahmen gestört wird.

Die 10 direktionsübergreifenden Massnahmen mit einer Wirkung von CHF 56 Mio. wurden von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern als "Wunschvorstellung" oder "Blackbox" bezeichnet. Hierzu hält der Regierungsrat fest, dass es sich bei diesen Massnahmen um entsprechende Aufgabengebiete mit Handlungsbedarf handelt, welche bei der Erarbeitung der Vorlage eruiert wurden. Es handelt sich um komplexe Projekte, die unverzüglich initiiert worden sind und für welche mit dem Entlastungspaket ein konkretes Projektziel im Sinne einer Entlastungsvorgabe definiert worden ist. Die Stossrichtungen entsprechen der Kantonsverfassung § 19, wonach alle Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen sind. Diese Massnahmen werden in der vorliegenden Vorlage im Vergleich zur Vernehmlassungsfassung detaillierter dargestellt.

Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu einzelnen Massnahmen

Zudem wurde die vorliegende Landratsvorlage, ebenfalls mit Blick auf die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, mit einer tabellarischen Darstellung aller Massnahmen ergänzt. Die Liste umfasst sämtliche Massnahmen in Regierungs- und Landratskompetenz inklusive eines Kurzbeschreibs und des Entlastungsbeitrags (vgl. Kapitel 7.3). In diesem Kurzbeschrieb wird auch zu Hinweisen aus der Vernehmlassung Stellung genommen.

Gleichzeitig wurden in den Kapiteln 7.4.1 bis 7.4.7 mit den detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen unter einem eigenen Abschnitt allfällige Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren in kurzer Form zusammengefasst und dazu Stellung genommen.

5 Parlamentarische Vorstösse

5.1 Vorstösse zum Gesamtpaket

Folgende parlamentarische Vorstösse wurden zum Gesamtpaket eingereicht:

- 1) Motion 2010/412 vom 8. Dezember 2010 der Fraktionen SVP, FDP und CVP/EVP:
"Sanierung Staatshaushalt 2012"
- 2) Postulat 2010/373 vom 28. Oktober 2010 von Karl Wilimann, SVP-Fraktion: "Think Tank für die Sanierung der Baselbieter Finanzen"
und
Postulat 2010/425 vom 9. Dezember 2010 von Rolf Richterich, FDP-Fraktion: "Externe Unterstützung für die Überprüfung der Aufgaben und der Ausgaben"
- 3) Postulat 2009/087 vom 26. März 2009 der SVP-Fraktion: "Defizitbremse: Budget 2010-12 ohne zwingende Steuererhöhung!"
- 4) Postulat 2008/330 vom 10. Dezember 2008 der SVP-Fraktion: "Massnahmenpaket und Verzichtspannung zur Bewältigung der Finanzkrise"
- 5) Interpellation 2011/015 vom 13. Januar 2011 von der FDP-Fraktion: "Handlungsspielraum des Kantons bei der Aufgabenüberprüfung"
- 6) Motion 2009/363 vom 9. Dezember 2009 der FDP-Fraktion: "Überarbeiten des Regierungsprogrammes 2008-11"

Nachfolgend werden die einzelnen Vorstösse im Wortlaut wiedergegeben und der Regierungsrat nimmt entsprechend dazu Stellung.

1) Motion 2010/412 vom 8. Dezember 2010 der Fraktionen SVP, FDP und CVP/EVP: "Sanierung Staatshaushalt 2012"

Wortlaut der Motion:

Der Baselbieter Staatshaushalt ist strukturell überlastet. Der strukturelle Aufwandüberschuss beläuft sich auf rund 120 Mio. Franken. Die Ursachen der strukturellen Überlastung sind zu einem grossen Teil auf der Ausgabenseite zu finden. Die Ertragsausfälle aufgrund der umgesetzten Steuerreformen konnten durch eine Verstärkung des Steuersubstrats zu einem grossen Teil aufgefangen werden.

Ohne griffige Sanierungsmassnahme droht im Rahmen der Defizitbremse eine automatische Erhöhung des Steuerfusses von bis zu 5 Prozentpunkten pro Jahr. Da dies einem Mehrertrag von rund 45 Mio. Franken entspricht, ist – mit einer Kaskade von Steuererhöhungen zu rechnen. Der Regierungsrat zeigt im Finanzplan und in der Finanzstrategie 2011-2014 bereits auf, dass je nach Rechnungsabschluss 2010 und Eigenkapitalsituation es nicht ganz auszuschliessen ist, dass bereits im Voranschlag 2012 der Steuerfuss im Rahmen der Defizitbremse erhöht werden muss.

Für die unterzeichnenden Landrätinnen und Landräte ist ein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben. Sie unterstützen die vom Regierungsrat eingeleitete strategische Aufgabenprüfung mit dem Ziel, das strukturelle Defizit ausgabenseitig abzubauen und Steuererhöhungen aufgrund der Defizitbremse zu vermeiden. Die unterzeichnenden Landrätinnen und Landräte setzen sich zum Ziel, bereits für den Voranschlag 2012 einen ausgeglichenen Staatshaushalt zu ermöglichen. Dafür sind im Jahr 2011 die Voraussetzungen zu schaffen.

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

- a) dem Landrat zu diesem Zweck bis zum 31. März 2011 eine Vorlage zu unterbreiten, die aufzeigt, wie aufgrund der aktuellen strategischen Aufgabenprüfung das strukturelle Defizit bereits mit Wirkung ab 2012 korrigiert werden kann.*
- b) dem Landrat rechtzeitig die zur Behebung des strukturellen Defizits allfällig notwendigen Gesetzesanpassungen zu beantragen, damit der Landrat noch vor Beginn des verwaltungsinternen Budgetprozesses, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2011 darüber beschliessen kann.*
- c) dem Landrat einen aufgabenseitig korrigierten und ausgeglichenen Voranschlag 2012 vorzulegen.*

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die in der Motion formulierte Einschätzung, dass im Kanton Basel-Landschaft derzeit ein strukturelles Defizit besteht (vgl. Kap. 2.1.2) und ist der Überzeugung, dass das mit der vorliegenden Landratsvorlage vorgeschlagene Entlastungspaket dringend notwendig ist und umgehend ausgelöst werden muss.

Damit es gelingt, den Kantonshaushalt wieder ins Lot zu bringen, muss dieser nachhaltig um rund CHF 180 Mio. entlastet werden. Ohne rasche und wirksame Gegenmassnahmen wird die Eigenkapitalbasis weiter schrumpfen, so dass der Sanktionsmechanismus der Defizitbremse (= Steuererhöhungen) bereits in 1 bis 2 Jahren angewendet werden müsste.

Bereits frühzeitig hat der Regierungsrat den Handlungsbedarf erkannt und im 2. Quartal 2010 eine strategische Aufgabenüberprüfung eingeleitet. Basierend auf den aktuellen, dem Finanzplan 2012-2015 (Stand LRV vom November 2011) zu Grunde liegenden Daten, ist es trotz dem ambitionierten Entlastungsziel nicht möglich, bereits im Jahr 2012 einen ausgeglichenen Voranschlag vorzulegen.

Zu den einzelnen Forderungen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

- a) dem Landrat zu diesem Zweck bis zum 31. März 2011 eine Vorlage zu unterbreiten, die aufzeigt, wie aufgrund der aktuellen strategischen Aufgabenprüfung das strukturelle Defizit bereits mit Wirkung ab 2012 korrigiert werden kann.*

Das Datum 31. März 2011 konnte für eine Unterbreitung einer Landratsvorlage, trotz grossem zusätzlichen Arbeitseffort in der gesamten Verwaltung, nicht eingehalten werden. Mit der Implementierung eines "Think Tanks" (vgl. Kap. 2.1.5) waren Mitglieder des Landrats jedoch bereits ab Mitte Februar 2011 massgeblich in den Prozess eingebunden.

Das vorliegende Entlastungspaket wurde von der Regierung im Rahmen des Strategieprozesses initiiert und basiert auf der im November 2010 abgeschlossenen Auswertung der Aufgabenportfolios.

- b) dem Landrat rechtzeitig die zur Behebung des strukturellen Defizits allfällig notwendigen Gesetzesanpassungen zu beantragen, damit der Landrat noch vor Beginn des verwaltungsinternen Budgetprozesses, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2011 darüber beschliessen kann.*

Mit der vorliegenden Landratsvorlage werden sämtliche notwendigen Anpassungen der Rechtsgrundlagen beantragt.

- c) dem Landrat einen aufgabenseitig korrigierten und ausgeglichenen Voranschlag 2012 Vorzulegen.*

Im Voranschlag 2012 resultiert auf Grund des Entlastungspakets 12/15 eine Wirkung in der Höhe von rund CHF 75 Mio. (siehe Kapitel 3.3.3). Der Voranschlag 2012 wurde soweit als möglich und aus Sicht der Regierung sinnvoll, aufgabenseitig korrigiert. Das Anstreben eines ausgeglichenen Voranschlags 2012 wird aufgrund der aktuellen Finanzlage (vgl. Kap. 2.1.2) als nicht realistisch eingeschätzt.

Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion 2010/412 der Fraktionen SVP, FDP und CVP/EVP vom 8. Dezember 2010 betreffend "Sanierung Staatshaushalt 2012" als erfüllt abzusprechen.

2) Postulat 2010/373 vom 28. Oktober 2010 von Karl Wilimann, SVP-Fraktion: "Think Tank für die Sanierung der Baselbieter Finanzen"

und

Postulat 2010/425 vom 9. Dezember 2010 von Rolf Richterich, FDP-Fraktion: "Externe Unterstützung für die Überprüfung der Aufgaben und der Ausgaben"

Wortlaut des Postulats 2010/373:

Bisherige und künftige Defizite in der laufenden Rechnung und steigende Bruttoverschuldung sorgen für beängstigend trübe Aussichten der Baselbieter Finanzen. Zweifellos hat sich der Kanton mit unzähligen finanziellen Verpflichtungen übernommen und steht jetzt vor einem finanziellen Problem. Dieses wird auch die künftige Bewertung der Rating Agentur Standard & Poor mit dem Gütezeichen Triple A Einfluss haben. Es ist absehbar, dass die laufenden Rechnungen kannterhin ein strukturelles Defizit um die 100 Mio CHF und mehr aufweisen werden. Infrastrukturprojekte und die Staatsverträge bei UNI und FHNW zeigen auf zusätzlichen Kapitalbedarf von ca. 3 Mia Fr. in den nächsten 10 Jahren hin. Woher dieses Kapital kommen soll, ist unklar. Selbst eine Steuererhöhung um 5% aufgrund der Defizitbremse wäre nicht tauglich, um die Situation klar zu verbessern. Kurzum zusammengefasst: Basel-Landschaft ist ein finanzieller Problemfall. Die Regierung hat sich offensichtlich jahrelang nicht auf ein ausgeglichenes Budget

und auf die realen Einnahmen bezogene Infrastrukturprojekte und Zentrumsleistungen an Basel-Stadt einigen können. Zu dienstfertig wurden Leistungsvereinbarungen mit Basel-Stadt und mit Nachbarkantonen eingegangen ohne die finanzielle Tragbarkeit in der Zukunft zu hinterfragen und aufzuzeigen. Auch das Parlament hat die finanzielle Tragweite von von bedeutenden Ausgabeposten wie UNI, FHNW, ÖV, Gesundheit und Bauprojekte nicht vertieft geprüft und hinterfragt. Offensichtlich ist die Regierung infolge Partikularinteressen der einzelnen Direktionen nicht in der Lage, sich auf Massnahmen zur Sanierung der Finanzen zu einigen. Deshalb braucht es jetzt dringend eine Weichenstellung. Landrat, Regierung und Finanzfachleute müssen sich zusammensetzen und eine zukunftsfähige politische Lösung zusammen erarbeiten und diese Parlament und Volk vorlegen.

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Gruppe aus Parlament, Regierung und Finanzfachleuten zu bilden, welche den Auftrag hat, einen tragfähigen politischen Vorschlag für die Sanierung der kantonalen Finanzen auszuarbeiten.

Wortlaut des Postulats 2010/425:

Bereits am 23. September 2009 hat der Regierungsrat BL im Rahmen der Bekanntgabe des Voranschlags 2010 angekündigt, noch im Herbst (2009) eine Überprüfung der Aufgaben und der Ausgaben einzuleiten.

In der Vorlage betreffend parlamentarische Anträge zum Budget 2011 (2010/316_01-22) hat der Regierungsrat nun das Vorgehen für die strategische Aufgabenüberprüfung skizziert. Der Beizug von externer Unterstützung ist nicht erwähnt.

Die offensichtlich strukturellen Probleme können nur mit einem transparenten und schonungslosen Vorgehen angegangen werden. In der Privatwirtschaft führen internes und externes Wissen zu einem fundierten und umsetzungsstarken Programm. Auch haben andere Kantone reichlich Erfahrung in ähnlichen Situationen, wie beispielsweise der Nachbarkanton Solothurn in Folge der Schwierigkeiten mit der Kantonalbank.

Antrag

Für die Überprüfung der Aufgaben und Ausgaben zieht der Regierungsrat externe Unterstützung von privaten und öffentlichen Organisationen bei.

Stellungnahme des Regierungsrates

An der Erarbeitung des Entlastungspakets 12/15 waren drei verschiedene Gremien involviert (vgl. Kapitel 2.1.5):

- 1) Der Think Tank; bestehend aus fünf (ab September 2011 sechs) Mitgliedern des Landrates, des Gesamtregierungsrates und externen Experten
- 2) Der Planungs- und Strategieausschuss; bestehend aus den Generalsekretären der einzelnen Direktionen
- 3) Die Arbeitsgruppe "Entlastungspaket 12/15"; bestehend aus fünf Direktionsvertretern

Die Arbeiten am Entlastungspaket 12/15 wurden zwischen diesen drei Gremien und der Regierung eng koordiniert.

Aufgrund eines Auswahlverfahrens wurden mehrere externe Experten in das Projekt Entlastungspakt 12/15 mit einbezogen. Bei der Auswahl der externen Experten wurde insbesondere darauf geachtet, dass genügend Kenntnis des Kantons Basel-Landschaft und des Planungs- und Strategieprozesses vorliegt. Auch wurde ein Schwergewicht darauf gelegt, dass Erfahrungen aus Entlastungsprogrammen anderer schweizerischer und internationaler öffentlicher Institutionen vorliegen. Bei der Erarbeitung des Entlastungspakets konnte zudem auch bereits von der Erfahrung aus anderen öffentlichen Institutionen und der Privatwirtschaft profitiert werden.

Mit dieser sehr breit abgestützten Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen wird sichergestellt, dass ein konsensfähiges und nachhaltiges Massnahmenpaket vorgelegt werden kann.

Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2010/373 vom 28. Oktober 2010 von Karl Wilimann, SVP-Fraktion: "Think Tank für die Sanierung der Baselbieter Finanzen" sowie das Postulat 2010/425 vom 9. Dezember 2010 von Rolf Richterich, FDP-Fraktion: "Externe Unterstützung für die Überprüfung der Aufgaben und der Ausgaben" als erfüllt abzuschreiben.

3) Postulat 2009/087 vom 26. März 2009 der SVP-Fraktion: "Defizitbremse: Budget 2010-12 ohne zwingende Steuererhöhung!"

Wortlaut des Postulats:

Vor gut einem Jahr hat der Baselbieter Souverän der Einführung einer Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes zugestimmt, nach welcher ein Aufwandüberschuss im Budget der laufenden Rechnung, der mit dem verfügbaren Eigenkapital nicht gedeckt werden kann, zu einer gesetzlich vorgeschriebenen, obligatorischen Erhöhung des Steuerfusses auf bis zu 105% führt, sofern der Landrat das regierungsrätliche Budget nicht zurückweist oder selbst korrigiert.

Sinkt das Eigenkapital des Kantons unter 100 Millionen, so hat der Landrat nur noch drei Möglichkeiten zur Deckung eines Aufwandüberschusses im Budget:

- Entweder weist er das Budget an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, den Aufwandüberschuss auszugleichen (der Regierungsrat wird rasch nachweisen, dass der Handlungsspielraum auf der Aufwandseite ausgeschöpft ist)*
- oder er gleicht den Aufwandüberschuss mit Budgetanträgen selbst aus (die entsprechende Budgetdisziplin des Landrates ist allerdings fraglich)*
- oder er muss den Steuerfuss in Abhängigkeit von der Höhe des Aufwandüberschusses zwischen 100 Prozent und 105 Prozent festlegen.*

Die SVP Baselland fordert den Regierungsrat auf zu prüfen und zu berichten, mit welchen Massnahmen ein allfälliger Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung, mindestens für die nächsten 3 Jahren (Voranschlag 2010, 2011 und 2012), ausgeglichen werden kann, damit eine zwingende Erhöhung des Steuerfusses gemäss § 32b Absatz 4 des Finanzhaushaltsgesetzes verhindert werden kann.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist entschlossen, dass vorgeschlagene Entlastungspaket 12/15 sofort umzusetzen, damit die finanzielle Handlungsfähigkeit im Kanton Basel-Landschaft ohne Steuererhöhungen gewährleistet werden kann. Aufgrund der aktuellen Finanzlage (vgl. Kap. 2.1.2) geht der Regierungsrat davon aus, dass ein Entlastungsvolumen in den Jahren 2012 bis 2014 im Umfang von rund CHF 180 Mio. erreicht werden muss, um den Sanktionsmechanismus (= Steuererhöhungen) der Defizitbremse abwenden zu können.

Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2009/087 vom 26. März 2009 der SVP-Fraktion: "Defizitbremse: Budget 2010-12 ohne zwingende Steuererhöhung!" als erfüllt abzusprechen.

4) Postulat 2008/330 vom 10. Dezember 2008 der SVP-Fraktion: "Massnahmenpaket und Verzichtsplanning zur Bewältigung der Finanzkrise"

Wortlaut des Postulats:

Gouverner c'est prévoir

Die fortgesetzten Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten greifen zusehends auch auf die Realwirtschaft über. Bereits sind Schweizer Zulieferbetriebe von Produktionsstilllegungen und Kurzarbeit im europäischen Umfeld betroffen. Das Risiko, dass sich die konjunkturelle Entwicklung auch am Wirtschaftsstandort Baselland markant abschwächt ist – trotz des diesbezüglichen Optimismus, den der Regierungsrat bei der Beantwortung der dringlichen Interpellation 2008/249 bewiesen hat, wie auch der aktuellen Wirtschaftsprognosen – mindestens auf mittlere Frist nicht auszuschliessen. Dies ändert die Basis für künftige Budgets (ab 2010) und den Finanzplan grundlegend.

Konkreten Risiken wie steigender Arbeitslosigkeit, rasant steigenden Sozialkosten bei gleichzeitig sinkenden Steuereinnahmen und zunehmender Verschuldung des Finanzhaushaltes, muss deshalb bereits heute mit einem griffigen Massnahmenpaket begegnet werden. Gleiches gilt bei der sich abzeichnenden massiven Verschlechterung des Baselländer Staatshaushaltes auch für die Einleitung einer adäquaten Verzichtplanung bezüglich Staatsaufgaben und Investitionen.

Neben einer fundierten Risikoabwägung müssten das Massnahmenpaket und die Verzichtplanung insbesondere vorsehen:

- ein steuerliches Entlastungsprogramm für den Mittelstand*
- die Sicherung der Einlagen der Bürgerinnen und Bürger in den kantonalen Banken und Sozialwerken, insbesondere aber auch bei der Pensionskasse*
- die Verhinderung oder mindestens Milderung der Folgen einer steigenden Arbeitslosigkeit*
- eine erneute Aufgabenprüfung und Verzichtplanung zur Verhinderung einer massiven Neuverschuldung bzw. zur langfristigen Sicherung ausgeglichenen Staatshaushaltes.*
- die Ausschöpfung aller Handlungsspielräume des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Sicherstellung einer ausreichenden Kreditvergabe an Unternehmen, insbesondere KMU, mit Sitz im Kanton Baselland*

- *die Erarbeitung von Handlungsalternativen zur Ankurbelung der Konjunktur durch Unterstützung der Exportwirtschaft und durch die Stärkung des inländischen Konsums*
- *die Priorisierung und entsprechende Etappierung des Investitionsprogramms zum Erhalt und zum Ausbau der kantonalen Infrastruktur*

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Landrat bis Mitte 2009 einen Bericht für ein Massnahmenpaket und eine Verichtsplanung zur Bewältigung möglicher Auswirkungen der aktuellen Finanz- und der sich abzeichnenden Konjunkturkrise für den Kanton Baselland vorzulegen.

Stellungnahme des Regierungsrates

Mit dem vorliegenden Entlastungspaket 12/15 wird ein wichtiger Schritt in Richtung Konsolidierung der Kantonsfinanzen und damit eines mittelfristig ausgeglichenen Staatshaushaltes unternommen.

Zu den Bausteinen der im Postulat geforderten Massnahmen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

- *ein steuerliches Entlastungsprogramm für den Mittelstand*
 - ➔ Vor dem Hintergrund der mit dem Entlastungspaket 12/15 zu ergreifenden, aufgabenseitig einschneidenden Massnahmen sowie der geschilderten ernsten Situation bei den Kantonfinanzen, sind steuerliche Entlastungen zwar wünschenswert, finanzpolitisch in der kommenden Legislaturperiode jedoch nicht realistisch.
- *die Sicherung der Einlagen der Bürgerinnen und Bürger in den kantonalen Banken und Sozialwerken, insbesondere aber auch bei der Pensionskasse.*
 - ➔ Der Regierungsrat unterstützt diese Forderung vorbehaltlos. Sämtliche der genannten Bereiche werden überwacht und falls notwendig entsprechende Massnahmen ergriffen. Hinsichtlich Sanierung der Pensionskasse wurden bereits wichtige Eckwerte beschlossen, und die daraus zu erwartenden finanziellen Konsequenzen sind in der aktuellen Finanzplanung berücksichtigt.
- *die Verhinderung oder mindestens Milderung der Folgen einer steigenden Arbeitslosigkeit*
 - ➔ Der Regierungsrat fasst diese Forderung als Daueraufgabe auf, welche von den dafür zuständigen Stellen – insbesondere das KIGA – zu jeder Zeit in optimaler Weise erfüllt wird.
- *eine erneute Aufgabenprüfung und Verichtsplanung zur Verhinderung einer massiven Neuverschuldung bzw. zur langfristigen Sicherung ausgeglichenen Staatshaushaltes.*
 - ➔ Mit dem vorliegenden Entlastungspaket 12/15 wurde eine Aufgabenüberprüfung vorgenommen und eine Verichtsplanung initiiert. Um eine dauerhafte Entlastung der Erfolgsrechnung erreichen zu können wird zusätzlich zur erfolgreichen Umsetzung des Entlastungspakets beabsichtigt, dass Massnahmen ergriffen werden, welche in einer verstärkten Institutionalisierung der Haushaltsdisziplin resultieren (vgl. Kap. 3.3.5).

- *die Ausschöpfung aller Handlungsspielräume des kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Sicherstellung einer ausreichenden Kreditvergabe an Unternehmen, insbesondere KMU, mit Sitz im Kanton Baselland*
 - ➔ Eine ausreichende Kreditvergabe zu Gunsten der Baselbieter Unternehmen war nach Ansicht des Regierungsrates zu keiner Zeit gefährdet. Das kantonale Wirtschaftsförderungsgesetz wurde bestimmungsgemäss angewendet.
- *die Erarbeitung von Handlungsalternativen zur Ankurbelung der Konjunktur durch Unterstützung der Exportwirtschaft und durch die Stärkung des inländischen Konsums*
 - ➔ Die Regierung hat eine Arbeitsgruppe "Konjunkturpolitik" eingesetzt, welche Handlungsspielräume für den Kanton für eine rasche Bewältigung der negativen Folgen für die kantonale Wirtschaft aufgrund von konjunkturellen Entwicklungen ausgelotet hat.
- *die Priorisierung und entsprechende Etappierung des Investitionsprogramms zum Erhalt und zum Ausbau der kantonalen Infrastruktur*
 - ➔ Der Landrat hat am 28. Oktober 2010 die Vorlage 2010/033 "Optimierung der Planungsinstrumente und des Berichtswesens des Kantons Basel-Landschaft ab 2012" beschlossen. Darin wird auf eine Neukonzeption des Investitionsprogramms verwiesen. Dieses Konzept wird Ende 2011 vorliegen und wird – analog zur Finanzplanung – gewährleisten, dass nur die strategisch bewerteten und finanzierbaren Projekte im Investitionsprogramm Eingang finden werden.

Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2008/330 vom 10. Dezember 2008 der SVP-Fraktion: "Massnahmenpaket und Verzichtsplanung zur Bewältigung der Finanzkrise" als erfüllt abzuschreiben.

5) Interpellation 2011/015 vom 13. Januar 2011 der FDP-Fraktion: "Handlungsspielraum des Kantons bei der Aufgabenüberprüfung"

Wortlaut der Interpellation:

"Mit seiner Vorlage 2010-352 betr. Finanzplan und Finanzstrategie 2011-2014 hat der Regierungsrat über die strategische Aufgabenüberprüfung informiert, die auf der Basis einer umfassenden Analyse des Aufgabenportfolios gestartet worden ist. Offensichtlich kann das Ziel einer Entlastung des Haushalts um 84 Mio. Franken innert zweier Jahre nur erreicht werden, wenn auch die gebundenen Ausgaben und bereits beschlossenen Vorhaben in die Aufgabenüberprüfung einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, z.B. auf der Basis des Voranschlages 2011, folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. *Welche Ausgaben – zu spezifizieren nach Art und Höhe – sind aufgrund der Gesetzgebung des Bundes, des Kantons BL sowie den für BL verbindlichen interkantonalen Vereinbarungen als gebunden (vgl. § 1 Dekret zum FHG, SGS 310.1) zu erachten?*

2. *Welches sind die jeweiligen genauen gesetzlichen Grundlagen (formell- und/oder materiellrechtlich) für die "Gebundenheit" der jeweiligen Ausgabenposition?*

3. *Bei welchen Ausgaben besteht für die jeweils entscheidkompetente Behörde (z.B. Landrat) Handlungsfreiheit, z.B. im Sinne von § 2 Dekret zum FHG?*

Für die Beantwortung der Fragen danke ich dem Regierungsrat im Voraus bestens.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat beabsichtigt diese Interpellation in einer pragmatisch-zielführenden Art und Weise zu beantworten. Es wird davon ausgegangen, dass es nicht der Intention der Interpellation entspricht, ein aufwändiges Projekt hinsichtlich einer umfassenden Auslegeordnung des gebundenen Bereichs des Staatshaushaltes zu initiieren. Der Vorstoss wurde dahingehend interpretiert, dass bei einer notwendigen Entlastung der Kantonsfinanzen auch ein konsequenter Einbezug resp. eine systematische Überprüfung der gebundenen Ausgaben gefordert wird. Dies ist bei der Erarbeitung des vorliegenden Entlastungspakets geschehen und wird im Folgenden kurz skizziert.

Beim Start des Projektes 'Entlastungspaket 12/15' Ende 2010 formulierte der Regierungsrat folgende Prämissen:

- Die Entlastungen umfassen den Aufwand der Dienststellen und die Transferausgaben im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Dienststelle.
- Die Direktionen müssen ihr Entlastungsziel erreichen. Sie sind in der Realisierung frei.
- Es ist bei den Aufgaben und den Vollzugsstandards anzusetzen. Beeinflussbarkeiten sind zu prüfen und zu dokumentieren.
- Es sind auch Gesetzesänderungen, Änderung von Leistungsaufträgen sowie Kürzungen von Verpflichtungskrediten zu prüfen.
- Entlastungen sollen primär durch Kostenreduktion und sekundär durch Einnahmenerhöhung realisiert werden.

Anhand dieser Leitlinien wird ersichtlich, dass die Direktionen dazu angehalten wurden, auch nach Entlastungspotentialen im gebundenen Bereich zu suchen. Der Auftrag lautete dabei: Ermittlung sämtlicher "Stellschrauben" für mögliche Entlastungsmassnahmen, so dass im Anschluss daran der Regierungsrat basierend auf fundierten Entscheidungsgrundlagen beschliessen kann, welche Massnahmen ins Paket aufgenommen werden sollen und welche nicht. Dies heisst nichts anderes, als dass in allen Bereichen – explizit auch im gebundenen Bereich – evaluiert werden musste, wo Handlungsmöglichkeiten und –freiheiten für die entscheidungskompetente Behörde bestehen. Gleichzeitig trug die angewendete Methodik mit den 5 Validierungsfilttern (vgl. Kapitel 2.3.3) dazu bei, dass herauskristallisiert werden konnte, wo der Hebel angesetzt und bei welchen gebundenen Ausgaben entlastet werden kann.

Das vorliegende Entlastungspaket 12/15 enthält denn auch diverse Massnahmen im gebundenen Bereich. Insbesondere bei den vorgeschlagenen Massnahmen im Sozialbereich (Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligung) und im Bildungswesen handelt es sich um einschneidende Anpassungen von gebundenen Ausgaben, welche zudem rechtliche Anpassungen auf Gesetzes- und Dekretsstufe erfordern. Insgesamt benötigen 14 Massnahmen eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsänderung. Sie sind für rund 30% der Entlastungswirkung verantwortlich.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit dem gewählten Erarbeitungsprozess des vorliegenden Entlastungspakets gewährleistet werden kann, dass in allen Aufgabenbereichen des Kantons nach Handlungsspielräumen gesucht worden ist. Diese konnten anschliessend auf politischer Ebene zusammen mit den Think Tank ein erstes Mal beurteilt werden und sind nun in der kommenden Umsetzungsphase zur Realisierung empfohlen.

Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Interpellation 2011/015 vom 13. Januar 2011 der FDP-Fraktion: "Handlungsspielraum des Kantons bei der Aufgabenüberprüfung" als erfüllt abzuschreiben.

6) Motion 2009/363 vom 9. Dezember 2009 der FDP-Fraktion: "Überarbeiten des Regierungsprogrammes 2008-11"

Wortlaut der Motion:

Die Jahre 2009 und 2010 sind aus wirtschaftlicher und finanzpolitischer Sicht Ausnahmejahre und werden dies hoffentlich auch bleiben. Die Regierung Baselland ist mit Ihrem Voranschlag für das Jahr 2010 an die Limite gegangen, was sich konjunkturpolitisch auch begründen lässt. Die FDP-Fraktion ist bereit, diesen Voranschlag in den grossen Zügen zu unterstützen, sieht aber gleichzeitig enormen Handlungsbedarf für die kommenden Jahre.

Der Regierungsrat muss aufgrund der stark veränderten Ausgangslage, seine strategische Ausrichtung überprüfen und umgehend entsprechende Massnahmen in die Wege leiten.

Die aktuell gültige Strategie ist bekannterweise im Regierungsprogramm 2008-11 festgehalten und wird jeweils durch ein Jahresprogramm ergänzt, in welchem die Massnahmen festgehalten sind.

Die Erhöhung der Attraktivität unseres Kantons als Wirtschaftsstandort und Wohnkanton bleibt selbstverständlich erstes übergeordnetes Legislaturziel. Aber es müssen aufgrund einer angepassten Strategie Prioritäten und Posterioritäten gesetzt werden, welche in einem situationsangepassten Regierungsprogramm 2011 festgehalten werden und schlussendlich in einem gegenüber 2010 stark verbesserten Voranschlag 2011 Ausdruck finden. Die FDP Fraktion geht nach wie vor von einer präventiven Wirkung der Defizitbremse aus und erwartet einen ausgewogenen Voranschlag 2011.

Der Regierungsrat wird deshalb dringend aufgefordert, das Regierungsprogramm 2008-11 der konjunkturellen Situation anzupassen, Prioritäten und Posterioritäten festzulegen und dem Landrat über die veränderte Strategie zu berichten. Im Regierungsprogramm soll überdies aufgezeigt werden, welche Staatsaufgaben rechtlich zwingend sein und welche nicht.

Stellungnahme des Regierungsrates

In Kapitel 2.1.4 der vorliegenden Landratsvorlage wird die Interaktion zwischen dem Strategieprozess und dem Entlastungspaket 12/15 beschrieben. Bereits ab Mitte 2008 wurde damit begonnen in einem ersten Schritt einen neuen, auf die Bedürfnisse des Kantons Basel-Landschaft abgestimmten Prozess, zur Entwicklung, Konkretisierung und Umsetzung der strategischen Planung des Regierungsrates, zu etablieren. Dabei wird mit dem gewählten Verfahren gewährleistet, dass die strategischen Schwerpunkte wirkungsvoll umgesetzt, systematisch überprüft und weiterentwickelt werden.

Die Stärkung der mittelfristigen Planung als Führungsinstrument des Regierungsrates wurde dabei von Anfang an als zentrales Ziel der angestrebten breiteren Abstützung und Optimierung der Planungsinstrumente definiert. Der Landrat hat hierzu am 28. Oktober 2010 mit der Vorlage 2010/033 "Optimierung der Planungsinstrumente und des Berichtswesens des Kantons Basel-Landschaft ab 2012" die Eckwerte beschlossen.

Eine umfangreiche Anpassung des laufenden Regierungsprogramms 2008-2011 aufgrund der konjunkturellen Entwicklung wurde aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bereits gestarteten, systematischen Arbeiten an der künftigen Strategie des Kantons Basel-Landschaft vom Regierungsrat als nicht sinnvoll erachtet. Das kommende Regierungsprogramm 2012-2015 basiert jedoch vollständig auf den Ergebnissen dieses neuen Erarbeitungs- und Strategieprozesses. Da auch das vorliegende Entlastungspaket im Rahmen des Strategieprozesses initiiert wurde – Basis der Definition der Entlastungsziele war der Strategiebericht und die Auswertung der Aufgabenportfolios (vgl. Kapitel 2.1.4) – ist gewährleistet, dass das neue Regierungsprogramm 2012-2015 nicht nur auf breit abgestützten und systematisch erarbeiteten strategischen Schwerpunkten basiert, sondern darin auch die finanziellen Handlungsspielräume des Kantons korrekt dargestellt und verwendet werden.

Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion 2009/363 vom 9. Dezember 2009 der SVP-Fraktion: "Überarbeitung des Regierungsprogrammes 2008-11" als erfüllt abzuschreiben.

5.2 Vorstösse zu einzelnen Massnahmen

Folgende parlamentarische Vorstösse behandeln Themen, welche Massnahmen des Entlastungspakets betreffen:

Massnahme			Parlamentarischer Vorstoss		
Nummer		Beschreibung	Nummer	Titel des Vorstosses	Einreichende Person
1)	FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten (Steuern)	2010/014	Postulat "Krankheitsabzüge machen Steuerabteilungen krank"	Marianne Hollinger
2)	BUD-KI-4	Schlösser Wildenstein und Bottmingen, Gutshof Wildenstein: Änderung der Trägerschaft unter Gewährleistung der Einflussnahme durch den Staat und des Zugangs für die Öffentlichkeit	2011/024	Postulat "Braucht der Kanton eigene Landwirtschaftsbetriebe? Mögliche Chance für einen Junglandwirt?"	Michael Herrmann

Tabelle 20: Übersicht Parlamentarische Vorstösse zu den einzelnen Massnahmen

1) Postulat 2010/014 vom 14. Januar 2010 von Marianne Hollinger, FDP: "Krankheitsabzüge machen Steuerabteilungen krank"

Wortlaut des Postulats:

Die Steuererklärung ist zu kompliziert, deshalb steht die Forderung nach einem radikal vereinfachten System von der FDP bereits im Raum. Bis dahin sollen aber einfach mögliche Effizienzsteigerungen umgesetzt werden.

Bei der Steuererklärung Ziffer 720 können die vom Steuerzahler selbst getragenen Krankheits- und Unfallkosten in Abzug gebracht werden.

Jeder Franken, der für ein Medikament ausgegeben wird, kann abgezogen werden, der Beleg dazu muss vorhanden sein. So beschäftigen wir die Steuerabteilungen des Kantons und der Gemeinden mit der Kontrolle von Belegen, mit Rückfragen etc. Der Aufwand steht in nicht im Verhältnis zum Nutzen.

Um Ungerechtigkeiten entgegen zu wirken und die in sich stimmige Steuerabzugsstruktur nicht auszuhebeln, kann für Krankheits- und Unfallkosten beispielsweise ein Pauschalabzug eingeführt werden. Nachgewiesene Krankheitskosten, welche den Pauschalabzug übersteigen, könnten weiterhin abgezogen werden, wenn das gewünscht ist. Dieses System hat sich beim Liegenschaftsunterhalt seit Jahren bewährt.

Denkbar wäre auch, dass die Krankheitskosten analog Bundessteuer einen gewissen Prozentsatz des Einkommens überschreiten müssen, damit diese in Abzug gebracht werden können. In diesem Fall müsste über flankierende Massnahmen sichergestellt werden, dass insgesamt keine höhere Belastung für den Steuerzahlenden resultiert.

Die Regierung wird aufgefordert, den Abzug in § 29 Abs. 1 Buchstabe n des Steuergesetzes (Krankheitskostenabzug) zu prüfen und administrativ einfach und effizient zu regeln.

Dabei soll insbesondere geprüft werden:

- ob dies mit einer Pauschale erreicht werden kann. Über die Pauschale hinausgehende Abzüge müssen belegt werden, analog Liegenschaftsunterhalt;
- ob eine Lösung analog Bundessteuer eingeführt werden soll. Mit flankierenden Massnahmen ist eine Mehrbelastung der Steuerzahlenden zu vermeiden;
- ob eine andere Lösung präsentiert werden kann, welche den administrativen Aufwand reduziert, ohne dass die Steuerzahlenden stärker mit der Einkommenssteuer belastet werden.

Stellungnahme des Regierungsrates

Mit der Massnahme FKD-1 wird das Anliegen dieses Postulat aufgegriffen und umgesetzt. Der Regierungsrat beantragt mit dieser Massnahme die Einführung eines Selbstbehalts bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten von 5 % (analog Bundessteuer). Hierfür muss der § 29 Abs. 1 Bst. n des Steuergesetzes (SGS 331) angepasst werden.

Nur im Kanton Basel-Landschaft sind sämtliche Krankheitskosten steuerlich abzugsberechtigt. In allen anderen Kantonen und auch beim Bund besteht ein Selbstbehalt bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten.

Gleichzeitig führt diese Massnahme zu einer spürbaren Effizienzsteigerung bei der Veranlagung natürlicher Personen. Zudem ist die Massnahme ganz im Sinne der Verfassungsinitiative "Einfachere Steuern im Baselbiet" resp. des Gegenvorschlags dazu. Damit könnte eine wesentliche Vereinfachung für die Steuerkunden und die Steuerbehörden erreicht werden. Ebenso wird das Steuerharmonisierungsgesetz damit dem Wortlaut entsprechend umgesetzt, da dieses den Kantonen einen Selbstbehalt vorschreibt.

Der gleiche steuerliche Effekt tritt auch bei den Gemeinden ein (Mehreinnahmen). Gleiches gilt auch hinsichtlich der Effizienzsteigerung bei der Veranlagung.

Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2010/014 vom 14. Januar 2010 von Marianne Hollinger, FDP: "Krankheitskosten machen Steuerabteilungen krank" als erfüllt abzusprechen.

2) Postulat 2011/024 vom 27. Januar 2011 von Michael Herrmann, FDP-Fraktion: "Braucht der Kanton eigene Landwirtschaftsbetriebe? Mögliche Chance für einen Junglandwirt?"

Wortlaut der des Postulats:

Der Landwirtschaftsbetrieb Wildenstein ist im Besitz des Kantons Baselland und wird in vierter Generation von den Familien Sprunger im Pachtverhältnis bewirtschaftet. Da der Milchviehstall auf dem Betrieb Wildenstein die Auflagen des Tierschutzes ab 2013 nicht mehr erfüllen wird, müssen Sanierungen oder ein Neubau bis zu dieser Frist erfolgen. Der Aussage der Regierung in der Fragestunde vom 25. November 2010 kann entnommen werden, dass sich der Bau eines neuen Stalles bis zu dieser Frist aus finanziellen Gründen kaum realisieren lässt resp. im Investitionsprogramm auf die Jahre 2019/2020 verschoben wurde. Das ist ein Grund um zu prüfen, ob eine Abtretung des Betriebes an die Familie Sprunger für beide Seiten die beste Variante wäre.

Wir bitten die Regierung daher zu prüfen, ob ein Verkauf des Landwirtschaftsbetriebes

- Wildenstein an die Familie Sprunger eine sinnvolle Lösung wäre.*

Stellungnahme des Regierungsrates

Mit der Massnahme BUD-KI-4 "Schlösser Wildenstein und Bottmingen, Gutshof Wildenstein: Änderung der Trägerschaft unter Gewährleistung der Einflussnahme durch den Staat und des Zugangs für die Öffentlichkeit" soll nebst den Schlössern auch der Gutshof Wildenstein vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen umgewidmet werden.

Mit dieser Umwidmung ist der Weg frei das Hofgut Wildenstein an einen Landwirt oder eine landwirtschaftliche Betriebsgemeinschaft zu verkaufen.

Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2011/024 vom 27. Januar 2011 von Michael Herrmann, FDP-Fraktion: "Braucht der Kanton eigene Landwirtschaftsbetriebe? Mögliche Chance für einen Junglandwirt?" als erfüllt abzuschreiben.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

Liestal, 1. November 2011

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Zwick

der Landschreiber:

Achermann

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss
- Anhang:
 - Kapitel 7.1: Verzeichnisse
 - Kapitel 7.2: Entwürfe zu Änderungen an Verfassung, Gesetzen und Dekreten
 - Kapitel 7.3: Übersichtsliste zu allen Massnahmen im Entlastungspaket 12/15
 - Kapitel 7.4: Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen

Entwurf Landratsbeschluss

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. die Änderung der Kantonsverfassung zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss Entwurf.
2. die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss Entwurf.
3. die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss Entwurf.
4. die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss Entwurf.
5. die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung zur Umsetzung der Massnahme GER-KI-1 gemäss Entwurf.
6. das Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (Entlastungsrahmengesetz) zur Umsetzung der Massnahmen FKD-1, FKD-3, FKD-KI-1, FKD-KI-2, BKSD-3, BKSD-5, BKSD-8 gemäss Entwurf.
7. die Anpassung des 6. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des Öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010-2013 zur Umsetzung der Massnahme BUD-1 gemäss Entwurf.
8. folgende Umwidmungen aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen nach § 43, Abs. 1 lit. f des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG):
 - a. Die Parzellen Schloss Bottmingen (im Grundbuch Bottmingen Parzelle 384) und Schloss Wildenstein inkl. Hofgut (im Grundbuch Bubendorf Parzellen 1074, 1079, 1080, 1094 sowie im Grundbuch Lampenberg Parzellen 684, 697 (1/2 Miteigentum), 837) werden aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen umgewidmet.
 - b. Nach vorgängiger Abparzellierung werden die zum Hofgut Arxhof gehörenden Teile der Parzelle 387, Grundbuch Niederdorf, und Teile der Parzelle 608, Grundbuch Niederdorf, aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen umgewidmet. Das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Arxhof, verbleibt mit einer derzeit noch nicht bestimmten Fläche im Verwaltungsvermögen.
9. die Änderung der Kantonsverfassung zur Umsetzung der Massnahme SID-1 gemäss Entwurf.
10. das Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht zur Umsetzung der Massnahme SID-1 gemäss Entwurf.
11. das Dekret zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht zur Umsetzung der Massnahme SID-1 gemäss Entwurf.

12. die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz zur Umsetzung der Massnahme BKSD-2 gemäss Entwurf.
13. die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz zur Umsetzung der Massnahme BKSD-4 gemäss Entwurf.
14. die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz zur Umsetzung der Massnahme BKSD-7 gemäss Entwurf.
15. für die Abfederung von Stellenabbaumassnahmen im Rahmen des Entlastungspakets 12/15 wird der erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 11'500'000.-- bewilligt.
16. der Landrat nimmt Kenntnis von einer Kostengenauigkeit für den Verpflichtungskredit betreffend Abfederung von Stellenabbaumassnahmen von +/-10%.
17. die Ziffer 15 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
18. für die Umsetzung des Entlastungspakets 12/15 wird der erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 5'000'000.- bewilligt.
19. die Ziffer 18 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
20. die Motion 2010/412 vom 8. Dezember 2010 der Fraktionen SVP, FDP und CVP/EVP betreffend "Sanierung Staatshaushalt 2012" wird als erfüllt abgeschrieben.
21. das Postulat 2010/373 vom 28. Oktober 2010 von Karl Willmann, SVP-Fraktion betreffend "Think Tank für die Sanierung der Baselbieter Finanzen" wird als erfüllt abgeschrieben.
22. das Postulat 2010/425 vom 9. Dezember 2010 von Rolf Richterich, FDP-Fraktion betreffend "Externe Unterstützung für die Überprüfung der Aufgaben und der Ausgaben" wird als erfüllt abgeschrieben.
23. das Postulat 2009/087 vom 26. März 2009 der SVP-Fraktion betreffend "Defizitbremse: Budget 2010-12 ohne zwingende Steuererhöhung!" wird als erfüllt abgeschrieben.
24. das Postulat 2008/330 vom 10. Dezember 2008 der SVP-Fraktion betreffend "Massnahmenpaket und Verzichtsplanung zur Bewältigung der Finanzkrise" wird als erfüllt abgeschrieben.
25. die Interpellation 2011/015 vom 13. Januar 2011 der FDP-Fraktion betreffend "Handlungsspielraum des Kantons bei der Aufgabenüberprüfung" wird als erfüllt abgeschrieben.
26. die Motion 2009/363 vom 9. Dezember 2009 der FDP-Fraktion betreffend "Überarbeiten des Regierungsprogrammes 2008-11" wird als erfüllt abgeschrieben.
27. das Postulat 2010/014 vom 14. Januar 2010 von Marianne Hollinger, FDP betreffend "Krankheitsabzüge machen Steuerabteilungen krank " wird als erfüllt abgeschrieben.

28. das Postulat 2011/024 vom 27. Januar 2011 von Michael Herrmann, FDP-Fraktion betreffend "Braucht der Kanton eigene Landwirtschaftsbetriebe? Mögliche Chance für einen Junglandwirt?" wird als erfüllt abgeschrieben.
29. Die Projektleitung wird der Finanzkommission halbjährlich über den Stand der Umsetzung des Entlastungspakets 12/15 rapportieren.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

7 Anhang

7.1 Verzeichnisse

Nachfolgend wird die Struktur des Anhanges erklärt und ein detailliertes Inhaltsverzeichnis der einzelnen Kapitel gegeben.

Der Anhang gliedert sich in drei Teile:

- **Entwürfe zu Änderungen an Verfassung, Gesetzen und Dekreten (Kapitel 7.2):** In diesem Kapitel werden alle Änderungen an Verfassung, Gesetzen und Dekreten aufgelistet und in einer synoptischen Darstellung analysiert. Dieses Kapitel bildet die Grundlage für die Anträge des Regierungsrates an den Landrat.
- **Übersichtsliste zu allen Massnahmen im Entlastungspaket 12/15 (Kapitel 7.3):** In einer tabellarischen Darstellung sind sämtliche Massnahmen in Regierungs- und Landratskompetenz enthalten. Im Kurzbeschrieb werden u.a. auch Argumente aus dem Vernehmlassungsverfahren aufgenommen.
- **Erläuterungen zu den Massnahmen (Kapitel 7.4):**
In diesem Kapitel werden alle Massnahmen mit rechtlichen Änderungen oder mit einer Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio. im Detail beschrieben (Erläuterung der Massnahme, Einschätzung der Wirkung auf die Finanzen, das Personal, die Gemeinden etc.).

Um die Übersicht zu erhöhen, gibt es folgende Verzeichnisse:

- **Verzeichnis zu den Massnahmen mit rechtlichen Änderungen (Kapitel 7.1.1):** Dieses Inhaltsverzeichnis zeigt alle Massnahmen mit rechtlichen Änderungen (Verfassung, Gesetz, Dekret). Insgesamt benötigten 14 Massnahmen eine rechtliche Änderung auf diesen Rechtsebenen.
- **Verzeichnis der Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen (Kapitel 7.1.2):** Dieses Inhaltsverzeichnis listet alle detailliert dargestellten Massnahmen (Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio. oder mit rechtlichen Änderungen) auf. Alle Massnahmen mit einer Wirkung $<$ CHF 1 Mio. und ohne Rechtsänderungen liegen in der Kompetenz der Regierung und werden summarisch in Kapitel 3.2 "Massnahmen des Entlastungspaketes" sowie in der Übersichtsliste in Kapitel 7.3 vorgestellt.

7.1.1 Verzeichnis zu den Massnahmen mit rechtlichen Änderungen

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis zeigt alle Massnahmen, welche eine Änderung der Verfassung, von Gesetzen und Dekreten benötigen, und wo die konkreten Entwürfe für die Änderungen sowie die Erläuterungen dazu gefunden werden können.

Die Massnahme FKD-2 'Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung' sowie die Massnahme FKD-4 'Neuregelung Anspruch auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene' benötigen ebenfalls eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Die LRV betreffend die Dekretsänderung zur Massnahme FKD-2 musste vorgezogen werden (LRV Nr. 2011/292), damit die geplante Entlastungswirkung bereits 2012 erreicht werden kann, während die Massnahme FKD-4 erst ab 2014 wirksam wird und daher die Rechtsänderungen dem Landrat zum gegebenen Zeitpunkt in einer separaten Vorlage unterbreitet werden wird.

Es ist ausserdem nicht auszuschliessen, dass weitere Massnahmen, welche bisher nur mit einem Ziel definiert wurden (zum Beispiel Massnahme Ü-1 "Weiterer Aufgabenverzicht"), eventuell ebenfalls noch Rechtsänderungen benötigen. Diese würden dem Landrat 2012 oder 2013 ebenfalls zur Abstimmung unterbreitet.

Massnahme		Rechtsänderung		Seite		
Nummer	Bezeichnung	SGS	Titel	Übersicht	Rechtstexte ²⁹	Erläuterungen
GER-KI-1	Optimierung bei den Gerichten	100	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	32	89	221
		170	Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)	32	92	221
		170.1	Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)	32	102	221
		150.1	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	32	104	221
		250	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	32	106	221
FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten	331	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)	33	80	225
FKD-3	Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Vermögensverzehr)	833	Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV	33	80	229
FKD-KI-1	Provision für den Bezug der Kirchensteuer	191	Kirchengesetz	34	81	240
FKD-KI-2	Umstellung auf A-Post Plus	331	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)	34	80	241
BUD-1	Senkung des Angebots an wenig wirtschaftlichen ÖV-Linien	-	Landratsbeschluss über die Anpassung des 6. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010 - 2013	36	112	244

²⁹ Inkl. synoptische Darstellung der Änderungen

Massnahme		Rechtsänderung		Seite		
Nummer	Bezeichnung	SGS	Titel	Über-sicht	Rechts-texte ³⁰	Erläute-rungen
SID-1	Projekt FOCUS (Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivil- recht)	100	Verfassung	38	115	260
		217	Notariatsgesetz	38	117	260
		211	Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	38	131	260
		211.1 A	Dekret über das Zivilstandswesen	38	189	260
		212	Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR)	38	136	260
		233	Einführungsgesetz zum Bundesge- setz über Schuldbetreibung und Kon- kurs (EG SchKG)	38	137	260
		140	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisati- onsgesetz)	38	138	260
		140.1	Dekret zum Verwaltungsorganisati- onsgesetz	38	138	260
		180	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)	38	139	260
BKSD-2	Erhöhung der Pflicht- lektionen der Fach- lehrer auf der Sekun- darstufe II	150.1	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	39	197	279
BKSD-3	Abgeltung der Stan- dardkosten bei Son- derschulung durch den Schulträger	640	Bildungsgesetz	39	81	282
BKSD-4	Erhöhung der Pflicht- lektionen der Fach- lehrer der Sekundar- schule	150.1	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	39	199	284
BKSD-5	BVS2 in ein einjähri- ges Brückenangebot überführen	640	Bildungsgesetz	39	81	287
BKSD-7	Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrach- ten Arbeitsaufwand	150.1	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	39	201	290
BKSD-8	Finanzierung von Beiträgen an Privat- schulbesuche nach Schulträger	640	Bildungsgesetz	39	81	292

Tabelle 21: Verzeichnis Massnahmen mit rechtlichen Änderungen

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion hat keine Massnahme, welche eine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigt.

³⁰ Inkl. synoptische Darstellung der Änderungen

7.1.2 Verzeichnis der Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen

Dieses Verzeichnis beinhaltet alle Massnahmen, welche im Anhang 7.4 erläutert werden – d.h. alle Massnahmen mit einer Wirkung $\geq$ CHF 1 Mio. oder mit rechtlichen Änderungen. Bei den Details finden sich alle Informationen wie zum Beispiel ausführliche Beschreibung der Massnahme, Umfang der Wirkung, Beschreibung der Auswirkungen auf Gemeinden und das Personal etc..

Alle Massnahmen, welche einen Landratsbeschluss erfordern, sind **gelb** hinterlegt.

Direktion	Nummer	Massnahme	Seite
Behörden und Gerichte	GER-KI-1	Optimierung bei den Gerichten (Zusammenlegung der Bezirksgerichte zu zwei Kreisgerichten, 3-er anstatt 5-er Kammern beim Strafgericht, etc.)	221
FKD	FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten (Steuern)	225
	FKD-2	Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung	228
	FKD-3	Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Vermögensverzehr)	229
	FKD-4	Neuregelung Anspruch auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene	234
	FKD-5	Zusätzlicher Steuerertrag durch verstärkte Revisionstätigkeit	237
	FKD-6	Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie	239
	FKD-KI-1	Provision für den Bezug der Kirchensteuer	240
	FKD-KI-2	Umstellung auf A-Post Plus	241
VGD	VGD-1	Baurechtszinseinnahmen Spitalgesellschaft	242
	VGD-2	Darlehen Spitalgesellschaft	243
BUD	BUD-1	Senkung des Angebots an wenig wirtschaftlichen ÖV-Linien	244
	BUD-2	Erhöhung Kostendeckungsgrad Öffentlicher Verkehr	247
	BUD-3	Nullrunde bei Transportunternehmen und Elimination der Teuerungsreserven	249
	BUD-4	Reduktion des Aufwands für Instandhaltung Gebäude und Umgebung	251
	BUD-5	Verzicht auf Mieterausbau (Einmietungen)	253
	BUD-6	Reduktion Neu-Anschaffung von Büro- und Schulmobiliar	254
	BUD-KI-4	Schlösser Wildenstein und Bottmingen, Gutshof Wildenstein: Änderung der Trägerschaft unter Gewährleistung der Einflussnahme durch den Staat und des Zugangs für die Öffentlichkeit	255
	BUD-KI-35	Hofgut Arxhof: Änderung der Trägerschaft	258
SID	SID-1	Projekt FOCUS: Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht	260
	SID-2	Anpassung Auslösegeschwindigkeit bei Geschwindigkeitskontrollen	269
	SID-3	Konsequenterer Bewirtschaftung Drittkostenträger, Optimierungen etc.	273
	SID-4	Strengere Bearbeitung der Bilder bei Geschwindigkeitsmessungen	274
	SID-5	Erhöhung Verfahrenskosten (Seitenpauschale) in der Staatsanwaltschaft	276

Direktion	Nummer	Massnahme	Seite
BKSD	BKSD-1	Neuordnung der Sekundarschulkreise führt zur Senkung Anzahl Klassen	277
	BKSD-2	Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer auf der Sekundarstufe II	279
	BKSD-3	Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger	282
	BKSD-4	Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer der Sekundarschule	284
	BKSD-5	BVS2 in ein einjähriges Brückenangebot überführen	287
	BKSD-6	Beitragserhöhung an das Theater Basel streichen	289
	BKSD-7	Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand	290
	BKSD-8	Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche durch Schulträger	292
Übergreifende Massnahmen	Ü-1	Projekt "Weiterer Aufgabenverzicht"	293
	Ü-2	Optimierung Personalwesen	295
	Ü-3	Neuverhandlung der Staatsverträge mit Basel-Stadt	296
	Ü-4	Übergreifende Effizienzsteigerung	297
	Ü-5	Aufwand externe Gutachter, Berater etc. auf Stand 2009 reduzieren	298
	Ü-6	Optimierung im IT-Bereich	299
	Ü-7	Ausweisung der Effizienzgewinne resultierend aus dem ERP-Projekt	300
	Ü-8	Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage	301

Tabelle 22: Verzeichnis der Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen

7.2 Entwürfe zu Änderungen an Verfassung, Gesetzen und Dekreten

Nachfolgend werden alle Entwürfe zu Änderungen an der Verfassung, sowie Gesetzen und Dekreten aufgelistet, welche für die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen notwendig sind. Es werden die neuen Texte aufgeführt sowie mittels einer synoptischen Darstellung die Änderungen aufgezeigt.

Die Gesetzesänderungen werden dem Landrat in Form eines Gesamtpaketes (Entlastungsrahmengesetz) unterbreitet.

Die beiden Massnahmen GER-KI-1 (Optimierung bei den Gerichten) und SID-1 (Projekt FOCUS) bedingen eine Änderung der Kantonsverfassung. Die Änderung der Kantonsverfassung muss dem Souverän unterbreitet werden. Somit können auch die für die Umsetzung dieser Massnahmen notwendigen Gesetzesänderungen nicht in ein Entlastungsrahmengesetz integriert werden³¹. Diejenigen Massnahmen, welche ausschliesslich eine Dekretsänderung bedürfen, werden auch separat behandelt.

Die Entlastungswirkung der Massnahme FKD-2 'Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung' ist im Budget 2012 berücksichtigt (CHF 10 Mio.) Damit die Wirkung bereits im Jahr 2012 eintritt, muss die dafür notwendige Änderung des *Dekrets über die Einkommensobergrenze und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung* (SGS 362.1) per 1.1.2012 in Kraft treten. Dementsprechend hat der Regierungsrat die Dekretsänderung zu Händen des Landrats Ende Oktober 2011 in einer separaten Vorlage (LRV Nr. 2011/292) überwiesen. Diese Landratsvorlage wird als Bestandteil des Entlastungspaketes 12/15 betitelt.

Die Massnahme FKD-4 'Neuregelung Anspruch auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene' benötigt ebenfalls eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Da diese Massnahme jedoch erst ab 2014 wirksam wird, werden die Rechtsänderungen dem Landrat zum gegebenen Zeitpunkt in einer separaten Vorlage unterbreitet.

Die Details zu den einzelnen Massnahmen können im Kapitel 7.4 "Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen" eingesehen werden.

³¹ Der Entlastungsbeitrag der beiden Massnahmen im Jahr 2012 (CHF 0.856 Mio.) kann unabhängig von einer Verfassungs- und Gesetzesänderung realisiert werden.

7.2.1 Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (Entlastungsrahmengesetz)

Im Entlastungsrahmengesetz werden die Gesetzesänderungen der folgenden 7 Entlastungsmassnahmen zusammengefasst:

Massnahme		Rechtsänderung			Seite		
Nummer	Bezeichnung	SGS	Titel	Paragrafen	Übersicht	Rechtstexte ³²	Erläuterungen
FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten	331	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)	§ 29 Absatz 1 Buchstabe n	33	80	225
FKD-3	Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Vermögensverzehr)	833	Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV	§ 2d	33	80	229
FKD-KI-1	Provision für den Bezug der Kirchensteuer	191	Kirchengesetz	§ 8b Absatz 4	34	81	240
FKD-KI-2	Umstellung auf A-Post Plus	331	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)	§ 106 Absatz 1	34	80	241
BKSD-3	Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger	640	Bildungsgesetz	§ 95 Absätze 1 und 1 ^{bis}	39	81	282
BKSD-5	BVS2 in ein einjähriges Brückenangebot überführen	640	Bildungsgesetz	§ 6 Absatz 1 Buchstabe e § 11 Absatz 1 Buchstabe f § 14 Buchstabe c Abschnittstitel E. von § 37 § 37 Absatz 2 § 38 Absatz 2 § 39 Absatz 1	39	81	287
BKSD-8	Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche nach Schulträger	640	Bildungsgesetz	§ 100 Absätze 1 und 2	39	81	292

Tabelle 23: Verzeichnis Massnahmen des Entlastungsrahmengesetzes

³² Inkl. synoptische Darstellung der Änderungen

Gesetz

über die die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (Entlastungsrahmengesetz)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 129 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung³³ beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

A. Gesetz vom 7. Februar 1974³⁴ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

§ 29 Absatz 1 Buchstabe n

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

- n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

§ 106 Absatz 1

¹ Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt, um das Versäumte nachzuholen.

B. Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973³⁵ zur AHV und IV

§ 2d Angerechnete Einnahmen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen

Der Vermögensverzehr beträgt bei Personen, die in einem Heim oder in einem Spital leben, 1/5 des Reinvermögens.

³³ SGS 100, GS 29.276

³⁴ SGS 331, GS 25.427

³⁵ SGS 833, GS 25.130

C. Kirchengesetz vom 3. April 1950³⁶

§ 8b Absatz 4

⁴ Für die Erhebung der Kirchensteuern juristischer Personen erhält der Kanton eine Bezugsprovision von 1% der bezogenen Steuern.

D. Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002³⁷

§ 6 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

e. die Fachmittelschule;

§ 11 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

	Richtzahl	Höchstzahl
f. Gymnasium und Fachmittelschule	24	

§ 14 Buchstabe c

Der Kanton ist Träger:

c. der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;

Abschnittstitel E. vor § 37

E. Fachmittelschule

§ 37 Absatz 2

Aufgehoben.

§ 38 Absatz 2

Aufgehoben.

§ 39 Absatz 1

¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Fachmittelschule *kann* zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.

§ 95 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Der Kanton trägt die behinderungsbedingten Kosten der Sonderschulung.

^{1bis} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Kindergarten- oder Primarschulstufe ausserhalb öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, beteiligt

³⁶ SGS 191, GS 20.131

³⁷ SGS 640, GS 34.0637

sich die Gemeinde mit einem pauschalierten Beitrag an den Schulkosten. Der Regierungsrat regelt die Beitragshöhe.

§ 100 Absätze 1 und 2

¹ Die Schulträgerin oder der Schulträger kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern

- a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht;
- b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.

² Auf Gesuch der Privatschulen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt die Schulträgerin oder der Schulträger für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

II.

- a. Die Änderungen der §§ 6 – 39 des Bildungsgesetzes treten am 1. August 2013 in Kraft.
- b. Alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Der Landschreiber:

Synoptische Darstellung

Änderung des Steuergesetzes (SGS 331, GS 25.427)

Bisheriges Recht	Neues Recht	Betrifft Massnahme
§ 29 Abs. 1 Bst. n die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.	§ 29 Abs. 1 Bst. n die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.	FKD-1 Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten (Steuern)
§ 106 Abs. 1 ¹ Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird durch eingeschriebenen Brief eine letzte Frist gesetzt, um das Versäumte nachzuholen.	§ 106 Abs. 1 ¹ Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine Mahnung mit einer letzten Frist zugestellt, um das Versäumte nachzuholen.	FKD-KI-2 Umstellung auf A-Post Plus

Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (SGS 833, GS 25.130)

Bisheriges Recht	Neues Recht	Betrifft Massnahme
–	§ 2d Angerechnete Einnahmen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen Der Vermögensverzehr beträgt bei Personen, die in einem Heim oder in einem Spital leben, 1/5 des Reinvermögens.	FKD-3 Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Vermögensverzehr)

Änderung des Kirchengesetzes (Provision für den Bezug der Kirchensteuer) (SGS 191, GS 20.131)

Bisheriges Recht	Neues Recht	Betrifft Massnahme
–	§ 8b Abs. 4 Für die Erhebung der Kirchensteuern juristischer Personen erhält der Kanton eine Bezugsprovision von 1% der bezogenen Steuern.	FKD-KI-1 Provision für den Bezug der Kirchensteuer

Änderung des Bildungsgesetzes
(SGS 640, GS 34.0637)

Bisheriges Recht	Neues Recht	Betrifft Massnahme																																	
§ 6 Bildungsangebot ¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen: a. der Kindergarten; b. die Primarschule; c. die Sekundarschule; c. die Angebote, die im Anschluss an bis. die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote); d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen, Lehrbetrieben und Überbetrieblichen Kursen; e. die Berufsvorbereitende Schule BVS2 und die Fachmittelschule; f. das Gymnasium; g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;“ h. die Sonderschulung; i. die Musikschule; j. die Tertiärstufe; k. die Erwachsenenbildung ² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.	§ 6 Absatz 1 Buchstabe e ¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen: e. die Fachmittelschule;	BKSD-5 BVS2 (zweijährige Berufsvorbereitungsschule, vormals DMS 2) in ein einjähriges Brückenangebot überführen																																	
§ 11 Klassengrössen ¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten: <table> <tr> <th></th><th>Richt- zahl</th><th>Höchst- zahl</th></tr> <tr> <td>a. Kindergarten</td><td>21</td><td>24</td></tr> <tr> <td>b. Primarschule</td><td>22</td><td>26</td></tr> <tr> <td>c. Sekundarschule</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>- Anforderungsniveau A</td><td></td><td>20</td></tr> <tr> <td>- Anforderungsniveaus E und P</td><td>22</td><td>26</td></tr> <tr> <td>d. Kleinklassen/Einführungsklassen</td><td>10</td><td>13</td></tr> <tr> <td>e. Berufsfachschule</td><td>22</td><td></td></tr> <tr> <td>f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS2 und Fachmittelschule</td><td>24</td><td></td></tr> </table> ² Im Kindergarten sowie in der Primar-		Richt- zahl	Höchst- zahl	a. Kindergarten	21	24	b. Primarschule	22	26	c. Sekundarschule			- Anforderungsniveau A		20	- Anforderungsniveaus E und P	22	26	d. Kleinklassen/Einführungsklassen	10	13	e. Berufsfachschule	22		f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS2 und Fachmittelschule	24		§ 11 Absatz 1 Buchstabe f ¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten: <table> <tr> <th></th><th>Richt- zahl</th><th>Höchst- zahl</th></tr> <tr> <td>f. Gymnasium und Fachmittelschule</td><td>24</td><td></td></tr> </table>		Richt- zahl	Höchst- zahl	f. Gymnasium und Fachmittelschule	24		BKSD-5 BVS2 (zweijährige Berufsvorbereitungsschule, vormals DMS 2) in ein einjähriges Brückenangebot überführen
	Richt- zahl	Höchst- zahl																																	
a. Kindergarten	21	24																																	
b. Primarschule	22	26																																	
c. Sekundarschule																																			
- Anforderungsniveau A		20																																	
- Anforderungsniveaus E und P	22	26																																	
d. Kleinklassen/Einführungsklassen	10	13																																	
e. Berufsfachschule	22																																		
f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS2 und Fachmittelschule	24																																		
	Richt- zahl	Höchst- zahl																																	
f. Gymnasium und Fachmittelschule	24																																		

Bisheriges Recht	Neues Recht	Betrifft Massnahme
und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt. ³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schüler-innen und Schüler aufweist. ⁴ Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangs-klassen geführt werden. ⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.		
§ 14 Kanton Der Kanton ist Träger: a. der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung (einschliesslich Werkjahr); b. der Berufsfachschule und ihrer Speziellen Förderung; c. der Berufsvorbereitenden Schule BVS2 und der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung; d. des Gymnasiums und seiner Speziellen Förderung; e. der Sonderschulung; f. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet; g. der Schuldienste.	§ 14 Buchstabe c Der Kanton ist Träger: c. der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;	BKSD-5 BVS2 (zweijährige Berufsvorbereitungsschule, vormals DMS 2) in ein einjähriges Brückenangebot überführen
E. Fachmittelschule und Berufsvorbereitende Schule BVS2	Abschnittstitel E. E. Fachmittelschule	BKSD-5 BVS2 (zweijährige Berufsvorbereitungsschule, vormals DMS 2) in ein einjähriges Brückenangebot überführen
§ 37 Ziel ¹ Die Fachmittelschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet sie mit berufsfeld-orientiertem Unterricht für Ausbildungen an Höheren Fachschulen und für Studien an Fachhochschulen vor. Sie fördert durch besonders geeignete Unterrichtsformen die Kreativität sowie die Sozial- und Methodenkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler. ² Die Berufsvorbereitende Schule BVS2 vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet auf eine anspruchsvolle	§ 37 Absatz 2 ² aufgehoben.	BKSD-5 BVS2 (zweijährige Berufsvorbereitungsschule, vormals DMS 2) in ein einjähriges Brückenangebot überführen

Bisheriges Recht	Neues Recht	Betrifft Massnahme
berufliche Grundbildung vor.		
§ 38 Angebot und Dauer ¹ Die Fachmittelschule führt zu den folgenden zwei Abschluss-ausweisen: - dem Fachmittelschulabschluss nach drei Jahresstufen; - dem Fachmaturitätsausweis in der vierten Jahresstufe. ² Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 umfasst zwei Jahresstufen. ³ Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildungszeit an der Fachmittelschule verlängert werden.	§ 38 Absatz 2 ² aufgehoben.	BKSD-5 BVS2 (zweijährige Berufsvorbereitungsschule, vormals DMS 2) in ein einjähriges Brückenangebot überführen
§ 39 Schulort ¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Berufsvorbereitende Schule BVS2 und die Fachmittelschule können zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden. ² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden. ³ Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Fachmittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.	§ 39 Absatz 1 ¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Fachmittelschule <i>kann</i> zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.	BKSD-5 BVS2 (zweijährige Berufsvorbereitungsschule, vormals DMS 2) in ein einjähriges Brückenangebot überführen
§ 95 Absatz 1 ¹ Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen gedeckt sind.	§ 95 Absätze 1 und 1^{bis} ¹ Der Kanton trägt die behinderungsbedingten Kosten der Sonderschulung. ^{1bis} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Kindergarten- oder Primar- schulstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, beteiligt sich die Gemeinde mit einem pauschalierten Beitrag an den Schulkosten. Der Regierungsrat regelt die Beitragshöhe.	BKSD-3 Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger
§ 100 Beiträge zum Besuch von Privatschulen ¹ Der Kanton kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern	§ 100 Absätze 1 und 2 ¹ Die Schulträgerin oder der Schulträger kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, so-	BKSD-8 Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche durch Schulträger

Bisheriges Recht	Neues Recht	Betrifft Massnahme
a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht; b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt. ² Auf Gesuch der Privatschulen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt der Kanton für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. ³ Der Landrat kann zum Erhalt einer für den gesamten Bildungssektor wichtigen Privatschule zeitlich begrenzte Beiträge in Form von zinslosen Darlehen gewähren. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	fern a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht; b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt. ² Auf Gesuch der Privatschulen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt die Schulträgerin oder der Schulträger für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.	

7.2.2 Kantonale Behörden und Gerichte

GER-KI-1 Optimierung bei den Gerichten

Bei der Massnahme GER-KI-1 geht es um die Optimierung bei den Gerichten. Die Massnahme besteht aus drei Detailmassnahmen:

- 1) Zusammenlegung der Bezirksgerichte zu zwei Kreisgerichten
- 2) 3-er statt 5-er Kammer im Strafrecht
- 3) Systematisches Bewirtschaften der UP Honorare³⁸ / Optimierung IT

Die Rechtsänderungen zur Teilmassnahme 3) werden in einer separaten Vorlage dem Landrat übergeben. Entsprechend werden die Entwürfe zu den Rechtsänderungen dieser Teilmassnahme an dieser Stelle nicht aufgeführt. Bei den Teilmassnahmen 1) und 2) ergeben sich folgende Rechtsänderungen:

Rechtsänderungen			Entwurf Rechts- texte ³⁹	Betrifft Mass- nahme
Nr.	SGS	Titel		
Kantonsverfassung			89	1)
Gesetz	170	Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)	92	1) & 2)
	250	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	106	2)
Dekret	170.1	Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)	102	1)
	150.1	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	104	1)

Die Erläuterungen zu den Rechtsänderungen befinden sich auf Seite 221.

³⁸ UP = Unentgeltliche Rechtspflege

³⁹ Inkl. synoptische Darstellung der Änderungen

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁴⁰ wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 1 Buchstabe c

c. Aufgehoben.

§ 42 Zivilgerichtskreise

¹Der Kanton ist in den Zivilgerichtskreis Oberes Baselbiet und den Zivilgerichtskreis Unteres Baselbiet eingeteilt.

²Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit des Kantonsgebietes zu den beiden Zivilgerichtskreisen.

§ 43 Absatz 1

¹Kantonale Wahlen und Abstimmungen werden in Wahlkreisen innerhalb der Bezirksgrenzen durchgeführt.

§ 83 Absatz 1 Buchstabe b

b. die Zivilgerichte,

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

⁴⁰ SGS 100, GS 29.276

III.

Findet über die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Änderung vom ... betreffend neue Struktur der Bezirksgerichte) eine Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn die Änderung des Gesetzes in der Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Synoptische Darstellung

Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100, GS 29.276)

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 25 Wahlen in Organe des Kantons und der Bezirke ¹ Das Volk wählt an der Urne: ... c. die Bezirksgerichte, ...	§ 25 Absatz 1 Buchstabe c c. Aufgehoben.
§ 42 Gerichtsbezirke ¹ Gerichtsbezirke sind dezentralisierte Gebietsorganisationen für Aufgaben der Zivilrechtspflege. ² Der Kanton ist in die Gerichtsbezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach, Gelterkinden und Waldenburg eingeteilt. ³ Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Gerichtsbezirken. Gemeinden dürfen nur mit ihrer Zustimmung einem anderen Bezirk zugeteilt werden.	§ 42 Zivilgerichtskreise ¹ Der Kanton ist in den Zivilgerichtskreis Oberes Baselbiet und den Zivilgerichtskreis Unteres Baselbiet eingeteilt. ² Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit des Kantonsgebietes zu den beiden Zivilgerichtskreisen.
§ 43 Wahlkreise ¹ Kantons- und Bezirkswahlen sowie kantonale Abstimmungen werden in Wahlkreisen innerhalb der Bezirksgrenzen durchgeführt.	§ 43 Absatz 1 ¹ Kantonale Wahlen und Abstimmungen werden in Wahlkreisen innerhalb der Bezirksgrenzen durchgeführt.
§ 83 Zivilgerichtsbarkeit ¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch: ... b. die Bezirksgerichte, ...	§ 83 Absatz 1 Buchstabe b b. die Zivilgerichte,
	II. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.
	III. Findet über die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Änderung vom ... betreffend neue Struktur der Bezirksgerichte) eine Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn die Änderung des Gesetzes in der Volksabstimmung angenommen wird.
	IV. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Gesetz

über die Organisation der Gerichte

(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)⁴¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Buchstabe b

b. die Zivilgerichte;

§ 4 Absatz 3

³ Der Landrat legt auf Antrag des Kantonsgerichts die Zahl der Präsidien und deren maximales Gesamtpensum sowie die Zahl der Richterinnen und Richter fest.

§ 12 Absatz 3 Buchstabe g

³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- g. sie erlässt das Geschäfts- und Organisationsreglement sowie die Stellenpläne der Gerichte und richterlichen Behörden und kann an den erstinstanzlichen Gerichten ein vorsitzendes Präsidium bezeichnen, sofern sich ein erstinstanzliches Gericht auf kein solches einigt;

Zwischentitel nach § 15

IV. Zivilgerichte

§ 16 Zivilgerichtskreise

Der Kanton ist wie folgt in Zivilgerichtskreise eingeteilt:

- a. Zivilgerichtskreis Oberes Baselbiet mit Sitz des Gerichts in Sissach, umfassend die Gemeinden der Verwaltungsbezirke Liestal, Sissach und Waldenburg;
- b. Zivilgerichtskreis Unteres Baselbiet mit Sitz des Gerichts in Arlesheim, umfassend die Gemeinden der Verwaltungsbezirke Arlesheim und Laufen.

⁴¹ SGS 170, GS 34.0161

§ 17 Absätze 1 und 3

¹ Die Zivilgerichte gliedern sich in die Dreierkammern und das Präsidium.

³ Die Dreierkammern sowie die Präsidien ergänzen sich in erster Linie aus Mitgliedern des selben Zivilgerichts und in zweiter Linie aus Mitgliedern des anderen Zivilgerichts.

§ 20 Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Strafgericht gliedert sich in die Dreierkammern und die Präsidien.

² Die Dreierkammern tagen mit dem Präsidium und zwei Richtern oder Richterinnen.

³ Die Dreierkammern ergänzen sich durch die übrigen Richter oder Richterinnen.

§ 31 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe c sowie Absatz 4

¹ Das Volk wählt die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

² Der Landrat wählt:

c. die Präsidien und Vizepräsidien der Zivilgerichte, des Strafgerichts und des Steuer- und Entseignungsgerichts sowie die Mitglieder dieser Gerichte und die Mitglieder des Jugendgerichts.

⁴ Aufgehoben.

§ 33 Absatz 2 Buchstabe a

² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

a. die Präsidien und die Vizepräsidien der Gerichte;

§ 39 Absatz 2

² Befindet sich die Mehrzahl der Mitglieder eines Zivilgerichts im Ausstand, erklärt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts das andere Zivilgericht für zuständig.

II.

Änderung bisherigen Rechts

1. Das **Gesetz** vom 7. September 1981 **über die politischen Rechte**⁴² wird wie folgt geändert:

§ 22 Buchstabe e

e. Aufgehoben.

§ 27 Buchstabe c

c. Aufgehoben.

§ 30 Absatz 1

¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Friedensrichterinnen, Friedensrichter und deren Stellvertretungen.

⁴² SGS 120, GS 27.820

2. Einführungsgesetz vom 23. September 2010 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)⁴³

§ 2 Buchstaben c und e

- c. die Zivilgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten;
- e. die Zivilgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

Zwischentitel nach § 2

II. Zivilgerichte

§ 3 Zivilgerichtspräsidien

¹ Die Zivilgerichtspräsidien beurteilen alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind.

² Die Zivilgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.

³ Im Verfahren vor Zivilgericht entscheiden die Zivilgerichtspräsidien über die Wiederherstellung.

§ 4 Dreierkammern der Zivilgerichte

¹ Die Dreierkammern der Zivilgerichte beurteilen alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Zivilgerichtspräsidien oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.

§ 5 Absatz 1 Buchstaben a und b

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind;
- b. Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Zivilgerichte;

§ 6 Absatz 1 Buchstaben c, d und e

¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- c. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;
- d. Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilgerichte;
- e. Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilgerichte;

⁴³ SGS 221, GS 37.0256

3. Das Gesetz vom 22. März 1995 über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen⁴⁴ wird wie folgt geändert:

§ 22 Bekanntgabe richterlicher Urteile

Die Zivilgerichte und das Kantonsgericht (Abteilung Zivilrecht) stellen gemäss Artikel 23 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) ein Doppel der Entscheide über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen aus Mietverhältnissen der Schlichtungsstelle zur Weiterleitung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) zu.

4. Einführungsgesetz vom 19. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)⁴⁵ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3

³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fahrnisgegenständen aus Pfändungs- und Konkursmassen, soweit diese nicht durch die Betreibungs- und Konkursämter durchgeführt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 5 Absatz 5

⁵ Regressklagen sind beim Zivilgericht Oberes Baselbiet einzureichen. Im Übrigen gilt die Zivilprozessordnung.

§ 13a Absatz 1

¹ Zuständige Behörde nach Artikel 230a SchKG ist für Liegenschaften die Bau- und Umweltschutzdirektion, ansonsten die Sicherheitsdirektion.

5. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)⁴⁶ wird wie folgt geändert:

§ 63 Absatz 2 Satz 2

² (...) Diese erhalten das gleiche Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Zivilgerichts. (...).

6. Das Gesetz vom 19. Juni 1950 über die Enteignung⁴⁷ wird wie folgt geändert:

§ 65 Absatz 2 Satz 1

¹ Wird der Bestand des Rechtes, für das eine Entschädigung verlangt wird, bestritten, so wird das Verfahren ausgesetzt und dem Enteigner eine Frist zur Klageerhebung beim örtlich zuständigen Zivilgericht, unter Umgehung des Friedensrichters, angesetzt, mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Frist das Recht als bestehend betrachtet wird. (...)

⁴⁴ SGS 223, GS 32.210

⁴⁵ SGS 233, GS 32.753

⁴⁶ SGS 271, GS 31.847

⁴⁷ SGS 410, GS 20.169

§ 87 Absatz 2 Satz 2

² (...) Er ist befugt, einem Ansprecher Frist zur Klage beim örtlich zuständigen Zivilgericht, unter Umgehung der friedensrichterlichen Instanz, zu setzen mit der Androhung, dass bei Nichteinhalten der Klagefrist die Verteilung in der von ihm vorgesehenen Weise erfolgen werde. (...)

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Synoptische Darstellung

Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte

(SGS 170, GS 34.0161)

Bisheriges Recht	Neues Recht
Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) Vom 22. Februar 2001	Gesetz über die Organisation der Gerichte <u>und der Strafverfolgungsbehörden</u> (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) <u>Änderung vom</u>
	<u>I.</u> <u>Das Gesetz vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:</u>
§ 2 Zivilgerichtsbarkeit Die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen wird ausgeübt durch: ... b. die Bezirksgerichte;	§ 2 Buchstabe b <u>b. die Zivilgerichte;</u>
§ 4 Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtskammern und Richtermglieder ³ Der Landrat legt auf Antrag des Kantonsgerichts die Zahl der Gerichtskammern, der Präsidien und der Richterinnen und Richter fest.	§ 4 Absatz 3 ³ Der Landrat legt auf Antrag des Kantonsgerichts die Zahl der Präsidien <u>und deren maximales Gesamtpensum sowie die Zahl</u> der Richterinnen und Richter fest.
§ 12 Geschäftsleitung ³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: ... g. sie erlässt das Geschäftsreglement der Gerichte; ...	§ 12 Absatz 3 Buchstabe g ³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: g. sie erlässt das Geschäfts- <u>und Organisationsreglement sowie die Stellenpläne</u> der Gerichte <u>und richterlichen Behörden und kann an den erstinstanzlichen Gerichten ein vorsitzendes Präsidium bezeichnen, sofern sich ein erstinstanzliches Gericht auf kein solches einigt;</u>
IV. Bezirksgerichte	IV. Zivilgerichte
§ 16 Gerichtsbezirke ¹ Der Kanton ist in folgende 6 Gerichtsbezirke eingeteilt: a. den Gerichtsbezirk Arlesheim mit Sitz des Gerichts in Arlesheim, b. den Gerichtsbezirk Laufen mit Sitz des Gerichts in Laufen, c. den Gerichtsbezirk Liestal mit Sitz des Gerichts in Liestal, d. den Gerichtsbezirk Sissach mit Sitz des Gerichts in Sissach, e. den Gerichtsbezirk Gelterkinden mit Sitz des Gerichts in Gelterkinden, f. den Gerichtsbezirk Waldenburg mit Sitz des Gerichts in Waldenburg. ² Die Gerichtsbezirke Arlesheim, Laufen, Liestal und Waldenburg umfassen die Gemeinden der betreffen-	§ 16 Zivilgerichtskreise Der Kanton ist <u>wie folgt in Zivilgerichtskreise eingeteilt:</u> a. Zivilgerichtskreis Oberes Baselbiet mit Sitz des Gerichts in Sissach, umfassend die Gemeinden der Verwaltungsbezirke Liestal, Sissach und Waldenburg; b. Zivilgerichtskreis Unteres Baselbiet mit Sitz des Gerichts in Arlesheim, umfassend die Gemeinden der Verwaltungsbezirke Arlesheim und Laufen.

Bisheriges Recht	Neues Recht
den Verwaltungsbezirke. ³ Der Gerichtsbezirk Sissach umfasst die Gemeinden Böckten, Buckten, Diepflingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinden, Läufelfingen, Nussdorf, Rümlingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen. ⁴ Der Gerichtsbezirk Gelterkinden umfasst die Gemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen.	
§ 17 Organisation und Zusammensetzung ¹ Die Bezirksgerichte gliedern sich in die Dreierkammern und das Präsidium. ... ³ Die Dreierkammern sowie die Präsidien ergänzen sich in erster Linie aus Mitgliedern des selben Bezirksgerichts und in zweiter Linie aus Mitgliedern anderer Bezirksgerichte.	§ 17 Absätze 1 und 3 ¹ Die <u>Zivilgerichte</u> gliedern sich in die Dreierkammern und das Präsidium. ³ Die Dreierkammern sowie die Präsidien ergänzen sich in erster Linie aus Mitgliedern des selben <u>Zivilgerichts</u> und in zweiter Linie aus Mitgliedern <u>des anderen Zivilgerichts</u>.
§ 20 Organisation und Zusammensetzung ¹ Das Strafgericht gliedert sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und die Präsidien. ² Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen und Richtern. Die Dreierkammern tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen und Richtern. ³ Die Fünferkammern und die Dreierkammern ergänzen sich durch die übrigen Richterinnen und Richter.	§ 20 Absätze 1, 2 und 3 ¹ Das Strafgericht gliedert sich in die Dreierkammern und die Präsidien. ² Die Dreierkammern tagen mit dem Präsidium und <u>zwei Richtern oder Richterinnen</u>. ³ Die Dreierkammern ergänzen sich durch die übrigen <u>Richter oder Richterinnen</u>.
§ 31 Zuständigkeit für Wahlen ¹ Das Volk wählt: a. die Präsidien und die Mitglieder der Bezirksgerichte; b. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter. ² Der Landrat wählt: ... c. die Präsidien, die Vizepräsidien des Strafgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts sowie die Mitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, und des Steuer- und Enteignungsgerichts. ... ⁴ Die Bezirksgerichte wählen aus ihrer Mitte die Vizepräsidien für die Dauer einer Amtsperiode.	§ 31 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe c sowie Absatz 4 ¹ Das Volk wählt die Friedensrichterinnen und Friedensrichter. ² Der Landrat wählt: c. die Präsidien und Vizepräsidien der <u>Zivilgerichte</u>, des Strafgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts sowie die Mitglieder <u>dieser Gerichte und die Mitglieder</u> des Jugendgerichts. ⁴ <u>Aufgehoben.</u>
§ 33 Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen ² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen: a. die Präsidien und Vizepräsidien der Gerichte mit Ausnahme der Vizepräsidien der Bezirksgerichte; b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber; c. die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte	§ 33 Absatz 2 Buchstabe a ² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen: a. die Präsidien und die Vizepräsidien der Gerichte;
§ 39 Ersetzung eines Gerichts infolge Ausstands ² Befindet sich die Mehrzahl der Mitglieder eines Bezirksgerichts im Ausstand, erklärt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts ein anderes Bezirksgericht für zuständig.	§ 39 Absatz 2 ² Befindet sich die Mehrzahl der Mitglieder eines <u>Zivilgerichts</u> im Ausstand, erklärt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts <u>das andere Zivilgericht</u> für zuständig.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 55 Änderung bisherigen Rechts	II. Änderung bisherigen Rechts 1. <u>Das Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:</u> <u>§ 22 Buchstabe e</u> <u>e. Aufgehoben.</u> <u>§ 27 Buchstabe c</u> <u>c. Aufgehoben.</u> <u>§ 30 Absatz 1</u> ¹<u>Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Friedensrichterinnen, Friedensrichter und deren Stellvertretungen.</u> 2. <u>Einführungsgesetz vom 23. September 2010 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)</u> <u>§ 2 Buchstaben c und e</u> <u>c. die Zivilgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten;</u> <u>e. die Zivilgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.</u> <u>Zwischentitel nach § 2</u> <u>II. Zivilgerichte</u> <u>§ 3 Zivilgerichtspräsidien</u> ¹<u>Die Zivilgerichtspräsidien beurteilen alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind.</u> ²<u>Die Zivilgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.</u> ³<u>Im Verfahren vor Zivilgericht entscheiden die Zivilgerichtspräsidien über die Wiederherstellung.</u> <u>§ 4 Dreierkammern der Zivilgerichte</u> ¹<u>Die Dreierkammern der Zivilgerichte beurteilen alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Zivilgerichts-</u>

Bisheriges Recht	Neues Recht
	<u>präsidien oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonalen Instanz fallen.</u> <u>§ 5 Absatz 1 Buchstaben a und b</u> <u>a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind;</u> <u>b. Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Zivilgerichte;</u> <u>§ 6 Absatz 1 Buchstaben c, d und e</u> <u>c. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;</u> <u>d. Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilgerichte;</u> <u>e. Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilgerichte;</u> 3. Das Gesetz vom 22. März 1995 über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert: <u>§ 22</u> <u>Die Zivilgerichte und das Kantonsgericht (Abteilung Zivilrecht) stellen gemäss Artikel 23 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) ein Doppel der Entscheide über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen aus Mietverhältnissen der Schlichtungsstelle zur Weiterleitung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) zu.</u> 4. Einführungsgesetz vom 19. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: <u>§ 2 Absatz 3 Satz 1</u> <u>³Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fahrnisgegenständen aus Pfändungs- und Konkursmassen, soweit diese nicht durch die Betreibungs- und Konkursämter durchgeführt werden.</u> <u>§ 5 Absatz 5 Satz 1</u> <u>⁵Regressklagen sind beim Zivilgericht Oberes Baselbiet einzureichen.</u>

Bisheriges Recht	Neues Recht
	<u>§ 13a Absatz 1</u> ¹<u>Zuständige Behörde nach Artikel 230a SchKG ist für Liegenschaften die Bau- und Umweltschutzdirektion, ansonsten die Sicherheitsdirektion.</u> 5. <u>Das Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:</u> <u>§ 63 Absatz 2 Satz 2</u> ²<u>(...) Diese erhalten das gleiche Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Zivilgerichts. (...).</u> 6. <u>Das Gesetz vom 19. Juni 19509 über die Enteignung wird wie folgt geändert:</u> <u>§ 65 Absatz 2 Satz 1</u> ¹<u>Wird der Bestand des Rechtes, für das eine Entschädigung verlangt wird, bestritten, so wird das Verfahren ausgesetzt und dem Enteigner eine Frist zur Klageerhebung beim örtlich zuständigen Zivilgericht, unter Umgehung des Friedensrichters, angesetzt, mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Frist das Recht als bestehend betrachtet wird. (...)</u> <u>§ 87 Absatz 2 Satz 2</u> ²<u>(...) Er ist befugt, einem Ansprecher Frist zur Klage beim örtlich zuständigen Zivilgericht, unter Umgehung der friedensrichterlichen Instanz, zu setzen mit der Androhung, dass bei Nichteinhalten der Klagefrist die Verteilung in der von ihm vorgesehenen Weise erfolgen werde. (...)</u>
	III. <u>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen.</u>

Dekret

zum Gesetz über die Organisation der Gerichte

(Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)⁴⁸ wird wie folgt geändert:

§ 3 Zivilgerichte

¹ Das Zivilgericht Oberes Baselbiet verfügt über drei Präsidien mit einem Gesamtpensum von maximal 290 Prozent sowie über acht Richterinnen und Richter.

² Das Zivilgericht Unteres Baselbiet verfügt über fünf Präsidien mit einem Gesamtpensum von maximal 450 Prozent sowie über zwanzig Richterinnen und Richter.

³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts legt nach Anhörung der Präsidien des jeweiligen Zivilgerichts fest:

- a. die Zahl der Gerichtskammern;
- b. die Pensen der einzelnen Präsidien.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Dekretsänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

⁴⁸ SGS 170.1, GS 34.0216

Synoptische Darstellung

Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (SGS 170.1, GS 34.0216)

Bisheriges Recht	Neues Recht
Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) Vom 22. Februar 2001	Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte <u>und der Strafverfolgungsbehörden</u> (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) <u>Änderung vom</u>
	<u>I.</u> <u>Das Dekret vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:</u>
§ 1 Abteilungen, Zusammensetzung ² Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich in die Fünferkammer und das Präsidium.	§ 1 Absatz 2 ² Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich in die Fünferkammer, <u>die Dreierkammer</u> und das Präsidium.
§ 3 Bezirksgerichte ¹ Das Bezirksgericht Arlesheim besteht aus vier Gerichtskammern mit je einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt 18 Richterinnen und Richtern. ² Das Bezirksgericht Laufen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium von 70 Prozent eines Vollamtes und sechs Richterinnen und Richtern. ³ Das Bezirksgericht Liestal besteht aus einer Gerichtskammer mit zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 160 Prozent und sechs Richterinnen und Richtern. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts legt die Verteilung des Gesamtpensums nach Anhören der beiden Präsidien fest. ⁴ Das Bezirksgericht Sissach besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern. ⁵ Das Bezirksgericht Gelterkinden besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 30 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern. ⁶ Das Bezirksgericht Waldenburg besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium von 40 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.	§ 3 <u>Zivilgerichte</u> ¹ <u>Das Zivilgericht Oberes Baselbiet verfügt über drei Präsidien mit einem Gesamtpensum von maximal 290 Prozent sowie über acht Richterinnen und Richter.</u> ² <u>Das Zivilgericht Unteres Baselbiet verfügt über fünf Präsidien mit einem Gesamtpensum von maximal 450 Prozent sowie über zwanzig Richterinnen und Richter.</u> ³ <u>Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts legt nach Anhörung der Präsidien des jeweiligen Zivilgerichts fest:</u> <u>a. die Zahl der Gerichtskammern;</u> <u>b. die Pensum der einzelnen Präsidien.</u>
	<u>II.</u> <u>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Dekretsänderung.</u>

Dekret

zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)⁴⁹ wird wie folgt geändert:

§ 34 Absatz 2

²Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Zivilgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II Ziffer 2 Ansatz C 5.1 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 2 für jede weitere Stunde.

§ 35 Buchstabe b

Für das Aktenstudium wird pro Sitzung folgende Vergütung gemäss Anhang II Ziffer 2 ausgerichtet:

- b. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zivilgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 5.2.

§ 37 Absatz 2

²Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Zivilgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag von 50 – 200 Franken.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Dekretsänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:
der Landschreiber:

⁴⁹ SGS 150.1, GS 33.1248

Synoptische Darstellung

Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (SGS 170.1, GS 34.0216)

Bisheriges Recht	Neues Recht
Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) Vom 8. Juni 2000	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) <u>Änderung vom</u>
	<u>I.</u> <u>Das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:</u>
§ 34 Sitzungsgelder ² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, der Bezirksgerichte, des Verfahrensgerichts in Strafsachen sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II Ziffer 2 Ansatz C 5.1 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 2 für jede weitere Stunde.	§ 34 Absatz 2 ² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder <u>der Zivilgerichte</u> , des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, erhalten für Sitzungen, Augenscheine und amtliche Verrichtungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II Ziffer 2 Ansatz C 5.1 pro halben Tag (entsprechend 4 Stunden) und gemäss Ansatz C 2 für jede weitere Stunde.
§ 35 Aktenstudium Für das Aktenstudium wird pro Sitzung folgende Vergütung gemäss Anhang II Ziffer 2 ausgerichtet: ... b. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichts in Strafsachen sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 5.2.	§ 35 Buchstabe b b. Mitglieder und Ersatzmitglieder der <u>Zivilgerichte</u> , des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Ansatz C 5.2.
§ 37 Zuschlag für Referat ² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichts in Strafsachen sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag gemäss Ansatz C 10.	§ 37 Absatz 2 ² Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der <u>Zivilgerichte</u> , des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Steuer- und Enteignungsgerichts, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, haben pro Referat Anspruch auf einen Zuschlag <u>von 50 – 200 Franken.</u>
	<u>II.</u> <u>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Dekretsänderung.</u>

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)⁵⁰ wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 3, 4 und 6

¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt

- a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft
- 3. eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder
- 4. eine Busse bis zu 2'500'000 Franken oder
- 6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 24 Monate Freiheitsstrafe oder 720 Tagessätze Geldstrafe beträgt oder

§ 14 Absatz 1 Buchstabe b

Aufgehoben.

§ 14 Absatz 1 Buchstabe c

- c. die Dreierkammer des Strafgerichts alle übrigen Straftaten.

§ 14 Absatz 2

² Geht das Strafgerichtspräsidium des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreierkammer des Strafgerichts. Unterschreitet die Dreierkammer **ihre** Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an das Strafgerichtspräsidium statt.

⁵⁰ SGS 250, GS 37.85

§ 15 Absatz 1

¹Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt als Berufungsgericht Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen.

II.

Änderung bisherigen Rechts

Das **Gesetz** vom 21. April 2005 **über den Vollzug von Strafen und Massnahmen** (Strafvollzugsgesetz, StVG)⁵¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1

Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Sicherheitsdirektion.

§ 9 Absatz 1

Zuständig für die Verlängerung der stationären Massnahmen gemäss Artikel 59 Absatz 4 oder Artikel 60 Absatz 4 StGB oder deren Abänderung gemäss 62c Absatz 6 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat. Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

§ 18 Absatz 2

Die Zuständigkeit (Präsidium oder Dreierkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Artikel 95 Absatz 5 StGB richtet sich nach der Höhe der Reststrafe.

§ 20 Absatz 2

Zuständige Behörde für die Einvernahme der beschuldigten oder verurteilten Person vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton im Sinne von Artikel 357 Absatz 4 StGB ist die Sicherheitsdirektion.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

⁵¹ SGS 261, GS 35.1092

Synoptische Darstellung

Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (SGS 250, GS 37.85)

Bisheriges Recht	Neues Recht
Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) Vom 12. März 2009	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) <u>Änderung vom</u>
	<u>L</u> <u>Das Einführungsgesetz vom 12. März 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird wie folgt geändert:</u>
§ 14 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht ¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft ... 3. eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder 4. eine Busse bis zu 1'000'000 Franken oder ... 6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 18 Monate Freiheitsstrafe oder 540 Tagessätze Geldstrafe beträgt oder	§ 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 3, 4 und 6 3. eine Freiheitsstrafe bis zu <u>zwei Jahren</u> oder 4. eine Busse bis zu <u>2'500'000</u> Franken oder 6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens <u>24</u> Monate Freiheitsstrafe oder <u>720</u> Tagessätze Geldstrafe beträgt oder
§ 14 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht ¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft 1. eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und bis zu drei Jahren oder 2. eine Busse von 1'000'001 bis 2'500'000 Franken oder 3. eine Massnahme, ausgenommen eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, oder 4. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens vier Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe beträgt oder 5. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 3 hiervor beantragt.	§ 14 Absatz 1 Buchstabe b <u>Aufgehoben.</u>

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 14 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht ¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt c. die Fünferkammer des Strafgerichts alle übrigen Straftaten.	§ 14 Absatz 1 Buchstabe c c. die <u>Dreierkammer</u> des Strafgerichts alle übrigen Straftaten.
§ 14 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht ² Geht das Strafgerichtspräsidium oder die Dreierkammer des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreier- respektive an die Fünferkammer. Unterschreitet die Dreier- oder Fünferkammer seine Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an die Dreierkammer respektive das Präsidium statt.	§ 14 Absatz 2 ² Geht das Strafgerichtspräsidium des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreierkammer <u>des Strafgerichts</u>. Unterschreitet die Dreierkammer <u>ihre</u> Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an <u>das Strafgerichtspräsidium</u> statt.
§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz ¹ Als Berufungsgericht beurteilt a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Artikel 59-63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, eine Busse oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu drei Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse beantragt wird; b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen.	§ 15 Absatz 1 Buchstaben a und b <u>Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, beurteilt als Berufungsgericht Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen.</u>
§ 33 Änderung bisherigen Rechts	<u>II.</u> <u>Änderung bisherigen Rechts</u> <u>Das Gesetz vom 21. April 2005 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:</u> <u>§ 4 Absatz 1 Satz 1</u> <u>Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Sicherheitsdirektion.</u> <u>§ 9 Absatz 1</u> <u>Zuständig für die Verlängerung der stationären Massnahmen gemäss Artikel 59 Absatz 4 oder Artikel 60 Absatz 4 StGB oder deren Abänderung gemäss 62c Absatz 6 StGB ist das Präsidium des Gerichts, wel-</u>

Bisheriges Recht	Neues Recht
	<u>ches das Sachurteil gefällt hat. Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.</u> <u>§ 18 Absatz 2</u> <u>Die Zuständigkeit (Präsidium oder Dreierkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Artikel 95 Absatz 5 StGB richtet sich nach der Höhe der Reststrafe.</u> <u>§ 20 Absatz 2</u> <u>Zuständige Behörde für die Einvernahme der beschuldigten oder verurteilten Person vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton im Sinne von Artikel 357 Absatz 4 StGB ist die Sicherheitsdirektion.</u>
	<u>III.</u> <u>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.</u>

7.2.3 Finanz- und Kirchendirektion (FKD)

Die Gesetzesänderungen der Massnahmen FKD-1, FKD-3 und FKD-KI-1 und FKD-KI-2 sind im Entlastungsrahmengesetz integriert.

Die Entlastungswirkung der Massnahme FKD-2 'Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung' ist im Budget 2012 berücksichtigt (CHF 10 Mio.) Damit die Wirkung bereits im Jahr 2012 eintritt, muss die dafür notwendige Änderung des *Dekrets über die Einkommensobergrenze und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung* (SGS 362.1) per 1.1.2012 in Kraft treten. Dementsprechend wird der Regierungsrat die Dekretsänderung zu Handen des Landrats Ende Oktober 2011 in einer separaten Vorlage (LRV Nr. 2011/292) überweisen. Diese Landratsvorlage wird als Bestandteil des Entlastungspakets 12/15 betitelt.

Die Massnahme FKD-4 'Neuregelung Anspruch auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene' benötigt ebenfalls eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Da diese Massnahme jedoch erst ab 2014 wirksam wird, werden die Rechtsänderungen dem Landrat zum gegebenen Zeitpunkt in einer separaten Vorlage unterbreitet.

7.2.4 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion hat keine Massnahme, welche eine Änderung der Verfassung, von Gesetzen oder Dekreten benötigt.

7.2.5 Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)

Ausser der Anpassung des 6. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010 – 2013 (Massnahme BUD-1) und der Umwidmung der Schlösser Wildenstein und Bottmingen sowie der Hofgüter Wildenstein und Arxhof vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (BUD-KI-4 und BUD-KI-35) liegt die Umsetzung aller Entlastungsmassnahmen der BUD in der Kompetenz des Regierungsrates.

BUD-1 Senkung des Angebots an wenig wirtschaftlichen ÖV-Linien

Entwurf

Landratsbeschluss

über die Anpassung des 6. Generellen Leistungsauftrags im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010 - 2013

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

1. Der Landrat nimmt aufgrund der vorliegenden Offerten für das Fahrplanjahr 2011 zur Kenntnis, dass einzelne Linien des öffentlichen Verkehrs einen Kostendeckungsgrad von unter 30 % aufweisen und die Linie grösstenteils auf basellandschaftlichem Kantonsgebiet verkehrt. Das Angebot auf diesen Linien wird um 33% gekürzt.
2. Der 6. Generelle Leistungsauftrag im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2010 - 2013 (LRV 2009/056, genehmigt vom Landrat am 28. Mai 2009) wird wie folgt geändert:

Linie Bezeichnung	Montag - Freitag		Samstag		Sonntag	
	Anzahl Kurspaare 2011	Anzahl Kurspaare 2013	Anzahl Kurspaare 2011	Anzahl Kurspaare 2013	Anzahl Kurspaare 2011	Anzahl Kurspaare 2013
S9 Sissach - Läufelfingen - Olten	21	14	18	12	18	12
68 Aesch - Ettingen - Flöh	31	21	23	15	14	9
91 Waldenburg - Rg'will - Bretzwil	19	13	9	6	9	6
92 Oberdorf - Bennwil - Hölstein	13	9	5	3	3	2
93 Lampenberg - Lausen	25	17	14	9	3	2
101 G'kinden - Hemmiken - W'stetten	18	12	12	8	9	6
102 G'kinden - Kienberg - Salhöhe	30	20	23	15	22	15
103 Gelterkinden - Oltingen	27	18	18	12	16	11
104 Gelterkinden - Zeglingen	25	17	17	11	12	8
105 Sissach - Böckten	14	9	9	6	9	6
119 Laufen - Zwingen - Nenzlingen	23	15	7	5	7	5

II.

Die Änderungen treten per Fahrplanwechsel im Dezember 2012 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

7.2.6 Sicherheitsdirektion (SID)

SID-1 Projekt FOCUS: Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht

Beim Projekt FOCUS geht es um den Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und die vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht. Dazu sind die folgenden Rechtsänderungen notwendig, welche

a) zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht

resp.

b) zum Dekret zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht

zusammengefasst worden sind.

Rechtsänderungen			Entwürfe der Rechtstexte ⁵²
Art	SGS	Titel	
Kantonsverfassung			115
a) Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht	217	Notariatsgesetz	117
	211	Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	131
	212	Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR)	136
	233	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)	137
	140	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)	138
	180	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)	139
b) Dekret	211.1A	Dekret über das Zivilstandswesen	189
	140.1	Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz	191

Die Erläuterungen zum Projekt FOCUS befinden sich auf der Seite 260.

⁵² Inkl. synoptische Darstellung der Änderungen

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁵³ wird wie folgt geändert:

§ 41 Bezirke

¹ Die Bezirke sind dezentralisierte Gebietsorganisationen für die regionalisierte Erfüllung von Aufgaben durch den Kanton und die Gemeinden.

² Der Kanton ist in die Bezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg eingeteilt.

³ Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Bezirken. Gemeinden dürfen nur mit ihrer Zustimmung einem anderen Bezirk zugeteilt werden.

§ 79 Absatz 1

¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Der Landschreiber:

⁵³ SGS 100, GS 29.276

Synoptische Darstellung

Änderung Kantonsverfassung

(SGS 100, GS 29.276)

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 41 Verwaltungsbezirke ¹ Verwaltungsbezirke sind dezentralisierte Gebietsorganisationen für die Erfüllung von Aufgaben der kantonalen Verwaltung. ² Der Kanton ist in die Verwaltungsbezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg eingeteilt. ³ Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Verwaltungsbezirken. Gemeinden dürfen nur mit ihrer Zustimmung einem anderen Bezirk zugeteilt werden.	§ 41 Bezirke ¹ Die Bezirke sind dezentralisierte Gebietsorganisationen für die regionalisierte Erfüllung von Aufgaben durch den Kanton und die Gemeinden. ² Der Kanton ist in die Bezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg eingeteilt. ³ Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Bezirken. Gemeinden dürfen nur mit ihrer Zustimmung einem anderen Bezirk zugeteilt werden.
§ 79 Kantonale Verwaltung ¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei. Bezirksorgane sind die Bezirksschreibereien. ² Jedes Mitglied des Regierungsrates steht einer Direktion vor. ³ Die Landeskanzlei steht dem Landrat und dem Regierungsrat als allgemeine Stabsstelle zur Verfügung. Sie wird vom Landschreiber geleitet. ⁴ Das Gesetz bezeichnet diejenigen Verwaltungsorgane, in welche alle Stimmberechtigten im Nebenamt wählbar sind.	§ 79 Kantonale Verwaltung ¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei. ² Jedes Mitglied des Regierungsrates steht einer Direktion vor. ³ Die Landeskanzlei steht dem Landrat und dem Regierungsrat als allgemeine Stabsstelle zur Verfügung. Sie wird vom Landschreiber geleitet. ⁴ Das Gesetz bezeichnet diejenigen Verwaltungsorgane, in welche alle Stimmberechtigten im Nebenamt wählbar sind.

Gesetz

über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁵⁴ beschliesst:

A. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Anpassungen der kantonalen Gesetze, die sich aus dem Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und aus der Reorganisation der Behörden im Zivilrecht ergeben.

B. Notariatsgesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 55 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907⁵⁵ und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁵⁶, beschliesst:

A. Geltungsbereich, Notariatsbewilligung

§ 1 Geltungsbereich

Das Gesetz regelt das Verfahren der öffentlichen Beurkundung und die Berufsausübung der Notarinnen und Notare, die Zulassung zum Notarenberuf und deren Voraussetzungen sowie die Verantwortlichkeit, das Disziplinarwesen und die Aufsicht.

§ 2 Notariatsbewilligung

¹ Die Notarinnen und Notare bedürfen zur Ausübung des Notariatsberufs der Notariatsbewilligung.

² Der Regierungsrat erteilt die Notariatsbewilligung.

³ Die Bewilligungserteilung ist im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft zu veröffentlichen.

§ 3 Voraussetzungen der Notariatsbewilligung

Voraussetzungen für die Erteilung der Notariatsbewilligung sind:

a. Schweizer Bürgerrecht; vorbehalten bleiben Gegenrechtsvereinbarungen;

⁵⁴ SGS 100, GS 29.276

⁵⁵ SR 210

⁵⁶ SGS 100, GS 29.276

- b. Handlungsfähigkeit;
- c. Vertrauenswürdigkeit; zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister einzureichen;
- d. zur Berufsausübung notwendige körperliche und geistige Eigenschaften;
- e. ein juristisches Studium mit dem Abschluss als lic.iur. oder Master an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem anderen Staat, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- f. keine mit dem Notariatsberuf unvereinbare Tätigkeit;
- g. ein von der Notariatskommission aufgrund bestandener Prüfung oder gemäss § 63 ausgestellter Fähigkeitsausweis;
- h. Hinterlegung der im Beruf verwendeten Unterschrift;
- i. Genehmigung des Amtsstempels und gegebenenfalls des Amtssiegels;
- k. Geschäftssitz mit eigenen Büroräumlichkeiten und selbständiger Infrastruktur im Kanton Basel-Landschaft;
- l. Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung, deren Höhe von der Sicherheitsdirektion festgelegt wird.

§ 4 Erteilung der Notariatsbewilligung

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Erteilung der Notariatsbewilligung.

B. Notariatskommission

§ 5 Aufgaben der Notariatskommission

Die Notariatskommission übt die Aufsicht über das Notariatswesen aus. Sie ist insbesondere zuständig für

- a. die Durchführung der Notariatsprüfungen;
- b. die Durchführung von Inspektionen;
- c. die Behandlung von Disziplinarfällen.

§ 6 Zusammensetzung

¹ Die Notariatskommission besteht aus elf Mitgliedern.

² Sie wird mit vier Notarinnen und Notaren, vier geeigneten Personen aus der kantonalen Verwaltung sowie zwei Personen aus der juristischen Lehre und Forschung besetzt.

³ Den Vorsitz hat die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheitsdirektion oder eine von dieser oder diesem bezeichnete Person.

§ 7 Aktuariat

¹ Das Aktuariat der Notariatskommission wird durch die Sicherheitsdirektion geführt.

² Die Zustelladresse der Notariatskommission befindet sich bei deren Aktuariat.

§ 8 Wahl

Der Regierungsrat wählt die Notariatskommission. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 3.

C. Notariatsprüfung

§ 9 Zulassung zur Prüfung

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstaben a-e erfüllt und zudem den Nachweis eines Notariatspraktikums von mindestens sechs Monaten bei einem Notariatsbüro erbringt.

² Es können Gebühren bis 5'000 Fr. erhoben werden. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 10 Durchführung der Prüfung

¹ Die Notariatskommission bildet für die Durchführung der Notariatsprüfung einen dreiköpfigen Ausschuss.

² Dieser bestimmt geeignete Personen als Examinatorinnen und Examinatoren.

³ Die Examinatorinnen und Examinatoren sind zuständig für die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und die Korrektur der von den Kandidatinnen und Kandidaten eingelefertten Arbeiten.

⁴ Sie nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

⁵ Für die administrativen Belange der Prüfung steht dem Ausschuss das Aktuariat der Notariatskommission zur Verfügung.

§ 11 Gestaltung der Prüfung

¹ Die Notariatsprüfung ist praxisbezogen auszugestalten.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Prüfung und die Erteilung des Fähigkeitsausweises.

§ 12 Wiederholung der Notariatsprüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung dreimal nicht bestanden haben, werden zur Notariatsprüfung nicht mehr zugelassen.

D. Beurkundungsverfahren

§ 13 Beurkundungspflicht

¹ Die Notarin oder der Notar hat im Rahmen der Zuständigkeit jede öffentliche Beurkundung vorzunehmen.

² Die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die offensichtlich einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt haben oder gegen die guten Sitten verstossen, ist abzulehnen.

§ 14 Ausstandspflicht

¹ Die Notarin oder der Notar hat in den Ausstand zu treten, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft:

- a. sie oder ihn selbst, die Ehegattin oder den Ehegatten, die Verlobte oder den Verlobten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis und mit drittem Grad betrifft;

- b. natürliche oder juristische Personen betrifft, deren gesetzliche Vertretung oder Organ sie oder er ist oder zu welchen sie oder er in einem Verhältnis steht, das sie oder ihn als befangen erscheinen lässt.

² Die Ausstandsgründe gelten auch für die Übersetzerinnen oder Übersetzer sowie für die Zeuginnen oder Zeugen, die an einer öffentlichen Beurkundung mitwirken.

§ 15 Wahrheitspflicht

Die Notarin oder der Notar darf nur Erklärungen und Tatsachen beurkunden, die sie oder er in eigener Wahrnehmung festgestellt hat.

§ 16 Rechtsbelehrung

Die Notarin oder der Notar hat die Parteien über die rechtliche Tragweite und die Form des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes aufzuklären und unparteiisch zu beraten.

§ 17 Schweigepflicht

¹ Die Notarin oder der Notar wahrt Stillschweigen über Mitteilungen und Tatsachen, die ihr oder ihm infolge des Amtes anvertraut worden sind oder die sie oder er in Ausübung des Amtes wahrgenommen hat. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Von der Schweigepflicht befreien können die oder der Berechtigte sowie die Aufsichtsbehörde auf Begehren der Notarin oder des Notars. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist in der Regel zu gewähren.

§ 18 Vorverfahren

¹ Im Vorverfahren überprüft die Notarin oder der Notar die örtliche und sachliche Zuständigkeit, die Identität handelnder Personen, deren Verfügungsrecht und, im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen, deren Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit.

² Hat die Notarin oder der Notar Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Partei, verweigert sie oder er die Beurkundung, sofern nicht die Partei das Gutachten einer sachverständigen Person über das Bestehen der Urteilsfähigkeit beibringt.

³ Im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen ermittelt die Notarin oder der Notar den Parteiwillen. Dabei weist sie oder er auf Widersprüche zu gesetzlichen Vorschriften hin und nimmt allenfalls von den Parteien einen Revers entgegen.

⁴ Im Falle von Sachbeurkundungen hat sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen selbst zu überzeugen.

§ 19 Abfassung der Urkunde

Die Notarin oder der Notar hat bei der Abfassung der öffentlichen Urkunde den Parteiwillen bzw. die festgestellten Tatsachen, Vorgänge oder Zustände klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen und die vorgeschriebene Form zu wahren.

§ 20 Sprache der Urkunde

¹ Eine für die Verwendung in der Schweiz bestimmte öffentliche Urkunde ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen.

² Sind nicht sämtliche Mitwirkende dieser Sprache mächtig, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen, die oder der die gewissenhafte Übersetzung der Urkunde unterschriftlich zu bezeugen hat.

³ Die Notarin oder der Notar kann selber als Übersetzerin oder Übersetzer amten, wenn sie oder er der betreffenden Sprache mächtig ist.

⁴ Eine für die Verwendung im Ausland bestimmte öffentliche Urkunde kann in einer Sprache abgefasst werden, derer die Notarin oder der Notar sowie die mitwirkenden Personen mächtig sind; der Beizug von Übersetzerinnen oder Übersetzern ist in solchen Fällen nicht statthaft.

⁵ Öffentliche Urkunden über Grundstücksgeschäfte sind in deutscher Sprache zu errichten.

§ 21 Inhalt der Urkunde

Die öffentliche Urkunde hat ausser den zu beurkundenden Erklärungen oder Verfügungen bzw. Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen zu enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung aller an der Beurkundung mitwirkenden Personen mit Namen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, bei ausländischen Staatsangehörigen deren Staatsangehörigkeit, und Wohnort sowie die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet oder in eingetragener oder aufgelöster Partnerschaft ist;
- b. die Bezeichnung allfälliger Vertretungen der Beurkundungsparteien mit den für das betreffende Geschäft erforderlichen Angaben, mindestens mit einem ausgeschriebenen Vornamen, Namen, Heimatort, bei ausländischen Staatsangehörigen deren Staatsangehörigkeit, und Wohnort;
- c. die Feststellung, auf welche Weise sich die Notarin oder der Notar über Identität und Handlungsfähigkeit der an der Beurkundung mitwirkenden Personen Gewissheit verschafft hat, sofern sie oder er diese nicht persönlich kennt;
- d. die Feststellung, aufgrund welcher Unterlagen sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen überzeugt hat, unter einzelner Nennung der dieser Feststellung allenfalls zugrunde liegenden Dokumente oder Einsichtnahmen in Registereintragungen;
- e. Ort und Datum der Beurkundung;
- f. die eigenhändigen Unterschriften der an der Beurkundung mitwirkenden Personen;
- g. die Urkundsformel, welche den Ablauf des Beurkundungsaktes gemäss § 22 Absatz 1 oder § 23 Abs. 6 bescheinigt, mit der eigenhändigen Unterschrift der Notarin oder des Notars unter Beifügung des Notariatsstempels oder Notariatssiegels.

§ 22 Beurkundungsakt

¹ Die öffentliche Urkunde ist von den mitwirkenden Personen selbst zu lesen oder durch die Notarin oder den Notar vorzulesen und nach der Bestätigung, der Inhalt entspreche dem Parteiwillen, zu unterzeichnen. Anschliessend hat die Notarin oder der Notar festzustellen, dass dies so geschehen ist, unter Beifügung der eigenen Unterschrift nebst Notariatsstempel oder Notariatssiegel.

² Die Beurkundung ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Formvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte.

⁴ Haben mehrere Personen die Urkunde zu unterschreiben, so muss die Unterzeichnung in der Regel gleichzeitig geschehen. Die Notarin oder der Notar kann Ausnahmen bewilligen. In diesem Falle erfolgt die Beurkundung durch die gleiche Notarin oder den gleichen Notar erst, nachdem alle Personen unterzeichnet haben.

⁵ Bei Sachbeurkundungen entfällt die Mitwirkung allenfalls handelnder Personen am Beurkundungsakt. Die Notarin oder der Notar bestätigt in solchen Fällen, dass sie oder er die zu beurkundenden Tatsachen, Vorgänge oder Zustände aufgrund eigener Wahrnehmung festgestellt hat und unterzeichnet die Urkunde unter Beifügung des Notariatsstempels oder des Notariats Siegels alleine.

§ 23 Beurkundungsakt bei körperlicher Beeinträchtigung einer mitwirkenden Person

¹ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde selbst zu lesen, hat ihr die Notarin oder der Notar die Urkunde vorzulesen.

² Ist eine mitwirkende Person zudem gehörlos oder so stark hörbehindert, dass auch eine Vorlesung der Urkunde deren Inhalt nicht vermitteln kann, ist die Urkunde durch eine sachverständige Person deutlich zur Kenntnis zu geben. Die sachverständige Person hat mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass sie den Inhalt der Urkunde der betroffenen Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht hat und dass der Inhalt von ihr verstanden worden sei.

³ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, wird die Erklärung durch geeignete Zeichengebung und die Unterschrift der betroffenen Person auf der Urkunde ersetzt.

⁴ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde zu unterschreiben, so ersetzt die Notarin oder der Notar die Unterschrift gemäss Artikel 15 OR durch die öffentliche Beurkundung.

⁵ Für erbrechtliche Beurkundungen bleiben die Vorschriften von Artikel 502 ZGB vorbehalten. Die Notarin oder der Notar ist zudem berechtigt, in jedem dieser Fälle die Formvorschrift des Artikels 502 ZGB analog anzuwenden und die Beurkundung unter Beizug zweier Zeuginnen oder Zeugen durchzuführen.

⁶ In allen Fällen, auch bei Häufung mehrerer spezieller Umstände, hat die Urkunde die Gründe für die Anwendung des besonderen Beurkundungsaktes sowie die Urkundsformel die Art und Weise der Durchführung auszuweisen.

§ 24 Beurkundung von Grundpfandrechten

Die öffentliche Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandrechtes kann in Anwesenheit der Schuldnerschaft allein geschehen. Die Mitwirkung der Gläubigerschaft wird durch deren schriftliche Erklärung ersetzt.

§ 25 Beurkundung von Abtretungen an Strassen

Abtretungen an öffentliche Strassen können in vereinfachter Form auf dem Mutationsplan beurkundet werden.

§ 26 Genehmigungen, Anzeigen, Mitteilungen, Anmeldungen

¹ Die Notarin oder der Notar holt die für ein öffentlich beurkundetes Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigungen ein.

² Die Notarin oder der Notar erlässt, sofern keine gegenteiligen Instruktionen bestehen, die für den Vollzug des Rechtsgeschäftes gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen.

³ Die Notarin oder der Notar meldet die beurkundeten Grundstücksgeschäfte zur Eintragung im Grundbuch an.

E. Urkundengestaltung

§ 27 Papier, Schrift, Daten und Zahlen

¹ Die Urkunde ist auf gut beschreibbarem, haltbarem Papier mit dauerhafter und gut lesbarer Schrift zu erstellen.

² Wichtige Daten und Zahlen sind wenigstens einmal in Worten auszuschreiben.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die zulässigen Schrift- und Druckverfahren.

§ 28 Streichungen, Änderungen und Einschaltungen in der Urkunde

¹ Im Urkundentext selbst dürfen keine umfangreichen Änderungen und Einschaltungen enthalten sein.

² Das Wegfallen einzelner Wörter im Text und kurze Einschaltungen können am Rande vermerkt werden.

³ Der Vermerk ist zu unterzeichnen, bei der Beurkundung von Willensäußerungen durch die Parteien und durch die Notarin oder den Notar, sofern durch den Vermerk eine inhaltliche Änderung der Urkunde eintritt.

⁴ Bei der Beurkundung von Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen sowie bei rein redaktionellen Anpassungen, z.B. der Berichtigung von Schreibfehlern oder blossen Rechnungsfehlern, unterzeichnet die Notarin oder der Notar den Vermerk alleine.

⁵ Umfangreiche Änderungen und Einschaltungen sind am Ende der Urkunde aufzuführen, unter gleichzeitiger Nennung der Textteile, die als ungültig wegfallen. Sie sind in gleicher Weise zu unterzeichnen wie die Urkunde.

§ 29 Mehrseitige Urkunde

¹ Umfasst eine Urkunde mehrere Blätter, so sind diese auf geeignete Weise untrennbar miteinander zu verbinden. Die Notariatskommission bestimmt die Verfahren zur Verbindung mehrseitiger Urkunden.

² Übersetzungen der Urkunde und Vollmachten sind im Original oder in beglaubigter Abschrift der Urkunde beizuheften.

³ Beilagen, die zum Bestandteil der Urkunde erklärt werden, sind von den Parteien und der Notarin oder dem Notar zu unterzeichnen und mit dem Notariatsstempel zu versehen.

⁴ Mehrseitige Urkunden sind von der Notarin oder dem Notar und den Parteien zu paraphieren.

§ 30 Ausfertigungen der Urkunde

Werden von einer Urkunde mehrere beurkundete Original Exemplare ausgefertigt, so ist in allen Exemplaren deren Anzahl anzugeben.

F. Beglaubigungen

§ 31 Voraussetzung der Beglaubigung

Die Beglaubigung darf nur vorgenommen werden, wenn sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit des Handzeichens oder der Unterschrift sowie von der Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges überzeugt hat.

§ 32 Inhalt der Unterschriftsbeglaubigung

Die Unterschriftsbeglaubigung bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift und die Identität der unterzeichnenden Person. Sie enthält keine Aussage über die Handlungsfähigkeit der unterzeichnenden Person und über den Text, welcher der Unterschrift vorangestellt ist.

§ 33 Form der Beglaubigung

¹ Die Beglaubigung von Handzeichen oder Unterschriften erfolgt durch die Feststellung, aufgrund welcher Tatsachen sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit überzeugt hat, unter Beifügung des Ortes der Beglaubigung, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson.

² Die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen erfolgt durch die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Originaldokument und der Beifügung des Ortes, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson.

³ Die Beglaubigung kann in jeder Sprache abgefasst werden, derer die Notarin oder der Notar selber mächtig ist.

⁴ Für Unterschrifts- und Dokumentenbeglaubigungen kann ein Stempel oder ein nicht ablösbarer Aufkleber mit dem Beglaubigungstext verwendet werden.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die öffentliche Beurkundung sinngemäss für die Beglaubigung.

G. Amtsführung der Notarinnen und Notare

§ 34 Unvereinbare Tätigkeiten

¹ Die Notarinnen und Notare dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notarenstandes unvereinbar ist.

² Unvereinbar ist namentlich jeder Abschluss von Rechtsgeschäften auf eigene Rechnung in Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten haben.

§ 35 Anstellungsverhältnis

Die Ausübung der Notariatstätigkeit im Anstellungsverhältnis ist unzulässig.

§ 36 Reklame und öffentliche Äusserungen

¹ Die Notarinnen und Notare enthalten sich aufdringlicher Werbung und Empfehlung.

² Die Notarinnen und Notare üben Zurückhaltung bei Erklärungen zuhanden der Öffentlichkeit.

³ Zulässig sind die üblichen Bekanntmachungen von Büroeröffnungen, Adressänderungen und dergleichen.

§ 37 Gemeinsames Büro

¹ Mehrere Notarinnen und Notare können ein gemeinsames Büro führen.

² Jede Notarin und jeder Notar übt das Notariat auf eigene Verantwortlichkeit aus und hat die eigenen Akten anzulegen und Protokolle zu führen.

§ 38 Übernahme des Notariatsbüros

¹ Wird das Büro einer Notarin oder eines Notars durch eine andere Notarin bzw. einen anderen Notar übernommen, können Belegsammlung, Urkundenprotokolle und die Klientendossiers durch die übernehmende Person archiviert werden.

² Der Notariatskommission ist ein Inventar über die übernommene Belegsammlung und die Urkundenprotokolle sowie Amtsstempel und gegebenenfalls Amtssiegel der zurückgetretenen Notarin oder des zurückgetretenen Notars auszuhändigen.

§ 39 Amtsaufnahme und Praxiseröffnung

¹ Die Notarinnen und Notare zeigen der Notariatskommission die Amtsaufnahme oder die Eröffnung des Notariatsbüros mit der verwendeten notariellen Unterschrift an.

² Die Notariatskommission händigt den Notarinnen und Notaren Amtsstempel sowie auf besonderes Begehren den Amtssiegel aus.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Gestaltung der Amtsstempel und der Amtssiegel.

§ 40 Geldverkehr, Buchführungspflicht

¹ Die Notarinnen und Notare bewahren die ihnen anvertrauten Gelder, Wertschriften und anderen Sachen nach anerkannten kaufmännischen Regeln auf.

² Die Notarinnen und Notare führen eine ordnungsgemässe Buchhaltung, die nur die Notariatsgeschäfte enthält.

§ 41 Umgang mit Kundengeldern

¹ Die Notarinnen und Notare sind verpflichtet, Kundengelder von ihren nicht bilanzierten privaten Mitteln getrennt zu halten. Die Kundengelder dürfen auch nicht vorübergehend zu eigenen Zwecken verwendet oder mit privaten Vermögenswerten vermengt werden. Die Kundengelder sind auf die Namen der Kunden anzulegen.

² Die Kundengelder sind der Kundschaft abzuliefern oder bei einer Schweizer Bank in der Regel in Schweizer Franken auf den Namen der Kundschaft anzulegen, sofern und soweit sie nicht auf kurze Frist zu Zahlungen bereitgehalten werden müssen.

³ Die Notarin bzw. der Notar muss jederzeit bereit sein, alle anvertrauten Vermögenswerte den Berechtigten auszuhändigen.

⁴ Bei Vermögensverwaltungen und anderen Aufträgen, deren Durchführung längere Zeit in Anspruch nimmt, sind der Kundschaft periodisch, jährlich mindestens einmal, Rechnungsauszüge zuzustellen und durch sie anerkennen zu lassen.

§ 42 Aktenführung

¹ Die Notarinnen und Notare führen für die Notariatsgeschäfte eine von den anderen Geschäften separate Aktensammlung.

² Die Aktensammlung enthält:

- a. die Belegsammlung, umfassend die Urkunden und die dazugehörigen Belege;
- b. die Urkundenprotokolle;
- c. die Klientendossiers.

³ Die Belegsammlung und die Urkundenprotokolle sind auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft sorgfältig und sicher aufzubewahren.

⁴ Die Akten des Klientendossiers sind während 10 Jahren aufzubewahren und können danach vernichtet werden.

⁵ Verstirbt die Notarin oder der Notar während der Aufbewahrungsfrist, ordnet die Notariatskommission die erforderlichen Massnahmen an.

§ 43 Urkundenprotokolle

¹ Die Notarin oder der Notar führt über die Ausfertigung folgender öffentlicher Urkunden Protokoll:

- a. alle öffentlichen Urkunden, die grundbuchlich zu vollziehen sind;
- b. alle öffentlichen Urkunden, die nicht grundbuchlich zu vollziehen sind;
- c. Bürgschaften;
- d. Beglaubigungen.

² Die Notariatskommission legt die Einzelheiten der Protokollführung fest.

§ 44 Jahresstatistik, Bericht

¹ Die Notarin oder der Notar legt der Notariatskommission am Ende des Kalenderjahres aufgrund der Protokolle eine Statistik vor und erstattet Bericht über besondere Vorfälle.

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Gestaltung der Statistik.

§ 45 Gebühren

¹ Die Notarinnen und Notare beziehen für die Beurkundungen und die damit verbundenen Beratungen Gebühren, die sich nach dem Aufwand und nach einem angemessenen Stundenansatz richten. Der Regierungsrat erlässt den Gebührentarif.

² Gegen Gebührenrechnungen kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Gebührenrechnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Die Notarinnen und Notare entscheiden nach der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht über den Gebührenerlass. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁴ Wird der Gebührenerlass bewilligt, haben die Notarinnen und Notare gegenüber dem Kanton keinen Anspruch auf Erstattung der erlassenen Gebühren.

§ 46 Kostenvorschuss

¹ Die Notarinnen und Notare können für Gebühren und Auslagen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

² Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, können die Notarinnen und Notare die verlangte Beurkundung ablehnen.

§ 47 Verantwortlichkeit

¹ Die Notarinnen und Notare haften für Schäden, die sie oder ihr Personal durch eine rechtswidrige Amtshandlung oder Unterlassung verursacht haben.

² Streitigkeiten über Haftpflichtansprüche entscheiden die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechts.

H. Aufsicht und Disziplinarrecht

§ 48 Aufsicht

¹ Die Notariatskommission übt die Aufsicht über die Notarinnen und Notare aus. Sie erlässt Weisungen über die Amtsführung und führt periodisch Inspektionen durch.

² Der Regierungsrat entscheidet über Beschwerden im Beurkundungswesen.

§ 49 Inspektionen

¹ Die Notariatskommission kontrolliert periodisch die Amtsführung der Notarinnen und Notare aufgrund der Belegsammlung und der Buchhaltung. Falls erforderlich, kann die Aktensammlung beigezogen werden.

² Für die Revision der Buchhaltung können auf Kosten der Notarin oder des Notars externe Fachleute beigezogen werden.

³ Die Notarin oder der Notar kann eine Revisionsstelle mit der Revision der Buchhaltung beauftragen und deren Bericht der Notariatskommission vorlegen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über den Inhalt und die Durchführung der Inspektionen sowie über die Revision der Buchhaltung.

§ 50 Disziplinarartatbestände, Disziplinarmaßnahmen

¹ Disziplinarartatbestände sind:

- a. grobe Verletzung der Berufspflichten;
- b. schuldhaftes, mit den Berufspflichten nicht vereinbares persönliches Verhalten.

² Die Notariatsdisziplinarkommission verhängt je nach Massgabe des Verschuldens eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen:

- a. schriftlicher Verweis;
- b. Busse bis 10'000 Fr.;
- c. Einstellung in der Berufsausübung bis zu zwei Jahren;
- d. Entzug der Notariatsbewilligung.

§ 51 Behandlung von Disziplinarfällen

Die Notariatskommission ist zur Behandlung von Disziplinarfällen zuständig.

§ 52 Aufsichtsrechtliche Anzeige

Wer sich über die Berufsausübung oder ein mit den Berufspflichten nicht zu vereinbarendes persönliches Verhalten einer Notarin oder eines Notars zu beklagen hat, kann beim Regierungsrat aufsichtsrechtliche Anzeige einreichen.

§ 53 Verfahren bei Disziplinarverstössen

¹ Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist durch die Sicherheitsdirektion nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu instruieren.

² Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens überweist die Sicherheitsdirektion den Fall

- a. dem Regierungsrat zum Entscheid, oder
- b. bei Vorliegen eines Disziplinarverstosses der Notariatskommission.

³ Die Notariatskommission kann weitere Erhebungen durchführen. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen. Das Verfahren ist kostenlos.

⁴ Gegen Entscheide der Notariatskommission kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 54 Verjährung der Disziplinarverstösse

¹ Pflichtverletzungen verjähren 5 Jahre nach ihrer Begehung.

² Wenn in der gleichen Sache ein Strafverfahren eingeleitet wird, ruht die Verjährung bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des endgültigen Entscheides.

I. Erlöschen, Entzug und Sistierung der Notariatsbewilligung

§ 55 Erlöschen, Entzug der Notariatsbewilligung

¹ Die Notariatsbewilligung erlischt mit dem Verzicht auf dieselbe oder mit dem Tod der Notarin oder des Notars.

² Die Notariatsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3) wegfallen.

³ Vorbehalten bleibt die Sistierung der Notariatsbewilligung (§ 56).

§ 56 Sistierung der Notariatsbewilligung

¹ Die Notariatsbewilligung wird sistiert bei:

- a. Eintritt vorübergehender Handlungsunfähigkeit;
- b. vorübergehendem Wegfall der zur Berufsausübung notwendigen körperlichen und geistigen Eigenschaften;
- c. vorübergehender Einstellung in der Berufsausübung;
- d. Aufgabe des Geschäftssitzes im Kanton Basel-Landschaft;
- e. Wegfall einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung;

² Die Notariatsbewilligung kann ferner sistiert werden bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Notarin oder den Notaren.

§ 57 Verfahren

¹ Die Notariatskommission stellt das Erlöschen der Notariatsbewilligung fest und sistiert oder entzieht die Notariatsbewilligung.

² Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Bei Erlöschen oder Sistierung der Notariatsbewilligung trifft die Notariatskommission die notwendigen Massnahmen zum Abschluss der offenen Geschäfte. Sie errichtet ein Inventar und zieht Amtsstempel, gegebenenfalls Amtssiegel, Aktensammlung und Protokolle ein, archiviert sie und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft.

§ 58 Berufsaufgabe

¹ Gibt eine Notarin oder ein Notar den Beruf auf, teilt sie oder er dies der Notariatskommission mit und übergibt dieser Belegsammlung, Urkundenprotokolle sowie Amtsstempel und gegebenenfalls den Amtssiegel.

² Die Klientendossiers werden bis zum Ablauf der ordentlichen Aufbewahrungsfrist durch die Notarin bzw. den Notaren aufbewahrt.

J. Ergänzende Bestimmungen für Gemeindenotarinnen und Gemeindenotare

§ 59 Disziplinarrecht

Für die Notarinnen und Notaren der Gemeinden ist der Regierungsrat Disziplinarbehörde. Es gilt das Disziplinarrecht für auf Amtsperiode Gewählte gemäss Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz).

§ 60 Prüfung für Notarinnen und Notaren der Gemeinden

¹ Die Gemeindenotarinnen und Gemeindenotare legen eine der eingeschränkten sachlichen Zuständigkeit entsprechende Notariatsprüfung ab.

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Prüfung für Notarinnen und Notaren der Gemeinden.

§ 61 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Notarinnen und Notaren der Gemeinden richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008⁵⁷.

§ 62 Gebühren

Für die Gebührenerhebung findet die Verordnung vom 8. Januar 1991⁵⁸ über die Gebühren zum Zivilrecht Anwendung.

K. Schlussbestimmungen

⁵⁷ SGS 105, GS 36.732

⁵⁸ SGS 211.71, GS 30.491

§ 63 Übergangsbestimmung betr. Notariatsprüfung

¹ Die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Basellandschaftlichen Fähigkeitsausweises für private Notarinnen und Notare sind für die Aufnahme der selbständigen Notariatstätigkeit von der Notariatsprüfung befreit.

² Notariatspraktika von mindestens 6 Monaten Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer Bezirksschreiberei absolviert wurden, werden für die Zulassung zur Notariatsprüfung anerkannt.

§ 64 Übergangsbestimmung betreffend Notariatsprüfungskommission

Die für die laufende Amtsperiode gewählten Mitglieder der Notariatsprüfungskommission behalten diese Funktion bis zum Ablauf der Amtsperiode. Sie werden als Mitglieder in die Notariatskommission integriert.

§ 65 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997⁵⁹ wird aufgehoben.

§ 66 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Das Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

⁵⁹ SGS 217, GS 33.98

C. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

I.

Das Gesetz vom 16. November 2006⁶⁰ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 6 Notarinnen und Notare

¹ Zur öffentlichen Beurkundung sind nur die Notarinnen und Notare ermächtigt, nämlich:

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare,
- b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden.

² Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare üben die Notariatstätigkeit als selbständig Erwerbende aus.

§ 6a Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig sind:

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für sämtliche öffentliche Beurkundungen;
- b. wahlweise neben den Basellandschaftlichen Notarinnen und Notaren die Notarinnen und Notare der Gemeinden für die Beurkundung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Grundstücke.

§ 6b Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig sind:

- a. Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für das gesamte Kantonsgebiet;
- b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden für den Gemeindebann.

§ 6c Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zuständig für die Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften sowie von Abschriften und Auszügen sind

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare;
- b. Mitarbeitende der Zivilrechtsverwaltung, denen die Befugnis von der Sicherheitsdirektion übertragen wurde;
- c. die Landeskanzlei für Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Apostillen;
- d. die Notarinnen und Notare der Gemeinden, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie weitere Gemeindeangestellte, denen die Befugnis vom Gemeinderat übertragen wurde.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts hinsichtlich der Führung öffentlicher Register

⁶⁰ SGS 211, GS 36.0153

§ 6d Notariatsgesetz

Das Notariatsgesetz vom ...⁶¹ regelt das Beurkundungsverfahren und die Berufsausübung der Notarinnen und Notare, die Zulassung zum Notarenberuf und deren Voraussetzungen sowie die Verantwortlichkeit, das Disziplinarwesen und die Aufsicht.

§§ 7 bis 47

Aufgehoben

§ 48 Namensänderung

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Bewilligung von Namensänderungen (Artikel 30 Absätze 1 und 2 ZGB).

² Die Sicherheitsdirektion kann in Namensänderungsverfahren private Sachverständige in Sozialarbeit beiziehen. Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 50 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Aufsicht über das Zivilstandswesen (Artikel 45 Absatz 1 ZGB).

§ 51 Vereine

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für das Erheben von Klagen auf Aufhebung eines Vereins (Artikel 78 ZGB).

§ 56 Einleitungssatz

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für das Erheben von:

§ 57 Inventare und Beurkundungen nach Eherecht und Partnerschaftsgesetz

¹ Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare sind zuständig für die Beurkundung von:

- a. Eheverträgen (Artikel 182 ZGB);
- b. Inventaren über eheliche Vermögenswerte (Artikel 195a ZGB);
- c. Inventaren über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG);
- c. Inventaren über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG);
- d. Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG);
- e. Inventaren bei Scheidung (Artikel 120 ZGB).

§ 58 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

² Die Sicherheitsdirektion kann in Adoptionsverfahren und im Bereich von Adoptionspflegeverhältnissen private Sachverständige in Sozialarbeit beiziehen. Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.

⁶¹ SGS 217, GS ...;

§ 105 Titel

Zivilrechtsverwaltung

§ 105 Einleitungssatz und Buchstabe v

Die Zivilrechtsverwaltung ist zuständig für:

- v. die Fristverlängerung für die Erklärung über Erwerb einer Erbschaft (Artikel 576 und 587 ZGB).

§ 106 Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

- a. das Erheben der Klage auf Vollziehung von Auflagen, die einen Bezirk oder den Kanton betreffen (Artikel 482 Absatz 1 ZGB);
- b. die Aufsicht über das Erbschaftswesen;
- c. die Aufsicht über die durch die Zivilrechtsverwaltung durchgeführten Erbschaftsliquidationen, Erbschaftsverwaltungen, Erbschaftsvertretungen und Willensvollstreckungen.

§ 107 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilrechtsverwaltung im Erbschaftswesen.

§ 108 Absätze 1 und 3

¹ Das Zivilstandsamt, das den Tod einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verkündet, teilt den Todesfall unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung mit. Die gleiche Pflicht obliegt dem Zivilstandsamt, das die Verschollenerklärung einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verkündet. Das Zivilstandsamt ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich, sofern es persönlichen Kontakt mit Angehörigen oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit dem Todesfall hat.

³ Nimmt die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person die Anzeige eines Todesfalls entgegen, hat sie diesen unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung zu melden. Sie ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich.

§ 109 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Eine Siegelung der Erbschaft ist ohne Verzug durch die Zivilrechtsverwaltung vorzunehmen:

§ 110 Absätze 4 und 7

⁴ Die Zivilrechtsverwaltung nimmt das Inventar nach den in Artikel 581 ZGB für das öffentliche Inventar enthaltenen Vorschriften auf. Wenn nötig zieht sie weitere Sachverständige bei.

⁷ Alle Personen, die über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person Auskunft geben können oder die deren Vermögensstücke besitzen (z.B. Erbin oder Erbe; Hausgenossinnen oder Hausgenossen der verstorbenen Person; Personen, die Vermögensstücke der verstorbenen Person verwalten oder verwahren), sind auf Anfrage der Zivilrechtsverwaltung zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Ablieferung der Nachlassaktiven verpflichtet.

§ 111 Eröffnung von Ehe-, Erb- und Vermögensverträgen

¹ Behörden, die Ehe- und Erbverträge sowie Vermögensverträge nach PartG aufbewahren, haben diese beim Tod der Erblasserin oder des Erblassers unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung einzuliefern.

² Die Zivilrechtsverwaltung eröffnet diejenigen Bestimmungen der Ehe- und Erbverträge sowie der Vermögensverträge nach PartG, die diesen Erbgang betreffen.

§ 112 Verfahren

¹ Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars ist bei der Zivilrechtsverwaltung mündlich oder schriftlich zu stellen.

² Sofern in einem solchen Falle bereits ein Inventar nach § 110 dieses Gesetzes aufgenommen worden ist, so gilt dieses als öffentliches Inventar, andernfalls hat die Aufnahme des Inventars durch die Zivilrechtsverwaltung sofort zu erfolgen.

§ 113 Absätze 1 und 6

¹ Die Zivilrechtsverwaltung oder die von ihr bestellte Erbschaftsverwaltung trifft die nötigen sichernden Massnahmen und hat die Verwaltung nach Massgabe des ZGB bis zur Entscheidung der Erbinnen und Erben über die Annahme der Erbschaft zu führen.

⁶ Unbekannte Erbinnen und Erben sind im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen aufzufordern, sich zu melden (Artikel 555 ZGB). Die Zivilrechtsverwaltung geht Hinweisen von Drittpersonen nach und nimmt weitere Abklärungen vor.

§ 114 Absatz 1

¹ Die Zivilrechtsverwaltung macht den Rechnungsruf (Artikel 582 ZGB) im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen bekannt.

§ 117 Einleitungssatz und Buchstabe c

Die Zivilrechtsverwaltung hat ausser in den in Artikel 609 ZGB vorgesehenen Fällen bei der Teilung mitzuwirken wenn:

c. eine Erbin oder ein Erbe die Mitwirkung der Zivilrechtsverwaltung verlangt.

§ 119 Absatz 1

¹ Die Zivilrechtsverwaltung stellt bei Erbteilungen in Form einer anfechtbaren Verfügung den Anrechnungswert für Grundstücke fest (Artikel 618 ff. ZGB).

§ 123 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a

¹ Die Zivilrechtsverwaltung ist zuständig für:

a. Aufgehoben

§ 124 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die:

§ 152 Viehverpfändung

Die Zivilrechtsverwaltung führt ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung.

§ 153 Absatz 1

¹ Die Bewilligung für den Betrieb des Pfandleihgewerbes wird von der Sicherheitsdirektion für jeweils 3 Jahre erteilt.

§ 154 Absätze 1, 2, 3 und 5

¹ Das kantonale Grundbuchamt ist der Zivilrechtsverwaltung angegliedert. Das Grundbuch wird gemeindeweise geführt.

² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über das Grundbuchwesen aus.

³ Gegen Verfügungen der Zivilrechtsverwaltung im Grundbuchwesen kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Die Sicherheitsdirektion kann überprüfen, ob die Benutzerkreise den elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs ordnungsgemäß ausüben. Sie kann dafür auf deren Kosten externe Fachstellen beiziehen. Bei Missbrauch kann die Zugangsberechtigung aufgehoben werden.

§ 158 Absätze 3 und 4

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif sowie einen Notariatstarif und regelt die Entschädigung im Sinne von Artikel 416 ZGB.

⁴ Aufgehoben

§ 159 Zuständigkeit

Das Grundbuchamt ist unter der Verfahrensleitung der Sicherheitsdirektion zuständig, um das Grundbuch anzulegen.

§ 164 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion beurteilt die erhobenen Einsprachen.

§ 167 Bekanntgabe der Vollendung der Grundbuchanlegung

Sobald die Anlegung des Grundbuches für eine Gemeinde vollendet ist, wird dies durch die Sicherheitsdirektion in Kraft gesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht, mit Anführung der Bestimmung des Schlusssatzes von § 163 dieses Gesetzes.

§ 179a Übergangsbestimmung betreffend das Amtsnotariat

¹ Das Amtsnotariat der Bezirksschreibereien wird bis längstens 31. Dezember 2013 beibehalten. Mit diesem Datum entfällt jede Zuständigkeit der Bezirksschreibereien in der öffentlichen Beurkundung, mit Vorbehalt der Befugnis zur Vornahme von Beglaubigungen.

² Die Notariatskommission trifft die erforderlichen Massnahmen für den ordnungsgemässen Abschluss von Notariatsgeschäften, die beim Ablauf der Übergangsfrist bei den Bezirksschreibereien hängig sind.

II.

a. Die Änderungen bezüglich des Beurkundungsrechts (§§ 6 bis 47 EG ZGB) treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

b. Alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

D. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR)

I.

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002⁶² über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Die Durchführung öffentlicher Fahrnisversteigerungen bedarf einer Bewilligung der Sicherheitsdirektion. Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn eine juristische Person mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck Gegenstände versteigert, welche ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und wenn deren Erlös einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.

§ 3 Fundversteigerung

Die Sicherheitsdirektion erteilt die Bewilligung gemäss Artikel 721 Absatz 2 ZGB für die öffentliche Versteigerung von Fundsachen.

§ 5 Grundstückversteigerung, Zuständigkeit

Die Durchführung öffentlicher Versteigerungen von Grundstücken gemäss Artikel 655 Absatz 2 ZGB obliegt der Zivilrechtsverwaltung.

§ 6 Titel

Aufgaben der Zivilrechtsverwaltung

§ 6 Einleitungssatz

Der Zivilrechtsverwaltung obliegen bei der öffentlichen Grundstückversteigerung folgende Aufgaben:

§ 8 Absätze 1 und 3

¹ Die Versteigerungsbedingungen und ein Verzeichnis der auf dem Grundstück haftenden Lasten und Rechte liegen ab Publikation der Versteigerung bei der Zivilrechtsverwaltung zur Einsichtnahme auf.

³ Das Personal der Zivilrechtsverwaltung darf an Grundstückversteigerungen weder für sich selbst noch für Dritte bieten.

§ 10 Buchstabe b

Zur Klage auf Vollziehung von Schenkungsauflagen gemäss Artikel 246 OR ist zuständig:

b. die Sicherheitsdirektion für Auflagen, welche einen Bezirk oder den Kanton betreffen.

§ 12 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion erteilt die Bewilligung für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland gemäss Artikel 406c Absatz 1 OR.

⁶² SGS 212, GS 34.0809

§ 14 Absätze 1 und 3

¹ Die Sicherheitsdirektion erteilt Lagerhaltern oder Lagerhalterinnen gemäss Artikel 482 Absatz 1 OR die Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren.

³ Die Sicherheitsdirektion kann Bestimmungen über Ausgabe und Gestaltung von Warenpapieren erlassen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

E. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

I.

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996⁶³ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

§ 1 Betreibungs- und Konkurskreis

Das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis.

§ 2 Betreibungs- und Konkursamt

¹ Das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Landschaft ist eine Hauptabteilung der Zivilrechtsverwaltung.

² Aufgehoben

³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fahrnisgegenständen aus Pfändungs- und Konkursmassen, soweit diese nicht durch das Betreibungs- und Konkursamt durchgeführt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 3 Ausstand

¹ Befindet sich eine Person des Betreibungs- oder Konkursamtes im Ausstand, so weist die Leitung der Zivilrechtsverwaltung dieses Verfahren einer anderen Person des Amtes zu.

² Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 4

Aufgehoben

§ 6 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt nach Artikel 13 SchKG⁶⁴ übt die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts aus.

⁶³ SGS 233, GS 32.753

⁶⁴ SR 281.1

§ 13a Absatz 1

¹ Zuständige Behörde nach Artikel 230a SchKG ist für Liegenschaften die Bau- und Umweltschutzdirektion, ansonsten die Sicherheitsdirektion.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

F. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)

SID VWOG

I.

Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁶⁵ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

Untertitel D

Aufgehoben

Untertitel I

Aufgehoben

§§ 39 - 41

Aufgehoben

Untertitel III

Aufgehoben

§§ 45 - 47

Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

⁶⁵ SGS 140, GS 28.436

G. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970⁶⁶ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 35 Zugehörigkeit zu den Bezirken

Die Einwohnergemeinden gehören wie folgt zu den Bezirken:

a. Bezirk Arlesheim

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Aesch | 9. Münchenstein |
| 2. Allschwil | 10. Muttenz |
| 3. Arlesheim | 11. Oberwil |
| 4. Biel-Benken | 12. Pfeffingen |
| 5. Binningen | 13. Reinach |
| 6. Birsfelden | 14. Schönenbuch |
| 7. Bottmingen | 15. Therwil |
| 8. Ettingen | |

b. Bezirk Laufen

- | | |
|----------------------|----------------|
| 1. Blauen | 8. Liesberg |
| 2. Brislach | 9. Nenzlingen |
| 3. Burg im Leimental | 10. Roggenburg |
| 4. Dittingen | 11. Röschenz |
| 5. Duggingen | 12. Wahlen |
| 6. Grellingen | 13. Zwingen |
| 7. Laufen | |

c. Bezirk Liestal

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Arisdorf | 8. Lausen |
| 2. Augst | 9. Liestal |
| 3. Bubendorf | 10. Lupsingen |
| 4. Frenkendorf | 11. Pratteln |
| 5. Füllinsdorf | 12. Ramlinsburg |
| 6. Giebenach | 13. Seltisberg |
| 7. Hersberg | 14. Ziefen |

d. Bezirk Sissach

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1. Anwil | 8. Hemmiken |
| 2. Böckten | 9. Itingen |
| 3. Buckten | 10. Känderkinden |
| 4. Buus | 11. Kilchberg |
| 5. Diepflingen | 12. Läufelfingen |
| 6. Gelterkinden | 13. Maisprach |
| 7. Häfelfingen | 14. Nussdorf |

⁶⁶ SGS 180, GS 24.293

- | | |
|----------------|------------------|
| 15. Oltingen | 23. Tenniken |
| 16. Ormalingen | 24. Thürnen |
| 17. Rickenbach | 25. Wenslingen |
| 18. Rothenfluh | 26. Wintersingen |
| 19. Rümlingen | 27. Wittinsburg |
| 20. Rünenberg | 28. Zeglingen |
| 21. Sissach | 29. Zunzgen |
| 22. Tecknau | |

e. Bezirk Waldenburg

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Arboldswil | 9. Lauwil |
| 2. Bennwil | 10. Liedertswil |
| 3. Bretzwil | 11. Niederdorf |
| 4. Diegten | 12. Oberdorf |
| 5. Eptingen | 13. Reigoldswil |
| 6. Hölstein | 14. Titterten |
| 7. Lampenberg | 15. Waldenburg |
| 8. Langenbruck | |

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

H. Schlussbestimmungen

Folgende Änderungen werden nur rechtswirksam, wenn die Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 41 und § 79 Absatz 1 in der Volksabstimmung angenommen wird:

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB): § 6c Buchstabe b, § 105 Einleitungssatz und Buchstabe v, § 106 Buchstaben b und d, § 107, § 108 Absätze 1 und 3, § 109 Absatz 1 Einleitungssatz, § 110 Absätze 4 und 7, § 111, § 112, § 113 Absätze 1 und 6, § 114 Absatz 1, § 117 Einleitungssatz und Buchstabe c, § 119 Absatz 1, § 123 Absatz 1, § 152, § 154 Absätze 1 und 3;

Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR): § 5, § 6, § 8;

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG): § 2 Absatz 1, § 3, § 6;

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz): § 39, § 40, § 41, § 45;

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz): § 35.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Synoptische Darstellung

Änderung Notariatsgesetz (NotG)

Totalrevision inkl. vollständige Integration der Bestimmungen des formellen und materiellen Beurkundungsrechts aus EG ZGB

(SGS 217, GS 33.98)

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
B. Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden	A. Geltungsbereich, Notariatsbewilligung	A. Geltungsbereich, Notariatsbewilligung
	§ 1 Geltungsbereich ¹ Das Gesetz regelt die Berufsausübung der im Kanton Basel-Landschaft berechtigten privaten Notarinnen und Notare. ² Für die Zuständigkeiten der Notarinnen und Notare und das Beurkundungsverfahren gilt das Gesetz vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB).	§ 1 Geltungsbereich Das Gesetz regelt das Verfahren der öffentlichen Beurkundung und die Berufsausübung der Notarinnen und Notare, die Zulassung zum Notarenberuf und deren Voraussetzungen sowie die Verantwortlichkeit, das Disziplinarwesen und die Aufsicht.
§ 10 Notariatsbewilligung Die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden bedürfen zur Ausübung des Notariatsberufs einer Bewilligung.	§ 2 Notariatsbewilligung ¹ Die Notarinnen und Notare bedürfen zur Ausübung des Notariatsberufs der Notariatsbewilligung. ² Der Regierungsrat erteilt die Notariatsbewilligung. ³ Die Bewilligungserteilung ist im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft zu veröffentlichen.	§ 2 Notariatsbewilligung ¹ Die Notarinnen und Notare bedürfen zur Ausübung des Notariatsberufs der Notariatsbewilligung. ² Der Regierungsrat erteilt die Notariatsbewilligung. ³ Die Bewilligungserteilung ist im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft zu veröffentlichen.
§ 11 Voraussetzungen der Notariatsbewilligung Voraussetzungen der Bewilligungserteilung sind: a. das Schweizer Bürgerrecht, vorbehalten bleiben Gegenrechtsvereinbarungen; b. die Handlungsfähigkeit; c. die Vertrauenswürdigkeit; d. die zur Berufsausübung notwendigen körperlichen und geistigen Eigenschaften; e. keine mit dem Notariatsberuf unvereinbare Tätigkeit; f. ein von der Notariatsprüfungskommission aufgrund bestandener Prüfung ausgestellter oder ein anderweitig erworbener und von ihr als gleichwertig anerkannter Fähigkeitsausweis.	§ 3 Voraussetzungen der Notariatsbewilligung Voraussetzungen für die Erteilung der Notariatsbewilligung sind: a. Schweizer Bürgerrecht; vorbehalten bleiben Gegenrechtsvereinbarungen; b. Geschäftssitz im Kanton Basel-Landschaft; c. Handlungsfähigkeit; d. Vertrauenswürdigkeit; zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister einzureichen; e. zur Berufsausübung notwendige körperliche und geistige Eigenschaften; f. keine mit dem Notariatsberuf unvereinbare Tätigkeit; g. ein von der Prüfungskommission	§ 3 Voraussetzungen der Notariatsbewilligung ¹ Voraussetzungen für die Erteilung der Notariatsbewilligung sind: a. Schweizer Bürgerrecht; vorbehalten bleiben Gegenrechtsvereinbarungen; b. Handlungsfähigkeit; c. Vertrauenswürdigkeit; zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister einzureichen; d. zur Berufsausübung notwendige körperliche und geistige Eigenschaften; e. ein juristisches Studium mit dem Abschluss als lic.iur. oder Master an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem anderen Staat, mit dem die Schweiz

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
	aufgrund bestandener Prüfung oder gemäss § 32 ausgestellter Fähigkeitsausweis; h. Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung, deren Höhe von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion festgelegt wird; i. Hinterlegung der im Beruf verwendeten Unterschrift; k. Genehmigung des Amtssiegels und des Amtsstempels. l. ein juristisches Studium mit dem Abschluss als lic.iur. oder Master an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem anderen Staat, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat.	die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat; f. keine mit dem Notariatsberuf unvereinbare Tätigkeit; g. ein von der Notariatskommission aufgrund bestandener Prüfung oder gemäss § 63 ausgestellter Fähigkeitsausweis; h. Hinterlegung der im Beruf verwendeten Unterschrift; i. Genehmigung des Amtsstempels und gegebenenfalls des Amtssiegels; k. Geschäftssitz mit eigenen Büroräumlichkeiten und selbständiger Infrastruktur im Kanton Basel-Landschaft; l. Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung, deren Höhe von der Sicherheitsdirektion festgelegt wird.
		§ 4 Erteilung der Notariatsbewilligung Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Erteilung der Notariatsbewilligung.
B. Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und Gemeinden	A. Geltungsbereich, Notariatsbewilligung	B. Notariatskommission
§ 15 Notariatsprüfungskommission ¹ Die Notariatsprüfungskommission gemäss Notariatsgesetz nimmt auch die Prüfungen der Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien sowie der Notarinnen und Notare der Gemeinden ab. ² Die Notariatsprüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Ihr Entscheid kann an den Regierungsrat weiter gezogen werden.		§ 5 Aufgaben der Notariatskommission Die Notariatskommission übt die Aufsicht über das Notariatswesen aus. Sie ist insbesondere zuständig für a. die Durchführung der Notariatsprüfungen; b. die Durchführung von Inspektionen; c. die Behandlung von Disziplinarfällen.
	§ 5 Notariatsprüfungskommission ¹ Die Notariatsprüfungskommission besteht aus 11 Mitgliedern. Sie fasst ihre Beschlüsse in Fünferbesetzung. ² Der Notarenstand hat Anspruch auf Vertretung in der Prüfungskommission. ³ Der Regierungsrat wählt die Notariatsprüfungskommission.	§ 6 Zusammensetzung ¹ Die Notariatskommission besteht aus elf Mitgliedern. ² Sie wird mit vier Notarinnen und Notaren, vier geeigneten Personen aus der kantonalen Verwaltung sowie zwei Personen aus der juristischen Lehre und Forschung besetzt. ³ Den Vorsitz hat die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheitsdirektion oder eine von dieser oder diesem

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
		bezeichnete Person.
		§ 7 Aktuariat ¹ Das Aktuariat der Notariatskommission wird durch die Sicherheitsdirektion geführt. ² Die Zustelladresse der Notariatskommission befindet sich bei deren Aktuariat.
	§ 5 Notariatsprüfungskommission ¹ Die Notariatsprüfungskommission besteht aus 11 Mitgliedern. Sie fasst ihre Beschlüsse in Fünferbesetzung. ² Der Notarenstand hat Anspruch auf Vertretung in der Prüfungskommission. ³ Der Regierungsrat wählt die Notariatsprüfungskommission.	§ 8 Wahl Der Regierungsrat wählt die Notariatskommission. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 3.
B. Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden	A. Geltungsbereich, Notariatsbewilligung	C. Notariatsprüfung
§ 16 Voraussetzungen der Prüfungszulassung Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden neben den in § 11 Buchstaben a - d dieses Gesetzes genannten: a. ein juristisches Studium mit dem Abschluss als lic.iur. oder Master an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem anderen Staat, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat; b. ein Notariatspraktikum von mindestens 6 Monaten bei einer Bezirksschreiberei, einem Notariat der Gemeinde oder einem privaten Notariat.	§ 4 Notariatsprüfung ¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss § 3 Buchstaben a, c, d und e dieses Gesetzes erfüllt und zudem den Nachweis eines Notariatspraktikums von mindestens sechs Monaten bei einem privaten Notariatsbüro oder einer Bezirksschreiberei erbringt. ² Die Notariatsprüfung ist praxisbezogen auszugestalten. ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Notariatsprüfung sowie die Erteilung des Fähigkeitsausweises und der Notariatsbewilligung. Es können Gebühren bis 3'000 Fr. erhoben werden. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.	§ 9 Zulassung zur Prüfung ¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstaben a - e erfüllt und zudem den Nachweis eines Notariatspraktikums von mindestens sechs Monaten bei einem Notariatsbüro erbringt. ² Es können Gebühren bis 5'000 Fr. erhoben werden. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.
		§ 10 Durchführung der Prüfung ¹ Die Notariatskommission bildet für die Durchführung der Notariatsprüfung einen dreiköpfigen Ausschuss. ² Dieser bestimmt geeignete Personen als Examinatorinnen und Examinatoren. ³ Die Examinatorinnen und Examinatoren sind zuständig für die Ausarbei-

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
		tung der Prüfungsaufgaben und die Korrektur der von den Kandidatinnen und Kandidaten eingelieferten Arbeiten. ⁴ Sie nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. ⁵ Für die administrativen Belange der Prüfung steht dem Ausschuss das Aktuariat der Notariatskommission zur Verfügung.
§ 14 Notariatsprüfung ¹ Die Notariatsprüfung ist praxisbezogen auszugestalten. ² Die Notariatsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. ³ Der Regierungsrat erlässt eine Prüfungsverordnung.		§ 11 Gestaltung der Prüfung ¹ Die Notariatsprüfung ist praxisbezogen auszugestalten. ² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Prüfung und die Erteilung des Fähigkeitsausweises.
§ 14 Notariatsprüfung ¹ Die Notariatsprüfung ist praxisbezogen auszugestalten. ² Die Notariatsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. ³ Der Regierungsrat erlässt eine Prüfungsverordnung.		§ 12 Wiederholung der Notariatsprüfung Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung dreimal nicht bestanden haben, werden zur Notariatsprüfung nicht mehr zugelassen.
D. Beurkundungsverfahren		D. Beurkundungsverfahren
§ 22 Beurkundungspflicht ¹ Die Notarin oder der Notar hat im Rahmen der Zuständigkeit jede öffentliche Beurkundung vorzunehmen. ² Die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die offensichtlich einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt haben oder gegen die guten Sitten verstossen, ist abzulehnen.		§ 13 Beurkundungspflicht ¹ Die Notarin oder der Notar hat im Rahmen der Zuständigkeit jede öffentliche Beurkundung vorzunehmen. ² Die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die offensichtlich einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt haben oder gegen die guten Sitten verstossen, ist abzulehnen.
§ 23 Ausstandspflicht ¹ Die Notarin oder der Notar hat in den Ausstand zu treten, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft: a. sie oder ihn selbst, die Ehegattin oder den Ehegatten, die Verlobte oder den Verlobten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis und mit drittem Grad betrifft; b. natürliche oder juristische Per-		§ 14 Ausstandspflicht ¹ Die Notarin oder der Notar hat in den Ausstand zu treten, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft: a. sie oder ihn selbst, die Ehegattin oder den Ehegatten, die Verlobte oder den Verlobten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis und mit drittem Grad betrifft; b. natürliche oder juristische Perso-

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
sonen betrifft, deren gesetzliche Vertretung oder Organ sie oder er ist oder zu welchen sie oder er in einem Verhältnis steht, das sie oder ihn als befangen erscheinen lässt. ² Die Ausstandsgründe gelten auch für die Übersetzerinnen oder Übersetzer sowie für die Zeuginnen oder Zeugen, die an einer öffentlichen Beurkundung mitwirken.		nen betrifft, deren gesetzliche Vertretung oder Organ sie oder er ist oder zu welchen sie oder er in einem Verhältnis steht, das sie oder ihn als befangen erscheinen lässt. ² Die Ausstandsgründe gelten auch für die Übersetzerinnen oder Übersetzer sowie für die Zeuginnen oder Zeugen, die an einer öffentlichen Beurkundung mitwirken.
§ 24 Wahrheitspflicht Die Notarin oder der Notar darf nur Erklärungen und Tatsachen beurkunden, die sie oder er in eigener Wahrnehmung festgestellt hat.		§ 15 Wahrheitspflicht Die Notarin oder der Notar darf nur Erklärungen und Tatsachen beurkunden, die sie oder er in eigener Wahrnehmung festgestellt hat.
§ 25 Rechtsbelehrung Die Notarin oder der Notar hat die Parteien über die rechtliche Tragweite und die Form des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes aufzuklären und unparteiisch zu beraten.		§ 16 Rechtsbelehrung Die Notarin oder der Notar hat die Parteien über die rechtliche Tragweite und die Form des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes aufzuklären und unparteiisch zu beraten.
§ 26 Schweigepflicht ¹ Die Notarin oder der Notar wahrt Stillschweigen über Mitteilungen und Tatsachen, die ihr oder ihm infolge des Amtes anvertraut worden sind oder die sie oder er in Ausübung des Amtes wahrgenommen hat. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ² Von der Schweigepflicht befreien können die oder der Berechtigte sowie die Aufsichtsbehörde auf Begehren der Notarin oder des Notars. Im Falle von Gesuchen von privaten Notarinnen und Notaren im Zusammenhang mit deren Gebührenforderungen ist die Entbindung in der Regel zu gewähren. ³ Vorbehalten bleibt § 38 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz).		§ 17 Schweigepflicht ¹ Die Notarin oder der Notar wahrt Stillschweigen über Mitteilungen und Tatsachen, die ihr oder ihm infolge des Amtes anvertraut worden sind oder die sie oder er in Ausübung des Amtes wahrgenommen hat. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ² Von der Schweigepflicht befreien können die oder der Berechtigte sowie die Aufsichtsbehörde auf Begehren der Notarin oder des Notars. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist in der Regel zu gewähren.

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
§ 27 Vorverfahren ¹ Im Vorverfahren überprüft die Notarin oder der Notar die örtliche und sachliche Zuständigkeit, die Identität handelnder Personen, deren Verfügungsrecht und, im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen, deren Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit. ² Hat die Notarin oder der Notar Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Partei, verweigert sie oder er die Beurkundung, sofern nicht die Partei das Gutachten einer sachverständigen Person über das Bestehen der Urteilsfähigkeit beibringt. ³ Im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen ermittelt die Notarin oder der Notar den Parteiwillen. Dabei weist sie oder er auf Widersprüche zu gesetzlichen Vorschriften hin und nimmt allenfalls von den Parteien einen Revers entgegen. ⁴ Im Falle von Sachbeurkundungen hat sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen selbst zu überzeugen.		§ 18 Vorverfahren ¹ Im Vorverfahren überprüft die Notarin oder der Notar die örtliche und sachliche Zuständigkeit, die Identität handelnder Personen, deren Verfügungsrecht und, im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen, deren Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit. ² Hat die Notarin oder der Notar Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Partei, verweigert sie oder er die Beurkundung, sofern nicht die Partei das Gutachten einer sachverständigen Person über das Bestehen der Urteilsfähigkeit beibringt. ³ Im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen ermittelt die Notarin oder der Notar den Parteiwillen. Dabei weist sie oder er auf Widersprüche zu gesetzlichen Vorschriften hin und nimmt allenfalls von den Parteien einen Revers entgegen. ⁴ Im Falle von Sachbeurkundungen hat sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen selbst zu überzeugen.
§ 28 Abfassung der Urkunde Die Notarin oder der Notar hat bei der Abfassung der öffentlichen Urkunde den Parteiwillen bzw. die festgestellten Tatsachen, Vorgänge oder Zustände klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen und die vorgeschriebene Form zu wahren.		§ 19 Abfassung der Urkunde Die Notarin oder der Notar hat bei der Abfassung der öffentlichen Urkunde den Parteiwillen bzw. die festgestellten Tatsachen, Vorgänge oder Zustände klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen und die vorgeschriebene Form zu wahren.
§ 29 Sprache der Urkunde ¹ Die öffentliche Urkunde ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Sind nicht sämtliche Mitwirkende dieser Sprache mächtig, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen, die oder der die gewissenhafte Übersetzung der Urkunde unterschriftlich zu bezeugen hat. ² Die Notarin oder der Notar kann selber als Übersetzerin oder Übersetzer amten, wenn sie oder er der betreffenden Sprache mächtig ist. ³ Öffentliche Urkunden über Grundstücksgeschäfte sind in deutscher Sprache zu errichten.		§ 20 Sprache der Urkunde ¹ Eine für die Verwendung in der Schweiz bestimmte öffentliche Urkunde ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. ² Sind nicht sämtliche Mitwirkende dieser Sprache mächtig, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen, die oder der die gewissenhafte Übersetzung der Urkunde unterschriftlich zu bezeugen hat. ³ Die Notarin oder der Notar kann selber als Übersetzerin oder Übersetzer amten, wenn sie oder er der betreffenden Sprache mächtig ist. ⁴ Eine für die Verwendung im Ausland bestimmte öffentliche Urkunde

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
		kann in einer Sprache abgefasst werden, derer die Notarin oder der Notar sowie die mitwirkenden Personen mächtig sind; der Beizug von Übersetzerinnen oder Übersetzern ist in solchen Fällen nicht statthaft. ⁵ Öffentliche Urkunden über Grundstücksgeschäfte sind in deutscher Sprache zu errichten.
§ 30 Inhalt der Urkunde Die öffentliche Urkunde hat ausser den zu beurkundenden Erklärungen oder Verfügungen bzw. Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen zu enthalten: - die genaue Bezeichnung aller an der Beurkundung mitwirkenden Personen und ihrer allfälligen Vertretung mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit und Wohnort sowie die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet oder in eingetragener oder aufgelöster Partnerschaft ist; - die Feststellung, auf welche Weise sich die Notarin oder der Notar über Identität und Handlungsfähigkeit der an der Beurkundung mitwirkenden Personen Gewissheit verschafft hat, sofern sie oder er diese nicht persönlich kennt; - die Feststellung, aufgrund welcher Unterlagen sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen überzeugt hat, unter einzelner Nennung der dieser Feststellung allenfalls zugrunde liegenden Dokumente oder Einsichtnahmen in Register- eintragungen; - Ort und Datum der Beurkundung; - die eigenhändigen Unterschriften der an der Beurkundung mitwirkenden Personen; - die Urkundsformel, welche den Ablauf des Beurkundungsaktes gemäss § 31 Absatz 1 oder Absatz 5 bzw. § 32 dieses Gesetzes bescheinigt, mit der eigenhändigen Unterschrift der Notarin		§ 21 Inhalt der Urkunde Die öffentliche Urkunde hat ausser den zu beurkundenden Erklärungen oder Verfügungen bzw. Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen zu enthalten: - die genaue Bezeichnung aller an der Beurkundung mitwirkenden Personen und ihrer allfälligen Vertretung mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit und Wohnort sowie die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet oder in eingetragener oder aufgelöster Partnerschaft ist; - die Feststellung, auf welche Weise sich die Notarin oder der Notar über Identität und Handlungsfähigkeit der an der Beurkundung mitwirkenden Personen Gewissheit verschafft hat, sofern sie oder er diese nicht persönlich kennt; - die Feststellung, aufgrund welcher Unterlagen sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen überzeugt hat, unter einzelner Nennung der dieser Feststellung allenfalls zugrunde liegenden Dokumente oder Einsichtnahmen in Register- eintragungen; - Ort und Datum der Beurkundung; - die eigenhändigen Unterschriften der an der Beurkundung mitwirkenden Personen; - die Urkundsformel, welche den Ablauf des Beurkundungsaktes gemäss § 22 Absatz 1 oder § 23 Abs. 6 bescheinigt, mit der eigenhändigen Unterschrift der Notarin oder des Notars unter Beifügung des Notariatsstempels oder Notariatssiegels.

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
oder des Notars unter Beifügung des Notariatsstempels oder Notariatssiegels.		
§ 31 Beurkundungsakt ¹ Die öffentliche Urkunde ist von den mitwirkenden Personen selbst zu lesen oder durch die Notarin oder den Notar vorzulesen und nach der Bestätigung, der Inhalt entspreche dem Parteiwillen, zu unterzeichnen. Anschliessend hat die Notarin oder der Notar festzustellen, dass dies so geschehen ist, unter Beifügung der eigenen Unterschrift nebst Notariatsstempel oder Notariatssiegel. ² Die Beurkundung ist ohne Unterbrechung durchzuführen. ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Formvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte. ⁴ Haben mehrere Personen die Urkunde zu unterschreiben, so muss die Unterzeichnung in der Regel gleichzeitig geschehen. Die Notarin oder der Notar kann Ausnahmen bewilligen. In diesem Falle erfolgt die Beurkundung durch die gleiche Notarin oder den gleichen Notar erst, nachdem alle Personen unterzeichnet haben. ⁵ Bei Sachbeurkundungen entfällt die Mitwirkung allenfalls handelnder Personen am Beurkundungsakt. Die Notarin oder der Notar bestätigt in solchen Fällen, dass sie oder er die zu beurkundenden Tatsachen, Vorgänge oder Zustände aufgrund eigener Wahrnehmung festgestellt hat und unterzeichnet die Urkunde unter Beifügung des Notariatsstempels oder des Notariatssiegels alleine.		§ 22 Beurkundungsakt ¹ Die öffentliche Urkunde ist von den mitwirkenden Personen selbst zu lesen oder durch die Notarin oder den Notar vorzulesen und nach der Bestätigung, der Inhalt entspreche dem Parteiwillen, zu unterzeichnen. Anschliessend hat die Notarin oder der Notar festzustellen, dass dies so geschehen ist, unter Beifügung der eigenen Unterschrift nebst Notariatsstempel oder Notariatssiegel. ² Die Beurkundung ist ohne Unterbrechung durchzuführen. ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Formvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte. ⁴ Haben mehrere Personen die Urkunde zu unterschreiben, so muss die Unterzeichnung in der Regel gleichzeitig geschehen. Die Notarin oder der Notar kann Ausnahmen bewilligen. In diesem Falle erfolgt die Beurkundung durch die gleiche Notarin oder den gleichen Notar erst, nachdem alle Personen unterzeichnet haben. ⁵ Bei Sachbeurkundungen entfällt die Mitwirkung allenfalls handelnder Personen am Beurkundungsakt. Die Notarin oder der Notar bestätigt in solchen Fällen, dass sie oder er die zu beurkundenden Tatsachen, Vorgänge oder Zustände aufgrund eigener Wahrnehmung festgestellt hat und unterzeichnet die Urkunde unter Beifügung des Notariatsstempels oder des Notariatssiegels alleine.
§ 32 Besondere Beurkundungsakte ¹ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde selbst zu lesen, hat ihr die Notarin oder der Notar die Urkunde vorzulesen. ² Ist eine mitwirkende Person zudem gehörlos oder so stark hörbehindert, dass auch eine Vorlesung der Urkunde deren Inhalt nicht vermitteln kann, ist die Urkunde durch eine		§ 23 Beurkundungsakt bei körperlicher Beeinträchtigung einer mitwirkenden Personen ¹ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde selbst zu lesen, hat ihr die Notarin oder der Notar die Urkunde vorzulesen. ² Ist eine mitwirkende Person zudem gehörlos oder so stark hörbehindert, dass auch eine Vorlesung der Urkunde deren Inhalt nicht vermitteln

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
sachverständige Person deutlich zur Kenntnis zu geben. Die sachverständige Person hat mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass sie den Inhalt der Urkunde der betroffenen Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht hat und dass der Inhalt von ihr verstanden worden sei. ³ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, wird die Erklärung durch geeignete Zeichengebung und die Unterschrift der betroffenen Person auf der Urkunde ersetzt. ⁴ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde zu unterschreiben, so fügt sie ein Handzeichen bei, welches von der Notarin oder vom Notar als dasjenige der betroffenen Person zu beurkunden ist. Sofern auch die Beifügung eines Handzeichens nicht möglich ist, ersetzt die Notarin oder der Notar die Unterschrift gemäss Artikel 15 OR durch die öffentliche Beurkundung. ⁵ Für erbrechtliche Beurkundungen bleiben die Vorschriften von Artikel 502 ZGB vorbehalten. Die Notarin oder der Notar ist zudem berechtigt, in jedem dieser Fälle die Formvorschrift des Artikels 502 ZGB analog anzuwenden und die Beurkundung unter Beizug zweier Zeuginnen oder Zeugen durchzuführen. ⁶ In allen Fällen, auch bei Häufung mehrerer spezieller Umstände, hat die Urkunde die Gründe für die Anwendung des besonderen Beurkundungsaktes sowie die Urkundsformel die Art und Weise der Durchführung auszuweisen.		kann, ist die Urkunde durch eine sachverständige Person deutlich zur Kenntnis zu geben. Die sachverständige Person hat mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass sie den Inhalt der Urkunde der betroffenen Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht hat und dass der Inhalt von ihr verstanden worden sei. ³ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, wird die Erklärung durch geeignete Zeichengebung und die Unterschrift der betroffenen Person auf der Urkunde ersetzt. ⁴ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde zu unterschreiben, so ersetzt die Notarin oder der Notar die Unterschrift gemäss Artikel 15 OR durch die öffentliche Beurkundung. ⁵ Für erbrechtliche Beurkundungen bleiben die Vorschriften von Artikel 502 ZGB vorbehalten. Die Notarin oder der Notar ist zudem berechtigt, in jedem dieser Fälle die Formvorschrift des Artikels 502 ZGB analog anzuwenden und die Beurkundung unter Beizug zweier Zeuginnen oder Zeugen durchzuführen. ⁶ In allen Fällen, auch bei Häufung mehrerer spezieller Umstände, hat die Urkunde die Gründe für die Anwendung des besonderen Beurkundungsaktes sowie die Urkundsformel die Art und Weise der Durchführung auszuweisen.
§ 34 Beurkundung von Grundpfandrechten Die öffentliche Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandrechtes kann in Anwesenheit der Schuldnerschaft allein geschehen. Die Mitwirkung der Gläubigerschaft wird durch deren schriftliche Erklärung ersetzt.		§ 24 Beurkundung von Grundpfandrechten Die öffentliche Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandrechtes kann in Anwesenheit der Schuldnerschaft allein geschehen. Die Mitwirkung der Gläubigerschaft wird durch deren schriftliche Erklärung ersetzt.
§ 35 Beurkundung von Abtretungen an Strassen Abtretungen an öffentliche Strassen		§ 25 Beurkundung von Abtretungen an Strassen Abtretungen an öffentliche Strassen

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
können in vereinfachter Form auf dem Mutationsplan beurkundet werden.		können in vereinfachter Form auf dem Mutationsplan beurkundet werden.
§ 39 Genehmigungen, Anzeigen, Mitteilungen ¹ Die Notarin oder der Notar holt die für ein öffentlich beurkundetes Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigungen ein. ² Die Notarin oder der Notar erlässt die für den Vollzug des Rechtsgeschäftes gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen. ³ Die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden melden die von ihnen beurkundeten Grundstücksgeschäfte zur Eintragung im Grundbuch an.		§ 26 Genehmigungen, Anzeigen, Mitteilungen, Anmeldungen ¹ Die Notarin oder der Notar holt die für ein öffentlich beurkundetes Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigungen ein. ² Die Notarin oder der Notar erlässt, sofern keine gegenteiligen Instruktionen bestehen, die für den Vollzug des Rechtsgeschäftes gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen. ³ Die Notarin oder der Notar meldet die beurkundeten Grundstücksgeschäfte zur Eintragung im Grundbuch an.
E. Amtsführung der Notarinnen und Notare		E. Urkundengestaltung
§ 36 Urkundengestaltung ¹ Die Urkunde ist auf solidem Papier mit dauerhafter und gut lesbarer Schrift zu erstellen. Im Text selbst dürfen keine umfangreichen Änderungen und Einschaltungen enthalten sein. Wichtige Daten und Zahlen sind wenigstens einmal in Worten auszuschreiben. ² Das Wegfallen einzelner Wörter im Text und kurze Einschaltungen können am Rande vermerkt werden. Der Vermerk ist zu unterzeichnen, bei der Beurkundung von Willensäußerungen durch die Parteien und durch die Notarin oder den Notar, sofern durch den Vermerk eine inhaltliche Änderung der Urkunde eintritt. Bei der Beurkundung von Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen sowie bei rein redaktionellen Anpassungen, z.B. der Berichtigung von Schreibfehlern oder blossen Rechnungsfehlern, unterzeichnet die Notarin oder der Notar den Vermerk alleine. ³ Umfangreiche Änderungen und Einschaltungen sind am Ende der Urkunde aufzuführen, unter gleichzeitiger Nennung der Textteile, die als ungültig wegfallen. Sie sind in gleicher Weise zu unterzeichnen wie die Urkunde.		§ 27 Papier, Schrift, Daten und Zahlen ¹ Die Urkunde ist auf gut beschreibbarem, haltbarem Papier mit dauerhafter und gut lesbarer Schrift zu erstellen. ² Wichtige Daten und Zahlen sind wenigstens einmal in Worten auszuschreiben. ³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die zulässigen Schrift- und Druckverfahren.

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
§ 36 Urkundengestaltung ¹ Die Urkunde ist auf solidem Papier mit dauerhafter und gut lesbarer Schrift zu erstellen. Im Text selbst dürfen keine umfangreichen Änderungen und Einschaltungen enthalten sein. Wichtige Daten und Zahlen sind wenigstens einmal in Worten auszuschreiben. ² Das Wegfallen einzelner Wörter im Text und kurze Einschaltungen können am Rande vermerkt werden. Der Vermerk ist zu unterzeichnen, bei der Beurkundung von Willensäußerungen durch die Parteien und durch die Notarin oder den Notar, sofern durch den Vermerk eine inhaltliche Änderung der Urkunde eintritt. Bei der Beurkundung von Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen sowie bei rein redaktionellen Anpassungen, z.B. der Berichtigung von Schreibfehlern oder blossen Rechnungsfehlern, unterzeichnet die Notarin oder der Notar den Vermerk alleine. ³ Umfangreiche Änderungen und Einschaltungen sind am Ende der Urkunde aufzuführen, unter gleichzeitiger Nennung der Textteile, die als ungültig wegfallen. Sie sind in gleicher Weise zu unterzeichnen wie die Urkunde.		§ 28 Streichungen, Änderungen und Einschaltungen in der Urkunde ¹ Im Urkundentext selbst dürfen keine umfangreichen Änderungen und Einschaltungen enthalten sein. ² Das Wegfallen einzelner Wörter im Text und kurze Einschaltungen können am Rande vermerkt werden. ³ Der Vermerk ist zu unterzeichnen, bei der Beurkundung von Willensäußerungen durch die Parteien und durch die Notarin oder den Notar, sofern durch den Vermerk eine inhaltliche Änderung der Urkunde eintritt. ⁴ Bei der Beurkundung von Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen sowie bei rein redaktionellen Anpassungen, z.B. der Berichtigung von Schreibfehlern oder blossen Rechnungsfehlern, unterzeichnet die Notarin oder der Notar den Vermerk alleine. ⁵ Umfangreiche Änderungen und Einschaltungen sind am Ende der Urkunde aufzuführen, unter gleichzeitiger Nennung der Textteile, die als ungültig wegfallen. Sie sind in gleicher Weise zu unterzeichnen wie die Urkunde.
§ 37 Mehrseitige Urkunde ¹ Umfasst eine Urkunde mehrere Blätter, so sind diese auf geeignete Weise untrennbar miteinander zu verbinden. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bestimmt die Verfahren zur Heftung mehrseitiger Urkunden. ² Übersetzungen der Urkunde und Vollmachten sind im Original oder in beglaubigter Abschrift der Urkunde beizuheften. ³ Beilagen, die zum Bestandteil der Urkunde erklärt werden, sind von den Parteien und der Notarin oder dem Notar zu unterzeichnen und mit dem Notariatsstempel zu versehen. ⁴ Mehrseitige Urkunden sind von der Notarin oder dem Notar und den Parteien zu paraphieren.		§ 29 Mehrseitige Urkunde ¹ Umfasst eine Urkunde mehrere Blätter, so sind diese auf geeignete Weise untrennbar miteinander zu verbinden. Die Notariatskommission bestimmt die Verfahren zur Verbindung mehrseitiger Urkunden. ² Übersetzungen der Urkunde und Vollmachten sind im Original oder in beglaubigter Abschrift der Urkunde beizuheften. ³ Beilagen, die zum Bestandteil der Urkunde erklärt werden, sind von den Parteien und der Notarin oder dem Notar zu unterzeichnen und mit dem Notariatsstempel zu versehen. ⁴ Mehrseitige Urkunden sind von der Notarin oder dem Notar und den Parteien zu paraphieren.
§ 38 Ausfertigungen der Urkunde Werden von einer Urkunde mehrere		§ 30 Ausfertigungen der Urkunde Werden von einer Urkunde mehrere

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
beurkundete Exemplare ausgefertigt, so ist in allen Exemplaren deren Anzahl anzugeben.		beurkundete Originalexemplare ausgefertigt, so ist in allen Exemplaren deren Anzahl anzugeben.
F. Beglaubigungen		F. Beglaubigungen
§ 45 Voraussetzung der Beglaubigung Die Beglaubigung darf nur vorgenommen werden, wenn sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit des Handzeichens oder der Unterschrift sowie von der Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges überzeugt hat.		§ 31 Voraussetzung der Beglaubigung Die Beglaubigung darf nur vorgenommen werden, wenn sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit des Handzeichens oder der Unterschrift sowie von der Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges überzeugt hat.
§ 46 Inhalt der Unterschriftsbeglaubigung Die Unterschriftsbeglaubigung bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift und die Identität der unterzeichnenden Person. Sie enthält keine Aussage über die Handlungsfähigkeit der unterzeichnenden Person und über den Text, welcher der Unterschrift vorangestellt ist.		§ 32 Inhalt der Unterschriftsbeglaubigung Die Unterschriftsbeglaubigung bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift und die Identität der unterzeichnenden Person. Sie enthält keine Aussage über die Handlungsfähigkeit der unterzeichnenden Person und über den Text, welcher der Unterschrift vorangestellt ist.
§ 47 Form der Beglaubigung ¹ Die Beglaubigung von Handzeichen oder Unterschriften erfolgt durch die Feststellung, aufgrund welcher Tatsachen sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit überzeugt hat, unter Beifügung des Ortes der Beglaubigung, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson. ² Die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen erfolgt durch die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Originaldokument und der Beifügung des Ortes, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson. ³ Die für die öffentliche Beurkundung aufgestellten Bestimmungen gelten sinngemäss für die Beglaubigung.		§ 33 Form der Beglaubigung ¹ Die Beglaubigung von Handzeichen oder Unterschriften erfolgt durch die Feststellung, aufgrund welcher Tatsachen sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit überzeugt hat, unter Beifügung des Ortes der Beglaubigung, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson. ² Die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen erfolgt durch die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Originaldokument und der Beifügung des Ortes, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson. ³ Die Beglaubigung kann in jeder Sprache abgefasst werden, derer die Notarin oder der Notar selber mächtig ist. ⁴ Für Unterschrifts- und Dokumentenbeglaubigungen kann ein Stempel oder ein nicht ablösbarer Aufkleber mit dem Beglaubigungstext verwendet werden. ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die öffentliche Beurkundung sinngemäss für die Beglaubigung.

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
	B. Pflichten der Notarinnen und der Notare	G. Amtsführung der Notarinnen und Notare
	§ 9 Unvereinbare Tätigkeiten Die Notarinnen und Notare dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notarenstandes unvereinbar ist. Unvereinbar ist namentlich jeder Abschluss von Rechtsgeschäften auf eigene Rechnung in Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten haben.	§ 34 Unvereinbare Tätigkeiten ¹ Die Notarinnen und Notare dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notarenstandes unvereinbar ist. ² Unvereinbar ist namentlich jeder Abschluss von Rechtsgeschäften auf eigene Rechnung in Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten haben.
	§ 13 Anstellungsverhältnis Die Ausübung der Notariatstätigkeit im Anstellungsverhältnis ist unzulässig.	§ 35 Anstellungsverhältnis Die Ausübung der Notariatstätigkeit im Anstellungsverhältnis ist unzulässig.
	§ 10 Reklame ¹ Die Notarinnen und Notare enthalten sich aufdringlicher Werbung und Empfehlung. ² Die Notarinnen und Notare üben Zurückhaltung bei Erklärungen zuhanden der Öffentlichkeit.	§ 36 Reklame und öffentliche Äußerungen ¹ Die Notarinnen und Notare enthalten sich aufdringlicher Werbung und Empfehlung. ² Die Notarinnen und Notare üben Zurückhaltung bei Erklärungen zuhanden der Öffentlichkeit. ³ Zulässig sind die üblichen Bekanntmachungen von Büroeröffnungen, Adressänderungen und dergleichen.
	§ 12 Gemeinsames Büro ¹ Mehrere Notarinnen und Notare können ein gemeinsames Büro führen. ² Jede Notarin und jeder Notar übt das Notariat auf eigene Verantwortlichkeit aus und hat die eigenen Akten anzulegen und Protokolle zu führen.	§ 37 Gemeinsames Büro ¹ Mehrere Notarinnen und Notare können ein gemeinsames Büro führen. ² Jede Notarin und jeder Notar übt das Notariat auf eigene Verantwortlichkeit aus und hat die eigenen Akten anzulegen und Protokolle zu führen.
	§ 15 Übernahme des Notariatsbüros ¹ Wird das Büro einer Notarin oder eines Notars durch eine andere Notarin bzw. einen anderen Notar übernommen, können Belegsammlung, Urkundenprotokolle und die Klientendossiers durch die übernehmende Person archiviert werden. ² Der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist ein Inventar über die	§ 38 Übernahme des Notariatsbüros ¹ Wird das Büro einer Notarin oder eines Notars durch eine andere Notarin bzw. einen anderen Notar übernommen, können Belegsammlung, Urkundenprotokolle und die Klientendossiers durch die übernehmende Person archiviert werden. ² Der Notariatskommission ist ein Inventar über die übernommene Belegsammlung und die Urkunden-

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
	übernommene Belegsammlung und die Urkundenprotokolle sowie Amtssiegel und Amtsstempel der zurückgetretenen Notarin oder des zurückgetretenen Notars auszuhändigen.	protokolle sowie Amtsstempel und gegebenenfalls Amtssiegel der zurückgetretenen Notarin oder des zurückgetretenen Notars auszuhändigen.
§ 43 Amtsaufnahme und Amtsniederlegung ¹ Die Amtsaufnahme der Notarin oder des Notars ist der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion und der Landeskanzlei unter Beilage der von ihr oder ihm verwendeten Unterschrift zu melden. ² Die Amtsniederlegung ist der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion rechtzeitig mitzuteilen. ³ Protokolle und Aktensammlung sind zu inventarisieren.	§ 11 Praxiseröffnung ¹ Die Notarinnen und Notare zeigen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion die Eröffnung des Notariatsbüros an. ² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion händigt den Notarinnen und Notaren Amtssiegel und Amtsstempel aus.	§ 39 Amtsaufnahme und Praxiseröffnung ¹ Die Notarinnen und Notare zeigen der Notariatskommission die Amtsaufnahme oder die Eröffnung des Notariatsbüros mit der verwendeten notariellen Unterschrift an. ² Die Notariatskommission händigt den Notarinnen und Notaren Amtsstempel sowie auf besonderes Begehren den Amtssiegel aus. ³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Gestaltung der Amtsstempel und der Amtssiegel.
	§ 7 Geldverkehr, Buchführungspflicht ¹ Die Notarinnen und Notare bewahren die ihnen anvertrauten Gelder, Wertschriften und anderen Sachen nach anerkannten kaufmännischen Regeln auf. ² Die Notarinnen und Notare führen eine ordnungsgemässe Buchhaltung, die nur die Notariatsgeschäfte enthält. ³ Die Notarinnen und Notare sind verpflichtet, Kundengelder von ihren nicht bilanzierten privaten Mitteln getrennt zu halten. Die Kundengelder dürfen auch nicht vorübergehend zu eigenen Zwecken verwendet oder mit privaten Vermögenswerten vermengt werden. Die Kundengelder sind auf die Namen der Kunden anzulegen.	§ 40 Geldverkehr, Buchführungspflicht ¹ Die Notarinnen und Notare bewahren die ihnen anvertrauten Gelder, Wertschriften und anderen Sachen nach anerkannten kaufmännischen Regeln auf. ² Die Notarinnen und Notare führen eine ordnungsgemässe Buchhaltung, die nur die Notariatsgeschäfte enthält.
	§ 7 Geldverkehr, Buchführungspflicht ¹ Die Notarinnen und Notare bewahren die ihnen anvertrauten Gelder, Wertschriften und anderen Sachen nach anerkannten kaufmännischen Regeln auf. ² Die Notarinnen und Notare führen eine ordnungsgemässe Buchhaltung, die nur die Notariatsgeschäfte enthält. ³ Die Notarinnen und Notare sind	§ 41 Umgang mit Kundengeldern ¹ Die Notarinnen und Notare sind verpflichtet, Kundengelder von ihren nicht bilanzierten privaten Mitteln getrennt zu halten. Die Kundengelder dürfen auch nicht vorübergehend zu eigenen Zwecken verwendet oder mit privaten Vermögenswerten vermengt werden. Die Kundengelder sind auf die Namen der Kunden anzulegen. ² Die Kundengelder sind der Kundschaft abzuliefern oder bei einer Schweizer Bank in der Regel in

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
	verpflichtet, Kundengelder von ihren nicht bilanzierten privaten Mitteln getrennt zu halten. Die Kundengelder dürfen auch nicht vorübergehend zu eigenen Zwecken verwendet oder mit privaten Vermögenswerten vermengt werden. Die Kundengelder sind auf die Namen der Kunden anzulegen.	Schweizer Franken auf den Namen der Kundschaft anzulegen, sofern und soweit sie nicht auf kurze Frist zu Zahlungen bereitgehalten werden müssen. ³ Die Notarin bzw. der Notar muss jederzeit bereit sein, alle anvertrauten Vermögenswerte den Berechtigten auszuhändigen. ⁴ Bei Vermögensverwaltungen und anderen Aufträgen, deren Durchführung längere Zeit in Anspruch nimmt, sind der Kundschaft periodisch, jährlich mindestens einmal, Rechnungsauszüge zuzustellen und durch sie anerkennen zu lassen.
	§ 16 Aktenführung ¹ Die Notarinnen und Notare führen für die Notariatsgeschäfte eine separate Aktensammlung. ² Die Aktensammlung enthält: - die Belegsammlung, umfassend die Urkunden und die dazugehörigen Belege; - die Urkundenprotokolle; - die Klientendossiers. ³ Die Belegsammlung und die Urkundenprotokolle sind sorgfältig und sicher aufzubewahren. ⁴ Die Akten des Klientendossiers sind während 10 Jahren aufzubewahren und können danach vernichtet werden. ⁵ Für die Gestaltung der Urkunden, die Jahresstatistik und die Protokollführung gilt das Dekret über die öffentliche Beurkundung.	§ 42 Aktenführung ¹ Die Notarinnen und Notare führen für die Notariatsgeschäfte eine von den anderen Geschäften separate Aktensammlung. ² Die Aktensammlung enthält: - die Belegsammlung, umfassend die Urkunden und die dazugehörigen Belege; - die Urkundenprotokolle; - die Klientendossiers. ³ Die Belegsammlung und die Urkundenprotokolle sind auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft sorgfältig und sicher aufzubewahren. ⁴ Die Akten des Klientendossiers sind während 10 Jahren aufzubewahren und können danach vernichtet werden. ⁵ Verstirbt die Notarin oder der Notar während der Aufbewahrungsfrist, ordnet die Notariatskommission die erforderlichen Massnahmen an.
§ 40 Urkundenprotokolle ¹ Die Notarin oder der Notar führt über die Ausfertigung folgender öffentlicher Urkunden Protokoll: - alle Urkunden, die nicht grundbuchlich zu vollziehen sind; - Bürgschaften; - Wechselproteste; - Beglaubigungen. ² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion legt die Einzelheiten der Protokollführung fest.		§ 43 Urkundenprotokolle ¹ Die Notarin oder der Notar führt über die Ausfertigung folgender öffentlicher Urkunden Protokoll: - alle öffentlichen Urkunden, die grundbuchlich zu vollziehen sind; - alle öffentlichen Urkunden, die nicht grundbuchlich zu vollziehen sind; - Bürgschaften; - Beglaubigungen. ² Die Notariatskommission legt die Einzelheiten der Protokollführung fest.

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
		fest.
§ 41 Jahresstatistik, Bericht Die Notarin oder der Notar legt der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am Ende des Kalenderjahres aufgrund der Protokolle eine Statistik vor und erstattet Bericht über besondere Vorfälle.		§ 44 Jahresstatistik, Bericht ¹ Die Notarin oder der Notar legt der Notariatskommission am Ende des Kalenderjahres aufgrund der Protokolle eine Statistik vor und erstattet Bericht über besondere Vorfälle. ² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Gestaltung der Statistik.
	§ 17 Gebühren ¹ Die Notarinnen und Notare beziehen für die Beurkundungen und die damit verbundenen Beratungen Gebühren, die sich nach dem Aufwand und nach einem angemessenen Stundenansatz richten. Der Regierungsrat erlässt den Gebührentarif. ² Gegen Gebührenrechnungen kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Gebührenrechnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ³ Die Notarinnen und Notare entscheiden nach der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht über den Gebührenerlass. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ⁴ Wird der Gebührenerlass bewilligt, haben die Notarinnen und Notare gegenüber dem Kanton keinen Anspruch auf Erstattung der erlassenen Gebühren.	§ 45 Gebühren ¹ Die Notarinnen und Notare beziehen für die Beurkundungen und die damit verbundenen Beratungen Gebühren, die sich nach dem Aufwand und nach einem angemessenen Stundenansatz richten. Der Regierungsrat erlässt den Gebührentarif. ² Gegen Gebührenrechnungen kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Gebührenrechnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ³ Die Notarinnen und Notare entscheiden nach der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht über den Gebührenerlass. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ⁴ Wird der Gebührenerlass bewilligt, haben die Notarinnen und Notare gegenüber dem Kanton keinen Anspruch auf Erstattung der erlassenen Gebühren.
§ 33 Kostenvorschuss ¹ Die Notarin oder der Notar kann für Gebühren und Auslagen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. ² Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, kann die Notarin oder der Notar die verlangte Beurkundung unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 ablehnen. ³ Fehlen der kostenvorschusspflichtigen Partei die nötigen Mittel und erscheint die verlangte Beurkundung als nötig, so kann der Kostenvorschuss den anderen Parteien überbunden werden. Für den Nachweis der Mittellosigkeit gelten die Be-		§ 46 Kostenvorschuss ¹ Die Notarinnen und Notare können für Gebühren und Auslagen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. ² Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, können die Notarinnen und Notare die verlangte Beurkundung ablehnen.

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
stimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. ⁴ Fehlen allen Parteien die nötigen Mittel und erscheint die verlangte Beurkundung als nötig, so werden die Parteien von der Bezahlung des Kostenvorschusses, nicht hingegen der Gebühren befreit. Vorbehalten bleibt der Erlass der Gebühren. In diesem Fall ist die Notarin oder der Notar verpflichtet, die verlangte Beurkundung trotzdem vorzunehmen.		
	§ 19 Verantwortlichkeit ¹ Die Notarinnen und Notare haften für Schäden, die sie oder ihr Personal durch eine rechtswidrige Amtshandlung oder Unterlassung verursacht haben. ² Streitigkeiten über Haftpflichtansprüche entscheiden die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechts.	§ 47 Verantwortlichkeit ¹ Die Notarinnen und Notare haften für Schäden, die sie oder ihr Personal durch eine rechtswidrige Amtshandlung oder Unterlassung verursacht haben. ² Streitigkeiten über Haftpflichtansprüche entscheiden die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechts.
	E. Verantwortlichkeit, Disziplinarwesen, Aufsicht	H. Aufsicht und Disziplinarrecht
§ 9 Aufsicht ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übt die Aufsicht über die Notarinnen und Notare aus. Sie erlässt Weisungen über die Amtsführung und führt periodisch Inspektionen durch. ² Der Regierungsrat entscheidet über Beschwerden im Beurkundungswesen.		§ 48 Aufsicht ¹ Die Notariatskommission übt die Aufsicht über die Notarinnen und Notare aus. Sie erlässt Weisungen über die Amtsführung und führt periodisch Inspektionen durch. ² Der Regierungsrat entscheidet über Beschwerden im Beurkundungswesen.
	§ 23 Inspektionen ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kontrolliert periodisch die Amtsführung der Notarinnen und Notare aufgrund der Belegsammlung und der Buchhaltung. Falls erforderlich, kann die Aktensammlung beigezogen werden. ² Für die Revision der Buchhaltung können auf Kosten der Notarin oder des Notars externe Fachleute beigezogen werden. ³ Die Notarin oder der Notar kann eine Revisionsstelle mit der Revision der Buchhaltung beauftragen und deren Bericht der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vorlegen.	§ 49 Inspektionen ¹ Die Notariatskommission kontrolliert periodisch die Amtsführung der Notarinnen und Notare aufgrund der Belegsammlung und der Buchhaltung. Falls erforderlich, kann die Aktensammlung beigezogen werden. ² Für die Revision der Buchhaltung können auf Kosten der Notarin oder des Notars externe Fachleute beigezogen werden. ³ Die Notarin oder der Notar kann eine Revisionsstelle mit der Revision der Buchhaltung beauftragen und deren Bericht der Notariatskommission vorlegen. ⁴ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über den Inhalt und die

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
		Durchführung der Inspektionen sowie über die Revision der Buhhaltung.
	§ 20 Disziplinaratbestände, Disziplinar massnahmen ¹ Disziplinaratbestände sind: a. grobe Verletzung der Berufspflichten; b. schuldhaftes, mit den Berufspflichten nicht zu vereinbarendes persönliches Verhalten. ² Die Notariatsdisziplinar kommission verhängt je nach Massgabe des Verschuldens eine der folgenden Disziplinar massnahmen: a. schriftlicher Verweis; b. Busse bis 10'000 Fr.; c. Einstellung in der Berufsausübung bis zu zwei Jahren; d. Entzug der Notariatsbewilligung.	§ 50 Disziplinaratbestände, Disziplinar massnahmen ¹ Disziplinaratbestände sind: a. grobe Verletzung der Berufspflichten; b. schuldhaftes, mit den Berufspflichten nicht zu vereinbarendes persönliches Verhalten. ² Die Notariatsdisziplinar kommission verhängt je nach Massgabe des Verschuldens eine der folgenden Disziplinar massnahmen: a. schriftlicher Verweis; b. Busse bis 10'000 Fr.; c. Einstellung in der Berufsausübung bis zu zwei Jahren; d. Entzug der Notariatsbewilligung.
	§ 22 Notariatsdisziplinar kommission ¹ Die Notariatsdisziplinar kommission ist zur Behandlung von Disziplinarfällen zuständig. ² Sie besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion als Präsidium, vier Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die je zur Hälfte dem Notarenstand angehören. ³ Der Regierungsrat wählt die Notariatsdisziplinar kommission.	§ 51 Behandlung von Disziplinarfällen Die Notariatskommission ist zur Behandlung von Disziplinarfällen zuständig.
	§ 24 Aufsichtsrechtliche Anzeige Wer sich über die Berufsausübung oder ein mit den Berufspflichten nicht zu vereinbarendes persönliches Verhalten einer Notarin oder eines Notars zu beklagen hat, kann beim Regierungsrat aufsichtsrechtliche Anzeige einreichen.	§ 52 Aufsichtsrechtliche Anzeige Wer sich über die Berufsausübung oder ein mit den Berufspflichten nicht zu vereinbarendes persönliches Verhalten einer Notarin oder eines Notars zu beklagen hat, kann beim Regierungsrat aufsichtsrechtliche Anzeige einreichen.
	§ 25 Verfahren ¹ Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu instruieren. ² Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens überweist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion den Fall a. dem Regierungsrat zum Entscheid, oder b. bei Vorliegen eines Disziplinar-	§ 53 Verfahren bei Disziplinarverstössen ¹ Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist durch die Sicherheitsdirektion nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu instruieren. ² Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens überweist die Sicherheitsdirektion den Fall a. dem Regierungsrat zum Entscheid, oder

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
	verstosses der Notariatsdisziplinarkommission. ³ Die Notariatsdisziplinarkommission kann weitere Erhebungen durchführen. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen. Das Verfahren ist kostenlos. ⁴ Gegen Entscheide der Notariatsdisziplinarkommission kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.	b. bei Vorliegen eines Disziplinarverstosses der Notariatskommission. ³ Die Notariatskommission kann weitere Erhebungen durchführen. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen. Das Verfahren ist kostenlos. ⁴ Gegen Entscheide der Notariatskommission kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.
	§ 26 Verjährung der Disziplinarverstösse ¹ Pflichtverletzungen verjähren 5 Jahre nach ihrer Begehung. ² Wenn in der gleichen Sache ein Strafverfahren eingeleitet wird, ruht die Verjährung bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des endgültigen Entscheides.	§ 54 Verjährung der Disziplinarverstösse ¹ Pflichtverletzungen verjähren 5 Jahre nach ihrer Begehung. ² Wenn in der gleichen Sache ein Strafverfahren eingeleitet wird, ruht die Verjährung bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des endgültigen Entscheides.
	F. Erlöschen, Entzug und Sistierung der Notariatsbewilligung	I. Erlöschen, Entzug und Sistierung der Notariatsbewilligung
§ 17 Erlöschen, Entzug der Notariatsbewilligung ¹ Die Notariatsbewilligung erlischt mit: a. dem Verzicht auf die Notariatsbewilligung, b. der Aufgabe der Anstellung als Notarin oder Notar, c. dem Tod der Notarin oder des Notars. ² Die Notariatsbewilligung wird entzogen, wenn eine der Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen ist.	§ 27 Erlöschen, Entzug der Notariatsbewilligung ¹ Die Notariatsbewilligung erlischt mit dem Verzicht auf dieselbe oder mit dem Tod der Notarin oder des Notars. ² Die Notariatsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3) weggefallen. ³ Vorbehalten bleibt die Sistierung der Notariatsbewilligung (§ 28).	§ 55 Erlöschen, Entzug der Notariatsbewilligung ¹ Die Notariatsbewilligung erlischt mit dem Verzicht auf dieselbe oder mit dem Tod der Notarin oder des Notars. ² Die Notariatsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3) weggefallen. ³ Vorbehalten bleibt die Sistierung der Notariatsbewilligung (§ 56).
§ 18 Sistierung der Notariatsbewilligung Die Notariatsbewilligung wird sistiert: a. bei einer vorübergehenden Handlungsunfähigkeit, b. beim vorübergehenden Wegfall der notwendigen körperlichen und geistigen Eigenschaften; c. bei einer vorübergehenden Einstellung in der Funktion als Notarin oder Notar durch die Anstellungs- oder Disziplinarbehörde.	§ 28 Sistierung der Notariatsbewilligung Die Notariatsbewilligung wird sistiert bei: a. Aufgabe des Geschäftssitzes im Kanton Basel-Landschaft; b. Eintritt vorübergehender Handlungsunfähigkeit; c. Vorübergehendem Wegfall der notwendigen körperlichen und geistigen Eigenschaften; d. Wegfall einer Haftpflichtversicherung mit genügender De-	§ 56 Sistierung der Notariatsbewilligung ¹ Die Notariatsbewilligung wird sistiert bei: a. Eintritt vorübergehender Handlungsunfähigkeit; b. vorübergehendem Wegfall der zur Berufsausübung notwendigen körperlichen und geistigen Eigenschaften; c. vorübergehender Einstellung in der Berufsausübung. ² Die Notariatsbewilligung kann ferner

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
	ckung; e. Vorübergehender Einstellung in der Berufsausübung.	sistiert werden bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Notarin oder den Notaren.
§ 19 Verfahren ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion stellt das Erlöschen der Notariatsbewilligung fest und sistiert oder entzieht die Notariatsbewilligung. ² Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ³ Bei Erlöschen oder Sistierung der Notariatsbewilligung trifft die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion die notwendigen Massnahmen zum Abschluss der offenen Geschäfte. Sie errichtet ein Inventar, zieht Amtssiegel, Amtsstempel, Aktensammlung und Protokolle ein und archiviert sie. ⁴ Das Erlöschen oder die Sistierung der Notariatsbewilligung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.	§ 29 Verfahren ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion stellt das Erlöschen der Notariatsbewilligung fest und sistiert oder entzieht die Notariatsbewilligung. ² Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ³ Bei Erlöschen oder Sistierung der Notariatsbewilligung trifft die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion die notwendigen Massnahmen zum Abschluss der offenen Geschäfte. Sie errichtet ein Inventar und zieht Amtssiegel, Amtsstempel, Aktensammlung und Protokolle ein, archiviert sie und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft.	§ 57 Verfahren ¹ Die Notariatskommission stellt das Erlöschen der Notariatsbewilligung fest und sistiert oder entzieht die Notariatsbewilligung. ² Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ³ Bei Erlöschen oder Sistierung der Notariatsbewilligung trifft die Notariatskommission die notwendigen Massnahmen zum Abschluss der offenen Geschäfte. Sie errichtet ein Inventar und zieht Amtssiegel, gegebenenfalls Amtssiegel, Aktensammlung und Protokolle ein, archiviert sie und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft.
§ 43 Amtsaufnahme und Amtsniederlegung ¹ Die Amtsaufnahme der Notarin oder des Notars ist der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion und der Landeskanzlei unter Beilage der von ihr oder ihm verwendeten Unterschrift zu melden. ² Die Amtsniederlegung ist der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion rechtzeitig mitzuteilen. ³ Protokolle und Aktensammlung sind zu inventarisieren.	§ 14 Berufsaufgabe Gibt eine Notarin oder ein Notar den Beruf auf, teilt sie oder er dies der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit und übergibt dieser Belegsammlung, Urkundenprotokolle sowie Amtssiegel und Amtsstempel.	§ 58 Berufsaufgabe ¹ Gibt eine Notarin oder ein Notar den Beruf auf, teilt sie oder er dies der Notariatskommission mit und übergibt dieser Belegsammlung, Urkundenprotokolle sowie Amtsstempel und gegebenenfalls den Amtssiegel. ² Die Klientendossiers werden bis zum Ablauf der ordentlichen Aufbewahrungsfrist durch die Notarin bzw. den Notaren aufbewahrt.
A. Notarinnen und Notare, allgemein		J. Ergänzende Bestimmungen für Gemeindenotarinnen und Gemeindenotare
§ 8 Disziplinarrecht ¹ Für die Notarinnen und Notare der Gemeinden ist der Regierungsrat Disziplinarbehörde. Es gilt das Disziplinarrecht für auf Amtsperiode Gewählte gemäss Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz). ² Für die privaten Notarinnen und Notare gilt das Notariatsgesetz.		§ 59 Disziplinarrecht Für die Notarinnen und Notaren der Gemeinden ist der Regierungsrat Disziplinarbehörde. Es gilt das Disziplinarrecht für auf Amtsperiode Gewählte gemäss Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz).

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
		§ 60 Prüfung für Notarinnen und Notaren der Gemeinden ¹ Die Gemeindenotarinnen und Gemeindenotare legen eine der eingeschränkten sachlichen Zuständigkeit entsprechende Notariatsprüfung ab. ² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Prüfung für Notarinnen und Notaren der Gemeinden.
§ 7 Verantwortlichkeit ¹ Die Verantwortlichkeit der Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008. ² Für die privaten Notarinnen und Notare gilt das Notariatsgesetz.		§ 61 Verantwortlichkeit Die Verantwortlichkeit der Notarinnen und Notaren der Gemeinden richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008.
	G. Schlussbestimmungen	K. Schlussbestimmungen
	§ 32 Übergangsbestimmung betr. Notariatsprüfung ¹ Inhaberinnen und Inhaber der basellandschaftlichen Advokaturbewilligung mit mindestens 5 Jahren juristischer Berufserfahrung sind vom Nachweis des Notariatspraktikums befreit, wenn sie die Notariatsprüfung spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ablegen. ² ... ³ Inhaberinnen und Inhaber des basellandschaftlichen Fähigkeitsausweises zur Vornahme öffentlicher Beurkundungen als Notarinnen oder Notare der Bezirksschreibereien sind von der Notariatsprüfung befreit.	§ 63 Übergangsbestimmung betr. Notariatsprüfung ¹ Die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Basellandschaftlichen Fähigkeitsausweises für private Notarinnen und Notare sind für die Aufnahme der selbständigen Notariatstätigkeit von der Notariatsprüfung befreit. ² Notariatspraktika von mindestens 6 Monaten Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer Bezirksschreiberei absolviert wurden, werden für die Zulassung zur Notariatsprüfung anerkannt.
	§ 31 Übergangsbestimmung betr. Notariatsprüfungskommission Der Anspruch auf Vertretung des Notarenstands in der Prüfungskommission steht solange dem Anwaltsstand zu, als es noch keine Notarinnen und Notare mit Notariatsbewilligung gibt.	§ 64 Übergangsbestimmung betreffend Notariatsprüfungskommission Die für die laufende Amtsperiode gewählten Mitglieder der Notariatsprüfungskommission behalten diese Funktion bis zum Ablauf der Amtsperiode. Sie werden als Mitglieder in die Notariatskommission integriert.

Bisheriges Recht (EG ZGB)	Bisheriges Recht (NotG)	Neues Recht (NotG)
	§ 32a Übergangsbestimmung betreffend Notariatsprüfungskommission Die für die laufende Amtsperiode als Ersatzmitglieder gewählten Personen der Notariatsprüfungskommission erhalten von Gesetzes wegen die Rechtsstellung von ordentlichen Mitgliedern der Notariatsprüfungskommission.	
		§ 65 Aufhebung bisherigen Rechts Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997 wird aufgehoben.
	§ 33 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes. ² Das Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundesrates.	§ 66 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes. ² Das Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

Synoptische Darstellung

Änderung Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches

(EG ZGB, SGS 211 / GS 36.0153)

Bisheriges Recht	Neues Recht
Zweiter Teil: Öffentliche Beurkundung	Zweiter Teil: Öffentliche Beurkundung
§ 6 Notarinnen und Notare ¹ Zur öffentlichen Beurkundung sind nur die Notarinnen und Notare ermächtigt, nämlich: a. die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien, b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden, c. die privaten Notarinnen und Notare. ² Für die Berufsausübung der privaten Notarinnen und Notare gilt das Notariatsgesetz. Zuständigkeit und Beurkundungsverfahren richten sich nach diesem Gesetz.	§ 6 Notarinnen und Notare ¹ Zur öffentlichen Beurkundung sind nur die Notarinnen und Notare ermächtigt, nämlich: a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare, b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden. c. (aufgehoben) ² (aufgehoben) ³ Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare üben die Notariatstätigkeit als selbständig Erwerbende aus.
§ 20 Sachliche Zuständigkeit ¹ Sachlich zuständig sind: a. die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien für sämtliche öffentliche Beurkundungen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich mit Ausnahme der Grundstücksgeschäfte auf das ganze Kantonsgebiet; b. wahlweise neben den Notarinnen und Notaren der Bezirksschreibereien die Notarinnen und Notare der Gemeinden für die Beurkundung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Grundstücke im	§ 6a Sachliche Zuständigkeit ¹ Sachlich zuständig sind: a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für sämtliche öffentliche Beurkundungen. b. wahlweise neben den Basellandschaftlichen Notarinnen und Notaren die Notarinnen und Notare der Gemeinden für die Beurkundung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Grundstücke.

Bisheriges Recht	Neues Recht
Gemeindebann; c. wahlweise neben den Notarinnen und Notaren der Bezirksschreibereien die privaten Notarinnen und Notare für die öffentlichen Beurkundungen im Rahmen des freizügigen Notariates (inkl. damit zusammenhängende Eigentumsübertragungen an Grundstücken) sowie von Vorverträgen zu Grundstücksgeschäften. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet. ² Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Aufnahme von Wechselprotesten erlassen.	
§ 21 Örtliche Zuständigkeit für Grundstücksgeschäfte ¹ Örtlich zuständig für alle Grundstücksgeschäfte (inkl. Vorverträge zu Grundstücksgeschäften und Grundstücksgeschäfte im Rahmen von Rechtsgeschäften des freizügigen Notariates) sind: a. die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien für den jeweiligen Bezirksschreibereikreis; die Notarinnen und Notare der verschiedenen Bezirksschreibereien können sich gegenseitig vertreten; b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden für den Gemeindebann. ² Rechtsgeschäfte über in verschiedenen Amtskreisen gelegene Grundstücke werden in erster Linie dort beurkundet, wo der flächengrössere Teil liegt, in zweiter Linie dort, wo der wertvollere Teil liegt. ³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der privaten Notarinnen und Notare für Vorverträge zu Grundstücksgeschäften sowie Eigentumsübertragungen im Rahmen des freizügigen Notariates gemäss § 20 Absatz 1 Buchstabe c dieses Gesetzes, die sich auf das ganze Kantonsgebiet erstreckt.	§ 6b Örtliche Zuständigkeit ¹ Örtlich zuständig sind: a. Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für das gesamte Kantonsgebiet; b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden für den Gemeindebann.
§ 44 Beglaubigungspersonen ¹ Zuständig für die Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften sowie von Abschriften und Auszügen sind a. die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien sowie weitere Angestellte der Bezirksschreibereien, denen die Befugnis von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übertragen wurde; b. die privaten Notarinnen und Notare; c. die Landeskanzlei für Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Apostillen; d. die Notarinnen und Notare der Gemeinden, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie weitere Gemeindeangestellte, denen die Befugnis vom Gemeinderat übertragen wurde. ² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts hinsichtlich der Führung öffentlicher	§ 6c Zuständigkeit für Beglaubigungen ¹ Zuständig für die Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften sowie von Abschriften und Auszügen sind a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare b. Mitarbeitende der Zivilrechtsverwaltung, denen die Befugnis von der Sicherheitsdirektion übertragen wurde; c. die Landeskanzlei für Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Apostillen; d. die Notarinnen und Notare der Gemeinden, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie weitere Gemeindeangestellte, denen die Befugnis vom Gemeinderat übertragen wurde. ² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts hinsichtlich der Führung öffentlicher Register.

Bisheriges Recht	Neues Recht
Register.	
	§ 6d Notariatsgesetz Das Notariatsgesetz regelt das Beurkundungsverfahren und die Berufsausübung der Notarinnen und Notare, die Zulassung zum Notarenberuf und deren Voraussetzungen sowie die Verantwortlichkeit, das Disziplinarwesen und die Aufsicht.
§ 7 Verantwortlichkeit ¹ Die Verantwortlichkeit der Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008. ² Für die privaten Notarinnen und Notare gilt das Notariatsgesetz. 8 Disziplinarrecht ¹ Für die Notarinnen und Notare der Gemeinden ist der Regierungsrat Disziplinarbehörde. Es gilt das Disziplinarrecht für auf Amtsperiode Gewählte gemäss Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz). ² Für die privaten Notarinnen und Notare gilt das Notariatsgesetz. § 9 Aufsicht ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übt die Aufsicht über die Notarinnen und Notare aus. Sie erlässt Weisungen über die Amtsführung und führt periodisch Inspektionen durch. ² Der Regierungsrat entscheidet über Beschwerden im Beurkundungswesen. B. Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden § 10 Notariatsbewilligung Die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden bedürfen zur Ausübung des Notariatsberufs einer Bewilligung. § 11 Voraussetzungen der Notariatsbewilligung Voraussetzungen der Bewilligungserteilung sind: a. das Schweizer Bürgerrecht, vorbehalten bleiben Gegenrechtsvereinbarungen; b. die Handlungsfähigkeit; c. die Vertrauenswürdigkeit; d. die zur Berufsausübung notwendigen körperlichen und geistigen Eigenschaften; e. keine mit dem Notariatsberuf unvereinbare Tätigkeit;	§ 7-47 Aufgehoben (Überführung in neu § 6a-6c [§§ 20, 21 und 44] bzw. Integration in das totalrevidierte Notariatsgesetz)

Bisheriges Recht	Neues Recht
f. ein von der Notariatsprüfungskommission aufgrund bestandener Prüfung ausgestellter oder ein anderweitig erworbener und von ihr als gleichwertig anerkannter Fähigkeitsausweis. § 12 Anerkennung des ausserkantonalen Fähigkeitsausweises Die Anerkennung eines ausserkantonalen Fähigkeitsausweises nach § 11 Buchstabe f dieses Gesetzes ist nur möglich hinsichtlich der Tätigkeit als Notarin oder Notar der Bezirksschreibereien oder der Gemeinden. Sie vermittelt keinen Anspruch nach § 32 Absatz 3 Notariatsgesetz und erlischt nach Aufgabe der Anstellung als Notarin oder Notar der Bezirksschreibereien oder der Gemeinden. § 13 Bewilligungserteilung ¹ Der Regierungsrat erteilt die Notariatsbewilligung. ² Die Bewilligungserteilung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. § 14 Notariatsprüfung ¹ Die Notariatsprüfung ist praxisbezogen auszugestalten. ² Die Notariatsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. ³ Der Regierungsrat erlässt eine Prüfungsverordnung. § 15 Notariatsprüfungskommission ¹ Die Notariatsprüfungskommission gemäss Notariatsgesetz nimmt auch die Prüfungen der Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien sowie der Notarinnen und Notare der Gemeinden ab. ² Die Notariatsprüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Ihr Entscheid kann an den Regierungsrat weiter gezogen werden. § 16 Voraussetzungen der Prüfungszulassung Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden neben den in § 11 Buchstaben a - d dieses Gesetzes genannten: a. ein juristisches Studium mit dem Abschluss als lic.iur. oder Master an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem anderen Staat, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat; b. ein Notariatspraktikum von mindestens 6 Monaten bei einer Bezirksschreiberei, einem Notariat der Gemeinde oder einem privaten Notariat. § 17 Erlöschen, Entzug der Notariatsbewilligung	

Bisheriges Recht	Neues Recht
¹ Die Notariatsbewilligung erlischt mit: a. dem Verzicht auf die Notariatsbewilligung, b. der Aufgabe der Anstellung als Notarin oder Notar, c. dem Tod der Notarin oder des Notars. ² Die Notariatsbewilligung wird entzogen, wenn eine der Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen ist. § 18 Sistierung der Notariatsbewilligung Die Notariatsbewilligung wird sistiert: a. bei einer vorübergehenden Handlungsunfähigkeit, b. beim vorübergehenden Wegfall der notwendigen körperlichen und geistigen Eigenschaften; c. bei einer vorübergehenden Einstellung in der Funktion als Notarin oder Notar durch die Anstellungs- oder Disziplinarbehörde. § 19 Verfahren ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion stellt das Erlöschen der Notariatsbewilligung fest und sistiert oder entzieht die Notariatsbewilligung. ² Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ³ Bei Erlöschen oder Sistierung der Notariatsbewilligung trifft die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion die notwendigen Massnahmen zum Abschluss der offenen Geschäfte. Sie errichtet ein Inventar, zieht Amtssiegel, Amtsstempel, Aktensammlung und Protokolle ein und archiviert sie. ⁴ Das Erlöschen oder die Sistierung der Notariatsbewilligung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. C. Zuständigkeiten der Notarinnen und Notare § 20 Sachliche Zuständigkeit ¹ Sachlich zuständig sind: a. die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien für sämtliche öffentliche Beurkundungen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich mit Ausnahme der Grundstücksgeschäfte auf das ganze Kantonsgebiet; b. wahlweise neben den Notarinnen und Notaren der Bezirksschreibereien die Notarinnen und Notare der Gemeinden für die Beurkundung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Grundstücke im Gemeindebann; c. wahlweise neben den Notarinnen und Notaren der Bezirksschreibereien die privaten Notarinnen und Notare für die öffentlichen Beurkundungen im Rahmen des freizügigen Notariates (inkl. damit zusammenhängende Eigentumsübertragungen an Grundstücken) sowie von Vorverträgen zu Grundstücksgeschäften. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich	

Bisheriges Recht	Neues Recht
auf das ganze Kantonsgebiet. ² Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Aufnahme von Wechselprotesten erlassen. § 21 Örtliche Zuständigkeit für Grundstücksgeschäfte ¹ Örtlich zuständig für alle Grundstücksgeschäfte (inkl. Vorverträge zu Grundstücksgeschäften und Grundstücksgeschäfte im Rahmen von Rechtsgeschäften des freizügigen Notariates) sind: a. die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien für den jeweiligen Bezirksschreibereikreis; die Notarinnen und Notare der verschiedenen Bezirksschreibereien können sich gegenseitig vertreten; b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden für den Gemeindebann. ² Rechtsgeschäfte über in verschiedenen Amtskreisen gelegene Grundstücke werden in erster Linie dort beurkundet, wo der flächengrössere Teil liegt, in zweiter Linie dort, wo der wertvollere Teil liegt. ³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der privaten Notarinnen und Notare für Vorverträge zu Grundstücksgeschäften sowie Eigentumsübertragungen im Rahmen des freizügigen Notariates gemäss § 20 Absatz 1 Buchstabe c dieses Gesetzes, die sich auf das ganze Kantonsgebiet erstreckt. D. Beurkundungsverfahren § 22 Beurkundungspflicht ¹ Die Notarin oder der Notar hat im Rahmen der Zuständigkeit jede öffentliche Beurkundung vorzunehmen. ² Die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die offensichtlich einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt haben oder gegen die guten Sitten verstossen, ist abzulehnen. § 23 Ausstandspflicht ¹ Die Notarin oder der Notar hat in den Ausstand zu treten, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft: a. sie oder ihn selbst, die Ehegattin oder den Ehegatten, die Verlobte oder den Verlobten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis und mit drittem Grad betrifft; b. natürliche oder juristische Personen betrifft, deren gesetzliche Vertretung oder Organ sie oder er ist oder zu welchen sie oder er in einem Verhältnis	

Bisheriges Recht	Neues Recht
steht, das sie oder ihn als befangen erscheinen lässt. ² Die Ausstandsgründe gelten auch für die Übersetzerinnen oder Übersetzer sowie für die Zeuginnen oder Zeugen, die an einer öffentlichen Beurkundung mitwirken. § 24 Wahrheitspflicht Die Notarin oder der Notar darf nur Erklärungen und Tatsachen beurkunden, die sie oder er in eigener Wahrnehmung festgestellt hat. § 25 Rechtsbelehrung Die Notarin oder der Notar hat die Parteien über die rechtliche Tragweite und die Form des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes aufzuklären und unparteiisch zu beraten. § 26 Schweigepflicht ¹ Die Notarin oder der Notar wahrt Stillschweigen über Mitteilungen und Tatsachen, die ihr oder ihm infolge des Amtes anvertraut worden sind oder die sie oder er in Ausübung des Amtes wahrgenommen hat. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ² Von der Schweigepflicht befreien können die oder der Berechtigte sowie die Aufsichtsbehörde auf Begehren der Notarin oder des Notars. Im Falle von Gesuchen von privaten Notarinnen und Notaren im Zusammenhang mit deren Gebührenforderungen ist die Entbindung in der Regel zu gewähren. ³ Vorbehalten bleibt § 38 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz). § 27 Vorverfahren ¹ Im Vorverfahren überprüft die Notarin oder der Notar die örtliche und sachliche Zuständigkeit, die Identität handelnder Personen, deren Verfügungsrecht und, im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen, deren Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit. ² Hat die Notarin oder der Notar Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Partei, verweigert sie oder er die Beurkundung, sofern nicht die Partei das Gutachten einer sachverständigen Person über das Bestehen der Urteilsfähigkeit beibringt. ³ Im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen ermittelt die Notarin oder der Notar den Parteiwillen. Dabei weist sie oder er auf Widersprüche zu gesetzlichen Vorschriften hin und nimmt allenfalls von den Parteien einen Revers entgegen. ⁴ Im Falle von Sachbeurkundungen hat sich die Notarin	

Bisheriges Recht	Neues Recht
oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen selbst zu überzeugen. § 28 Abfassung der Urkunde Die Notarin oder der Notar hat bei der Abfassung der öffentlichen Urkunde den Parteiwillen bzw. die festgestellten Tatsachen, Vorgänge oder Zustände klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen und die vorgeschriebene Form zu wahren. § 29 Sprache der Urkunde ¹ Die öffentliche Urkunde ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Sind nicht sämtliche Mitwirkende dieser Sprache mächtig, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen, die oder der die gewissenhafte Übersetzung der Urkunde unterschriftlich zu bezeugen hat. ² Die Notarin oder der Notar kann selber als Übersetzerin oder Übersetzer amten, wenn sie oder er der betreffenden Sprache mächtig ist. ³ Öffentliche Urkunden über Grundstücksgeschäfte sind in deutscher Sprache zu errichten. § 30 Inhalt der Urkunde Die öffentliche Urkunde hat ausser den zu beurkundenden Erklärungen oder Verfügungen bzw. Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen zu enthalten: a. die genaue Bezeichnung aller an der Beurkundung mitwirkenden Personen und ihrer allfälligen Vertretung mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit und Wohnort sowie die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet oder in eingetragener oder aufgelöster Partnerschaft ist; b. die Feststellung, auf welche Weise sich die Notarin oder der Notar über Identität und Handlungsfähigkeit der an der Beurkundung mitwirkenden Personen Gewissheit verschafft hat, sofern sie oder er diese nicht persönlich kennt; c. die Feststellung, aufgrund welcher Unterlagen sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen überzeugt hat, unter einzelner Nennung der dieser Feststellung allenfalls zugrunde liegenden Dokumente oder Einsichtnahmen in Registereintragungen; d. Ort und Datum der Beurkundung; e. die eigenhändigen Unterschriften der an der Beurkundung mitwirkenden Personen; f. die Urkundsformel, welche den Ablauf des Beurkundungsaktes gemäss § 31 Absatz 1 oder Absatz 5 bzw. § 32 dieses Gesetzes bescheinigt, mit der eigenhändigen Unterschrift der Notarin oder des Notars unter Beifügung des Notariatsstempels oder Notariatssiegels.	

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 31 Beurkundungsakt ¹ Die öffentliche Urkunde ist von den mitwirkenden Personen selbst zu lesen oder durch die Notarin oder den Notar vorzulesen und nach der Bestätigung, der Inhalt entspreche dem Parteiwillen, zu unterzeichnen. Anschliessend hat die Notarin oder der Notar festzustellen, dass dies so geschehen ist, unter Beifügung der eigenen Unterschrift nebst Notariatsstempel oder Notariatsiegel. ² Die Beurkundung ist ohne Unterbrechung durchzuführen. ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Formvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte. ⁴ Haben mehrere Personen die Urkunde zu unterschreiben, so muss die Unterzeichnung in der Regel gleichzeitig geschehen. Die Notarin oder der Notar kann Ausnahmen bewilligen. In diesem Falle erfolgt die Beurkundung durch die gleiche Notarin oder den gleichen Notar erst, nachdem alle Personen unterzeichnet haben. ⁵ Bei Sachbeurkundungen entfällt die Mitwirkung allenfalls handelnder Personen am Beurkundungsakt. Die Notarin oder der Notar bestätigt in solchen Fällen, dass sie oder er die zu beurkundenden Tatsachen, Vorgänge oder Zustände aufgrund eigener Wahrnehmung festgestellt hat und unterzeichnet die Urkunde unter Beifügung des Notariatsstempels oder des Notariatsiegels alleine. § 32 Besondere Beurkundungsakte ¹ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde selbst zu lesen, hat ihr die Notarin oder der Notar die Urkunde vorzulesen. ² Ist eine mitwirkende Person zudem gehörlos oder so stark hörbehindert, dass auch eine Vorlesung der Urkunde deren Inhalt nicht vermitteln kann, ist die Urkunde durch eine sachverständige Person deutlich zur Kenntnis zu geben. Die sachverständige Person hat mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass sie den Inhalt der Urkunde der betroffenen Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht hat und dass der Inhalt von ihr verstanden worden sei. ³ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, wird die Erklärung durch geeignete Zeichengebung und die Unterschrift der betroffenen Person auf der Urkunde ersetzt. ⁴ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde zu unterschreiben, so fügt sie ein Handzeichen bei, welches von der Notarin oder vom Notar als dasjenige der betroffenen Person zu beurkunden ist. Sofern auch die Beifügung eines Handzeichens nicht möglich ist, ersetzt die Notarin oder der Notar die Unterschrift gemäss Artikel 15 OR durch die öffentliche Beurkun-	

Bisheriges Recht	Neues Recht
dung. ⁵ Für erbrechtliche Beurkundungen bleiben die Vorschriften von Artikel 502 ZGB vorbehalten. Die Notarin oder der Notar ist zudem berechtigt, in jedem dieser Fälle die Formvorschrift des Artikels 502 ZGB analog anzuwenden und die Beurkundung unter Beizug zweier Zeuginnen oder Zeugen durchzuführen. ⁶ In allen Fällen, auch bei Häufung mehrerer spezieller Umstände, hat die Urkunde die Gründe für die Anwendung des besonderen Beurkundungsaktes sowie die Urkundsformel die Art und Weise der Durchführung auszuweisen. § 33 Kostenvorschuss ¹ Die Notarin oder der Notar kann für Gebühren und Auslagen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. ² Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, kann die Notarin oder der Notar die verlangte Beurkundung unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 ablehnen. ³ Fehlen der kostenvorschusspflichtigen Partei die nötigen Mittel und erscheint die verlangte Beurkundung als nötig, so kann der Kostenvorschuss den anderen Parteien überbunden werden. Für den Nachweis der Mittellosigkeit gelten die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes. ⁴ Fehlen allen Parteien die nötigen Mittel und erscheint die verlangte Beurkundung als nötig, so werden die Parteien von der Bezahlung des Kostenvorschusses, nicht hingegen der Gebühren befreit. Vorbehalten bleibt der Erlass der Gebühren. In diesem Fall ist die Notarin oder der Notar verpflichtet, die verlangte Beurkundung trotzdem vorzunehmen. § 34 Beurkundung von Grundpfandrechten Die öffentliche Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandrechtes kann in Anwesenheit der Schuldnerschaft allein geschehen. Die Mitwirkung der Gläubigerschaft wird durch deren schriftliche Erklärung ersetzt. § 35 Beurkundung von Abtretungen an Strassen Abtretungen an öffentliche Strassen können in vereinfachter Form auf dem Mutationsplan beurkundet werden. E. Amtsführung der Notarinnen und Notare § 36 Urkundengestaltung ¹ Die Urkunde ist auf solidem Papier mit dauerhafter und gut lesbarer Schrift zu erstellen. Im Text selbst dürfen keine umfangreichen Änderungen und Einschaltungen enthalten sein. Wichtige Daten und Zahlen sind wenigstens einmal in Worten auszuschreiben.	

Bisheriges Recht	Neues Recht
² Das Wegfallen einzelner Wörter im Text und kurze Einschaltungen können am Rande vermerkt werden. Der Vermerk ist zu unterzeichnen, bei der Beurkundung von Willensäusserungen durch die Parteien und durch die Notarin oder den Notar, sofern durch den Vermerk eine inhaltliche Änderung der Urkunde eintritt. Bei der Beurkundung von Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen sowie bei rein redaktionellen Anpassungen, z.B. der Berichtigung von Schreibfehlern oder blossen Rechnungsfehlern, unterzeichnet die Notarin oder der Notar den Vermerk alleine. ³ Umfangreiche Änderungen und Einschaltungen sind am Ende der Urkunde aufzuführen, unter gleichzeitiger Nennung der Textteile, die als ungültig wegfallen. Sie sind in gleicher Weise zu unterzeichnen wie die Urkunde. § 37 Mehrseitige Urkunde ¹ Umfasst eine Urkunde mehrere Blätter, so sind diese auf geeignete Weise untrennbar miteinander zu verbinden. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bestimmt die Verfahren zur Heftung mehrseitiger Urkunden. ² Übersetzungen der Urkunde und Vollmachten sind im Original oder in beglaubigter Abschrift der Urkunde beizuheften. ³ Beilagen, die zum Bestandteil der Urkunde erklärt werden, sind von den Parteien und der Notarin oder dem Notar zu unterzeichnen und mit dem Notariatsstempel zu versehen. ⁴ Mehrseitige Urkunden sind von der Notarin oder dem Notar und den Parteien zu paraphieren. § 38 Ausfertigungen der Urkunde Werden von einer Urkunde mehrere beurkundete Exemplare ausgefertigt, so ist in allen Exemplaren deren Anzahl anzugeben. § 39 Genehmigungen, Anzeigen, Mitteilungen ¹ Die Notarin oder der Notar holt die für ein öffentlich beurkundetes Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigungen ein. ² Die Notarin oder der Notar erlässt die für den Vollzug des Rechtsgeschäftes gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen. ³ Die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden melden die von ihnen beurkundeten Grundstücksgeschäfte zur Eintragung im Grundbuch an. § 40 Urkundenprotokolle ¹ Die Notarin oder der Notar führt über die Ausfertigung folgender öffentlicher Urkunden Protokoll:	

Bisheriges Recht	Neues Recht
a. alle Urkunden, die nicht grundbuchlich zu vollziehen sind; b. Bürgschaften; c. Wechselproteste; d. Beglaubigungen. ² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion legt die Einzelheiten der Protokollführung fest. § 41 Jahresstatistik, Bericht Die Notarin oder der Notar legt der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am Ende des Kalenderjahres aufgrund der Protokolle eine Statistik vor und erstattet Bericht über besondere Vorfälle. § 42 Aufbewahrung der Protokolle und Akten Akten und Protokolle sind durch die Notarin oder den Notar auf dem Notariatsbüro sorgfältig und sicher aufzubewahren. § 43 Amtsaufnahme und Amtsniederlegung ¹ Die Amtsaufnahme der Notarin oder des Notars ist der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion und der Landeskanzlei unter Beilage der von ihr oder ihm verwendeten Unterschrift zu melden. ² Die Amtsniederlegung ist der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion rechtzeitig mitzuteilen. ³ Protokolle und Aktensammlung sind zu inventarisieren. F. Beglaubigung § 44 Beglaubigungspersonen ¹ Zuständig für die Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften sowie von Abschriften und Auszügen sind a. die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien sowie weitere Angestellte der Bezirksschreibereien, denen die Befugnis von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übertragen wurde; b. die privaten Notarinnen und Notare; c. die Landeskanzlei für Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Apostillen; d. die Notarinnen und Notare der Gemeinden, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie weitere Gemeindeangestellte, denen die Befugnis vom Gemeinderat übertragen wurde. ² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts hinsichtlich der Führung öffentlicher Register.	

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 45 Voraussetzung der Beglaubigung Die Beglaubigung darf nur vorgenommen werden, wenn sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit des Handzeichens oder der Unterschrift sowie von der Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges überzeugt hat. § 46 Inhalt der Unterschriftsbeglaubigung Die Unterschriftsbeglaubigung bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift und die Identität der unterzeichnenden Person. Sie enthält keine Aussage über die Handlungsfähigkeit der unterzeichnenden Person und über den Text, welcher der Unterschrift vorangestellt ist. § 47 Form der Beglaubigung ¹ Die Beglaubigung von Handzeichen oder Unterschriften erfolgt durch die Feststellung, aufgrund welcher Tatsachen sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit überzeugt hat, unter Beifügung des Ortes der Beglaubigung, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson. ² Die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen erfolgt durch die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Originaldokument und der Beifügung des Ortes, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson. ³ Die für die öffentliche Beurkundung aufgestellten Bestimmungen gelten sinngemäss für die Beglaubigung.	
Dritter Teil: Personenrecht	Dritter Teil: Personenrecht
§ 48 Namensänderung ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Bewilligung von Namensänderungen (Artikel 30 Absätze 1 und 2 ZGB). ² Die Justiz, Polizei und Militärdirektion kann in Namensänderungsverfahren private Sachverständige in Sozialarbeit beiziehen. Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.	§ 48 Namensänderung ¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Bewilligung von Namensänderungen (Artikel 30 Absätze 1 und 2 ZGB). ² Die Sicherheitsdirektion kann in Namensänderungsverfahren private Sachverständige in Sozialarbeit beiziehen. Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.
§ 50 Zivilstandswesen ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Aufsicht über das Zivilstandswesen (Artikel 45 Absatz 1 ZGB). ² Das Dekret regelt die Einteilung der Zivilstandskreise, die Organisation und die Aufsicht über die Zivilstandsämter.	§ 50 Zivilstandswesen ¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Aufsicht über das Zivilstandswesen (Artikel 45 Absatz 1 ZGB). ² Das Dekret regelt die Einteilung der Zivilstandskreise, die Organisation und die Aufsicht über die Zivilstandsämter.
§ 51 Vereine Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für das Erheben von Klagen auf Aufhebung eines Vereins (Artikel 78 ZGB).	§ 51 Vereine Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für das Erheben von Klagen auf Aufhebung eines Vereins (Artikel 78 ZGB).
§ 56 Eheungültigkeit und Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für	§ 56 Eheungültigkeit und Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für das Erheben

Bisheriges Recht	Neues Recht
das Erheben von: a. Klagen auf Eheungültigkeit von Amtes wegen (Artikel 106 Absatz 1 ZGB); b. Klagen auf Ungültigkeit von eingetragenen Partnerschaften von Amtes wegen (Artikel 9 Absatz 2 PartG).	von: a. Klagen auf Eheungültigkeit von Amtes wegen (Artikel 106 Absatz 1 ZGB); b. Klagen auf Ungültigkeit von eingetragenen Partnerschaften von Amtes wegen (Artikel 9 Absatz 2 PartG).
§ 57 Inventare und Beurkundungen nach Eherecht und Partnerschaftsgesetz ¹ Die Bezirksschreiberei ist zuständig für die Aufnahme von Inventaren bei Scheidung (Artikel 120 ZGB). ² Die Bezirksschreiberei und die privaten Notarinnen und Notare sind zuständig für die Beurkundung von: a. Eheverträgen (Artikel 182 ZGB); b. Inventaren über eheliche Vermögenswerte (Artikel 195a ZGB); c. Inventaren über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG);	§ 57 Inventare und Beurkundungen nach Eherecht und Partnerschaftsgesetz ¹ (aufgehoben) ² Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare sind zuständig für die Beurkundung von: a. Eheverträgen (Artikel 182 ZGB); b. Inventaren über eheliche Vermögenswerte (Artikel 195a ZGB); c. Inventaren über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG); c. Inventaren über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG); d. Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG); e. Inventaren bei Scheidung (Artikel 120 ZGB).
§ 58 Adoptionswesen ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für: a. die Bewilligung von Adoptionen (Artikel 268 Absatz 1 ZGB); b. die Unterstützung bei Auskunftersuchen von Adoptivkindern (Artikel 268c Absatz 3 ZGB); c. die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption und Aufsicht über Adoptionspflegeverhältnisse (Artikel 316 Absatz 1bis ZGB). ² Die Justiz, Polizei und Militärdirektion kann in Adoptionsverfahren und im Bereich von Adoptionspflegeverhältnissen private Sachverständige in Sozialarbeit beiziehen. Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.	§ 58 Adoptionswesen ¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für: a. die Bewilligung von Adoptionen (Artikel 268 Absatz 1 ZGB); b. die Unterstützung bei Auskunftersuchen von Adoptivkindern (Artikel 268c Absatz 3 ZGB); c. die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption und Aufsicht über Adoptionspflegeverhältnisse (Artikel 316 Absatz 1bis ZGB). ² Die Sicherheitsdirektion kann in Adoptionsverfahren und im Bereich von Adoptionspflegeverhältnissen private Sachverständige in Sozialarbeit beiziehen. Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 105 Bezirksschreiberei Die Bezirksschreiberei ist zuständig für: a. das Inventar bei Nacherbeneinsetzung (Artikel 490 Absatz 1 ZGB); b. die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträgen (Artikel 504, 505 und 512 ZGB) und die Führung des Testamentsregisters; c. die Mitteilung der Willensvollstreckung (Artikel 517 Absatz 2 ZGB); d. die amtliche Verwaltung des Vermögens der verschollenen Person (Artikel 548 Absatz 1 ZGB); e. die Massregeln zur Sicherung des Erbgangs: Siegelung, Inventar, Anordnung der Erbschaftsverwaltung (Artikel 551 - 554 ZGB); f. den Erbenruf (Artikel 555 Absatz 1 ZGB); g. die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen sowie von Ehe- und Erbverträgen (Artikel 556 - 558 ZGB); h. die Ausstellung der Erbenbescheinigung (Artikel 559 Absatz 1 ZGB); i. die Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen (Artikel 570, 574 - 576 ZGB); j. das öffentliche Inventar (Artikel 580 - 584 ZGB); k. die Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäftes (Artikel 585 Absatz 2 ZGB); l. die amtliche Liquidation (Artikel 595 Absatz 1 ZGB); m. die Aufsicht über Erbschaftsverwalterin oder Erbschaftsverwalter und Willensvollstreckerin oder Willensvollstrecker (Artikel 595 Absatz 3 ZGB); vorbehalten bleibt § 106 Buchstabe d dieses Gesetzes; n. die Ernennung einer Erbenvertreterin oder eines Erbenvertreters (Artikel 602 Absatz 3 ZGB); o. die Mitwirkung bei der Teilung (Artikel 609 ZGB); p. die Bildung von Losen (Artikel 611 Absatz 2 ZGB); q. die Steigerungsanordnung (Artikel 612 Absatz 3 ZGB); r. die Verfügung betreffend besondere Gegenstände bei der Verteilung (Artikel 613 Absatz 3 ZGB); s. die Bestimmung des Anrechnungswertes bei Grundstücken in der Erbteilung (Artikel 618 ZGB). t. die Aufbewahrung von Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG); u. die Eröffnung von Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG).	§ 105 Zivilrechtsverwaltung Die Zivilrechtsverwaltung ist zuständig für: a. das Inventar bei Nacherbeneinsetzung (Artikel 490 Absatz 1 ZGB); b. die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträgen (Artikel 504, 505 und 512 ZGB) und die Führung des Testamentsregisters; c. die Mitteilung der Willensvollstreckung (Artikel 517 Absatz 2 ZGB); d. die amtliche Verwaltung des Vermögens der verschollenen Person (Artikel 548 Absatz 1 ZGB); e. die Massregeln zur Sicherung des Erbgangs: Siegelung, Inventar, Anordnung der Erbschaftsverwaltung (Artikel 551 - 554 ZGB); f. den Erbenruf (Artikel 555 Absatz 1 ZGB); g. die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen sowie von Ehe- und Erbverträgen (Artikel 556 - 558 ZGB); h. die Ausstellung der Erbenbescheinigung (Artikel 559 Absatz 1 ZGB); i. die Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen (Artikel 570, 574 - 576 ZGB); j. das öffentliche Inventar (Artikel 580 - 584 ZGB); k. die Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäftes (Artikel 585 Absatz 2 ZGB); l. die amtliche Liquidation (Artikel 595 Absatz 1 ZGB); m. die Aufsicht über Erbschaftsverwalterin oder Erbschaftsverwalter und Willensvollstreckerin oder Willensvollstrecker (Artikel 595 Absatz 3 ZGB); vorbehalten bleibt § 106 Buchstabe d dieses Gesetzes; n. die Ernennung einer Erbenvertreterin oder eines Erbenvertreters (Artikel 602 Absatz 3 ZGB); o. die Mitwirkung bei der Teilung (Artikel 609 ZGB); p. die Bildung von Losen (Artikel 611 Absatz 2 ZGB); q. die Steigerungsanordnung (Artikel 612 Absatz 3 ZGB); r. die Verfügung betreffend besondere Gegenstände bei der Verteilung (Artikel 613 Absatz 3 ZGB); s. die Bestimmung des Anrechnungswertes bei Grundstücken in der Erbteilung (Artikel 618 ZGB). t. die Aufbewahrung von Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG); u. die Eröffnung von Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG). v. die Fristverlängerung für die Erklärung über Erwerb einer Erbschaft (Artikel 576 und 587 ZGB).
§ 106 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für: a. das Erheben der Klage auf Vollziehung von Auflagen, die einen Bezirk oder den Kanton betreffen (Ar-	§ 106 Sicherheitsdirektion Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für: a. das Erheben der Klage auf Vollziehung von Auflagen, die einen Bezirk oder den Kanton betreffen (Ar-

Bisheriges Recht	Neues Recht
tikel 482 Absatz 1 ZGB); b. die Fristverlängerung für die Erklärung über Erwerb einer Erbschaft (Artikel 587 ZGB); c. die Aufsicht über das Erbschaftswesen; d. die Aufsicht über die durch die Bezirksschreiberei durchgeführten Erbschaftsliquidationen, Erbschaftsverwaltungen, Erbschaftsvertretungen und Willensvollstreckungen.	tikel 482 Absatz 1 ZGB); b. (aufgehoben) c. die Aufsicht über das Erbschaftswesen; d. die Aufsicht über die durch die Zivilrechtsverwaltung durchgeführten Erbschaftsliquidationen, Erbschaftsverwaltungen, Erbschaftsvertretungen und Willensvollstreckungen.
§ 107 Regierungsrat Der Regierungsrat ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksschreibereien im Erbschaftswesen.	§ 107 Regierungsrat Der Regierungsrat ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilrechtsverwaltung im Erbschaftswesen.
B. Massregeln zur Sicherung der Erbschaft	B. Massregeln zur Sicherung der Erbschaft
§ 108 Todesmeldung ¹ Das Zivilstandsamt, das den Tod einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verkündet, teilt den Todesfall unverzüglich der zuständigen Bezirksschreiberei mit. Die gleiche Pflicht obliegt dem Zivilstandsamt, das die Verschollenerklärung einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verkündet. Das Zivilstandsamt ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich, sofern es persönlichen Kontakt mit Angehörigen oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit dem Todesfall hat. ² Der Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person obliegt die Meldepflicht gemäss Absatz 1, sofern der Tod von einem Zivilstandsamt ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft verkündet wurde. ³ Nimmt die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person die Anzeige eines Todesfalls entgegen, hat sie diesen unverzüglich der zuständigen Bezirksschreiberei zu melden. Sie ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich.	§ 108 Todesmeldung ¹ Das Zivilstandsamt, das den Tod einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verkündet, teilt den Todesfall unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung mit. Die gleiche Pflicht obliegt dem Zivilstandsamt, das die Verschollenerklärung einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verkündet. Das Zivilstandsamt ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich, sofern es persönlichen Kontakt mit Angehörigen oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit dem Todesfall hat. ² Der Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person obliegt die Meldepflicht gemäss Absatz 1, sofern der Tod von einem Zivilstandsamt ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft verkündet wurde. ³ Nimmt die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person die Anzeige eines Todesfalls entgegen, hat sie diesen unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung zu melden. Sie ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich.
§ 109 Siegelung und Vorgehen bei ausserordentlichen Todesfällen ¹ Eine Siegelung der Erbschaft ist ohne Verzug durch die Bezirksschreiberei vorzunehmen: a. wenn eine Erbin oder ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, b. wenn eine Erbin oder ein Erbe die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt, c. wenn die Erbschaftsgläubigerinnen oder Erbschaftsgläubiger es zur Sicherung ihrer Forderungen verlangen und sie die Gefahr der Benachteiligung glaubhaft machen. ² Bei ausserordentlichen Todesfällen nimmt die Polizei Basel-Landschaft, die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter die Siegelung vor und erteilt den Auftrag, die Räumlichkeiten zu Lasten der Erbschaft zu	§ 109 Siegelung und Vorgehen bei ausserordentlichen Todesfällen ¹ Eine Siegelung der Erbschaft ist ohne Verzug durch die Zivilrechtsverwaltung vorzunehmen: a. wenn eine Erbin oder ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, b. wenn eine Erbin oder ein Erbe die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt, c. wenn die Erbschaftsgläubigerinnen oder Erbschaftsgläubiger es zur Sicherung ihrer Forderungen verlangen und sie die Gefahr der Benachteiligung glaubhaft machen. ² Bei ausserordentlichen Todesfällen nimmt die Polizei Basel-Landschaft, die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter die Siegelung vor und erteilt den Auftrag, die Räumlichkeiten zu Lasten der Erbschaft zu

Bisheriges Recht	Neues Recht
reinigen.	reinigen.
§ 110 Inventar ¹ Nach jedem Todesfall wird ein Inventar aufgenommen; die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist. ² Bei geringfügigem Nachlass wird ein Inventarbericht erstellt. ³ Ein Nebeninventar wird aufgenommen auf Antrag - einer Erbin oder eines Erben, - der Steuerbehörde, - einer ausserkantonalen Behörde. ⁴ Die Bezirksschreiberei nimmt das Inventar nach den in Artikel 581 ZGB für das öffentliche Inventar enthaltenen Vorschriften auf. Wenn nötig zieht sie weitere Sachverständige bei. ⁵ Die Inventaraufnahme ist den Erbinen und Erben anzukündigen. ⁶ Fällt keine Erbschaftssteuer an, wird ein vereinfachtes Inventar erstellt. ⁷ Alle Personen, die über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person Auskunft geben können oder die deren Vermögensstücke besitzen (z.B. Erbin oder Erbe; Hausgenossinnen oder Hausgenossen der verstorbenen Person; Personen, die Vermögensstücke der verstorbenen Person verwalten oder verwahren), sind auf Anfrage der Bezirksschreiberei zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Ablieferung der Nachlassaktiven verpflichtet.	§ 110 Inventar ¹ Nach jedem Todesfall wird ein Inventar aufgenommen; die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist. ² Bei geringfügigem Nachlass wird ein Inventarbericht erstellt. ³ Ein Nebeninventar wird aufgenommen auf Antrag - einer Erbin oder eines Erben, - der Steuerbehörde, - einer ausserkantonalen Behörde. ⁴ Die Zivilrechtsverwaltung nimmt das Inventar nach den in Artikel 581 ZGB für das öffentliche Inventar enthaltenen Vorschriften auf. Wenn nötig zieht sie weitere Sachverständige bei. ⁵ Die Inventaraufnahme ist den Erbinen und Erben anzukündigen. ⁶ Fällt keine Erbschaftssteuer an, wird ein vereinfachtes Inventar erstellt. ⁷ Alle Personen, die über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person Auskunft geben können oder die deren Vermögensstücke besitzen (z.B. Erbin oder Erbe; Hausgenossinnen oder Hausgenossen der verstorbenen Person; Personen, die Vermögensstücke der verstorbenen Person verwalten oder verwahren), sind auf Anfrage der Zivilrechtsverwaltung zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Ablieferung der Nachlassaktiven verpflichtet.
§ 111 Eröffnung von Ehe-, Erb- und Vermögensverträgen ¹ Behörden, die Ehe- und Erbverträge sowie Vermögensverträge nach PartG aufbewahren, haben diese beim Tod der Erblasserin oder des Erblassers unverzüglich der zuständigen Bezirksschreiberei einzuliefern. ² Die Bezirksschreiberei eröffnet diejenigen Bestimmungen der Ehe- und Erbverträge sowie der Vermögensverträge nach PartG, die diesen Erbgang betreffen.	§ 111 Eröffnung von Ehe-, Erb- und Vermögensverträgen ¹ Behörden, die Ehe- und Erbverträge sowie Vermögensverträge nach PartG aufbewahren, haben diese beim Tod der Erblasserin oder des Erblassers unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung einzuliefern. ² Die Zivilrechtsverwaltung eröffnet diejenigen Bestimmungen der Ehe- und Erbverträge sowie der Vermögensverträge nach PartG, die diesen Erbgang betreffen.
C. Öffentliches Inventar	C. Öffentliches Inventar
§ 112 Verfahren ¹ Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars ist bei der Bezirksschreiberei mündlich oder schriftlich zu stellen. ² Sofern in einem solchen Falle bereits ein Inventar nach § 110 dieses Gesetzes aufgenommen worden ist, so gilt dieses als öffentliches Inventar, andernfalls hat die Aufnahme des Inventars durch die Bezirksschreiberei sofort zu erfolgen.	§ 112 Verfahren ¹ Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars ist bei der Zivilrechtsverwaltung mündlich oder schriftlich zu stellen. ² Sofern in einem solchen Falle bereits ein Inventar nach § 110 dieses Gesetzes aufgenommen worden ist, so gilt dieses als öffentliches Inventar, andernfalls hat die Aufnahme des Inventars durch die Zivilrechtsverwaltung sofort zu erfolgen.
§ 113 Vermögensverwaltung ¹ Die Bezirksschreiberei oder die von ihr bestellte Erbschaftsverwaltung trifft die nötigen sichernden Massnahmen und hat die Verwaltung nach Massgabe des	§ 113 Vermögensverwaltung ¹ Die Zivilrechtsverwaltung oder die von ihr bestellte Erbschaftsverwaltung trifft die nötigen sichernden Massnahmen und hat die Verwaltung nach Massgabe des

Bisheriges Recht	Neues Recht
ZGB bis zur Entscheidung der Erbinnen und Erben über die Annahme der Erbschaft zu führen. ² Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung im Inventar an sicherem Orte aufzubewahren. Grössere Barbeträge sind zu Gunsten der Erbmasse verzinslich anzulegen. ³ Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen würde, oder die raschem Verderben oder der Entwertung ausgesetzt sein würden, sind öffentlich zu versteigern, sofern die Erbinnen oder Erben nicht anders verfügen. ⁴ Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erbinnen oder Erben sofort veräussert werden. ⁵ Für die Fortsetzung des Gewerbes der Erblasserin oder des Erblassers sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte. ⁶ Unbekannte Erbinnen und Erben sind im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen aufzufordern, sich zu melden (Artikel 555 ZGB). Die Bezirksschreiberei geht Hinweisen von Drittpersonen nach und nimmt weitere Abklärungen vor.	ZGB bis zur Entscheidung der Erbinnen und Erben über die Annahme der Erbschaft zu führen. ² Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung im Inventar an sicherem Orte aufzubewahren. Grössere Barbeträge sind zu Gunsten der Erbmasse verzinslich anzulegen. ³ Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen würde, oder die raschem Verderben oder der Entwertung ausgesetzt sein würden, sind öffentlich zu versteigern, sofern die Erbinnen oder Erben nicht anders verfügen. ⁴ Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erbinnen oder Erben sofort veräussert werden. ⁵ Für die Fortsetzung des Gewerbes der Erblasserin oder des Erblassers sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte. ⁶ Unbekannte Erbinnen und Erben sind im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen aufzufordern, sich zu melden (Artikel 555 ZGB). Die Zivilrechtsverwaltung geht Hinweisen von Drittpersonen nach und nimmt weitere Abklärungen vor.
§ 114 Rechnungsruf ¹ Die Bezirksschreiberei macht den Rechnungsruf (Artikel 582 ZGB) im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen bekannt. ² Die Frist zur Anmeldung von Forderungen beträgt sechs Wochen seit der Publikation. ³ Jeder Ansprecherin oder jedem Ansprecher ist auf Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung auszuhändigen.	§ 114 Rechnungsruf ¹ Die Zivilrechtsverwaltung macht den Rechnungsruf (Artikel 582 ZGB) im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen bekannt. ² Die Frist zur Anmeldung von Forderungen beträgt sechs Wochen seit der Publikation. ³ Jeder Ansprecherin oder jedem Ansprecher ist auf Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung auszuhändigen.
D. Erbteilung	D. Erbteilung
§ 117 Mitwirkung der Behörde Die Bezirksschreiberei hat ausser in den in Artikel 609 ZGB vorgesehenen Fällen bei der Teilung mitzuwirken wenn: a. eine Erbin oder ein Erbe nicht handlungsfähig ist; b. eine Erbin oder ein Erbe unbekannt abwesend ist, ohne eine Vermögensverwaltung bestellt zu haben; c. eine Erbin oder ein Erbe die Mitwirkung der Bezirksschreiberei verlangt.	§ 117 Mitwirkung der Behörde Die Zivilrechtsverwaltung hat ausser in den in Artikel 609 ZGB vorgesehenen Fällen bei der Teilung mitzuwirken wenn: a. eine Erbin oder ein Erbe nicht handlungsfähig ist; b. eine Erbin oder ein Erbe unbekannt abwesend ist, ohne eine Vermögensverwaltung bestellt zu haben; c. eine Erbin oder ein Erbe die Mitwirkung der Zivilrechtsverwaltung verlangt.
§ 119 Schätzung von Grundstücken ¹ Die Bezirksschreiberei stellt bei Erbteilungen in Form einer anfechtbaren Verfügung den Anrechnungswert für Grundstücke fest (Artikel 618 ff. ZGB). ² Gegen diese Schätzung kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ³ Nötigenfalls können Sachverständige beigezogen werden.	§ 119 Schätzung von Grundstücken ¹ Die Zivilrechtsverwaltung stellt bei Erbteilungen in Form einer anfechtbaren Verfügung den Anrechnungswert für Grundstücke fest (Artikel 618 ff. ZGB). ² Gegen diese Schätzung kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ³ Nötigenfalls können Sachverständige beigezogen werden.

Bisheriges Recht	Neues Recht
Sechster Teil: Sachenrecht A. Zuständigkeiten	Sechster Teil: Sachenrecht A. Zuständigkeiten
§ 123 Bezirksschreiberei ¹ Die Bezirksschreiberei ist zuständig für: a. die Errichtung des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Artikel 763 ZGB), b. die Verlegung der Pfandhaft (Artikel 833 und 852 ZGB), c. die Zahlung der Grundpfandschuldnerschaft (Artikel 861 Absatz 2 ZGB), d. die Vornahme von Viehverpfändungen (Artikel 885 Absatz 3 ZGB).	§ 123 Zivilrechtsverwaltung ¹ Die Zivilrechtsverwaltung ist zuständig für: a. (aufgehoben) b. die Verlegung der Pfandhaft (Artikel 833 und 852 ZGB), c. die Zahlung der Grundpfandschuldnerschaft (Artikel 861 Absatz 2 ZGB), d. die Vornahme von Viehverpfändungen (Artikel 885 Absatz 3 ZGB).
§ 124 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die: a. Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fundgegenständen (Artikel 721 ZGB), b. Bewilligung der öffentlichen Versteigerung von Fundgegenständen (Artikel 721 Absatz 2 ZGB), c. die Überwachung der Auslosung von Anleihenstiteln (Artikel 882 ZGB), d. die Bewilligung zur Vornahme von Viehverpfändungen (Artikel 885 ZGB), e. die Bewilligung zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes (Artikel 907 ZGB). ² Das Nähere über das Fundwesen regelt der Regierungsrat.	§ 124 Sicherheitsdirektion ¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die: a. Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fundgegenständen (Artikel 721 ZGB), b. Bewilligung der öffentlichen Versteigerung von Fundgegenständen (Artikel 721 Absatz 2 ZGB), c. die Überwachung der Auslosung von Anleihenstiteln (Artikel 882 ZGB), d. die Bewilligung zur Vornahme von Viehverpfändungen (Artikel 885 ZGB), e. die Bewilligung zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes (Artikel 907 ZGB). ² Das Nähere über das Fundwesen regelt der Regierungsrat.
§ 153 Pfandleihgewerbe ¹ Die Bewilligung für den Betrieb des Pfandleihgewerbes wird von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion für jeweils 3 Jahre erteilt. ² Die Bewerberin oder der Bewerber muss Gewähr für eine klaglose Geschäftsführung bieten. ³ Die Inhaberin oder der Inhaber des Pfandleihgewerbes hat für die Einhaltung der ihr oder ihm obliegenden Verpflichtungen bei der Staatskasse eine Kautions von 2000 Fr. zu hinterlegen. ⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber eines Pfandleihgewerbes ist zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet. ⁵ Es kann ein Zins bis zu einem Prozent per Monat berechnet und für Ausstellung eines Pfandleihscheins eine Gebühr erhoben werden. ⁶ Der Polizei ist jederzeit Zutritt zu den Geschäftslokalen und Einsicht in die Bücher und Besichtigung der Pfänder zu gestatten. Werden Gegenstände zum Versatz angeboten, welche Verdacht erregen, so hat die Inhaberin oder der Inhaber eines Pfandleihgewerbes sofort die Polizei zu benachrichtigen.	§ 153 Pfandleihgewerbe ¹ Die Bewilligung für den Betrieb des Pfandleihgewerbes wird von der Sicherheitsdirektion für jeweils 3 Jahre erteilt. ² Die Bewerberin oder der Bewerber muss Gewähr für eine klaglose Geschäftsführung bieten. ³ Die Inhaberin oder der Inhaber des Pfandleihgewerbes hat für die Einhaltung der ihr oder ihm obliegenden Verpflichtungen bei der Staatskasse eine Kautions von 2000 Fr. zu hinterlegen. ⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber eines Pfandleihgewerbes ist zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet. ⁵ Es kann ein Zins bis zu einem Prozent per Monat berechnet und für Ausstellung eines Pfandleihscheins eine Gebühr erhoben werden. ⁶ Der Polizei ist jederzeit Zutritt zu den Geschäftslokalen und Einsicht in die Bücher und Besichtigung der Pfänder zu gestatten. Werden Gegenstände zum Versatz angeboten, welche Verdacht erregen, so hat die Inhaberin oder der Inhaber eines Pfandleihgewerbes sofort die Polizei zu benachrichtigen.

Bisheriges Recht	Neues Recht
F. Fahrnispfandrecht	F. Fahrnispfandrecht
§ 152 Viehverpfändung Jede Bezirksschreiberei führt für ihren Bezirksschreibereikreis ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung.	§ 152 Viehverpfändung Die Zivilrechtsverwaltung führt ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung.
G. Grundbuch	G. Grundbuch
§ 154 Grundbuchwesen ¹ Als Grundbuchämter werden die Bezirksschreibereien bezeichnet. Sie führen das Grundbuch gemeindeweise. ² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übt die Aufsicht über das Grundbuchwesen aus. ³ Gegen Verfügungen der Bezirksschreibereien im Grundbuchwesen kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ⁴ Das Grundbuch wird mit elektronischer Datenverarbeitung geführt. Der Regierungsrat regelt das Nähere über das EDV-Grundbuch und den elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs. ⁵ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann überprüfen, ob die Benutzerkreise den elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs ordnungsgemäss ausüben. Sie kann dafür auf deren Kosten externe Fachstellen beiziehen. Bei Missbrauch kann die Zugangsberechtigung aufgehoben werden.	§ 154 Grundbuchwesen ¹ Das kantonale Grundbuchamt ist der Zivilrechtsverwaltung angegliedert. Das Grundbuch wird gemeindeweise geführt. ² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über das Grundbuchwesen aus. ³ Gegen Verfügungen der Zivilrechtsverwaltung im Grundbuchwesen kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ⁴ Das Grundbuch wird mit elektronischer Datenverarbeitung geführt. Der Regierungsrat regelt das Nähere über das EDV-Grundbuch und den elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs. ⁵ Die Sicherheitsdirektion kann überprüfen, ob die Benutzerkreise den elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs ordnungsgemäss ausüben. Sie kann dafür auf deren Kosten externe Fachstellen beiziehen. Bei Missbrauch kann die Zugangsberechtigung aufgehoben werden.
§ 158 Gebühren und Entschädigungen ¹ Für Verrichtungen und Verfügungen, wie sie im ZGB und in diesem Gesetz vorgesehen sind, werden Aufwandgebühren erhoben. ² Vorbehalten bleibt die Entschädigung für die vormundschaftliche Mandatsführung gemäss Artikel 416 ZGB. ³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif und regelt die Entschädigung im Sinne von Artikel 416 ZGB. ⁴ Vorbehalten bleibt der Gebührentarif für die privaten Notarinnen und Notare.	§ 158 Gebühren und Entschädigungen ¹ Für Verrichtungen und Verfügungen, wie sie im ZGB und in diesem Gesetz vorgesehen sind, werden Aufwandgebühren erhoben. ² Vorbehalten bleibt die Entschädigung für die vormundschaftliche Mandatsführung gemäss Artikel 416 ZGB. ³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif sowie einen Notariatstarif und regelt die Entschädigung im Sinne von Artikel 416 ZGB. ⁴ (aufgehoben)
§ 159 Zuständigkeit Das Grundbuchamt ist unter der Verfahrensleitung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zuständig, um das Grundbuch anzulegen.	§ 159 Zuständigkeit Das Grundbuchamt ist unter der Verfahrensleitung der Sicherheitsdirektion zuständig, um das Grundbuch anzulegen.
§ 164 Einsprachen ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion beurteilt die erhobenen Einsprachen. ² Der Regierungsrat entscheidet über unerledigte Einsprachen. Er kann sowohl über den Bestand als auch den Inhalt des streitigen dinglichen Rechtes entscheiden. ³ Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.	§ 164 Einsprachen ¹ Die Sicherheitsdirektion beurteilt die erhobenen Einsprachen. ² Der Regierungsrat entscheidet über unerledigte Einsprachen. Er kann sowohl über den Bestand als auch den Inhalt des streitigen dinglichen Rechtes entscheiden. ³ Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 167 Bekanntgabe der Vollendung der Grundbuchanlegung Sobald die Anlegung des Grundbuches für eine Gemeinde vollendet ist, wird dies durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft gesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht, mit Anführung der Bestimmung des Schlusssatzes von § 163 dieses Gesetzes.	§ 167 Bekanntgabe der Vollendung der Grundbuchanlegung Sobald die Anlegung des Grundbuches für eine Gemeinde vollendet ist, wird dies durch die Sicherheitsdirektion in Kraft gesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht, mit Anführung der Bestimmung des Schlusssatzes von § 163 dieses Gesetzes.
Neunter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen A. Strafbestimmung und Übergangsbestimmungen	Neunter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen A. Strafbestimmung und Übergangsbestimmungen
	§ 179a Übergangsbestimmung betreffend das Amtsnotariat ¹ Das Amtsnotariat der Bezirksschreibereien wird bis längstens 31. Dezember 2013 beibehalten. Mit diesem Datum entfällt jede Zuständigkeit der Bezirksschreibereien in der öffentlichen Beurkundung, mit Vorbehalt der Befugnis zur Vornahme von Beglaubigungen. ² Die Notariatskommission trifft die erforderlichen Massnahmen für den ordnungsgemässen Abschluss von Notariatsgeschäften, die beim Ablauf der Übergangsfrist bei den Bezirksschreibereien hängig sind.

Synoptische Darstellung

Änderung Einführungsgesetz zum Obligationenrecht

(EG OR, SGS 212 / GS 34.0809)

Bisheriges Recht	Neues Recht
A. Öffentliche Fahrnisversteigerungen	A. Öffentliche Fahrnisversteigerungen
§ 1 Fahrnisversteigerung, Bewilligung ¹ Die Durchführung öffentlicher Fahrnisversteigerungen bedarf einer Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn eine juristische Person mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck Gegenstände versteigert, welche ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und wenn deren Erlös einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.	§ 1 Fahrnisversteigerung, Bewilligung ¹ Die Durchführung öffentlicher Fahrnisversteigerungen bedarf einer Bewilligung der Sicherheitsdirektion . Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn eine juristische Person mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck Gegenstände versteigert, welche ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und wenn deren Erlös einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.
§ 3 Fundversteigerung Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion erteilt die Bewilligung gemäss Artikel 721 Absatz 2 ZGB für die öffentliche Versteigerung von Fundsachen.	§ 3 Fundversteigerung Die Sicherheitsdirektion erteilt die Bewilligung gemäss Artikel 721 Absatz 2 ZGB für die öffentliche Versteigerung von Fundsachen.

Bisheriges Recht	Neues Recht
B. Öffentliche Grundstückversteigerungen	B. Öffentliche Grundstückversteigerungen
§ 5 Grundstückversteigerung, Zuständigkeit ¹ Die Durchführung öffentlicher Versteigerungen von Grundstücken gemäss Artikel 655 Absatz 2 ZGB obliegt den Bezirksschreibereien. ² Zuständig ist die Bezirksschreiberei am Ort des gelegenen Grundstücks. ³ Liegen mehrere gemeinsam zu versteigernde Grundstücke der gleichen Eigentümerschaft in verschiedenen Bezirken, so ist die Bezirksschreiberei am Ort zuständig, wo das flächenmässig grösste Grundstück liegt.	§ 5 Grundstückversteigerung, Zuständigkeit ¹ Die Durchführung öffentlicher Versteigerungen von Grundstücken gemäss Artikel 655 Absatz 2 ZGB obliegt der Zivilrechtsverwaltung. ² (aufgehoben) ³ (aufgehoben)
§ 6 Aufgaben der Bezirksschreiberei Der Bezirksschreiberei obliegen bei der öffentlichen Grundstückversteigerung folgende Aufgaben: a. Einholung von Bescheinigungen über die auf den Grundstücken haftenden Pfandrechte und anderen dinglichen Rechte; b. Aufstellen der Versteigerungsbedingungen im Einvernehmen mit dem Verkäufer oder der Verkäuferin; c. Bekanntgabe der Versteigerung mit genauer Angabe von Ort, Datum, Zeit; d. Bekanntgabe der genauen Bezeichnung des Grundstücks mit Schätzwert; e. Bekanntgabe allfälliger Einschränkungen der Gewährleistung; f. Bekanntgabe der Versteigerungsbedingungen nach Eröffnung der Versteigerung, sofern sie nicht für jedermann leicht zugänglich und gut sichtbar im Steigerungslokal angeschlagen sind oder in ausreichender Anzahl zur Selbstbedienung aufliegen; g. Aufruf und Zuschlag an der Versteigerung; h. Protokollierung der Versteigerung und ihres Ergebnisses; i. Anmeldung des Eigentumswechsels beim Grundbuchamt.	§ 6 Aufgaben der Zivilrechtsverwaltung Der Zivilrechtsverwaltung obliegen bei der öffentlichen Grundstückversteigerung folgende Aufgaben: a. Einholung von Bescheinigungen über die auf den Grundstücken haftenden Pfandrechte und anderen dinglichen Rechte; b. Aufstellen der Versteigerungsbedingungen im Einvernehmen mit dem Verkäufer oder der Verkäuferin; c. Bekanntgabe der Versteigerung mit genauer Angabe von Ort, Datum, Zeit; d. Bekanntgabe der genauen Bezeichnung des Grundstücks mit Schätzwert; e. Bekanntgabe allfälliger Einschränkungen der Gewährleistung; f. Bekanntgabe der Versteigerungsbedingungen nach Eröffnung der Versteigerung, sofern sie nicht für jedermann leicht zugänglich und gut sichtbar im Steigerungslokal angeschlagen sind oder in ausreichender Anzahl zur Selbstbedienung aufliegen; g. Aufruf und Zuschlag an der Versteigerung; h. Protokollierung der Versteigerung und ihres Ergebnisses; i. Anmeldung des Eigentumswechsels beim Grundbuchamt.
§ 8 Grundstückversteigerungsverfahren ¹ Die Versteigerungsbedingungen und ein Verzeichnis der auf dem Grundstück haftenden Lasten und Rechte liegen ab Publikation der Versteigerung bei der zuständigen Bezirksschreiberei zur Einsichtnahme auf. ² Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an die Person, welche das höchste Angebot gemacht hat. ³ Das Personal der Bezirksschreibereien darf an Grundstückversteigerungen weder für sich selbst noch für Dritte bieten.	§ 8 Grundstückversteigerungsverfahren ¹ Die Versteigerungsbedingungen und ein Verzeichnis der auf dem Grundstück haftenden Lasten und Rechte liegen ab Publikation der Versteigerung bei der Zivilrechtsverwaltung zur Einsichtnahme auf. ² Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an die Person, welche das höchste Angebot gemacht hat. ³ Das Personal der Zivilrechtsverwaltung darf an Grundstückversteigerungen weder für sich selbst noch für Dritte bieten.
C. Weitere Bestimmungen	C. Weitere Bestimmungen

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 10 Schenkungsauflagen Zur Klage auf Vollziehung von Schenkungsauflagen gemäss Artikel 246 OR ist zuständig: - der Gemeinderat für Auflagen, welche die Gemeinde betreffen; - die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion für Auflagen, welche einen Bezirk oder den Kanton betreffen.	§ 10 Schenkungsauflagen Zur Klage auf Vollziehung von Schenkungsauflagen gemäss Artikel 246 OR ist zuständig: - der Gemeinderat für Auflagen, welche die Gemeinde betreffen; - die Sicherheitsdirektion für Auflagen, welche einen Bezirk oder den Kanton betreffen.
§ 12 Ehe- und Partnerschaftsvermittlung ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion erteilt die Bewilligung für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland gemäss Artikel 406c Absatz 1 OR.	§ 12 Ehe- und Partnerschaftsvermittlung ¹ Die Sicherheitsdirektion erteilt die Bewilligung für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland gemäss Artikel 406c Absatz 1 OR.
§ 14 Ausgabe von Warenpapieren ¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion erteilt Lagerhaltern oder Lagerhalterinnen gemäss Artikel 482 Absatz 1 OR die Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren. [...] ³ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann Bestimmungen über Ausgabe und Gestaltung von Warenpapieren erlassen.	§ 14 Ausgabe von Warenpapieren ¹ Die Sicherheitsdirektion erteilt Lagerhaltern oder Lagerhalterinnen gemäss Artikel 482 Absatz 1 OR die Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren. [...] ³ Die Sicherheitsdirektion kann Bestimmungen über Ausgabe und Gestaltung von Warenpapieren erlassen.

Synoptische Darstellung

Änderung Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz

(EG SchKG, SGS 233 / GS 32.753)

Bisheriges Recht	Neues Recht
A. Organisatorische Bestimmungen	A. Organisatorische Bestimmungen
§ 1 Betreibungs- und Konkurskreise ¹ Der Kanton ist in die folgenden sechs Betreibungs- und Konkurskreise eingeteilt: a. Arlesheim b. Binningen c. Laufen d. Liestal e. Sissach f. Waldenburg ² Die Betreibungs- und Konkurskreise entsprechen den Bezirksschreiberei-Bezirken.	§ 1 Betreibungs- und Konkurskreis Das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis. ² (aufgehoben)
§ 2 Betreibungsamt, Konkursamt ¹ In jedem Kreis befinden sich ein Betreibungsamt und ein Konkursamt. Beide sind Abteilungen der Bezirksschreiberei. ² Der Regierungsrat kann innerhalb des Bezirksschreiberei-Bezirktes das Betreibungs- und das Konkursamt zusammenlegen. ³ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fahrnisgegenständen aus Pfändungs- und Konkursmassen, soweit diese nicht durch die Betreibungs- und Konkursämter durchgeführt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.	§ 2 Betreibungs- und Konkursamt ¹ Das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Landschaft ist eine Hauptabteilung der Zivilrechtsverwaltung. ² (aufgehoben) ³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fahrnisgegenständen aus Pfändungs- und Konkursmassen, soweit diese nicht durch das Betreibungs- und Konkursamt durchgeführt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.
§ 3 Ausstand ¹ Befindet sich eine Person des Betreibungs- oder Konkursamtes im Ausstand, so weist die Leitung der Bezirksschreiberei dieses Verfahren einer anderen Person des gleichen Amtes zu. ² Wenn die Zuweisung an eine andere Person des gleichen Amtes nicht möglich ist, überträgt die administrative Aufsichtsbehörde die Behandlung dieses Verfahrens dem Amt eines anderen Kreises. ³ Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die administrative Aufsichtsbehörde.	§ 3 Ausstand ¹ Befindet sich eine Person des Betreibungs- oder Konkursamtes im Ausstand, so weist die Leitung der Zivilrechtsverwaltung dieses Verfahren einer anderen Person des Amtes zu. ² (aufgehoben) ³ Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.
§ 4 Konkursverfahren durch ein anderes Amt Die administrative Aufsichtsbehörde kann auf Gesuch des örtlich zuständigen Amtes bei besonderen Umständen die Behandlung eines Konkursverfahrens dem Amt eines anderen Kreises übertragen.	§ 4 (aufgehoben)
§ 6 Aufsichtsbehörde ¹ Die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter nach Artikel 13 SchKG üben aus:	§ 6 Aufsichtsbehörde ¹ Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt nach Artikel 13 SchKG übt die Dreierkammer der Abteilung

Bisheriges Recht	Neues Recht
a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde; b. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde. ² Der Regierungsrat ist als administrative Aufsichtsbehörde zuständig für: a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht der Aufsichtsbehörde überträgt; b. Entscheide über Zuweisung von Verfahren an ein anderes Amt (§ 3 Absatz 2 und § 4 dieses Gesetzes) und über streitige Ausstandsbegehren (§ 3 Absatz 3 dieses Gesetzes); c. Entscheide über aufsichtsrechtliche Anzeigen und über Disziplinar massnahmen; d. Erlass von Weisungen; e. Durchführung von Inspektionen. ³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für: a. Beurteilung von Beschwerden nach Artikel 17 SchKG; b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Buchstabe c dieses Gesetzes, die eine Disziplinar massnahme aussprechen. Gegen die übrigen Entscheide des Regierungsrates gemäss § 6 Absatz 2 Buchstabe c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nicht zulässig. ⁴ Kantonsgericht und Regierungsrat übermitteln einander ihre Entscheide.	Zivilrecht des Kantonsgerichts aus. ² (aufgehoben) ³ (aufgehoben) ⁴ (aufgehoben)
§ 13a Ausgeschlagene Erbschaften und Konkursmasse juristischer Personen bei Konkurseinstellung ¹ Zuständige Behörde nach Artikel 230a SchKG ist für Liegenschaften die Bau- und Umweltschutzdirektion, ansonsten die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.	§ 13a Ausgeschlagene Erbschaften und Konkursmasse juristischer Personen bei Konkurseinstellung ¹ Zuständige Behörde nach Artikel 230a SchKG ist für Liegenschaften die Bau- und Umweltschutzdirektion, ansonsten die Sicherheitsdirektion.

Synoptische Darstellung

Änderung Verwaltungsorganisationsgesetz

(SGS 140, GS 28.436)

Bisheriges Recht	Neues Recht
D. Die Bezirksverwaltung I. Die Einteilung des Kantons § 39 Die Verwaltungsbezirke Das Kantonsgebiet ist in 5 Verwaltungsbezirke eingeteilt, nämlich in die nach ihren Hauptorten benannten Bezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg. § 40 Amtssitz ¹ Der Sitz der Bezirksverwaltung befindet sich am Bezirkshauptort. ² Der Regierungsrat kann Teile der Bezirksverwaltung an andere Orte verlegen. § 41 Organisation im Einzelnen ¹ ... ² Der Regierungsrat regelt die Organisation der Bezirksschreibereien.	D. (aufgehoben) I. (aufgehoben) §39 (aufgehoben) § 40 (aufgehoben) § 41 (aufgehoben)
III. Die Bezirksschreibereien § 45 ¹ Der Kanton ist in die 6 Bezirksschreibereibezirke Arlesheim, Binningen, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg eingeteilt. ² ... ³ Der Landrat bestimmt über die Zuteilung der Gemeinden zu den einzelnen Bezirken.	III. (aufgehoben) § 45 (aufgehoben)
§ 46 Fähigkeitsausweis Wahlvoraussetzung für den Bezirksschreiber, den Bezirksschreiber-Stellvertreter und die Urkundsbeamten der Bezirksschreibereien ist der Fähigkeitsausweis zur Vornahme öffentlicher Beurkundungen. § 47 Zuständigkeiten ¹ Die Bezirksschreibereien besorgen die Notariatsgeschäfte, die Grundbuchführung und die von der Gesetzgebung der kantonalen Verwaltung übertragenen Amtshandlungen im Erbschaftswesen. Jede Bezirksschreiberei ist ferner Betreibungs- und Konkursamt. ² Die Zuständigkeit der Bezirksschreiberei erstreckt sich nur auf die im betreffenden Bezirk zu besorgenden Geschäfte.	§46 (aufgehoben) § 47 (aufgehoben)

Synoptische Darstellung

Änderung Gemeindegesetz

(SGS 180, GS 24.293)

Bisheriges Recht	Neues Recht																																																																																																																																																																																				
§ 35 Zugehörigkeit zu den Verwaltungsbezirken Die Einwohnergemeinden gehören wie folgt zu den Verwaltungsbezirken: <i>a. Verwaltungsbezirk Arlesheim</i> <table> <tr><td>1. Aesch</td><td>9. Münchenstein</td></tr> <tr><td>2. Allschwil</td><td>10. Muttenz</td></tr> <tr><td>3. Arlesheim</td><td>11. Oberwil</td></tr> <tr><td>4. Biel-Benken</td><td>12. Pfeffingen</td></tr> <tr><td>5. Binningen</td><td>13. Reinach</td></tr> <tr><td>6. Birsfelden</td><td>14. Schönenbuch</td></tr> <tr><td>7. Bottmingen</td><td>15. Therwil</td></tr> <tr><td>8. Ettingen</td><td></td></tr> </table> <i>b. Verwaltungsbezirk Laufen</i> <table> <tr><td>1. Blauen</td><td>8. Liesberg</td></tr> <tr><td>2. Brislach</td><td>9. Nenzlingen</td></tr> <tr><td>3. Burg im Leimental</td><td>10. Roggenburg</td></tr> <tr><td>4. Dittingen</td><td>11. Röschenz</td></tr> <tr><td>5. Duggingen</td><td>12. Wahlen</td></tr> <tr><td>6. Grellingen</td><td>13. Zwingen</td></tr> <tr><td>7. Laufen</td><td></td></tr> </table> <i>c. Verwaltungsbezirk Liestal</i> <table> <tr><td>1. Arisdorf</td><td>8. Lausen</td></tr> <tr><td>2. Augst</td><td>9. Liestal</td></tr> <tr><td>3. Bubendorf</td><td>10. Lupsingen</td></tr> <tr><td>4. Frenkendorf</td><td>11. Pratteln</td></tr> <tr><td>5. Füllinsdorf</td><td>12. Ramlinsburg</td></tr> <tr><td>6. Giebenach</td><td>13. Seltisberg</td></tr> <tr><td>7. Hersberg</td><td>14. Ziefen</td></tr> </table> <i>d. Verwaltungsbezirk Sissach</i> <table> <tr><td>1. Anwil</td><td>8. Hemmiken</td></tr> <tr><td>2. Böckten</td><td>9. Itingen</td></tr> <tr><td>3. Buckten</td><td>10. Känderkinden</td></tr> <tr><td>4. Buus</td><td>11. Kilchberg</td></tr> <tr><td>5. Diepflingen</td><td>12. Läufelfingen</td></tr> <tr><td>6. Gelterkinden</td><td>13. Maisprach</td></tr> <tr><td>7. Häfelfingen</td><td>14. Nusschhof</td></tr> <tr><td>15. Oltingen</td><td>23. Tenniken</td></tr> <tr><td>16. Ormalingen</td><td>24. Thürnen</td></tr> <tr><td>17. Rickenbach</td><td>25. Wenslingen</td></tr> <tr><td>18. Rothenfluh</td><td>26. Wintersingen</td></tr> <tr><td>19. Rümelingen</td><td>27. Wittinsburg</td></tr> <tr><td>20. Rünenberg</td><td>28. Zeglingen</td></tr> <tr><td>21. Sissach</td><td>29. Zunzgen</td></tr> <tr><td>22. Tecknau</td><td></td></tr> </table> <i>e. Verwaltungsbezirk Waldenburg</i> <table> <tr><td>1. Arboldswil</td><td>9. Lauwil</td></tr> <tr><td>2. Bennwil</td><td>10. Liedertswil</td></tr> <tr><td>3. Bretzwil</td><td>11. Niederdorf</td></tr> <tr><td>4. Diegten</td><td>12. Oberdorf</td></tr> <tr><td>5. Eptingen</td><td>13. Reigoldswil</td></tr> <tr><td>6. Hölstein</td><td>14. Titterten</td></tr> <tr><td>7. Lampenberg</td><td>15. Waldenburg</td></tr> <tr><td>8. Langenbruck</td><td></td></tr> </table>	1. Aesch	9. Münchenstein	2. Allschwil	10. Muttenz	3. Arlesheim	11. Oberwil	4. Biel-Benken	12. Pfeffingen	5. Binningen	13. Reinach	6. Birsfelden	14. Schönenbuch	7. Bottmingen	15. Therwil	8. Ettingen		1. Blauen	8. Liesberg	2. Brislach	9. Nenzlingen	3. Burg im Leimental	10. Roggenburg	4. Dittingen	11. Röschenz	5. Duggingen	12. Wahlen	6. Grellingen	13. Zwingen	7. Laufen		1. Arisdorf	8. Lausen	2. Augst	9. Liestal	3. Bubendorf	10. Lupsingen	4. Frenkendorf	11. Pratteln	5. Füllinsdorf	12. Ramlinsburg	6. Giebenach	13. Seltisberg	7. Hersberg	14. Ziefen	1. Anwil	8. Hemmiken	2. Böckten	9. Itingen	3. Buckten	10. Känderkinden	4. Buus	11. Kilchberg	5. Diepflingen	12. Läufelfingen	6. Gelterkinden	13. Maisprach	7. Häfelfingen	14. Nusschhof	15. Oltingen	23. Tenniken	16. Ormalingen	24. Thürnen	17. Rickenbach	25. Wenslingen	18. Rothenfluh	26. Wintersingen	19. Rümelingen	27. Wittinsburg	20. Rünenberg	28. Zeglingen	21. Sissach	29. Zunzgen	22. Tecknau		1. Arboldswil	9. Lauwil	2. Bennwil	10. Liedertswil	3. Bretzwil	11. Niederdorf	4. Diegten	12. Oberdorf	5. Eptingen	13. Reigoldswil	6. Hölstein	14. Titterten	7. Lampenberg	15. Waldenburg	8. Langenbruck		§ 35 Zugehörigkeit zu den Bezirken Die Einwohnergemeinden gehören wie folgt zu den Bezirken: <i>a. Bezirk Arlesheim</i> <table> <tr><td>1. Aesch</td><td>9. Münchenstein</td></tr> <tr><td>2. Allschwil</td><td>10. Muttenz</td></tr> <tr><td>3. Arlesheim</td><td>11. Oberwil</td></tr> <tr><td>4. Biel-Benken</td><td>12. Pfeffingen</td></tr> <tr><td>5. Binningen</td><td>13. Reinach</td></tr> <tr><td>6. Birsfelden</td><td>14. Schönenbuch</td></tr> <tr><td>7. Bottmingen</td><td>15. Therwil</td></tr> <tr><td>8. Ettingen</td><td></td></tr> </table> <i>b. Bezirk Laufen</i> <table> <tr><td>1. Blauen</td><td>8. Liesberg</td></tr> <tr><td>2. Brislach</td><td>9. Nenzlingen</td></tr> <tr><td>3. Burg im Leimental</td><td>10. Roggenburg</td></tr> <tr><td>4. Dittingen</td><td>11. Röschenz</td></tr> <tr><td>5. Duggingen</td><td>12. Wahlen</td></tr> <tr><td>6. Grellingen</td><td>13. Zwingen</td></tr> <tr><td>7. Laufen</td><td></td></tr> </table> <i>c. Bezirk Liestal</i> <table> <tr><td>1. Arisdorf</td><td>8. Lausen</td></tr> <tr><td>2. Augst</td><td>9. Liestal</td></tr> <tr><td>3. Bubendorf</td><td>10. Lupsingen</td></tr> <tr><td>4. Frenkendorf</td><td>11. Pratteln</td></tr> <tr><td>5. Füllinsdorf</td><td>12. Ramlinsburg</td></tr> <tr><td>6. Giebenach</td><td>13. Seltisberg</td></tr> <tr><td>7. Hersberg</td><td>14. Ziefen</td></tr> </table> <i>d. Bezirk Sissach</i> <table> <tr><td>1. Anwil</td><td>8. Hemmiken</td></tr> <tr><td>2. Böckten</td><td>9. Itingen</td></tr> <tr><td>3. Buckten</td><td>10. Känderkinden</td></tr> <tr><td>4. Buus</td><td>11. Kilchberg</td></tr> <tr><td>5. Diepflingen</td><td>12. Läufelfingen</td></tr> <tr><td>6. Gelterkinden</td><td>13. Maisprach</td></tr> <tr><td>7. Häfelfingen</td><td>14. Nusschhof</td></tr> <tr><td>15. Oltingen</td><td>23. Tenniken</td></tr> <tr><td>16. Ormalingen</td><td>24. Thürnen</td></tr> <tr><td>17. Rickenbach</td><td>25. Wenslingen</td></tr> <tr><td>18. Rothenfluh</td><td>26. Wintersingen</td></tr> <tr><td>19. Rümelingen</td><td>27. Wittinsburg</td></tr> <tr><td>20. Rünenberg</td><td>28. Zeglingen</td></tr> <tr><td>21. Sissach</td><td>29. Zunzgen</td></tr> <tr><td>22. Tecknau</td><td></td></tr> </table> <i>e. Bezirk Waldenburg</i> <table> <tr><td>1. Arboldswil</td><td>9. Lauwil</td></tr> <tr><td>2. Bennwil</td><td>10. Liedertswil</td></tr> <tr><td>3. Bretzwil</td><td>11. Niederdorf</td></tr> <tr><td>4. Diegten</td><td>12. Oberdorf</td></tr> <tr><td>5. Eptingen</td><td>13. Reigoldswil</td></tr> <tr><td>6. Hölstein</td><td>14. Titterten</td></tr> <tr><td>7. Lampenberg</td><td>15. Waldenburg</td></tr> <tr><td>8. Langenbruck</td><td></td></tr> </table>	1. Aesch	9. Münchenstein	2. Allschwil	10. Muttenz	3. Arlesheim	11. Oberwil	4. Biel-Benken	12. Pfeffingen	5. Binningen	13. Reinach	6. Birsfelden	14. Schönenbuch	7. Bottmingen	15. Therwil	8. Ettingen		1. Blauen	8. Liesberg	2. Brislach	9. Nenzlingen	3. Burg im Leimental	10. Roggenburg	4. Dittingen	11. Röschenz	5. Duggingen	12. Wahlen	6. Grellingen	13. Zwingen	7. Laufen		1. Arisdorf	8. Lausen	2. Augst	9. Liestal	3. Bubendorf	10. Lupsingen	4. Frenkendorf	11. Pratteln	5. Füllinsdorf	12. Ramlinsburg	6. Giebenach	13. Seltisberg	7. Hersberg	14. Ziefen	1. Anwil	8. Hemmiken	2. Böckten	9. Itingen	3. Buckten	10. Känderkinden	4. Buus	11. Kilchberg	5. Diepflingen	12. Läufelfingen	6. Gelterkinden	13. Maisprach	7. Häfelfingen	14. Nusschhof	15. Oltingen	23. Tenniken	16. Ormalingen	24. Thürnen	17. Rickenbach	25. Wenslingen	18. Rothenfluh	26. Wintersingen	19. Rümelingen	27. Wittinsburg	20. Rünenberg	28. Zeglingen	21. Sissach	29. Zunzgen	22. Tecknau		1. Arboldswil	9. Lauwil	2. Bennwil	10. Liedertswil	3. Bretzwil	11. Niederdorf	4. Diegten	12. Oberdorf	5. Eptingen	13. Reigoldswil	6. Hölstein	14. Titterten	7. Lampenberg	15. Waldenburg	8. Langenbruck	
1. Aesch	9. Münchenstein																																																																																																																																																																																				
2. Allschwil	10. Muttenz																																																																																																																																																																																				
3. Arlesheim	11. Oberwil																																																																																																																																																																																				
4. Biel-Benken	12. Pfeffingen																																																																																																																																																																																				
5. Binningen	13. Reinach																																																																																																																																																																																				
6. Birsfelden	14. Schönenbuch																																																																																																																																																																																				
7. Bottmingen	15. Therwil																																																																																																																																																																																				
8. Ettingen																																																																																																																																																																																					
1. Blauen	8. Liesberg																																																																																																																																																																																				
2. Brislach	9. Nenzlingen																																																																																																																																																																																				
3. Burg im Leimental	10. Roggenburg																																																																																																																																																																																				
4. Dittingen	11. Röschenz																																																																																																																																																																																				
5. Duggingen	12. Wahlen																																																																																																																																																																																				
6. Grellingen	13. Zwingen																																																																																																																																																																																				
7. Laufen																																																																																																																																																																																					
1. Arisdorf	8. Lausen																																																																																																																																																																																				
2. Augst	9. Liestal																																																																																																																																																																																				
3. Bubendorf	10. Lupsingen																																																																																																																																																																																				
4. Frenkendorf	11. Pratteln																																																																																																																																																																																				
5. Füllinsdorf	12. Ramlinsburg																																																																																																																																																																																				
6. Giebenach	13. Seltisberg																																																																																																																																																																																				
7. Hersberg	14. Ziefen																																																																																																																																																																																				
1. Anwil	8. Hemmiken																																																																																																																																																																																				
2. Böckten	9. Itingen																																																																																																																																																																																				
3. Buckten	10. Känderkinden																																																																																																																																																																																				
4. Buus	11. Kilchberg																																																																																																																																																																																				
5. Diepflingen	12. Läufelfingen																																																																																																																																																																																				
6. Gelterkinden	13. Maisprach																																																																																																																																																																																				
7. Häfelfingen	14. Nusschhof																																																																																																																																																																																				
15. Oltingen	23. Tenniken																																																																																																																																																																																				
16. Ormalingen	24. Thürnen																																																																																																																																																																																				
17. Rickenbach	25. Wenslingen																																																																																																																																																																																				
18. Rothenfluh	26. Wintersingen																																																																																																																																																																																				
19. Rümelingen	27. Wittinsburg																																																																																																																																																																																				
20. Rünenberg	28. Zeglingen																																																																																																																																																																																				
21. Sissach	29. Zunzgen																																																																																																																																																																																				
22. Tecknau																																																																																																																																																																																					
1. Arboldswil	9. Lauwil																																																																																																																																																																																				
2. Bennwil	10. Liedertswil																																																																																																																																																																																				
3. Bretzwil	11. Niederdorf																																																																																																																																																																																				
4. Diegten	12. Oberdorf																																																																																																																																																																																				
5. Eptingen	13. Reigoldswil																																																																																																																																																																																				
6. Hölstein	14. Titterten																																																																																																																																																																																				
7. Lampenberg	15. Waldenburg																																																																																																																																																																																				
8. Langenbruck																																																																																																																																																																																					
1. Aesch	9. Münchenstein																																																																																																																																																																																				
2. Allschwil	10. Muttenz																																																																																																																																																																																				
3. Arlesheim	11. Oberwil																																																																																																																																																																																				
4. Biel-Benken	12. Pfeffingen																																																																																																																																																																																				
5. Binningen	13. Reinach																																																																																																																																																																																				
6. Birsfelden	14. Schönenbuch																																																																																																																																																																																				
7. Bottmingen	15. Therwil																																																																																																																																																																																				
8. Ettingen																																																																																																																																																																																					
1. Blauen	8. Liesberg																																																																																																																																																																																				
2. Brislach	9. Nenzlingen																																																																																																																																																																																				
3. Burg im Leimental	10. Roggenburg																																																																																																																																																																																				
4. Dittingen	11. Röschenz																																																																																																																																																																																				
5. Duggingen	12. Wahlen																																																																																																																																																																																				
6. Grellingen	13. Zwingen																																																																																																																																																																																				
7. Laufen																																																																																																																																																																																					
1. Arisdorf	8. Lausen																																																																																																																																																																																				
2. Augst	9. Liestal																																																																																																																																																																																				
3. Bubendorf	10. Lupsingen																																																																																																																																																																																				
4. Frenkendorf	11. Pratteln																																																																																																																																																																																				
5. Füllinsdorf	12. Ramlinsburg																																																																																																																																																																																				
6. Giebenach	13. Seltisberg																																																																																																																																																																																				
7. Hersberg	14. Ziefen																																																																																																																																																																																				
1. Anwil	8. Hemmiken																																																																																																																																																																																				
2. Böckten	9. Itingen																																																																																																																																																																																				
3. Buckten	10. Känderkinden																																																																																																																																																																																				
4. Buus	11. Kilchberg																																																																																																																																																																																				
5. Diepflingen	12. Läufelfingen																																																																																																																																																																																				
6. Gelterkinden	13. Maisprach																																																																																																																																																																																				
7. Häfelfingen	14. Nusschhof																																																																																																																																																																																				
15. Oltingen	23. Tenniken																																																																																																																																																																																				
16. Ormalingen	24. Thürnen																																																																																																																																																																																				
17. Rickenbach	25. Wenslingen																																																																																																																																																																																				
18. Rothenfluh	26. Wintersingen																																																																																																																																																																																				
19. Rümelingen	27. Wittinsburg																																																																																																																																																																																				
20. Rünenberg	28. Zeglingen																																																																																																																																																																																				
21. Sissach	29. Zunzgen																																																																																																																																																																																				
22. Tecknau																																																																																																																																																																																					
1. Arboldswil	9. Lauwil																																																																																																																																																																																				
2. Bennwil	10. Liedertswil																																																																																																																																																																																				
3. Bretzwil	11. Niederdorf																																																																																																																																																																																				
4. Diegten	12. Oberdorf																																																																																																																																																																																				
5. Eptingen	13. Reigoldswil																																																																																																																																																																																				
6. Hölstein	14. Titterten																																																																																																																																																																																				
7. Lampenberg	15. Waldenburg																																																																																																																																																																																				
8. Langenbruck																																																																																																																																																																																					

Dekret zum Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnota- riats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁶⁷ beschliesst:

A. Dekret über das Zivilstandswesen

I.

Das Dekret vom 12. März 1998⁶⁸ über das Zivilstandswesen wird wie folgt geändert:

§ 1 Zivilstandskreis

Das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft bildet einen Zivilstandskreis.

§ 2 Benennung des Zivilstandskreises, Amtssitz

¹ Der Amtssitz befindet sich am Amtssitz der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft.

² Die Sicherheitsdirektion kann den Amtssitz in eine andere Gemeinde verlegen.

§ 3 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion kann ausserdem Trauungen in Gemeinden bewilligen, die ein würdiges Traulokal zur Verfügung stellen.

§ 4 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion ordnet die periodische Mikroverfilmung der Zivilstandsregister an und sorgt für die vorschriftsgemässe Aufbewahrung des Filmgutes.

§ 6 Absatz 2

² Die Anstellungsbehörde bezeichnet die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Artikel 4 der ZStV.

§ 7 Sicherheitsdirektion

Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist die Sicherheitsdirektion.

⁶⁷ SGS 100, GS 29.276

⁶⁸ SGS 211.1A; GS 33.0140

§ 8 Titel

Besondere Aufgaben der Sicherheitsdirektion

§ 8 Einleitungssatz

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

(...)

f. Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Artikel 91 ZStV.

§ 9 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion erteilt gemäss Artikel 36 Absatz 2 ZStV die Bewilligung zur Bestattung oder Ausstellung eines Leichenpasses, bevor die Anzeige des Todes oder Leichenfundes an das Zivilstandsamt erfolgt ist.

§ 12 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Stirbt eine bekannte Person in ihrer Wohnortgemeinde, so kann der Tod bei der Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person mündlich angezeigt werden. Dies gilt nicht

b. für die Gemeinde des Amtssitzes des Zivilstandsamtes.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Sicherheitsdirektion bestimmt, in welchen Fällen und mit welchen Angaben die Veröffentlichung von Geburten, Todesfällen, Verkündungen und Trauungen zuzulassen ist.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

B. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

I.

Das Dekret vom 6. Juni 1983⁶⁹ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Amt für industrielle Betriebe
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Kultur
- Amt für Migration
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Volksschulen
- Bauinspektorat
- Dienststelle Gymnasien
- Fachstelle Erwachsenenbildung
- Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe
- Finanzverwaltung
- Amt für Wald beider Basel
- Hochbauamt
- Jugendanwaltschaft
- Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)
- Kantonales Laboratorium
- Kantonale Psychiatrische Dienste
- Kantonales Sozialamt
- Kantonsspital Bruderholz
- Kantonsspital Laufen
- Kantonsspital Liestal
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
- Lufthygieneamt beider Basel
- Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof
- Motorfahrzeugkontrolle
- Personalamt
- Polizei Basel-Landschaft
- Rechtsdienst
- Schulpsychologischer Dienst
- Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft
- Sicherheitsinspektorat
- Sportamt
- Staatsanwaltschaft

⁶⁹ SGS 140.1, GS 28.448

- Staatsarchiv
- Statistisches Amt
- Steuerverwaltung
- Tiefbauamt
- Amt für Geoinformation
- Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

C. Schlussbestimmung

Dieses Dekret wird nur rechtswirksam, wenn auch die Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 41 und § 79 Absatz 1 sowie das Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht Rechtswirksamkeit erlangen.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Synoptische Darstellung

Änderung Dekret über das Zivilstandswesen

(SGS 211.1A / GS 33.0140)

Bisheriges Recht	Neues Recht
A. Organisation der Zivilstandsämter	A. Organisation des Zivilstandsamtes
§ 1 Zivilstandskreise ¹ Jeder Bezirksschreibereibezirk bildet einen Zivilstandskreis. ² Die Bürgergemeinde Basel-Olsberg ist dem Zivilstandskreis zugeordnet, der dem Bezirksschreibereibezirk Liestal entspricht.	§ 1 Zivilstandskreis ¹ Das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft bildet einen Zivilstandskreis. ² (aufgehoben)
§ 2 Benennung des Zivilstandskreises, Amtssitz ¹ Der Zivilstandskreis wird nach der Gemeinde bezeichnet, in der sich der Amtssitz befindet. ² Der Amtssitz befindet sich in der Gemeinde des Amtssitzes der Bezirksschreiberei. ³ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann den Amtssitz in eine andere Gemeinde verlegen.	§ 2 Benennung des Zivilstandskreises, Amtssitz ¹ (aufgehoben) ² Der Amtssitz befindet sich am Amtssitz der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft. ³ Die Sicherheitsdirektion kann den Amtssitz in eine andere Gemeinde verlegen.
§ 3 Trauungen ² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann ausserdem Trauungen in Gemeinden bewilligen, die ein würdiges Traulokal zur Verfügung stellen.	§ 3 Trauungen ² Die Sicherheitsdirektion kann ausserdem Trauungen in Gemeinden bewilligen, die ein würdiges Traulokal zur Verfügung stellen.
§ 4 Datensicherung ² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ordnet die periodische Mikroverfilmung der Zivilstandsregister an und sorgt für die vorschriftsgemässe Aufbewahrung des Filmgutes.	§ 4 Datensicherung ² Die Sicherheitsdirektion ordnet die periodische Mikroverfilmung der Zivilstandsregister an und sorgt für die vorschriftsgemässe Aufbewahrung des Filmgutes.
§ 7 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.	§ 7 Sicherheitsdirektion Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist die Sicherheitsdirektion.
§ 8 Besondere Aufgaben der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für: a. ... b. Entscheid über das Bestehen eines umstrittenen Schweizer- und Kantonsbürgerrechts; c. Prüfung der Namensführung, wenn ausländisches Recht anwendbar ist oder sein könnte, sofern kein schweizerisches Zivilstandsregister betroffen ist; d. Entgegennahme der Erklärung ausländischer Staatsangehöriger, den Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Artikel 37 Absatz 2 IRRG) im Zusammenhang mit Zivilstandsfällen, die kein schweizerisches Zivilstandsregister betreffen; e. vorfrageweise Prüfung der Anerkennbarkeit im Ausland erfolgter Eheschliessungen, Ehetrennungen, Ehescheidungen, Eintragungen von Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare, Auflösungen eingetragener Partnerschaften, Kindesanerkennungen.	§ 8 Besondere Aufgaben der Sicherheitsdirektion Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für: a. ... b. Entscheid über das Bestehen eines umstrittenen Schweizer- und Kantonsbürgerrechts; c. Prüfung der Namensführung, wenn ausländisches Recht anwendbar ist oder sein könnte, sofern kein schweizerisches Zivilstandsregister betroffen ist; d. Entgegennahme der Erklärung ausländischer Staatsangehöriger, den Namen dem Heimatrecht zu unterstellen (Artikel 37 Absatz 2 IRRG) im Zusammenhang mit Zivilstandsfällen, die kein schweizerisches Zivilstandsregister betreffen; e. vorfrageweise Prüfung der Anerkennbarkeit im Ausland erfolgter Eheschliessungen, Ehetrennungen, Ehescheidungen, Eintragungen von Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare, Auflösungen eingetragener Partnerschaften, Kindesanerkennungen, Legi-

Bisheriges Recht	Neues Recht
gen, Legitimationen und Adoptionen, die ausländische Staatsangehörige betreffen und nicht in ein schweizerisches Zivilstandsregister einzutragen sind; f. Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Artikel 182 ZStV.	timationen und Adoptionen, die ausländische Staatsangehörige betreffen und nicht in ein schweizerisches Zivilstandsregister einzutragen sind; f. Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Artikel 91 ZStV.
§ 9 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion erteilt gemäss Artikel 86 Absatz 2 ZStV die Bewilligung zur Bestattung oder Ausstellung eines Leichenpasses, bevor die Anzeige des Todes oder Leichenfundes an das Zivilstandsamt erfolgt ist.	§ 9 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion erteilt gemäss Artikel 36 Absatz 2 ZStV die Bewilligung zur Bestattung oder Ausstellung eines Leichenpasses, bevor die Anzeige des Todes oder Leichenfundes an das Zivilstandsamt erfolgt ist.
§ 12 Anzeige von Todesfällen bei der Einwohnergemeinde ¹ Stirbt eine bekannte Person in ihrer Wohnortgemeinde, so kann der Tod bei der Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person mündlich angezeigt werden. Dies gilt nicht a. für Todesfälle in Anstalten b. wenn sich in der Wohnsitzgemeinde ein Zivilstandsamt befindet. ² Bei der Erstattung der Anzeige sind die für die Verurkundung notwendigen Dokumente zu hinterlegen. ³ Die Behörde der Einwohnergemeinde, die die Anzeige entgegennimmt, hat den Todesfall unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich mitzuteilen und die hinterlegten Dokumente beizulegen.	§ 12 Anzeige von Todesfällen bei der Einwohnergemeinde ¹ Stirbt eine bekannte Person in ihrer Wohnortgemeinde, so kann der Tod bei der Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person mündlich angezeigt werden. Dies gilt nicht a. für Todesfälle in Anstalten b. für die Gemeinde des Amtssitzes des Zivilstandsamtes. ² Bei der Erstattung der Anzeige sind die für die Verurkundung notwendigen Dokumente zu hinterlegen. ³ Die Behörde der Einwohnergemeinde, die die Anzeige entgegennimmt, hat den Todesfall unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich mitzuteilen und die hinterlegten Dokumente beizulegen.
§ 13 Veröffentlichungen Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bestimmt, in welchen Fällen und mit welchen Angaben die Veröffentlichung von Geburten, Todesfällen, Verkündungen und Trauungen zuzulassen ist.	§ 13 Veröffentlichungen Die Sicherheitsdirektion bestimmt, in welchen Fällen und mit welchen Angaben die Veröffentlichung von Geburten, Todesfällen, Verkündungen und Trauungen zuzulassen ist.

Synoptische Darstellung

Änderung Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140.1, GS 28.448)

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 4 Dienststellen ¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen: - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung - Amt für industrielle Betriebe - Amt für Liegenschaftsverkehr - Amt für Kultur - Amt für Migration - Amt für Militär und Bevölkerungsschutz - Amt für Raumplanung	§ 4 Dienststellen ¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen: - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung - Amt für industrielle Betriebe - Amt für Liegenschaftsverkehr - Amt für Kultur - Amt für Migration - Amt für Militär und Bevölkerungsschutz - Amt für Raumplanung

Bisheriges Recht	Neues Recht
- Amt für Umweltschutz und Energie - Amt für Volksschulen - Bauinspektorat - Bezirksschreibereien - Dienststelle Gymnasien - Fachstelle Erwachsenenbildung - Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe - Finanzverwaltung - Amt für Wald beider Basel - Hochbauamt - Jugendanwaltschaft - Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) - Kantonales Laboratorium - Kantonale Psychiatrische Dienste - Kantonales Sozialamt - Kantonsspital Bruderholz - Kantonsspital Laufen - Kantonsspital Liestal - Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain - Lufthygieneamt beider Basel - Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof - Motorfahrzeugkontrolle - Personalamt - Polizei Basel-Landschaft - Rechtsdienst - ... - Schulpsychologischer Dienst - Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft - Sicherheitsinspektorat - Sportamt - Staatsanwaltschaft - Staatsarchiv - Statistisches Amt - Steuerverwaltung - Tiefbauamt - Amt für Geoinformation	- Amt für Umweltschutz und Energie - Amt für Volksschulen - Bauinspektorat - (aufgehoben) - Dienststelle Gymnasien - Fachstelle Erwachsenenbildung - Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe - Finanzverwaltung - Amt für Wald beider Basel - Hochbauamt - Jugendanwaltschaft - Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) - Kantonales Laboratorium - Kantonale Psychiatrische Dienste - Kantonales Sozialamt - Kantonsspital Bruderholz - Kantonsspital Laufen - Kantonsspital Liestal - Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain - Lufthygieneamt beider Basel - Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof - Motorfahrzeugkontrolle - Personalamt - Polizei Basel-Landschaft - Rechtsdienst - ... - Schulpsychologischer Dienst - Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft - Sicherheitsinspektorat - Sportamt - Staatsanwaltschaft - Staatsarchiv - Statistisches Amt - Steuerverwaltung - Tiefbauamt - Amt für Geoinformation - Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft
² Ausserdem hat jede Direktion ein Generalsekretariat.	² Ausserdem hat jede Direktion ein Generalsekretariat.

7.2.7 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)

Die Rechtsänderungen der folgenden 6 Massnahmen der BKSD liegen in der Kompetenz des Landrates.

Die notwendigen Anpassungen des Bildungsgesetzes (SGS 640) bei den Massnahmen BKSD-3, BKSD-5 und BKSD-8, sind in das Entlastungsrahmengesetz integriert worden (vgl. Kapitel 3.1.2 und 7.2.1).

Massnahme		Rechtsänderung		Seite		
Nummer	Bezeichnung	SGS	Titel	Über-sicht	Rechts-texte ⁷⁰	Erläute-rungen
BKSD-2	Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer auf der Sekundarstufe II	150.1	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	39	197	279
BKSD-3	Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger	640	Bildungsgesetz	39	81	282
BKSD-4	Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer der Sekundarschule	150.1	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	39	199	284
BKSD-5	BVS 2 in ein einjähriges Brückenangebot überführen	640	Bildungsgesetz	39	81	287
BKSD-7	Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand	150.1	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	39	201	290
BKSD-8	Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche nach Schulträger	640	Bildungsgesetz	39	81	292

⁷⁰ Inkl. synoptische Darstellung der Änderungen

Entwurf

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000⁷¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g und h

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

	Lektionen
d. Gymnasium	21-22/25-26
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21-22/25-26
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-24/25-26
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23-24/25-26
h. Vorlehre	23-24/25-26

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

⁷¹ SGS 150.1, GS 33.1248

Synoptische Darstellung

Änderung des Personaldekrets

(SGS 150.1, GS 33.1248)

Bisheriges Recht	Neues Recht																																		
§ 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen ¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für: <table> <tr> <td></td><td>Lektionen</td></tr> <tr> <td>a. Kindergarten</td><td>27</td></tr> <tr> <td>b. Primarschule</td><td>27</td></tr> <tr> <td>c. Sekundarstufe I</td><td>26</td></tr> <tr> <td>d. Gymnasium</td><td>21/25</td></tr> <tr> <td>e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule</td><td>21/25</td></tr> <tr> <td>f. Kaufmännische Berufsfachschule</td><td>22-23/25</td></tr> <tr> <td>g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule</td><td>23/25</td></tr> <tr> <td>h. Vorlehre</td><td>23/25</td></tr> <tr> <td>i. Musikschule</td><td>27</td></tr> <tr> <td>l. Psychomotorik und Logopädie</td><td>27</td></tr> </table> Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben. ² Die Übernahme einer Spezialfunktion innerhalb des Schulbetriebs durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. ³ Die Gemeinden bieten Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 22 Lektionen an. ⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.		Lektionen	a. Kindergarten	27	b. Primarschule	27	c. Sekundarstufe I	26	d. Gymnasium	21/25	e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25	f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25	g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25	h. Vorlehre	23/25	i. Musikschule	27	l. Psychomotorik und Logopädie	27	§ 5 Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g und h ¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für: <table> <tr> <td></td><td>Lektionen</td></tr> <tr> <td>d. Gymnasium</td><td>21-22/25-26</td></tr> <tr> <td>e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule</td><td>21-22/25-26</td></tr> <tr> <td>f. Kaufmännische Berufsfachschule</td><td>22-24/25-26</td></tr> <tr> <td>g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule</td><td>23-24/25-26</td></tr> <tr> <td>h. Vorlehre</td><td>23-24/25-26</td></tr> </table> Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.		Lektionen	d. Gymnasium	21-22/25-26	e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21-22/25-26	f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-24/25-26	g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23-24/25-26	h. Vorlehre	23-24/25-26
	Lektionen																																		
a. Kindergarten	27																																		
b. Primarschule	27																																		
c. Sekundarstufe I	26																																		
d. Gymnasium	21/25																																		
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25																																		
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25																																		
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25																																		
h. Vorlehre	23/25																																		
i. Musikschule	27																																		
l. Psychomotorik und Logopädie	27																																		
	Lektionen																																		
d. Gymnasium	21-22/25-26																																		
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21-22/25-26																																		
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-24/25-26																																		
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23-24/25-26																																		
h. Vorlehre	23-24/25-26																																		

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000⁷² zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss

§ 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

	Lektionen
c. Sekundarstufe I	26/27

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Der Landschreiber:

⁷² SGS 150.1, GS 33.1248

Synoptische Darstellung

Änderung des Personaldekrets

(SGS 150.1, GS 33.1248)

Bisheriges Recht	Neues Recht																										
§ 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen ¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für: <table> <tr> <td></td><td>Lektionen</td></tr> <tr> <td>a. Kindergarten</td><td>27</td></tr> <tr> <td>b. Primarschule</td><td>27</td></tr> <tr> <td>c. Sekundarstufe I</td><td>26</td></tr> <tr> <td>d. Gymnasium</td><td>21/25</td></tr> <tr> <td>e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule</td><td>21/25</td></tr> <tr> <td>f. Kaufmännische Berufsfachschule</td><td>22-23/25</td></tr> <tr> <td>g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule</td><td>23/25</td></tr> <tr> <td>h. Vorlehre</td><td>23/25</td></tr> <tr> <td>i. Musikschule</td><td>27</td></tr> <tr> <td>l. Psychomotorik und Logopädie</td><td>27</td></tr> </table> Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben. ² Die Übernahme einer Spezialfunktion innerhalb des Schulbetriebs durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. ³ Die Gemeinden bieten Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 22 Lektionen an. ⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.		Lektionen	a. Kindergarten	27	b. Primarschule	27	c. Sekundarstufe I	26	d. Gymnasium	21/25	e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25	f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25	g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25	h. Vorlehre	23/25	i. Musikschule	27	l. Psychomotorik und Logopädie	27	§ 5 Absatz 1 Buchstabe c ¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für: <table> <tr> <td></td><td>Lektionen</td></tr> <tr> <td>c. Sekundarstufe I</td><td>26/27</td></tr> </table> Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.		Lektionen	c. Sekundarstufe I	26/27
	Lektionen																										
a. Kindergarten	27																										
b. Primarschule	27																										
c. Sekundarstufe I	26																										
d. Gymnasium	21/25																										
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25																										
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25																										
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25																										
h. Vorlehre	23/25																										
i. Musikschule	27																										
l. Psychomotorik und Logopädie	27																										
	Lektionen																										
c. Sekundarstufe I	26/27																										

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000⁷³ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 21a Stellvertretung von Lehrpersonen

¹ Stellvertretungen sind befristete Anstellungen von Lehrpersonen bis zu drei Monaten.

² Bei Stellvertretungen wird grundsätzlich nur der Unterricht und dessen Vor- und Nachbearbeitung vergütet.

³ Übernehmen Lehrpersonen mit einer bereits bestehenden Anstellung zusätzlich zu ihrem Pensum eine Stellvertretung, gelten die Bestimmungen gemäss den Absätzen 1 und 2.

⁴ Die geleisteten Lektionen werden monatlich abgerechnet und ausbezahlt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Der Landschreiber:

⁷³ SGS 150.1, GS 33.1248

Synoptische Darstellung

Änderung des Personaldekrets

(SGS 150.1, GS 33.1248)

Bisheriges Recht	Neues Recht
	§ 21a Stellvertretung von Lehrpersonen ¹ Stellvertretungen sind befristete Anstellungen von Lehrpersonen bis zu drei Monaten. ² Bei Stellvertretungen wird grundsätzlich nur der Unterricht und dessen Vor- und Nachbearbeitung vergütet. ³ Übernehmen Lehrpersonen mit einer bereits bestehenden Anstellung zusätzlich zu ihrem Pensum eine Stellvertretung, gelten die Bestimmungen gemäss den Absätzen 1 und 2. ⁴ Die geleisteten Lektionen werden monatlich abgerechnet und ausbezahlt.

7.3 Übersichtsliste zu allen Massnahmen im Entlastungspaket 12/15

In der folgenden tabellarischen Darstellung sind sämtliche Massnahmen in Regierungs- und Landratskompetenz enthalten. Im Kurzbeschrieb wird u.a. auch zu Argumenten aus dem Vernehmlassungsverfahren Stellung genommen. Alle Massnahmen in der Beschlusskompetenz des Landrats sind **gelb** hinterlegt.

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
GER-KI-1	Optimierung bei den Gerichten	Die Optimierung der Gerichte besteht aus drei Detailmassnahmen: 1) Zusammenlegung der Bezirksgerichte zu zwei Kreisgerichten 2) 3-er statt 5-er Kammer im Strafrecht 3) Systematisches Bewirtschaften der UP Honorare / Optimierung IT	640
		Entlastungsbeitrag 2014 Gerichte	640
KB-KI-1	Verzicht auf Versand der Landratsunterlagen auf Papier	Sämtliche Unterlagen sind bereits heute im Internet online oder auf CUG (closed user group - dem Landrat vorbehalten) einzusehen. Auf den Versand der Landratsunterlagen auf Papier wird verzichtet.	136
KB-KI-2	Reduktion der Ausgaben für überregionale Körperschaften um 15 %	Verträge bzw. Verpflichtungskredite haben eine Laufzeit von 2011-2013 (TEB und Infobest Palmrain) bzw. 2011-2014 (Regio Basiliensis). Die Beiträge an TEB und Infobest Palmrain könnte man ab 2014 reduzieren oder streichen. Das Engagement bei der Regio Basiliensis ist bis und mit 2014 fix, ab 2015 verhandelbar.	100
KB-KI-3	Reduktion Personalaufwand (CHF 35'000.-) und Sachaufwand (CHF 45'000.-)	Reduktion bei befristeten Anstellungen (Praktika) und bei der archivischen Aufarbeitung (Erschliessung, Bewertung und Verpackung)	80
KB-KI-4	Reduktion des Aufwandes für die Durchführung von Abstimmungen	Konzentration auf zwei kantonale Abstimmungen pro Jahr.	65
KB-KI-5	Amtskalender nicht mehr drucken	Der Druck des Amtskalenders wird eingestellt, da das Behördenverzeichnis tagesaktuell online auf dem Internet zur Verfügung steht.	50
KB-KI-6	Das Info-Heft soll nur noch 3x jährlich erscheinen (z.B. April, September und Dezember)	Aktuell erscheint das Info-Heft 4x jährlich (März, Juni, Oktober, Dezember). Neu soll es nur noch 3x jährlich erscheinen (z.B. April, September und Dezember).	30
		Entlastungswirkungen im Jahr 2014 der 6 von den Kantonalen Behörden vorgeschlagenen Massnahmen	461
FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten (Steuern)	Einführung eines Selbstbehalts bei abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten von 5% (analog Bundessteuer).	15'000
FKD-2	Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung	Zur Berechnung der Prämienverbilligung wird von der Richtprämie eines Haushalts ein Prozentanteil vom massgebenden Einkommen abgezogen. Der Prozentanteil beträgt aktuell 7.5% und soll neu auf 9.25% erhöht werden. Daraus resultiert eine einkommensabhängige Reduktion der Prämienverbilligung. Für Haushalte mit tieferen Einkommen ist die Reduktion geringer als für Haushalte mit höheren Einkommen. (Separate LRV Nr. 2011/292 vom 25. Oktober 2011)	10'000
FKD-3	Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Vermögensverzehr)	Der Vermögensverzehr wird bei EL-BezügerInnen, die in einem Heim oder in einem Spital leben, auf 1/5 des Reinvermögens erhöht.	3'630
FKD-4	Neuregelung Anspruch auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene	Zur Berechnung der Prämienverbilligung für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren, die ihre Erstausbildung absolvieren, wird neu das Einkommen der jungen Erwachsenen und ihrer Eltern zusammengezählt. Junge Erwachsene mit Eltern, die ein hohes Einkommen und/oder Vermögen haben, sollen keinen Anspruch mehr auf Prämienverbilligung haben. (Separate LRV 2013)	3'200

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
FKD-5	Zusätzlicher Steuerertrag durch verstärkte Revisionstätigkeit	Eine Revisorin oder ein Revisor generiert nach der Einarbeitung jährlich ca. CHF 600'000.- an zusätzlichen Steuererträgen. Bereits als GAP-Massnahme wurden 2005 sechs zusätzliche Stellen bewilligt, wovon aber bis Ende 2010 bloss zwei besetzt werden konnten. Es ist geplant, im Jahr 2011 weitere zwei GAP-Stellen zu besetzen. Neben den zwei zusätzlichen Revisionsmitarbeitenden, die 2011 eingestellt werden sollen, ist in den Jahren 2012 und 2013 je ein weiterer Revisor oder eine weitere Revisorin anzustellen.	1'680
FKD-6	Erhöhung der Abgeltung Staatsgarantie BLKB	Die Abgeltung der Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Kantonalbank wird erhöht.	5'000
FKD-KI-1	Provision für den Bezug der Kirchensteuer	Für den Bezug und die Weiterleitung der Kirchensteuern wird eine Bezugsprovision von 1% des Kirchensteuerbetrags zurückbehalten.	69
FKD-KI-2	Umstellung auf A-Post Plus	Die Kombination A-Post Plus und Track & Trace bietet die Möglichkeit, den Verlauf des Versandprozesses am Bildschirm zu verfolgen und zu kontrollieren. Damit kann ähnlich wie beim eingeschriebenen Brief der Nachweis der Zustellung erbracht werden. A-Post Plus ist günstiger als eingeschriebene Post.	40
FKD-KI-3	Totalrevision der Ruhegehaltsordnung	Mit der Totalrevision der Ruhegehaltsordnung werden die Aktiven und Rentner per Mitte 2011 oder Anfang 2012 in die BLPK überführt. Die Leistungen ändern sich grundlegend.	611
FKD-KI-4	Bezugsprovision Quellensteuer	Seit Bestehen der Quellensteuer richtet der Kanton Basel-Landschaft den Arbeitgebenden die gemäss Eidgenössischer Quellensteuerverordnung maximal mögliche Bezugsprovision von 4% aus. Aufgrund der zwischenzeitlich eingeführten elektronischen Hilfsmittel für die Abrechnung und die Datenübermittlung kann die Bezugsprovision auf 3% und damit auf das Niveau der umliegenden Kantone (Basel-Stadt 3%, Solothurn 3%, Aargau 2%) reduziert werden.	602
FKD-KI-5	Telefonie (Kostenreduktion)	Aufgrund von Optimierungen und Anpassungen können die Telefoniekosten reduziert werden. Mit Informationen (Bsp.: individueller Rechnungsauszug und Spartipps) an die Telefoniebenutzer sollen diese auf mögliche Einsparpotentiale hingewiesen werden.	500
FKD-KI-6	Einführung einer Gebühr für Zahlungsabkommen	Obwohl die Entgegennahme, Prüfung und Eingabe der Zahlungsabkommen im Rahmen der Inkassomassnahmen einen substantiellen Aufwand verursacht, werden Zahlungsabkommen ohne Gebühr gewährt. Neu soll eine Gebühr von CHF 40.- erhoben werden.	450
FKD-KI-7	Änderung des Umlageverfahrens der Bezugskosten der Quellensteuer	Die Bezugsprovisionen und weitere Bezugskosten werden im Umlageverfahren den Gemeinden, der ESTV, den Landeskirchen und der kantonalen Steuerverwaltung belastet, indem der den jeweiligen Körperschaften zustehende Quellensteuerertrag reduziert wird. Nicht umgelegt werden die Kosten des Bereichs Quellensteuer und die jährlichen Kosten der Informatik. Diese betragen CHF 950'000.- Personal und Raumkosten und CHF 250'000.- Informatikkosten, Total CHF 1'200'000.-. Den Gemeinden und den Landeskirchen sollen neu die anteiligen Kosten für den Bezug der Quellensteuer belastet werden. Die ESTV entrichtet bereits eine Bezugsentschädigung von 17%.	384
FKD-KI-8	Entlastung nach Gesetzesänderung Sozialhilfegesetz im Bereich Alimente	Entlastung nach Gesetzesänderung Sozialhilfegesetz im Bereich Alimente per 1. Juli 2010. Gleichzeitig verfügt man nach der Einführungsphase des neuen Bundesrechtes im Bereich Nothilfe / Integration über genauere Zahlen.	350
FKD-KI-9	Reduzierung der einzelnen Dienststellenbudgets (IT)	Die IT-Ausgaben der einzelnen FKD-Dienststellen werden reduziert.	297
FKD-KI-10	Aufwandreduktion temporäre Personalkosten (Projekte)	Die Personalressourcen im Zusammenhang mit Projekten sowie Umsetzung HRM2 können nach Abschluss der Projektarbeiten reduziert werden.	264
FKD-KI-11	Reduktion Temporärbudget Steuerverwaltung	Budgetreduktion bei Temporärkräften im Bereich der Veranlagungen.	220

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
FKD-KI-12	Kundenempfang der Steuerverwaltung	Der Empfang der Steuerverwaltung ist mit einer Sachbearbeiterin besetzt. Die Stelle wird abgebaut; die Tätigkeiten werden aufgeteilt.	125
FKD-KI-13	Finanz- und Lastenausgleich (Budgetanpassung)	Anpassung des budgetierten Betrages 2011 aufgrund der bisherigen Berechnungen der Sonderlastenabteilung (fiktive Berechnung 2009 für Gemeindebudgets 2010 und effektive Berechnung für Verfügung 2010).	100
FKD-KI-14	Reduktion eingekaufte Dienstleistungen	Reduktion beim Leistungseinkauf bei der SVA (Sozialversicherungsanstalt).	100
FKD-KI-15	Halbierung der Vergütung an Gemeinden für Fristerstreckungen	Gemäss Schreiben von RR Fünfschilling vom 23.11.1994 wird die Gebühr für die Erstreckung der Einreichungsfrist der Steuererklärung (CHF 40) von Personen, die durch die Gemeinde veranlagt werden, zur Hälfte an die Gemeinde vergütet (CHF 20). Da solche Fristen von der Gemeinde bearbeitet werden, wird damit deren Aufwand entschädigt. Mit der Einführung der E-Fristen entfällt die Bearbeitung der per Internet eingereichten Fristgesuche durch die Gemeinden. Die Entschädigung ist daher anzupassen. Als pragmatische Lösung wird die Entschädigung halbiert.	95
FKD-KI-16	Straffung des zentral eingestellten Budgets für Inseratekosten	Das Budget wird für die Folgejahre um rund 15% bzw. CHF 60'000.- gekürzt.	60
FKD-KI-17	Reduktion Aus- und Weiterbildung	Budgetreduktion	50
FKD-KI-18	Reduktion der PE-Seminare um 10%	Reduktion der Personalentwicklungs-Seminare um 10%.	49
FKD-KI-19	Führungsausbildung Durchführungen reduzieren	Die Führungsausbildung wird von bisher 4 Durchführungsterminen auf 3 Termine reduziert.	49
FKD-KI-20	Der Kanton zahlt die Löhne für die Organisten in Spitalgottesdiensten nicht mehr	Der Kanton zahlt keine Löhne für die Organisten in Spitalgottesdiensten mehr.	48
FKD-KI-21	Prüfung der Leistungsvereinbarung mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft"	Prüfung der Leistungsvereinbarung mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft".	30
FKD-KI-22	Verzicht auf Personalmarketing-Massnahmen	Grundsätzlicher Verzicht auf Image-Broschüren (Kanton/Direktionen).	40
FKD-KI-23	Die Subvention für das Seminarhotel Leuenberg wird ersatzlos gestrichen	Die Subvention für das Seminarhotel Leuenberg wird ersatzlos gestrichen.	20
FKD-KI-24	Aufwandreduktion Konto 310/313 (Büromaterial, Publikationen, Drucksachen, Porti)	Das Statistische Amt veröffentlicht mehrmals pro Jahr statistische Publikationen, welche auch in gedruckter Form verschickt werden. Im 2011 werden die Publikationsempfänger angefragt, ob sie in Zukunft Publikationen nur noch elektronisch (via Newsletter) erhalten möchten. Die gedruckten Auflagen und Versände werden dadurch auf ein Minimum reduziert. Gleichzeitig wird der Büromaterialbezug auf ein notwendiges Minimum beschränkt.	20
FKD-KI-25	Erhöhung der Entschädigung für Mehrkosten bei Einsprachen auf amtliche Veranlagungen	Ergreift ein Steuerkunde gegen eine amtliche Veranlagung ein Rechtsmittel, so hat er die offensichtliche Unrichtigkeit der Einschätzung nachzuweisen und die verursachten Mehrkosten angemessen zu vergüten. Der Mehraufwand für die erneute Veranlagungstätigkeit wird heute nicht angemessen entschädigt. Im Jahr 2010 wurden 307 Einspracheentscheide zu amtlichen Veranlagungen ausgefertigt. Dabei wurden in der Regel CHF 100.- in Rechnung gestellt.	20

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
FKD-KI-26	Verzicht auf kostenpflichtige Inserate	Mehrmals jährlich werden in den Printmedien kostenpflichtige Inserate geschaltet, die die steuerpflichtigen Personen an ihre Pflichten erinnern sollen (z.B. Einreichung der Steuererklärung, Lohnmeldepflicht der Arbeitgebenden). Die Publikationen erfolgen immer auch im Amtsblatt. Auf die kostenpflichtigen Publikationen wird verzichtet und die Steuerverwaltung beschränkt sich auf die Publikationen im Amtsblatt.	16
FKD-KI-27	Kürzung von Leistungen	Generelle Kürzung bei den verschiedenen Leistungen, insbesondere Sensibilisierung und Projekte.	15
FKD-KI-28	Reduktion der Grafiker- und Druckkosten für die Seminarprogramme	Mit Unterstützung von SAP entfallen die gedruckten Seminarbroschüren; zukünftig soll es nur noch BL-spezifische Flyer für Mitarbeitende und Führungskräfte bzw. für das Top-Management geben.	15
FKD-KI-29	Seminarpreiserhöhungen für Externe (ohne LOGS und Spitäler, inkl. "KIGA-Spezialeinheiten")	Seminarerhöhungen für Externe (ohne LOGS und Spitäler, inkl. "KIGA-Spezialeinheiten"). Tagesseminar: Erhöhung 100 Franken // 1/2-Tages-Seminar: Erhöhung 50 Franken	10
FKD-KI-30	Kommission für Gleichstellung (Budgetanpassung)	Die Kommission für Gleichstellung realisiert ihr Budget wegen Vakanzen und unvollständiger Präsenz in den letzten drei Jahren nicht. Anpassung des Budgets an das derzeit reale Arbeitsverhalten bezüglich Sitzungen, Projekten oder Auflösung einer Fachgruppe.	4
		Entlastungswirkungen im Jahr 2014 der 36 von der FKD vorgeschlagenen Massnahmen	43'163
VGD-1	Baurechtzinseinnahmen Spitalgesellschaften	Die im Rahmen der Verselbständigung der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste neu zu gründenden Spitalgesellschaften sollen für die ihnen per 1.1.2012 übertragenen Baurechte Baurechtszinsen bezahlen.	4'100
VGD-2	Darlehen Spitalgesellschaften	Die im Rahmen der Verselbständigung der Spitäler und Kantonalen Psychiatrischen Dienste neu zu gründenden Spitalgesellschaften sollen für die ihnen per 1.1.2012 übertragenen Liegenschaften ein Darlehen erhalten, für welches sie Zinsen und Annuitäten zu bezahlen haben.	2'120
VGD-KI-1	Aktivere Bewirtschaftung des Hafenvermögens	Die Schweizerischen Rheinhäfen (öffentlich-rechtliche Anstalt der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt) bewirtschaften das Hafengelände im Landlord-System. Durch Ertragssteigerungen bei neuen Nutzungen mit höherer Wertschöpfung und partielle Erhöhungen der Baurechtszinsen soll die Gewinnausschüttung an die Kantone erhöht werden.	400
VGD-KI-2	Betriebsanlässe Mitarbeiter Spitäler BL	Für Betriebsanlässe stehen pro Jahr und Mitarbeiter Fr. 100.-- zur Verfügung. Diese Kosten sind im Generalsekretariat zentral eingestellt. Aufgrund der Verselbständigung der Spitäler und der neuen Spitalfinanzierung entfallen die Beiträge für das Spitalpersonal.	300
VGD-KI-3	Ordentliche Pensionierungen ohne Stellenersatz	Durch die schon vor geraumer Zeit beschlossene Privatisierung der amtlichen Vermessung muss das in Pension gehende Personal nicht mehr ersetzt werden.	225
VGD-KI-4	Erhöhung der Entschädigung BS für das gemeinsame Amt für Wald	Der Kanton Basel-Stadt leistet bis heute keinen Beitrag an die Grundleistungen (z.B. allg. Öffentlichkeitsarbeit, Koordination Ausbildung, Mitwirkung in nationalen und internationalen Gremien, Methodenkompetenz etc.). Bei der Erneuerung der Vereinbarung über das Amt für Wald beider Basel soll eine höhere pauschale Entschädigung ausgehandelt werden.	200
VGD-KI-5	Verzicht auf den Ersatz eines in Pension gehenden Kreisförsters	Ein Kreisförster geht anfangs 2012 ordentlich in Pension. Die Kreisförsterstelle soll nicht ersetzt werden. Das Amt für Wald beider Basel ist ermächtigt die Stelleneinsparung durch entsprechende Verlagerung in einem anderen Aufgabenbereich vorzunehmen.	175

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
VGD-KI-6	Die Dienststellenleitung übernimmt die Schulleitung der landwirtschaftlichen Schule in Personalunion	Die Stelle der Leitung der landwirtschaftlichen Schule ist vakant und wird nicht mehr besetzt. Der Dienststellenleiter übernimmt die Funktion.	150
VGD-KI-7	Verzicht auf eine zusätzlich geplante Stelle im Arbeitsinspektorat	Die Kapazitäten im Arbeitsinspektorat hätten - auch aufgrund entsprechender Vorstösse im Landrat - erhöht werden sollen. Auf diesen Ausbau wird verzichtet.	125
VGD-KI-8	Kursprogramm des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain zu Vollkosten anbieten oder streichen	Das Kursprogramm des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain soll weitgehend zu Vollkosten angeboten oder gestrichen werden. Die ungedeckten Kosten müssen halbiert werden.	75
VGD-KI-9	Frühzeitige Pensionierungen ohne Stellenersatz	Durch die schon vor geraumer Zeit beschlossene Privatisierung der amtlichen Vermessung kann Personal frühzeitig pensioniert werden.	61
VGD-KI-10	Verzicht auf die Kompensation einer Pensenreduktion von 40 Stellenprozent im Arbeitsinspektorat	Im Arbeitsinspektorat sind 40 Stellenprozente vakant. Auf die Wiederbesetzung wird verzichtet. Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist ermächtigt, die Stelleneinsparung durch entsprechende Verlagerung in einem anderen Aufgabenbereich vorzunehmen.	50
VGD-KI-11	Reduktion der Spezialfinanzierung Betriebshilfe	Der Anteil des Kantons an der Einlage im Fonds Betriebshilfe wird reduziert.	50
VGD-KI-12	Abschaffung der Investitionskredite / Einführung koordinierter Entscheide / Auslagerung Kursadministration	Diverse administrative Einsparungen.	40
VGD-KI-13	Integration der BUD-Wasseranalytik ins Kantonslabor	Das Kantonslabor ist für die Kontrolle des Trinkwassers zuständig, das Amt für Umweltschutz und Energie für das Grundwasser. Neu soll die Analytik von Wasser im Kantonslabor durchgeführt werden.	0
		Entlastungswirkungen im Jahr 2014 der 15 von der VGD vorgeschlagenen Massnahmen	8'071
BUD-1	Senkung des Angebots an wenig wirtschaftlichen ÖV-Linien	Bei ÖV-Linien mit einer Wirtschaftlichkeit (Kostendeckungsgrad) von unter 30% wird das Angebot um 1/3 reduziert.	1'745
BUD-2	Erhöhung Kostendeckungsgrad Öffentlicher Verkehr	Der Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) erarbeitet derzeit ein Konzept zur Zonierung des TNW und damit verbunden einer Erhöhung der Tarife auf das Jahr 2013.	2'000
BUD-3	Nullrunde bei Transportunternehmen und Elimination der Teuerungsreserven	Anordnung einer weiteren Nullrunde bei den Transportunternehmen sowie Elimination der im 6. Generellen Leistungsauftrag für den öffentlichen Verkehr 2010 - 2013 berücksichtigten Teuerungsreserven.	2'000
BUD-4	Reduktion des Aufwands für Instandhaltung Gebäude und Umgebung	Reduktion des Aufwands für die Instandhaltung in den Bereichen Gebäude, Umgebung und Gebäudetechnik um 10%.	1'205
BUD-5	Verzicht auf Mieterausbau (Einmietungen)	Bei Neueinmietungen sind kantonsspezifische Mieterausbauten notwendig wie räumliche Anpassungen, UKV-Verkabelungen, Einbauten und Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen und die Standards des Kantons. Es wird auf neue Einmietungen und Mieterausbauten verzichtet.	1'100
BUD-6	Reduktion Neu-Anschaffung von Büro- und Schulmobiliar	In der Verwaltung und in den Schulanlagen werden die alten, bestehenden Möbel beibehalten. Wann Mobiliar ersetzt werden muss, ist vom Hochbauamt zu definieren und orientiert sich an der materiellen Notwendigkeit. Grundsätzlich kann das meiste Mobiliar sehr viel länger als heute behalten werden.	1'000

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
BUD-KI-1	VK Verlegung Amphibien aus der Zurlindengrube Pratteln wird nicht mehr weiter ausgeschöpft	Die Verlegung der Amphibien aus der Zurlindengrube in Pratteln ins Gebiet Klingenthal in Muttenz wird 2011 mit sämtlichen Begleitmassnahmen abgeschlossen.	904
BUD-KI-2	Erhöhung der Konzessionsgebühren für Kraftwerke	Nach Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wassernutzungsgesetz, WRG), Artikel 4, liegt die Kompetenz zur Festlegung der Maximalbelastung durch Wasserzinsen beim Bund. Dieser hat kürzlich das zulässige Wasserzinsmaximum per 1.1.2011 auf Fr. 100.-- angehoben. Zudem sorgt der Bund nach erwähntem Gesetz bei Grenzgewässern für die erforderliche Abstimmung, insbes. mit dem Ausland. Daher soll der Wasserzinssatz bei den Grenzkraftwerken Augst und Birsfelden von bisher 80 Fr. auf 100 Fr. pro kW angehoben werden.	800
BUD-KI-3	Reduktion Sollstellen	Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzesvollzug im Umweltschutzbereich insgesamt personell optimiert werden kann. Durch koordinierte Optimierung des Einsatzes können Sollstellen über Dienststellengrenzen hinaus reduziert werden.	800
BUD-KI-4	Schlösser Wildenstein und Bottmingen, Gutshof Wildenstein: Änderung der Trägerschaft unter Gewährleistung der Einflussnahme durch den Staat und des Zugangs für die Öffentlichkeit	Es wird eine neue Trägerschaft geprüft. Das Ziel ist es, den Aufwand für Instandhaltung und Unterhalt in der Erfolgsrechnung zu reduzieren. Die Schlösser sollen weiterhin der Öffentlichkeit offen stehen und die Auflagen an Natur-, Heimat- und Denkmalschutz erfüllt werden.	698
BUD-KI-5	Betrieblicher Unterhalt H2/H18	Neuverhandlung der Leistungsvereinbarung und Senkung der Abgeltung der NSNW.	300
BUD-KI-6	Förderung "Baselbieter Energiepaket", Verpflichtungskredit CHF 50 Mio. vom 12.11.2009	Zuerst werden die Fördermittel des Bundes voll ausgeschöpft, bevor die Mittel des Kantons beansprucht werden. Das Kostendach für die Auszahlung der Förderbeiträge aus Verpflichtungskrediten wird auf 4 Mio. reduziert; Zusicherungen werden plafoniert.	300
BUD-KI-7	Reduktion Personalressourcen	Aufschiebung der Anstellungen oder Wiederbesetzungen von personellen Ressourcen (Reduktion Leistungen) und der Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen.	300
BUD-KI-8	"Abgeltungen für Unterschutzstellungen" ausser "Landerwerb" auf CHF 100'000.- herunterfahren	Einfrieren der Budgetposition "Abgeltungen für Unterschutzstellungen". Der Entlastungsbetrag würde für zusätzliche Unterschutzstellungen im "offen Land" eingesetzt (einmalige Abgeltungen des Grundbucheintrags zusätzlicher Flächen). Damit werden die bisherigen Aktivitäten der vergangenen Jahre geschützt, aber bis auf Weiteres nicht mehr ausgeweitet.	280
BUD-KI-9	Winterdienst	Reduktion des Standards im Winterdienst auf Niveau 2009/10 (Salzmangel) gepaart mit der globalen Erwärmung (mildere Winter).	230
BUD-KI-10	Optimierung Personaleinsatz und Abbau Massnahmenplanung / Planungsgrundlagen / Erfolgskontrolle	Optimierung Personaleinsatz.	220
BUD-KI-11	Anpassung der Gebühren im Baubewilligungsverfahren	Anpassung der Gebührenansätze seit 2002 im Baubewilligungswesen an die Teuerung (Baupreisindex) zu 50%, d.h. um ca. 6%.	202
BUD-KI-12	Unterhalt Wasserbau	Reduktion Revitalisierungsmassnahmen, Reduktion Wiederherstellung Fischgängigkeit und Reduktion Unterhalt.	200
BUD-KI-13	Parkzinsen: Verdoppelung der Gebühren für Mitarbeitende des Kantons (exkl. Spitäler)	Die Parkgebühren werden verdoppelt.	200

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
BUD-KI-14	Treibstoffverkauf an den Tankstellen der kantonalen Verwaltung	Erhöhung der Marge um generell 2 Rappen pro Liter und gleichzeitig zusätzliches "floaten" mit dem Abgabepreis, im Vergleich zu den Tankstellenpreisen der Marktführer (Tankstellen an der Rheinstrasse).	200
BUD-KI-15	Anpassung der WB-Stationen auf das neue Rollmaterial sind auf das notwendigste zu beschränken	Mit der Beschaffung des neuen Rollmaterials und zur Umsetzung des BehiG bedarf es Anpassungen an den Haltestellen. Die Anpassungen sind auf das Notwendigste zu beschränken und werden zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt. Es handelt sich aber in jedem Fall um Mehrausgaben.	200
BUD-KI-16	Reduktion Sollstellen	Reduktion einer Sollstelle mittels Effizienzgewinn aus der Einsatzoptimierung auf total 46,85 Sollstellen.	150
BUD-KI-17	Verursachergerechte Gebührenerhebung nach eidg. Umweltschutzgesetz bei der Feuerungskontrolle BL	Heute wird der Gesetzesvollzug (Koordination, Datenbankadministration, Aufsicht, Qualitätssicherung) betreffend Feuerungskontrolle ohne Abgeltung erbracht. Neu soll der Gesetzesvollzug via periodische Kontrolle mit zusätzlich 10.- pro Kontrolle entschädigt werden.	150
BUD-KI-18	Erdwärmesonden	Der Aufwand für die Bewilligung der Erdwärmesonden wird über die Erfolgsrechnung verbucht. Beim Transfer des Aufwands auf Wassergebühren in der Wasserrechnung (ohne Gebührenerhöhung), kann die Erfolgsrechnung entlastet werden.	150
BUD-KI-19	Altlastenbearbeitung (inkl. Bearbeitung Kataster)	Der Aufwand "Altlastenbearbeitung durch Dritte" wird der Erfolgsrechnung belastet. Neu soll die Finanzierung der Altlastenbearbeitung aus Rückstellungen (Konto 2099) erfolgen.	150
BUD-KI-20	Personaloptimierung und Mutationsgewinn	Der Dienststellenleiter des Sicherheitsinspektorats wird im 2012 und sein Stellvertreter im 2013 ordentlich pensioniert. Ersetzung der Pensionierten durch jüngere, kostengünstige Mitarbeitende mit gleichzeitiger Optimierung des Einsatzes beim Gesetzesvollzug Umweltschutz.	145
BUD-KI-21	Kostenbeteiligung an NSNW AG um 5 % reduzieren; versprochenen Produktivitätsgewinn einfordern	Kostenbeteiligung an NSNW AG um 5 % reduzieren; versprochenen Produktivitätsgewinn einfordern. Neuverhandlung der Leistungsvereinbarung (siehe auch Massnahme BUD-KI-5).	135
BUD-KI-22	Reorganisation des Bauinspektorates	Reorganisation durch Neuverteilung der Zuständigkeiten für die Gemeinden.	131
BUD-KI-23	Ersatz- und Zusatzanschaffungen von Fahrzeugen der kantonalen Fahrzeugflotte	"Einfrieren" des Fahrzeugbestandes auf dem Stand 01.01.2011. Zusatzanschaffungen sind nicht mehr möglich.	130
BUD-KI-24	Pensenreduktion der pendenden Sekretariatsstelle (von 80% auf 60%) sowie Abbau Juristenstelle im Aktuariat der Baurekurskommission	Eine pendente Sekretariatsstelle (unbefristet, 80%) wird per 2012 auf 60% reduziert, die befristete Stelle eines juristischen Mitarbeiters wird per 1.1.2013 aufgegeben.	120
BUD-KI-25	VK ökologischer Ausgleich (2009-2013) wird um CHF 116'000.- gekürzt	Verpflichtungskredit "Ökologischer Ausgleich (2009-2013)" wird um CHF 116'000.- gekürzt. Damit werden die bisherigen Vereinbarungen eingehalten und die Massnahmen der vergangenen Jahre geschützt. Es gibt keine Ausweitung der ökologischen Ausgleichsflächen.	116
BUD-KI-26	GEVER	Die GEVER Lösung ist im Amt für Umweltschutz und Energie in der Umsetzung und es sind bereits weitere Dienststellen an der Lösung interessiert bzw. seitens des Lufthygieneamts sind im Budget 2011 CHF 50'000.- dafür vorgesehen. Eine weitere Verbreitung der GEVER Lösung (Fabasoft) innerhalb der BUD soll gestoppt werden.	100
BUD-KI-27	NATUR Festival beider Basel (2008-2011)	Der Verpflichtungskredit betreffend "NATUR Festival beider Basel (2008-2011)" wird nicht erneuert (LRB vom 24.1.2008 /LRV 2007-218).	100

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
BUD-KI-28	Kürzung Naturschutz im Wald (2009 - 2013) um CHF 100'000.- gekürzt	Die Ausschöpfung der Jahrestanchen des Verpflichtungskredites "Naturschutz im Wald" wird um CHF 100'000.- gekürzt.	100
BUD-KI-29	Reduktion des Budget Unterhalt an Grundstücken	Ab 2012 werden nur noch die absolut notwendigen Unterhaltsarbeiten durchgeführt.	100
BUD-KI-30	Anschaffung Maschinen, Geräte, Werkzeuge	Der Aufwand kann um CHF 100'000.- gesenkt werden, wenn Maschinen zum ökonomisch sinnvollen Zeitpunkt ersetzt oder für neue Aufgaben neu beschafft werden.	100
BUD-KI-31	Sicherheitsholzerei	Entlang der Kantonsstrassen wird der instabile Wald zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor umstürzenden Bäumen oder morschen Ästen abgeholzt. Die Sicherheitsholzerei entlang der Kantonsstrassen soll um 50% reduziert werden.	80
BUD-KI-32	Waldförderungsprogramme streichen (Naturschutz im Wald, Walddauerbeobachtung, Natur- und Landschaftsschutz)	Die bestehende Verträge und Vereinbarungen der Waldförderungsprogramme werden eingehalten. Da die Naturschutzfläche nicht ausgeweitet wird, werden die Aktivitäten der Vergangenheit erhalten bzw. langfristig geschützt.	70
BUD-KI-33	Anschaffung Maschinen, Geräte, Werkzeuge	Straffung und Optimierung	70
BUD-KI-34	Unterhalt der Beleuchtungsanlagen	Der Unterhalt der Beleuchtungsanlagen erfolgt durch die Elektrizitätswerke. Bei Neuverhandlung wird diese Beauftragung um 10% reduziert.	65
BUD-KI-35	Hofgut Arxhof: Änderung der Trägerschaft	Die neue Trägerschaft muss die besonderen Anforderungen des Gutshofes Arxhof erfüllen.	66
BUD-KI-36	Projekt Insieme	Optimierung der Abteilung Personal und der dezentralen Personalorganisation in den Dienststellen. Erzielung eines "Organisationsgewinnes".	63
BUD-KI-37	Voraussichtlicher Mutationsgewinn bei Ersatz regulär pensionierter Person März 2012	Ein Mitarbeiter des Amtes für Raumplanung wird 2012 ordentlich pensioniert und durch eine jüngere, im Lohnsystem tiefer eingestufte Person, ersetzt.	45
BUD-KI-38	Straffung Mitgliedschaften und Beiträge	Die Bedürfnisse nach Mitgliedschaften in (Fach-)Organisationen aller Art verändern sich über die Zeit; ebenso die Rechtfertigung von Beiträgen. Das Portfolio soll gestrafft und auf diverser Beiträge und Mitgliedschaften verzichtet werden.	30
BUD-KI-39	Anschaffung / Unterhalt Verkehrszählgeräte	Aufwand für die periodische Neu-Beschaffung und den Unterhalt von Verkehrszählgeräten wird minimal budgetiert; bzw. teilweise zurückgestellt.	28
BUD-KI-40	Administration Reinigungspersonal	Die BUD leistet für rund 250 Reinigungsmitarbeitenden im Stundenlohn die ganze Personal- und Lohnadministration. Von dieser Dienstleistung profitieren alle Direktionen. Die meisten Stundenlohn-Verträge sollen auf Monatslohn umgestellt und den anderen Direktionen verrechnet werden.	25
BUD-KI-41	Strassenmarkierung	Die heutige Breite der Strassenmarkierung beträgt 15cm. Das Markierungswesen soll optimiert werden (z.B. durch eine Minimalbreite der Markierung von 10cm).	20
BUD-KI-42	Unterhalt und Ersatz der Messgeräte Lärmschutz	Die Messgeräte Lärmschutz wurden 2010 und 2011 erneuert. Es erfolgt eine Konzentration auf den Unterhalt und die Kosten für Eichungen und Reparaturen.	10
BUD-KI-43	Reduktion der budgetierten Mittel für Spesen und Anlässe	Spesen und Ausgaben für Anlässe werden nur nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben abgerechnet resp. durchgeführt. Die budgetierten Mittel sollen durch den restriktiveren Umgang mit Anlässen und Spesen reduziert werden.	10

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
BUD-KI-44	Reduktion der Frankaturkosten	Vermehrte Konzentration auf elektronischen Postversand.	4
BUD-KI-45	Bericht Verkehrszählungen	Der jährliche Bericht Verkehrszählungen wird ca. 70 Adressaten in Papierform zugestellt; der Belastungsplan pro Zählstelle allen Gemeinden. Auf die Erstellung des jährlichen Belastungsplanes pro Zählstelle wird verzichtet; ebenso auf den Versand des Berichtes Verkehrszählungen. Alle bisherigen Empfänger erhalten ein Schreiben mit dem Hinweis, wo das Dokument im Internet heruntergeladen werden kann und das Angebot, dass die Papierform bestellt werden kann.	1
		Entlastungswirkungen im Jahr 2014 der 51 von der BUD vorgeschlagenen Massnahmen	17'348
SID-1	Projekt FOCUS: Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht	Konzentration der zivilrechtlichen Dienstleistungen auf die staatlichen Kernaufgaben und vollständige Reorganisation des Bereichs Zivilrecht der Sicherheitsdirektion.	3'556
SID-2	Anpassung Auslösegeschwindigkeit bei Geschwindigkeitskontrollen	Erhöhung von Bussen-Einnahmen durch Anpassung der Auslösegeschwindigkeit bei Geschwindigkeitskontrollen	1'500
SID-3	Konsequenter Bewirtschaftung von Drittkostenträgern, Optimierungen etc.	Konsequenter Bewirtschaftung von Drittkostenträgern, Optimierungen, Effizienzsteigerungen, Mehrerträge im Fachbereich Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales des Generalsekretariats.	1'171
SID-4	Strengere Bearbeitung der Bilder bei Geschwindigkeitsmessungen	Bearbeitung von Fällen von Geschwindigkeitsmessungen bei unbrauchbaren Bildern von Fahrzeuglenkenden (Fahrzeuglenkende nicht/schlecht erkennbar).	1'000
SID-5	Erhöhung Verfahrenskosten (Seitenpauschale) in der Staatsanwaltschaft	Die bisherigen Verfahrenskosten bewegen sich an der unteren Grenze im Vergleich mit anderen Kantonen. Mit dieser Massnahme sollen einzelne Positionen der Verfahrenskosten in verträglichem Masse gezielt erhöht werden.	1'000
SID-KI-1	Verzicht auf subsidiäre Präventionstätigkeiten	Die Fachstelle für Familienfragen führt künftig noch ein Projekt pro Jahr als Schwerpunkt durch. Die Unterstützung des Baselbieter Bündnis für Familienfragen durch Koordinationsaufgaben wird gestrichen. Die Fachstelle für Integration reduziert Ihre finanzielle Unterstützung von Integrationsprojekten, verzichtet auf den Nachdruck der Willkommensbroschüre und verzichtet auf die Praktikumsstelle (oder anderweitige Pensenreduktion.) Auslösung des Fachbereichs "Parlamentarische Vorstösse, häusliche Gewalt und andere Aufgaben", Zuteilung der Aufgaben an andere Fachbereiche des Generalsekretariats. Reduktion des Lernprogramms gegen häusliche Gewalt für Frauen. Abbau einer befristeten Stelle beim Kindes- und Jugendschutz. Die Präventionsprogramme innerhalb der SID werden durch die Kürzung der Leistungen des Kantons etwas eingeschränkt, aber nicht gefährdet: Sie können ihre Wirkung weiterhin entfalten.	833
SID-KI-2	Auflösung Dienst Organisierte Kriminalität OK innerhalb der Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung	Die Auflösung des Dienstes OK führt zu Einsparungen an Personal- und Mietkosten. Den Mitarbeitern des Dienstes organisierte Kriminalität werden innerhalb der Polizei Basel-Landschaft andere Arbeitsplätze angeboten.	660

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
SID-KI-3	Anpassung Geschwindigkeitskonzept Stinger	Aktuell werden zur Beweissicherung bei Geschwindigkeitsmessungen ausschliesslich Frontaufnahmen erstellt (1 Fahrtrichtung gemessen). Dies hat zur Folge, dass der Fahrer/die Fahrerin nicht in allen Fällen identifiziert werden kann. Um die fehlbaren Lenker/innen möglichst in allen Fällen identifizieren zu können, werden bei Messungen in beiden Fahrtrichtungen Fotoaufnahmen erstellt (Frontaufnahme: 1. Fahrtrichtung und Heckaufnahme: 2. Fahrtrichtung). Auf diese Weise kann eine Effizienzsteigerung erzielt werden und die Rechtsgleichheit kann stärker als bisher verwirklicht werden.	600
SID-KI-4	Erhöhung der Aufenthaltstaxen und Erhöhung der durchschnittlichen Belegung (Massnahmenzentrum Arxhof)	Das Konkordat hat für 2012 und 2013 Erhöhungen der Taxen beschlossen, mit dem Ziel den Kostendeckungsgrad zu verbessern. Zudem waren die budgetierten Belegungsannahmen in den letzten Jahren zu pessimistisch und müssen daher für die nächsten Jahre heraufgesetzt werden. Die vom Konkordat beschlossenen Taxen werden angewandt und die Belegung wird realistischer, d.h. höher budgetiert.	579
SID-KI-5	Aufhebung der Wohnzulage (Mietausgleich)	Aktuell wird Polizisten/Polizistinnen, welche Pikettdienst leisten (Wohnzwang), eine Wohnzulage zugesprochen. Streichung der Wohnzulage und Erzielen von Einsparungen.	513
SID-KI-6	Gebührenerhöhung im Fahrzeugbereich, Gebührenreduktion im Lernfahr- und Führerausweisbereich	Die Gebühren im Fahrzeug-Bereich sind seit 20 Jahren unverändert. Die Gebühren bei Lernfahr- und Führerausweis sind zu hoch. Daher sollen die Gebühren bei Fahrzeugen punktuell erhöht werden, die Gebühren beim Lernfahr- und Führerausweis sollen punktuell gesenkt werden.	390
SID-KI-7	Reduktion Prozess Leistungserfassung/Controlling	Erbrachte Leistungen der Polizei BL werden mittels dem System Novotime erfasst. Die Erfassung im Novotime wird reduziert. Auf das Leistungscontrolling, die Erfassung und Auswertung von diversen Zeitdaten für Gemeinden/Bund und die Vollkostenrechnung wird verzichtet.	385
SID-KI-8	Grössere Unterhaltsarbeiten für Gebäude und Areal sind mittelfristig nicht erforderlich	Umbauten wurden/werden im 2010/2011 realisiert. In der Zukunft beschränken sich die Ausgaben nur noch auf den Gebäudeunterhalt. Zusätzlich wird ein jährliches Kostendach von CHF 570'000.- eingeführt.	349
SID-KI-9	Halbierung der Aus- und Weiterbildungskosten der Sicherheitsdirektion (ohne Polizei und ohne Arxhof) sowie der Honorare für auswärtige Beratungen und Begutachtungen	Halbierung der Aus- und Weiterbildungskosten der Sicherheitsdirektion (ohne Polizei und Arxhof), Einführung eines Kriterienkataloges für Aus- und Weiterbildung der die Bedingungen für die Bewilligungserteilung restriktiver als bisher regelt. Der Ausgabenposten betreffend Honorare für auswärtige Berater/innen und Gutachter/innen wird um CHF 150'000.- gekürzt. Der Beizug von externen Fachleuten ist nur noch möglich, wenn dies für das Gelingen des Projekts sachlich und zeitlich absolut notwendig ist.	337
SID-KI-10	Nichtersatz von Pensionierungen, Verteilung der Aufgaben	Der vorgegebene Effizienzgewinn und Leistungsabbau kann nur über einen Stellenabbau nachhaltig erreicht werden. Zwei ordentliche Pensionierungen werden nicht, drei werden ersetzt (mit angepasstem Stellenprofil). Eine Kaderstelle wird aufgehoben, das Arbeitsvolumen der Abgänger wird auf die verbleibenden Mitarbeitenden verteilt.	299
SID-KI-11	Aufhebung von Stellen und Aufgabentransfer innerhalb der Abteilung	Ersatzlose Streichung von zwei Stellen und Reduktion von einem 100%- auf ein 60%-Pensum.	230
SID-KI-12	Schliessung Liq.-Shop	Ersatzlose Streichung von zwei Stellen.	230
SID-KI-13	Einsparungen bei Anschaffungen von Maschinen	Bisher wurde der Maschinenpark zu Ausbildungszwecken auf dem neusten Stand gehalten. Der Ersatz von Maschinen und Mobiliar wird in Zukunft langfristig geplant und die Nutzungsdauer erhöht. Wo sinnvoll werden Maschinen angemietet statt gekauft. Das Mobiliar wird häufiger durch Eigenleistung repariert statt ersetzt.	210
SID-KI-14	Optimierung und Reduzierung Postversand	Mehrheitlich B-Post, weniger Schlussmitteilungen, weniger Sendungen mit Rückschein, weniger Ausschreibungen im Amtsblatt.	200

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
SID-KI-15	Mehrertrag durch Massnahmen im Geschwindigkeitskontrollbereich bei der Polizei	Als Konsequenz aus den Massnahmen SID-2 und SID-4 (Geschwindigkeitskontrollen) wird auch bei der Staatsanwaltschaft, aufgrund einer erwarteten Steigerung der Anzahl Verzeigungen, mit Mehrertrag gerechnet.	200
SID-KI-16	M1 Reduktion Dienstleistungen Dritter	Es werden ausschliesslich konsequent durchdachte und präzise konzipierte informatikunterstützte Projekte realisiert. Strenge Selektion der Projektvorhaben.	150
SID-KI-17	M2 Reduktion Hardware	- Längere Einsatzdauer von PC, Monitoren, Druckern usw. - Wechsel zu Zero Clients - Reduktion von Druckern - Reduktion von VPN-Verbindungen	150
SID-KI-18	Reduktion der Ölwehrstützpunkte	Heute stellen drei Ölwehrstützpunkte (Birsfelden, Laufen, Sissach) die Bewältigung von Öl-Ereignissen auf den Strassen, im Gelände und auf dem Gewässer sicher. Jede dieser Ölwehren ist für ein Einsatzgebiet zuständig. Die Ölwehrstützpunkte Laufen und Sissach werden aufgehoben. Der Ölwehrstützpunkt Birsfelden versorgt das ganze Kantonsgebiet. Die kantonale ABC-Wehr stellt die Redundanz für den Ölwehrstützpunkt Birsfelden sicher.	150
SID-KI-19	Neue Massnahme	Der Wegfall wird durch eine Alternativmassnahme kompensiert werden. Mit dem Verzicht auf diese Massnahme wird den Bedenken und der Ablehnung durch die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts, durch den Basellandschaftlichen Anwaltsverbands und die Basellandschaftliche Richtervereinigung Rechnung getragen.	150
SID-KI-20	Ersatzfinanzierung für die Fortführung der Erstinformationsgespräche für neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer per 2012 und 2013	Für die weitere Finanzierung der Erstinformationsgespräche konnte eine Ersatzfinanzierung gefunden werden. Die in diesem Jahr erstmals durchgeführten Erstinformationsgespräche für neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer haben sich bisher sehr bewährt. Der Bund räumt den Erstinformationsgesprächen im Rahmen der Integrationsförderung ebenfalls einen hohen Stellenwert ein und wird ab 2014 deren Finanzierung übernehmen. Im Sinne einer Überbrückungsmassnahme konnte eine Lösung gefunden werden, welche die Finanzierung der Erstinformationsgespräche für 2012 und 2013 sicherstellt, ohne dass die Entlastungswirkung von Fr. 140'000.-- verloren geht.	140
SID-KI-21	Verzicht auf die per 2011 zusätzlich bewilligte Stelle (auf MFK)	Auf die Besetzung der neuen, unbefristeten Stelle im Bereich Führerzulassung wird verzichtet. Die befristete Anstellung ist per Ende 2010 abgelaufen und wurde nicht verlängert. Durch die Tilgung von Ineffizienzen kann die bisher von der befristeten Stelle verrichtete Arbeit auf andere Mitarbeitende der MFK verteilt werden.	130
SID-KI-22	Reduktion von Führungsinstrumenten im Generalsekretariat mit Abbau 1 Stelle	Verzicht auf: - Leistungscontrolling mittels Inova - Nächste Etappen Zertifizierung Generalsekretariat - Reduktion der Prozessbewirtschaftung	116
SID-KI-23	Verzicht auf Besetzung einer Stelle nach Pensionierung eines MA	Nach der Pensionierung eines Mitarbeiters, welcher u.a.. Abwärtsfunktionen für das HBA wahrgenommen hat, wird auf die Wiederbesetzung seiner Stelle verzichtet. 40 % der Arbeiten gehen zurück ans HBA, 60 % werden MFK-intern verteilt.	110
SID-KI-24	Erhöhung von Bussen bei einigen Übertretungen	Gemäss kantonalem Übertretungsstrafgesetz (SGS 241) §1 Absatz 3 beträgt die Strafe für ein strafbares Verhalten, das mit Busse bedroht ist, Fr. 50.-- bis Fr. 50'000.--, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Bussen bei Übertretungen im Einzelfall sollen im Rahmen des Gesetzes, der Strafzumessungskriterien und des richterlichen Ermessens erhöht werden.	100
SID-KI-25	Schliessung von kleineren Hauptabteilungen	Staatsanwaltschaft: Schliessung von kleineren Hauptabteilungen (Laufen und Waldenburg) und Integration in bestehende grössere Hauptabteilungen (Arlesheim, Liestal, Sissach).	100

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
SID-KI-26	Generelles Verlangen der bundesrechtlichen Höchstgebühren und Einführung neuer Gebühren (sofortige Umsetzung)	Das 2008 in Kraft gesetzte Ausländergesetz erlaubt nur noch für EU/EFTA-Bürger/innen eine reduzierte Gebühr für Kinder. Bisher gilt in unserem Kanton die Reduktion auch für Kinder von Drittstaatsangehörigen. Seit 24.1.2011 werden volle Gebühren für Kinder von Drittstaatsangehörigen verlangt, wie dies die Gebührenverordnung des Bundes im Sinne von Höchstgebühren vorsieht. Daraus entstehen Mehreinnahmen.	75
SID-KI-27	Verrechnungspreise für Leistungen zugunsten des Bundes um 5 % erhöhen (z.B. Autobahnpolizei, Arbeitsämter usw.)	Verrechnungspreise für Leistungen zugunsten des Bundes werden um 5 % erhöht (z.B. Autobahnpolizei, Arbeitsämter usw.).	70
SID-KI-28	Anpassen Verfahrenseinnahmen aus Jugendstrafverfahren auf kostendeckende Ansätze	Die aktuell geltend gemachten Verfahrenskosten sind nicht kostendeckend, daher müssen die Gebühreneinnahmen aus Jugendstrafverfahren angepasst werden.	66
SID-KI-29	Abbau von 60% Arbeitspensum bei der Koordinationsstelle Strafregister KOST	Straf- und Kantonsgericht stellen ihre Urteile selbst ins VOSTRA ein. Dadurch können die Aufgaben bei der KOST reduziert werden.	64
SID-KI-30	M3 Reduktion Lizenzen	Es können nur noch konsequent durchdachte und präzise konzipierte Informationsunterstützte Projekte realisiert werden.	50
SID-KI-31	Dezentralisierung der Volontariatsadministration sowie Verlängerung der Bearbeitungsfristen gemäss Leistungsauftrag	Keine zentrale Anstellung der Volontärinnen und Volontäre für die ganze Verwaltung durch den RD RR, keine zentrale Budgetierung beim RD RR, sondern jeweils bei den einzelnen Dienststellen. Die generelle Dauer der Volontariate beträgt neu sechs Monate (bisher auch 3 Monate möglich): Dadurch resultieren weniger Anstellungen und damit auch ein geringerer administrativer Aufwand. Die Anstellung der Volontärinnen und Volontäre erfolgt neu durch die jeweils zuständige Direktion. Auf diese Weise verringert sich der Aufwand beim RD RR. Umgekehrt ist der Mehraufwand für die Direktionen infolge der Administration "ihrer" Volontariate sehr bescheiden und kann mit den bestehenden Kapazitäten abgedeckt werden. Ein zweiter Teil der Entlastungsmassnahme ist die Verlängerung der Bearbeitungsfristen für die Ausarbeitung der Beschwerdeentscheide. Diese beiden Entlastungen führen beim RD RR zu einer Reduktion des personellen Aufwands um CHF 39'000.-.	39
SID-KI-32	Optimierung Ausgaben und Einnahmen FuV	- Reduktion von Inseraten und Transporten - Neue Lohn-Einreihung - Mehr Internetverkäufe, weniger Ganten, Einführung eines Ladenverkaufs - Mehreinnahmen durch regelmässige Kontakte zu den auftraggebenden Instanzen	34
SID-KI-33	Halbierung der Veranstaltungskosten	Für die Veranstaltungen gelten Kostendächer nach den verfügbaren finanziellen Mitteln bemessen. Es werden einerseits weniger Veranstaltungen durchgeführt, auf der anderen Seite werden kostensparende Instrumente, wie beispielsweise Medienmitteilungen (elektronische Zustellung), noch stärker als bisher für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Die Veranstaltungsdokumente werden wenn immer möglich ausschliesslich in Eigenregie produziert.	20
SID-KI-34	Tätigkeit der Datenschutz-Aufsichtsstelle um 10 % reduzieren	Tätigkeit der Datenschutz-Aufsichtsstelle um 10% reduzieren.	10
		Entlastungswirkungen im Jahr 2014 der 39 von der SID vorgeschlagenen Massnahmen	15'966

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
BKSD -1	Neuordnung der Sekundarschulkreise führt zur Senkung Anzahl Klassen	Seit Schuljahr 2011/12 werden die neu zu bildenden ersten Klassen der Sekundarschule konsequent nach den neu definierten 7 Schulkreisen gebildet. Das Dekret über die neuen Sekundarschulkreise und Standorte ist in Kraft seit 1.8.2010. Die konsequente Umsetzung der Klassenbildung nach den neuen Schulkreisen erfolgt durch die Schulleitungen unter Federführung des Amt für Volksschulen AVS. Diese anspruchsvolle schulübergreifende Planung konnte bereits für das Schuljahr 2011/12 erfolgreich angegangen werden. Unter Berücksichtigung zweier Gerichtsfälle wird das Verfahren zur Klassenbildung für das Schuljahr 2012/13 verfeinert.	9'666
BKSD -2	Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer auf der Sekundarstufe II	Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe II um 1 Lektion gegenüber den Klassenlehrpersonen.	3'700
BKSD -3	Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger	Das sonderpädagogische Konzept sieht bei verstärkten Massnahmen ausserhalb der öffentlichen Schule der Wohngemeinde, insbesondere bei separativer Sonderschulung die Abgeltung der Standardkosten durch den Schulträger vor. Als Basis für den Tarif gilt das Regionale Schulabkommen (RSA) Stand Januar 2010. Das heisst, die Gemeinden bezahlen als Schulträger für die Kindergarten- und Primarschülerinnen mit verstärkten Massnahmen ausserhalb der öffentlichen Schule der Wohngemeinde den RSA-Tarif (Kindergarten oder Primar) für die Standardkosten. Die kostenintensiven verstärkten Massnahmen gehen weiterhin zulasten des Kantons. Aktuelle Situation: Heute übernimmt der Kanton alle Kosten der separativen Sonderschulung inklusive der darin enthaltenen Standardkosten der Schule und nicht nur die "behinderungsbedingten" speziellen Kosten. Im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen beteiligt sich der Schulträger Gemeinde gar nicht an den Kosten der Sonderschulung. Die Massnahme regelt die Frage der Abgeltung von pauschalierten Schulkosten in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Wohngemeinde geschult werden; sei es in einer Sonderschule, in einem Schulheim oder in einer Integrationsklasse ausserhalb der Wohngemeinde: Es handelt sich um eine anreizgerechte Finanzierung verstärkter, insbesondere separativer Massnahmen zur Unterstützung des Grundsatzes "Priorisierung integrativer Schulung" gemäss Bildungsgesetz und Konkordat Sonderpädagogik. Sie trägt zur Steuerung des Zugangs zu kostenintensiver, separativer Schulung bei. Diese Massnahme ist Bestandteil der in Vorbereitung stehenden Landratsvorlage "Integrative Schulung".	3'500
BKSD -4	Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrer der Sekundarschule	An der Sekundarstufe I wird für das 100%-Pensum eine zusätzliche Pflichtlektion eingeführt. Für die Sekundarstufe I bedeutet dies eine Erhöhung des Pensums von 26 auf 27 Lektionen. Für Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion soll die Pflichtstundenzahl von 26 beibehalten werden.	2'881
BKSD -5	BVS2 (zweijährige Berufsvorbereitungsschule, vormals DMS 2) in ein einjähriges Brückenangebot überführen	Doppelspurigkeiten von BVS2 und SBA plus (schulisches Brückenangebot) sollen abgebaut werden. Die Absolvierenden des einjährigen Brückenangebotes besuchen die gleichen Anschlusslösungen wie jene der zweijährigen Berufsvorbereitungsschule (BVS2). Zudem sind auch die Eintrittsbedingungen beider Ausbildungsgänge vergleichbar. Das zusätzliche Ausbildungsjahr der BVS2 führt nicht zu signifikantem Mehrwert. Daher soll die BVS2 in das einjährige Brückenangebot überführt werden.	1'600
BKSD -6	Beitragserhöhung an das Theater Basel streichen (gemäss Volksentscheid)	Der Verpflichtungskredit von 17 Mio. für die Jahre 2011 bis 2015 wird aufgrund des ablehnenden Volksentscheids vom 13.02.2011 aus dem Finanzplan genommen.	1'500
BKSD -7	Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand	Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand für die Vor-, Nachbereitung und Durchführung des Unterrichts gemäss Bereiche A und B des Berufsauftrags (85%). Keine Teilnahme an Schulentwicklung, Eltern- und Schülerberatung sowie Weiterbildung	1'000
BKSD -8	Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche durch Schulträger	Bis anhin trägt der Kanton vollumfänglich die Kosten für den Besuch von Privatschulen, d.h. auch für die Schulen, welche in kommunaler Trägerschaft stehen (Kindergarten und Primarschule). Neu sollen die Gemeinden die Beiträge an den Besuch von Privatschulen gemäss Trägerschaftsprinzip übernehmen. Da im Rahmen der Volksabstimmung "Privatschulinitiative" die Beitragshöhe auf CHF 2500 festgesetzt worden ist, soll diese beibehalten werden.	2'400

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
BKSD -KI-1	Teilverzicht auf das Einführen von Betriebsbeiträgen an die ehem. Tarifheime	Bei den Tarifheimen handelt es sich um Einrichtungen die vor 2008 keine BSV-Betriebsbeiträge bekommen haben und deshalb in der Folge ab 2008 auch keine bisherigen Leistungen (=kant. Betriebsbeiträge) beansprucht haben. Die Aufenthalte werden vollumfänglich durch Eigenleistungen (= Beiträge der EL) gedeckt. Betriebsbeiträge werden nur ausgerichtet, sofern die Gleichbehandlung mit ähnlichen Einrichtungen stark gefährdet ist.	800
BKSD -KI-2	Anpassung Kurs- und Abteilungsgrösse auf Sekundarstufe I	Die Kurs- und Abteilungsgrößen auf der Sekundarstufe I für das ergänzende Angebot und die Freifächer wurden erhöht. Diese Massnahme wird seit Beginn des Schuljahres 2011/2012 bereits erfolgreich umgesetzt.	700
BKSD -KI-3	Verzicht auf die Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS)	Verzicht auf die Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS), die vom Bildungszentrum kvBL angeboten wird. Der Kanton Basel-Landschaft hat sehr hohe Lernendenzahlen an der WMS (höchste WMS-Lernendenquote der Deutschschweiz), andererseits ein gut ausgebautes System der dualen KV-Grundbildung, gleichzeitig überdurchschnittlich hohe KV-Arbeitslosenzahlen bei den jungen Erwachsenen. Daher bedarf es keines "Bypasses" in die kaufmännische Grundbildung, die KVS ist von daher gesehen ein staatlicher Eingriff in den Lehrstellenmarkt.	600
BKSD -KI-4	Keine weiteren Kantonsbeiträge für vollzeitliche, dual konzipierte Angebote der beruflichen Grundbildung	In einer Reihe von Berufen zahlt der Kanton BL Schulbeiträge für dual konzipierte Angebote der beruflichen Grundbildung an staatlichen Lehrwerkstätten. Es soll auf diese Beiträge verzichtet werden.	285
BKSD -KI-5	Bedarfsplanung: Verzögerung von Projekten, neue Plätze nur noch mit einem Betriebsbeitragsanteil von 30%, Verzicht auf einzelne Vorhaben.	Diese Verzichtsplanung betrifft Entlastungsplätze für behinderte Erwachsene, geschützte Arbeitsplätze, Tagesplätze sowie die Reduktion oder den Verzicht auf Betriebsbeiträge bei neuen Vorhaben.	450
BKSD -KI-6	Lehrerweiterbildungen nur noch ausserhalb der Unterrichtszeit	Die Weiterbildung der Lehrpersonen soll grundsätzlich nur noch ausserhalb der Unterrichtszeit erfolgen. Diese Massnahme beeinträchtigt die Umsetzung der Bildungsharmonisierung nicht, da die Mittel für die erforderliche systematische Weiterbildung der Lehrpersonen im entsprechenden Verpflichtungskredit enthalten sind.	300
BKSD -KI-7	Reduktion Budget Materialpauschalen	Im Sekundarschulbereich wird nebst der Materialpauschale jährlich ein Poolbetrag von 500'000.- Franken budgetiert. Über den Poolbetrag werden vor allem ausserordentliche Ausgaben im Lehrmittel- und Materialbereich der Sekundarschulen abgewickelt. Das Lehrmittelbudget wird um den geforderten Betrag gekürzt. Dies hat jedoch keine direkte Auswirkung auf die den Schulen zur Verfügung gestellten Materialpauschale.	300
BKSD -KI-8	Vorkurs Gestaltung SFG (Schule für Gestaltung): Streichen der Kantonsbeiträge	Streichen der Kantonsbeiträge, einlaufend ab Schuljahr 2013/2014.	140
BKSD -KI-9	Übergabe der Hochschule für Landwirtschaft (SLH) Zollikofen an den Kanton Bern / Aufhebung des Konkordates und Unterstellung unter die Fachhochschulvereinbarung	Bisher bezahlten die Konkordatskantone rund 38'000.- Franken pro Studienplatz und Jahr. Neu werden die Beiträge über die Fachhochschulvereinbarung (FHV) (rund 26'000.- Franken pro Studienplatz/Jahr) bezahlt.	200
BKSD -KI-10	Zulassungsbedingungen für die WMS und FMS (und BM) vereinheitlichen	WMS und FMS: Das eine Angebot dient als Ausgleichsbecken des anderen. Deshalb müssen Änderungen des Zutritts beider Schulen zusammen gedacht werden. Dasselbe gilt auch für den Zugang zur BM (heute prüfungsfreier Zutritt bei Erfüllung der Gymnasium-Zugangsbedingungen, doch die Minderheit wird ohne Prüfung in die BM aufgenommen). Ziel: Weniger SchülerInnen in vollschulischen Angeboten der Sekundarstufe II	160

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
BKSD -KI-11	Sparpotenzial bei Verträgen mit Heimen ausschöpfen (Reduktion Standards)	Mit 50 Trägerschaften sind Leistungsvereinbarung für 60 Einrichtungen der Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe abgeschlossen. Die Leistungsabteilungen sind pauschalisiert pro Leistungseinheit. Der Kanton kann direkt nur die Kosten der innerkantonalen Einrichtungen beeinflussen; auf die Kosten ausserkantonaler Einrichtungen besteht wenig Einfluss. Der Kanton BL ist jedoch auf den interkantonalen Austausch in beide Richtungen (BL-Nutzer in ausserkant. Einrichtungen, ausserkant. Nutzer/-innen in BL-Einrichtungen) angewiesen. Daher soll das Sparpotential bei Verträgen mit Heimen ausgeschöpft werden.	150
BKSD -KI-12	Erhöhung der Elternbeiträge an die Mittagsverpflegung von heute CHF 3.- auf 5.-	Erhöhung der Elternbeiträge an die Mittagsverpflegung von heute CHF 3.- auf 5.- ab Schuljahr 2012/13	150
BKSD -KI-13	Support für den Schulbereich Verträge und Lizenzen neu verhandeln	Support für den Schulbereich Verträge und Lizenzen neu verhandeln.	130
BKSD -KI-14	Verschiebung HW-Migration um 1 Jahr	Defekte Geräte müssen sofort ersetzt werden, was zu einer Heterogenität in einer Organisationseinheit führt. Technologiesprung kann weniger schnell vollzogen werden.	100
BKSD -KI-15	Korrektur der Betriebsbeiträge bei ausserkantonalen Unterbringungen (technische Verschiebung)	Korrektur von kantonalen Betriebsbeiträgen bei ausserkantonalen Unterbringungen	100
BKSD -KI-16	Erhöhung der Eintrittspreise bei den Museen und Gebühren bei Dienstleistungen	Erhöhung von Gebühren und Eintrittspreisen für alle Eigenproduktionen (Museen, kulturelles.bl) und Leistungen der Kantonsbibliothek.	60
BKSD -KI-17	Reduktion der JSBL- Beiträge an Vereine	Die Baselbieter Sportförderung unterstützt Organisatoren von Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen durch finanzielle Beiträge. Dadurch sind in den Nachwuchskategorien tiefere Teilnahmegebühren möglich. Die Reduktion der JSBL-Beiträge hat keine Auswirkungen auf die Sportvereine, da über den Swisslos-Sportfonds kompensiert wird.	50
BKSD -KI-18	Wegfall der ambulanten, medizinischen Logopädie (Übernahme durch Gesundheitswesen), <i>bereits vorbeschlossen</i>	Medizinisch ambulante Logopädie wird von der Medizin ausgelöst und ist fälschlicherweise bei der Sonderschulung übernommen worden.	30
BKSD -KI-19	Reduktion Ausbildungsbudget, welches für die gesamte Verwaltung im Generalsekretariat verwaltet wird	Reduktion Weiterbildungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden.	20
		Entlastungswirkungen im Jahr 2014 der 27 von der BKSD vorgeschlagenen Massnahmen	30'972

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
Ü-1	Projekt "Weiterer Aufgabenverzicht"	Im Rahmen der Strategischen Aufgabenüberprüfung wurden alle Dienststellen auf ihren Strategiebezug sowie ihren Zielbeitrag hin überprüft. Aufgrund dieser Einteilungen sollen die aktuellen Aktivitäten des Kantons überdacht und gegebenenfalls darauf verzichtet werden. Bei dieser Massnahme handelt es sich nicht um eine konkrete Massnahme sondern um ein Entlastungsziel, das vom Regierungsrat beschlossen wurde. Ein Projektteam ist mit der Detaillierung und Umsetzung dieser Aufgabe betraut.	22'758
Ü-2	Optimierung Personalwesen	Bei dieser Massnahme handelt es sich nicht um eine konkrete Massnahme, sondern um ein Entlastungsziel, das vom Regierungsrat beschlossen wurde. Folgende Ansatzpunkte sind auf Entlastungspotential zu prüfen: - Führungsspannen (Annäherung an Vergleichswert von ~5-7, Abbau von überzähligen Hierarchiestufen) - Aufgabenverzicht (Überprüfung des Aufgabenprofils der Personalämter) - Lohnklassen (Überprüfung der Lohnklassifizierungen) - Spesen (Überprüfung der Budgetposten) - Keine automatische Wiederbesetzung von Vakanzen - Stellenreduktion Basierend auf diesen Hebeln ist ein Projektteam mit dieser Aufgabe beauftragt.	10'500
Ü-3	Neuverhandlung der Staatsverträge mit Basel-Stadt	Die bestehenden Staatsverträge und Vereinbarungen mit Basel-Stadt werden anhand bestimmter Kriterien (Bsp. Hoheitliche Aufgabe, Notwendigkeit, gemeinsamer Vollzug und Vollzugsstandards) überprüft. Je nach Resultat sollen sie unverändert belassen, angepasst oder aufgelöst werden. Die unterschiedliche volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Finanzkraft zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft soll dabei in geeigneter Form beachtet werden.	10'000
Ü-4	Übergreifende Effizienzsteigerung	Bei dieser Massnahme handelt es sich nicht um eine konkrete Massnahme, sondern um ein Entlastungsziel, das vom Regierungsrat beschlossen wurde. Folgende Ansatzpunkte sind auf Entlastungspotential zu prüfen: - Beschaffung (Standardisierung und Zentralisierung) - Auslagerungen von Aktivitäten (falls interne Leistungserbringer teurer sind als der Markt (z.B. Reinigung, Handwerker, Betriebspersonal, etc.)) - Zentralisierung von Dienststellen und Aktivitäten (Stabstellen, etc.) - Digitalisierung und Standardisierung von Prozessen (z.B. Lohnadministration, Beurkundungen, Register, Betreuung, Konkurse, Motorfahrzeugkontrolle, Bussenwesen, etc.) - Spezielle Budgetposten (Verbrauchsmaterialien, Spesen, etc.) Basierend auf diesen Hebeln und dem beschlossenen Entlastungsziel ist ein Projektteam mit dieser Aufgabe beauftragt.	5'000
Ü-5	Aufwand externe Gutachter, Berater etc. auf Stand 2009 reduzieren	Um dem ständig steigenden Aufwand für externe Beratung entgegen zu wirken, wird dieser auf den Stand von 2009 zurückgefahren. Im Budget 2012 sind für diese Massnahme bereits CHF 2 Mio. berücksichtigt. Die Beträge für die Finanzplanjahre 2013 und 2014 werden jeweils im Rahmen der Budgetierung definitiv auf die Direktionen aufgeschlüsselt.	3'018
Ü-6	Optimierung im IT-Bereich (Aufgabenprofile etc.)	Bei dieser Massnahme handelt es sich nicht um eine konkrete Massnahme sondern um ein Entlastungsziel, das vom Regierungsrat beschlossen wurde. Die Massnahme sieht vor, die Informatikabteilungen an einem Ort zu konzentrieren und einer gemeinsamen Führung zu unterstellen. Es wird eine volle Zentralisierung inkl. der Fachanwendungen und Fachbetreuung vollzogen. Basierend dem beschlossenen Entlastungsziel ist Projektteam mit dieser Aufgabe beauftragt.	2'000
Ü-7	Ausweisung der Effizienzgewinne resultierend aus dem ERP-Projekt (IT-Optimierung im Bereich Rechnungswesen und Personal)	Seit der Einführung der ersten Etappe des ERP-Projektes (ERP = Enterprise Ressource Planning) arbeitet die Kantonsverwaltung in den Bereichen Rechnungs- und Personalwesen sowie in der Materialwirtschaft mit dem SAP System. Dies führt zusammen mit der Etappe 2 zu wichtigen Qualitätsverbesserungen in der Planung, Budgetierung und der Rechnungslegung. Als Folge der Einführung des Projektes können Effizienzgewinne erzielt werden.	1'500
Ü-8	Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage	Die Grundlagen für die Berechtigung auf Subventionen müssen angepasst werden. Nicht mehr das steuerbare Einkommen, sondern das Nettoeinkommen soll als Grundlage verwendet werden (auch bei Stipendien).	1'000

Nr. in LRV	Titel	Kurzbeschreibung	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
Ü-KI-9	Informatik: Thin Clients anstelle von PC's	Die dezentral betreuten PCs werden durch eine zentrale Thin Client Infrastruktur abgelöst. Die Massnahme bringt hauptsächlich qualitative sowie betriebliche Vorteile (u.a. Sicherheit) mit sich und befindet sich bereits in der Umsetzung. Aus finanzieller Sicht ist diese Massnahme kurz- bis mittelfristig teurer als der Betrieb von PCs (grosse Anfangsinvestitionen); langfristig (ab ca. drei Jahren) gesehen sind finanzielle sowie personelle Einsparungen realisierbar. Aufgrund der ausgedehnten PC Nutzungsdauer sind die zu erzielenden Gewinne marginal bzw. werden durch höhere Qualität und Verfügbarkeit aufgewogen.	250
Ü-KI-10	Gesamtaufwand für Informatik bei allen Direktionen und Gerichten auf Stand 2009 zurückführen	Der informatikrelevante Aufwand wird auf den Stand von 2009 reduziert. Dabei ist zu beachten, dass in den letzten Jahren viele Dienstleistungen zentral erbracht wurden und somit die Reduktion gesamthaft über die Organisationen zu betrachten ist.	21
		Entlastungswirkungen im Jahr 2014 der 10 direktionsübergreifenden Massnahmen	56'047

Zusammenzug Entlastungsbeitrag 2014	Entlastungswirkung 2014 (in T CHF)
Entlastungsbeitrag Gerichte	640
Entlastungsbeitrag der 6 von den Kantonalen Behörden vorgeschlagenen Massnahmen	461
Entlastungsbeitrag der 36 von der FKD vorgeschlagenen Massnahmen	43'163
Entlastungsbeitrag der 15 von der VGD vorgeschlagenen Massnahmen	8'071
Entlastungsbeitrag der 51 von der BUD vorgeschlagenen Massnahmen	17'348
Entlastungsbeitrag der 39 von der SID vorgeschlagenen Massnahmen	15'966
Entlastungsbeitrag der 27 von der BKSD vorgeschlagenen Massnahmen	30'972
Entlastungsbeitrag der 10 direktionsübergreifenden Massnahmen	56'047
Fehlender Entlastungsbeitrag der von den entsprechenden Direktionen mittels Alternativmassnahmen zu kompensieren ist	7'333
Entlastungswirkung TOTAL im Jahr 2014	180'000

7.4 Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen

In diesem dritten Teil des Anhangs zur Landratsvorlage werden alle Massnahmen mit grosser Wirkung oder mit Rechtsänderungen in Landrats-Kompetenz erläutert. Die Informationen wurden durch die für die jeweilige Massnahme verantwortliche Direktion erarbeitet.

Sämtliche Massnahmen wurden gemäss folgendem Raster erfasst:

x) TITEL der Massnahme

Kurzbeschreibung: ...

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: xx TCHF	2013: xx TCHF	2014: xx TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☐ Landrat/Volk	☐ Landrat

Ausführliche Beschreibung der Massnahme: ...

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal: ...

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf Gemeinde, Kantone etc.: ...

Erläuterungen zu den notwendigen IT Anpassungen: ...

Regulierungsfolgeabschätzung: ...

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens: ...

Erläuterungen zu hängigen Vorstössen (Vorstoss, Antrag mit Begründung): ...

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen: ...

Falls zu einem Abschnitt bei den einzelnen Massnahmen-Blättern der Direktionen keine Informationen hinzugefügt worden sind, bedeutet dies, dass dieser Aspekt bei dieser Massnahme nicht von Relevanz ist. Der Abschnitt wurde in diesem Fall weggelassen. Obwohl alle Massnahmen nach einem einheitlichen Raster erfasst worden sind, sind daher im Folgenden bei den einzelnen Massnahmen unterschiedliche Aspekte aufgeführt.

7.4.1 Kantonale Behörden und Gerichte

GER-KI-1: Optimierung bei den Gerichten

Bei der Massnahme GER-KI-1 geht es um Optimierung bei den Gerichten. Die Massnahme besteht aus drei Detailmassnahmen:

- 1) Zusammenlegung der Bezirksgerichte zu zwei Kreisgerichten
- 2) 3-er statt 5-er Kammer im Strafrecht
- 3) Systematisches Bewirtschaften der UP Honorare⁷⁴ / Optimierung IT

Nachfolgenden werden die Teilmassnahmen 1) & 2) genauer erklärt.

Betreffend der Teilmassnahme 3) mit einer Entlastungswirkung von CHF 270'000.- ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Bewirtschaftung der UP Honorare die bestehende Tarifordnung vom Kantongericht geändert werden muss. Die entsprechende Rechtsgrundlage besteht im Gerichtsorganisationsgesetz. Die Frage des Datenaustauschs wird mit der laufenden Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes geklärt. Optimierungen im IT-Bereich bringen eine nachhaltige Entlastung bei den Gerichten von CHF 70'000.-

1) Zusammenlegung der Bezirksgerichte zu 2 Kreisgerichten

Kurzbeschreibung

Die 6 Bezirksgerichte sollen zu einem Zivilgericht an zwei Standorten zusammengelegt werden.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 0 TCHF	2014: 230 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☒ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☒ Gesetz	☒ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☒ Landrat	☒ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Ab Mitte der 1990-er Jahre reformierte unser Kanton auf der Basis der "Strukturanalyse Gerichte" von 1993 die Justiz umfassend. Im letzten Schritt der Baselbieter Justizreform wurde 2004 auch überprüft, ob die heutige Struktur der erstinstanzlichen Zivilgerichtsbarkeit (6 Bezirksgerichte) noch zeitgemäss ist, um die stetig steigenden Anforderungen bewältigen zu können.

⁷⁴ UP = Unentgeltliche Rechtspflege

Bereits die Strukturanalyse Gerichte von 1993 gelangte zum Ergebnis, dass die bisherigen sechs Gerichtsbezirke aufzuheben und an deren Stelle je ein Zivilgerichtskreis im oberen und im unteren Kantonsteil zu schaffen ist. Die nähere Prüfung der Vorteile und Nachteile der heutigen Struktur im Vergleich zu möglichen Reformmodellen führte 2004 zum selben Schluss. Aufgrund des damaligen Vernehmlassungsergebnisses wurde aber die Vorlage nicht weiterverfolgt.

Die heutige Struktur mit mehreren Bezirksgerichten wurde vor rund 180 Jahren kurz nach der Kantonsgründung geschaffen und blieb bis heute unverändert (Ausnahme: durch den Anschluss des Laufentals neu hinzu gekommener Zivilgerichtskreis Laufen). Mittlerweile weist die Bezirksgerichtsstruktur aber verschiedene Unzulänglichkeiten auf, die sie als nicht mehr zeitgemäss erscheinen lassen. Seit ihrer Schaffung im Jahr 1834 haben sich die Verhältnisse sehr stark gewandelt. Damals war die Bevölkerungszahl der einzelnen Bezirksgerichtskreise recht ausgeglichen, das heisst, der frühere Gesetzgeber beabsichtigte ganz offensichtlich eine möglichst ausgewogene Auslastung der einzelnen Gerichte. Schon damals wurde erkannt, dass die Bezirksrichter ein gewisses Mass an Routine aufweisen mussten, um eine möglichst hohe Qualität der Gerichtsbarkeit gewährleisten zu können. Daher wurden 1834 im neu gegründeten Kanton Basel-Landschaft die zuvor bestandenen 17 Zivilgerichte auf 5 Bezirksgerichte reduziert.

Durch die unterschiedliche Entwicklung der einzelnen Bezirksgerichtskreise schwankt heute die Belastung der nebenamtlichen Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter je nach Gericht recht stark. Im Durchschnitt nehmen die nebenamtlichen Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter in den drei Oberbaselbieter Gerichtsbezirken pro Quartal bloss an einer Gerichtssitzung teil, so dass sie kaum Erfahrung in der Rechtsprechung sammeln können. Gerade diese ist aber im Interesse einer hohen Qualität unserer Gerichtsbarkeit unabdingbar, zumal die zu beurteilenden Rechtsfragen zunehmend anspruchsvoller und komplexer werden. Dies führt zum Schluss, dass die Bezirksgerichtsstruktur mit der ursprünglichen, sachlich begründeten Intention des Gesetzgebers seit Längerem nicht mehr übereinstimmt.

Mit Inkrafttreten der Schweizerischen ZPO und der Abschaffung der 5-er Kammer hat sich diese Problematik noch akzentuiert. Daher schlägt der Regierungsrat vor, die heutigen 6 Bezirksgerichte an 5 verschiedenen Standorten zu einem Zivilgerichtskreis Oberes Baselbiet (mit Gerichtssitz in Sissach, umfassend die Gemeinden der Verwaltungsbezirke Liestal, Sissach und Waldenburg) sowie einem Zivilgerichtskreis Unteres Baselbiet (mit Gerichtssitz in Arlesheim, umfassend die Gemeinden der Verwaltungsbezirke Arlesheim und Laufen) zusammenzuführen. Mit dieser Neugestaltung der Struktur wird unsere erstinstanzliche Zivilgerichtsbarkeit in die Lage versetzt, die zukünftigen Herausforderungen möglichst optimal zu bewältigen. Zudem lassen sich so spürbar Kosten einsparen, indem statt bisher 5 Gerichtsgebäude künftig nur noch deren 2 beansprucht werden müssen. Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Vorteil liegt darin, dass die erstinstanzliche Zivil-Rechtsprechung gesamtkantonal besser koordiniert und so – unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit – vereinheitlicht werden kann. Aufgrund des verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebots und insbesondere auch des Aspekts der Rechtssicherheit ist zu vermeiden, dass innerhalb des selben Kantons die Rechtsprechung zu denselben gesetzlichen Grundlagen je nach Gericht gleicher Instanz wesentlich abweicht. Dass dies mit zwei Organisationseinheiten besser gewährleistet werden kann als mit deren sechs, liegt auf der Hand.

Weiter schlägt der Regierungsrat dem Landrat vor, das Wahlverfahren für die hauptamtlichen Gerichtspräsidien sowie die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder an die neue Struktur der erstinstanzlichen Zivilgerichtsbarkeit anzupassen. Die bisherige Volkswahl fand ihre Rechtfertigung in der dezentralen, heute aber nicht mehr zeitgemässen Bezirksgerichtsstruktur. Im Gegensatz dazu gründet die hier unterbreitete Vorlage auf der Intention, neu (zwei) kantonale

Zivilgerichte zu schaffen. Da die Kantonsverfassung den Landrat als zuständig erklärt, die Mitglieder der kantonalen Gerichte zu wählen, ist folgerichtig statt der bisherigen Volkswahl neu die Parlamentswahl auch für die Besetzung der Zivilgerichte Oberes und Unteres Baselbiet einzuführen. Daraus ergeben sich zwei klare, im öffentlichen Interesse liegende Vorteile: Einerseits ist die Wahl durch den Landrat deutlich kostengünstiger als die heutige Volkswahl der Bezirksgerichtsmitglieder. Andererseits kann der Landrat die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber einlässlicher und fundierter abklären und beurteilen, als dies den Stimmberechtigten in der Regel möglich ist. Bereits die Strukturanalyse Gerichte von 1993 empfahl, die Wahl sämtlicher Richterinnen und Richter der Baselbieter Gerichte durch das Kantonsparlament vornehmen zu lassen, um "den als nötig erachteten Eignungsvoraussetzungen zum Durchbruch zu verhelfen."

Der Regierungsrat schlägt vor, die neue Struktur der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit auf den Beginn der nächsten Amtsperiode für die Gerichte (1. April 2014) in Kraft zu setzen.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Aufgrund der Zusammenlegung dürfte es zu einer minimalen Stellenreduktion im Bereich der Kanzleien kommen. Die ausgewiesene Kostenersparnis resultiert aber hauptsächlich aus reduzierten Raumkosten. Ausserdem ist bei einem krankheitsbedingten Ausfall von Personal bei grösseren Organisationseinheiten nicht sofort eine (befristete) Ersatzanstellung notwendig, d.h. die Präsidien, GerichtsschreiberInnen und das Kanzleipersonal können Absenzen auffangen.

2) 3-er statt 5-er Kammer im Strafrecht

Kurzbeschreibung

Analog der Zivilgerichtsbarkeit soll auch im Strafrecht die 5-er Kammer abgeschafft werden.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 70 TCHF	2014: 70 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☒ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☒ Landrat/Volk	☐ Landrat

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung wurde im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit die 5-er Kammer abgeschafft. Dieser Schritt soll nun auch in der Strafjustiz (in der ersten Instanz) erfolgen. Neu soll als Kollegialgericht immer die Dreierkammer tagen, die 5-er Kammer wird beim Strafgericht abgeschafft. Bisher war die Dreierkammer zuständig für Freiheitsstrafen von einem bis zu drei Jahren und für Bussen von Fr. 1'000'000 bis 2'500'000.

Gleichzeitig soll im Bereich der stationären Massnahmen wie bei ambulanten Massnahmen bei einer Verlängerung der Massnahme nicht mehr das gesamte urteilende Gericht sondern nur noch das Präsidium zuständig sein.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Es werden das Gesetz über die Organisation der Gerichte (§ 20) und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung gemäss Entwurf geändert.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zu den beiden Teilmassnahmen 1) 'Zusammenlegung der Bezirksgerichte zu 2 Kreisgerichten' und 2) '3-er statt 5-er Kammer im Strafrecht' wurden im Vernehmlassungsverfahren grösstenteils negative Rückmeldungen geäussert.

Die politischen Parteien **FDP** und **SVP** fordern einen Verzicht auf die Teilmassnahme 1), während die **CVP** eine Grundsatzdiskussion zusammen mit dem Projekt FOCUS (SID-1) empfiehlt. Während der **VBLG** (Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden) und die **Laufentaler Gemeindepräsidentenkonferenz** eine Beibehaltung der Bezirksstrukturen befürworten, unterstützt die **Gemeinde Allschwil** die Zusammenlegung zu 2 Kreisgerichten. Von den Mitgliedern der **Basellandschaftlichen Richterorganisation** wird diese Massnahme grossmehrheitlich abgelehnt.

Zur Massnahme 2) betreffend die Abschaffung der 5-er Kammer sind hingegen nur wenige (tendenziell ablehnende) Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren eingegangen.

Würdigung:

Der Regierungsrat und das Kantonsgericht sind gewillt grundsätzlich an den vorgeschlagen Optimierungen bei den Gerichten festzuhalten.

Während die Massnahme 2) in Absprache und im Einverständnis mit dem Strafgericht in einer modifizierten Form umgesetzt werden soll, erachtet der Regierungsrat die Massnahme 1) bezüglich der Zusammenlegung der Bezirksgerichte als gut durchdacht und aus organisatorischer Sicht sinnvoll.

7.4.2 Finanz- und Kirchendirektion (FKD)

FKD-1 Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten (Steuern)

Kurzbeschreibung

Einführung eines Selbstbehalts bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten von 5% (analog Bundessteuer)

Art der Entlastung	☒ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 15'000 TCHF	2014: 15'000 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☒ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☒ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☐ Landrat	☒ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Bei der Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes auf den 1. Januar 2001 (Vorlage Nr. 1999/025) hat man einen zusätzlichen Abzug für selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten einführen müssen. Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht dabei einen nach kantonalem Recht zu bestimmenden Selbstbehalt vor. Deshalb haben die meisten Kantone die Lösung der direkten Bundessteuer übernommen, nach der nur die 5% des steuerbaren Reineinkommens übersteigenden Kosten abgezogen werden können.

Der Kanton Basel-Landschaft hat bei der Einführung dieses Abzugs auf einen Selbstbehalt verzichtet. Die Praxis hat in der Zwischenzeit jedoch gezeigt, dass der entsprechende Veranlagungsaufwand weit grösser ist, als damals angenommen: alle eingereichten Belege (Apothekenquittungen, Krankenkassenabrechnungen, Zahnarztrechnungen, etc.) müssen einzeln auf ihre Abzugsberechtigung untersucht werden, was sich für medizinisch nicht ausgebildetes Personal äusserst schwierig gestaltet. Ferner können die steuerpflichtigen Personen selbst oft mit der Abzugsfähigkeit dieser Kosten kaum richtig umgehen, indem sie zweifelhafte Heilmethoden, von den Krankenkassen nicht anerkannte Massnahmen, Fitnesskuren, etc. zum Abzug bringen wollen. Da die Krankenkassen solche Massnahmen nicht vergüten, sind die Steuerpflichtigen verschiedentlich geneigt, diese Kosten als selbst getragene Krankheitskosten in Abzug bringen zu wollen.

Aus diesen Überlegungen wird wie bei der direkten Bundessteuer und den meisten anderen Kantonen ein Selbstbehalt bei Krankheits- und Unfallkosten von 5% des Reineinkommens eingeführt.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Die Massnahme führt zu einer spürbaren Effizienzsteigerung bei der Veranlagung natürlicher Personen. Die frei werdenden Kapazitäten können für andere Prüfungstätigkeiten eingesetzt werden, was wiederum zu Steuererträgen führen kann. Zudem wird die Registratur bei der kantonalen Steuerverwaltung entlastet, wodurch sich zusätzliches, heute aber nicht bezifferbares Sparpotential ergeben kann.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf Gemeinde, Kantone etc.

Die Einführung eines Selbstbehalts bei Krankheits- und Unfallkosten hat bei den Gemeinden die gleiche Wirkung wie auf kantonaler Ebene. Die Massnahme führt auch bei der Gemeindesteuer zu Mehreinnahmen. Zudem wird die Entlastungswirkung bei der Veranlagung insbesondere bei den Gemeinden spürbar, da der grösste Teil der natürlichen Personen von den selbstveranlagenden Gemeinden veranlagt wird.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Politische Parteien

Die **SP** und die **SVP** lehnen die Massnahme ab. Dies aus unterschiedlichen Gründen: Die SP hält fest, dass vor allem die unteren und mittleren Einkommen von dieser Massnahme hart getroffen werden, während die höheren Einkommen zwar auch dazu beitragen, hier aber ein finanzielles Reservepolster vorhanden sei, welche die Einbussen erträglicher mache. Allenfalls müsse hier eine bessere soziale Abfederung verwirklicht werden. Die SVP bezeichnet die Argumentation der erhofften Reduktion des Verwaltungsaufwandes als nicht stichhaltig. Auch bei einem Selbstbehalt von 5% der Gesundheitskosten müsse weiterhin jeder einzelne von Steuerpflichtigen eingereichte Abzugsbeleg auf seine Abzugsberechtigung hin geprüft werden. Die vorgeschlagene Massnahme stelle deshalb eine reine Steuererhöhung dar und die SVP Baselland lehne Steuererhöhungen jeglicher Art konsequent ab. Die Sanierung des Staatshaushaltes müsse ausgabenseitig erfolgen.

Die **FDP** lehnt die Massnahme ab, falls das Paket aufgebrochen würde und einzelne Massnahmen separat diskutiert oder sogar gestrichen würden.

Die **CVP** hingegen bezeichnet die Massnahme als vertretbar, obwohl es sich um eine klare Steuererhöhung handle und die Einwohnerinnen und Einwohner neben den stetig steigenden Gesundheitskosten nochmals stark belaste. Da das gesamte Paket aber eine gewisse Ausgewogenheit zwischen Ertragssteigerung, Effizienzsteigerung und Leistungsabbau darstelle, wird diese Massnahme befürwortet.

Auch die **Grünen** sind mit der Massnahme einverstanden. Die vorgeschlagene Lösung führe sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton zu einer deutlichen Effizienzsteigerung bei der Steuerveranlagung. Der bisherige enorme administrative Aufwand könne so wirkungsvoll reduziert werden.

2. Gemeinden

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden **VBLG** hält diese Massnahme für verfehlt. Sie sei effektiv eine versteckte Steuererhöhung, die nun mit der Praxis in anderen Kantonen und dem Kontrollaufwand begründet werde. Der VBLG hält angesichts der permanent steigenden Gesundheitskosten eine Weiterführung des vollen Krankheitskostenabzugs für gerechtfertigt. Falls diese Massnahme dennoch beibehalten werden sollte, könne sie kein Argument sein für eine Kompensation von Lastenverschiebungen an die Gemeinden.

Die grosse Mehrheit der an der Vernehmlassung explizit teilnehmenden Gemeinden schliesst sich der Stellungnahme des VBLG an. Teilweise werden weitere Argumente aufgeführt wie z.B. von der Gemeinde **Biel-Benken**, welche die Ansicht vertritt, dass von dieser Massnahme in erster Linie der Mittelstand und kinderreicher Familien betroffen sind. Einzelne Gemeinden, wie **Muttenz** und **Allschwil** unterstützen die vorgeschlagene Einführung eines Selbstbehalts.

Der Verband der Verantwortlichen für die Gemeindefinanzen und Gemeindesteuern des Kantons Basellandschaft **VGFS-BL** begrüsst aufgrund des geringeren Veranlagungsaufwandes und der Angleichung an das Steuerharmonisierungsgesetz diese Massnahme.

3. Verbände und Interessenvertretungen

Der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste **vpod Region Basel** und die **grauen Panther NWCH** lehnen die Massnahme ab. Die Einführung eines Selbstbehalts bei den abzugfähigen Krankheitskosten belastet vor allem die Bevölkerungskreise mit tiefen Einkommen zusätzlich.

Stellungnahme des Regierungsrates

Nur im Kanton Basel-Landschaft sind sämtliche Krankheitskosten steuerlich abzugsberechtigt. In allen anderen Kantonen und auch beim Bund besteht ein Selbstbehalt bei den abzugfähigen Krankheits- und Unfallkosten.

Aufgrund dieser Tatsache und vor dem Hintergrund, dass diese Massnahme nachweislich zu einer spürbaren Effizienzsteigerung bei der Veranlagung natürlicher Personen führt, ist der Regierungsrat gewillt, das Entlastungspaket 12/15 mit dieser ertragswirksamen Massnahme zu ergänzen.

Zudem entspricht diese Massnahme ganz dem Sinne der Verfassungsinitiative "Einfachere Steuern im Baselbiet" resp. des Gegenvorschlags dazu. Damit kann eine wesentliche Vereinfachung für die Steuerkunden und die Steuerbehörden erreicht werden. Ebenso wird das Steuerharmonisierungsgesetz damit dem Wortlaut entsprechend umgesetzt, da dieses den Kantonen einen Selbstbehalt vorschreibt.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Die Einführung des Selbstbehalts bei Krankheits- und Unfallkosten bedingt eine Anpassung von § 29 Abs. 1 Bst. n des Steuergesetzes (SGS 331). Diese Gesetzesbestimmung soll neu lauten: Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen: n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen. Neu ist bei dieser Formulierung der letzte Teil, der den 5%-igen Selbstbehalt regelt.

FKD-2 Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung

Kurzbeschreibung

Einkommensabhängige Reduktion der Prämienverbilligungsbeiträge

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☒ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 10'000 TCHF 2013: 10'000 TCHF 2014: 10'000 TCHF		
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☒ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☒ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☒ Landrat	☐ Landrat/Volk

Die Entlastungswirkung der Massnahme FKD-2 'Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung' ist für 2012 im Entlastungspaket 12/15 berücksichtigt (CHF 10 Mio.) Damit die Wirkung bereits im Jahr 2012 eintritt, muss die dafür notwendige Änderung des *Dekrets über die Einkommensobergrenze und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung* (SGS 362.1) per 1.1.2012 in Kraft treten. Dementsprechend hat der Regierungsrat die Dekretsänderung zu Händen des Landrats Ende Oktober 2011 in einer separaten Vorlage (LRV Nr. 2011/292) überwiesen.

FKD-3 Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Vermögensverzehr)

Kurzbeschreibung

Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (Erhöhung Vermögensverzehr auf einen Fünftel)

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☒ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 3'630 TCHF	2014: 3'630 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☐ Tief	☒ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☒ Verordnung	☒ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☐ Landrat	☒ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sollen dort helfen, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind laut Bundesgesetz ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe.

Für die Anspruchsabklärung und die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sind die Kantone zuständig. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bestehen aus zwei Leistungskategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden;
- Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten.

Während die jährliche Ergänzungsleistung zur AHV/IV eine Geldleistung darstellt, ist die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten eine Sachleistung.

Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV berechnet sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Bei der Berechnung ist zu unterscheiden zwischen anspruchsberechtigten Personen, die zu Hause wohnen und Personen, die in einem Heim wohnen.

Bei Personen, die in einem Heim leben und Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben, wird das Vermögen anteilmässig als Einnahme angerechnet (Art. 10 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ELG):

- Ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden CHF 37'500, bei Ehepaaren CHF 60'000 und bei Kindern CHF 15'000 übersteigt. Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften CHF 112'500 nicht als Vermögen berücksichtigt. Es ist zudem nur der CHF 300'000.- übersteigende Wert der Liegenschaft zu berücksichtigen, wenn die Liegenschaft von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim lebt oder eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist.
- Sofern die eben genannten Freibeträge überschritten werden, wird ein Teil des Reinvermögens als Einkommen angerechnet. Dieser Anteil des Reinvermögens beträgt:

- bei Invalidenrenten 1/15
- bei Hinterlassenenrenten 1/15
- bei Altersrenten 1/10
- Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend von den Bundesvorgaben festlegen, jedoch höchstens auf 1/5. Der Kanton Basel-Landschaft hat von dieser Möglichkeit bisher nicht Gebrauch gemacht.

Mit dieser Massnahme aus dem Entlastungspaket 12/15 soll die Höhe des Vermögensverzehrs auch im Kanton Basel-Landschaft gemäss den Bundesvorgaben festgelegt werden. D.h. der Vermögensverzehr wird bei Personen, die in einem Heim leben, auf 1/5 des Reinvermögens erhöht.

Auswirkungen der Massnahme auf die Betroffenen:

Bei einer Erhöhung des Vermögensverzehrs von in einem Heim lebenden EL-BezügerInnen auf 1/5 werden die Betroffenen insgesamt pro Jahr 9.6 Mio. Franken weniger an Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten. Geht man davon aus, dass als Folge der höheren Anrechnung von Vermögen ein Teil der Betroffenen die Berechtigung für Ergänzungsleistungen zur AHV verlieren, hätten diese wiederum Anspruch auf individuelle Prämienverbilligungen. Diese Zunahme an Prämienverbilligungen kann mit ca. 2.9 Mio. Franken für das Jahr 2010 beziffert werden. Total verlieren also die 1'094 EL-Bezüger aus dem Jahr 2010 pro Person 6'120 Franken Ergänzungsleistung pro Jahr.

Von der Erhöhung des Vermögensverzehrs bei Personen, die in einem Heim leben, können in Einzelfällen auch Personen mit Behinderung betroffen sein, welche Leistungen von Wohnheimen und Tagesstätten der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen. Die Massnahme kann eine Erhöhung der Schwelle zum Eintritt in ein Wohnheim oder zum Besuch einer Tagesstätte zur Folge haben.

Die jährlichen Einsparungen des Kantons betragen ab Einführung der Verordnung ca. CHF 3.6 Mio. (CHF 9.6 Mio. EL-Einsparung abzüglich CHF 2.9 Mio. Mehrausgaben bei den Prämienverbilligungen sowie CHF 3.1 Mio. als Minderertrag im Transferbereich durch den Wegfall des EL-Gemeindeanteils von 32% an den Ergänzungsleistungen).

Was den Bereich der Behindertenhilfe betrifft, so beteiligen sich an den Kosten eines Aufenthaltes in einer Einrichtung der Behindertenhilfe sich gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) die Kantone soweit, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt. Dies ist auch der Fall, wenn eine Person z.B. wegen einer Schenkung den Anspruch auf Ergänzungsleistungen verliert. Der Kanton leistet in diesem Fall die Kostenbeiträge und kann Regress nehmen.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf Gemeinde, Kantone etc.

Personen, die im Heim leben, welche neu keinen Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben werden, müssen unter Umständen durch die Sozialhilfebehörde der Wohngemeinde unterstützt werden. Denn mit dem Verlust des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV entfällt auch der Anspruch auf Rückvergütung der Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Diese Kosten können wiederum bei den Sozialhilfebehörden der Wohngemeinde anfallen, falls deren Unterstützung von den Betroffenen dort beantragt wird.

Der Anteil der Krankheits- und Pflegekosten an Erhöhung des Vermögensverzehrs entspricht dies einem Betrag von insgesamt 0.67 Mio. Franken, welcher ab 2013 im Sozialhilfebereich der Gemeinden anfallen könnte.

Diese Kosten können aber nicht für jede einzelne Gemeinde abgeschätzt werden. Dies liegt zum einen darin, dass die kommunalen Sozialhilfebehörden sich in Bezug auf Sozialhilfebefehle am Handbuch des Kantonalen Sozialamtes (KSA) Basel-Landschaft orientieren. Dieses gibt den Gemeinden in gewissen Bereichen Spielraum in Bezug auf den Umgang mit allfälligen Anfragen von Betroffenen im Sozialhilfebereich, womit für jede Gemeinde wieder spezifische Lösungen möglich sind. Zum anderen muss beachtet werden, dass der Gang der Betroffenen zur Sozialhilfebehörde der Gemeinde eine gewisse persönliche Hürde darstellt. Man darf davon ausgehen, dass nicht alle Personen, welche aufgrund der Auswirkungen der Massnahmen im Vermögensverzehrereich Anrecht auf Unterstützung der Sozialhilfe haben, diese tatsächlich auch beantragen. Somit können die Mehrkosten bei der Sozialhilfe für die Gemeinden tiefer als die genannten 0.67 Mio. Franken ausfallen.

Im Falle der Behindertenhilfe bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern fällt Sozialhilfe im Sinne einer Unterstützung durch die Gemeinde weder für Aufenthaltskosten noch für Krankheits- und Behinderungskosten an. Die Betroffenen sind gezwungen, ihr Einkommen und Vermögen bis zur Freigrenze für diese Kosten einzusetzen. Probleme entstehen höchstens, wenn das Vermögen nicht liquide gemacht werden kann und Überbrückungshilfen gesucht werden müssen. Daraus entstehen aber in der Regel keine finanziellen Belastungen der Gemeinden. den Beiträgen für die Haushalte (EL AHV/IV) im Budget 2012 des Kantons beträgt ungefähr 7%. Umgerechnet auf den Verlust der Betroffenen an Ergänzungsleistungen von 9.6 Mio. Franken durch die

Finanzielle Auswirkungen der Massnahme auf den Kanton:

	2013	2014	2015
Einsparungen Total	9.6	9.6	9.6
Gemeindeanteil*	3.1	3.1	3.1
Mehrbelastung Prämienverbilligung	2.9	2.9	2.9
Entlastung Kanton	3.6	3.6	3.6

* Mit dem neuen EL-Schlüssen werden die Gemeinden erst ab 2013 einbezogen.

Erläuterungen zu den notwendigen IT Anpassungen

Auf Seiten der SVA werden ca. 3 Monate benötigt, um die IT-Systeme auf die neuen gesetzlichen Grundlagen einzustellen.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die **SP** lehnt die Erhöhung des Vermögensverzehr bei den Ergänzungsleistungen ab. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Regierungsrat die Gemeinden bei den Budgettrichtlinien für 2012 dazu auffordert, aufgrund dieser Kürzungen mehr Gelder für die Sozialhilfe der Gemeinden zu budgetieren.

Gemäss der **SVP** enthält diese Massnahme weder eine Überprüfung der Staatsausgaben noch eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes, was sie aber von einem Entlastungspaket erwarten würde. Unter der Prämisse aber, dass auch der Staat sich an die Grundregeln halten muss, nicht mehr auszugeben statt einzunehmen, wird die Massnahme als sinnvoll erachtet.

Der **VBLG** (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden) wie auch die **Gemeinde Reigoldswil** bestätigen, dass die Erhöhung des Vermögensverzehr bis zu einer bestimmten Höhe gemäss Bundesgesetz in der Kompetenz der Kantone liegt. Sie möchten die künftig vorgesehene Höhe des Vermögensverzehr aber im Gesetz verbindlich geregelt haben.

Für die **Gemeinde Oberwil** macht diese Massnahme keinen Sinn, da es sich hier um eine reine Umverteilung handelt. Aus ihrer Sicht kann es auch nicht sein, dass man AHV-Bezüger in die Sozialhilfe abdrängt.

Die **Gemeinde Allschwil** unterstützt diese Massnahme, da auch für die Gemeinden durch die Erhöhung des Vermögensverzehr Einsparungen ermöglicht werden. Diese Einsparungen entfallen aber nach fünf Jahren (bei längerer Lebensdauer von einzelnen Betagten wird die Sparmöglichkeit reduziert) und für die Gemeinden erhöhen sich danach die Auslagen für Subventionen der Pflegekosten und Sozialhilfe erheblich.

Für die **Gemeinde Biel-Benken** steht diese Massnahme symptomatisch dafür, wie sich der Kanton sanieren will, ohne an die daraus resultierenden Konsequenzen zu denken. Die Entlastung der Kantonsfinanzen zu Lasten der Sozialhilfe und somit der Bevölkerung ist nicht akzeptabel und nachhaltig, da dadurch auch Steuersubstrat verloren geht.

Für den **VPOD** (Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste) bedeutet diese Massnahme einen reinen Sozialabbau. Das Entlastungspaket belastet u.a. auch in diesem Punkt die ärmsten Menschen, dies entspricht nicht der Opfersymmetrie. Der Verband lehnt diese Massnahme deshalb grundlegend ab.

Diese Massnahme belastet aus Sicht der **Grauen Panther** einseitig und zu stark den (unteren und älteren) Mittelstand der Bevölkerung und ist deshalb vollumfänglich abzulehnen.

Aus Sicht des **KVABL** (Kantonalverband der Altersheime BL) darf es nicht sein, dass Personen, die die EL verlieren, schliesslich von der Sozialfürsorge abhängig werden.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Massnahme aus dem Entlastungspaket 12/15 bezüglich der Anpassung des Vermögensverzehr auf die bundesrechtlich vorgegebene Maximalhöhe, d.h. auf ein Fünftel des Reinvermögens, darf als sozialverträglich bezeichnet werden. Erfahrungen aus den anderen Kantonen, welche ebenfalls die Maximalvariante gemäss Art. 11 Abs. 2 ELG⁷⁵ (Erhöhung des Vermögensverzehr auf 1/5 von Seiten der Kantone) bestätigen dies, so musste beispielsweise in keinem Kanton eine Härtefallregelung aufgenommen werden.

Weiter kann konstatiert werden, dass mit der letzten Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) Personen, welche Eigentum besitzen, bereits bessergestellt wurden, indem man ih-

⁷⁵ Bundesgesetz über die Ergänzungsleistung zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

nen bei der Anrechnung des Vermögens, gegenüber jenen Personen ohne Eigentum, einen Freibetrag von 112'500.- resp. 300'000.- Franken eingeräumt hat. Dies richtigerweise mit dem Hintergrund, dass Personen mit Eigentum möglichst lange in den eigenen 4 Wänden leben und somit zur Alternative einer Heimeinweisung kostengünstiger und sozialverträglicher gepflegt werden können.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Da sich der Kanton bis jetzt an die Ansätze des Bundes gehalten und keine weiteren gesetzlichen Vorgaben gemacht hat, benötigt die Anpassung des Vermögensverzehr von im Heim lebenden Personen eine Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (SGS-Nr. 833).

FKD-4 Neuregelung Anspruch auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene

Kurzbeschreibung

Zur Berechnung der Prämienverbilligung für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren, die ihre Erstausbildung absolvieren, wird neu das Einkommen der jungen Erwachsenen und ihrer Eltern zusammengezählt.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☒ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 0 TCHF	2014: 3'200 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☒ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☐ Landrat	☒ Landrat/Volk

Diese Massnahme benötigt eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auf Gesetzesebene. Da diese Massnahme aufgrund der notwendigen umfangreichen Vorbereitungen erst ab 2014 wirksam werden kann, werden die Rechtsänderungen dem Landrat spätestens Anfangs 2013 in einer separaten Vorlage unterbreitet.

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Im Kanton Basel-Landschaft haben junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren mit einem massgebenden Einkommen unter CHF 26'000.- einen selbständigen Anspruch auf eine Prämienverbilligung, unabhängig von Einkommen und Vermögen ihrer Eltern und unabhängig davon, ob sie ihre Erstausbildung absolvieren oder berufstätig sind. Die Verbilligung wird ausgehend von der Steuerveranlagung der jungen Erwachsenen berechnet. Die minimale Verbilligung entspricht aufgrund der Gesetzesvorgaben des Bundes der halben Richtprämie dieser Versichertenkategorie (Art. 65 Abs. 1bis Krankenversicherungsgesetz des Bundes). Die Richtprämie für junge Erwachsene beträgt zur Zeit CHF 2'340.- jährlich, der Mindestanspruch CHF 1'170.-.

Diese Regelung hat zur Folge, dass junge Erwachsene, welche ihre Erstausbildung absolvieren, unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen ihrer Eltern eine Prämienverbilligung erhalten. Somit erhalten junge Erwachsene mit gut verdienenden und/oder vermögenden Eltern ebenfalls einen Beitrag zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien, was als stossend betrachtet wird.

Es wird deshalb die Lösung des Kantons Basel-Stadt umgesetzt. Dort werden zur Berechnung der Prämienverbilligung für junge Erwachsene, die ihre Erstausbildung absolvieren, das Einkommen der jungen Erwachsenen und das Einkommen ihrer Eltern zusammengezählt. Die Berechnung wird so durchgeführt, unabhängig davon, ob die jungen Erwachsenen bei den Eltern wohnen oder nicht. Der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft muss deshalb in Zukunft

zusammen mit dem Antragsformular ein Ausbildungsnachweis eingereicht werden. Wenn die Eltern des jungen Erwachsenen nicht im Kanton Basel-Landschaft wohnen, muss der Ausgleichskasse gleichzeitig die Steuerveranlagung der Eltern abgegeben werden. Die Steuerveranlagung der Eltern, die im Kanton Basel-Landschaft wohnen, liegt vor. Die Ausgleichskasse zählt die massgebenden Einkommen der Eltern und der jungen Erwachsenen zusammen und berechnet damit die Prämienverbilligung für die gesamte Familie.

Im Jahr 2010 wurden CHF 26 Mio. an 14'500 junge Erwachsene ausgezahlt. 9'320 junge Erwachsene oder 65% der jungen Erwachsenen absolvieren die Erstausbildung. Zur Herleitung des Entlastungspotenzials wird angenommen, dass junge Erwachsene, welche die Erstausbildung absolvieren, einen Anteil von ebenfalls 65% der gesamten Prämienverbilligung erhalten. Dies entspricht einem Betrag von CHF 16.9 Mio.. Durch die Zusammenfassung der Eltern und der jungen Erwachsenen zu einer einzigen Berechnungseinheit reduziert sich die Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen um ca. 20%. Das Entlastungspotenzial beläuft sich aufgrund dieser ersten Schätzung auf ca. CHF 3.5 Mio..

Die jährlichen Kosten für den laufenden Vollzug der Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse steigen wegen den zusätzlichen Aufgaben (insbesondere Administration und Kontrolle der Ausbildungsnachweise und der Steuerveranlagungen von Eltern, die nicht im Kanton Basel-Landschaft wohnen) um CHF 300'000.- an. Somit resultiert aus der Umsetzung dieser Massnahme eine geschätzte Netto-Entlastung von 3.2 Millionen Franken pro Jahr.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Diese Massnahme setzt 2 zusätzliche Vollstellen bei der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft voraus.

Erläuterungen zu den notwendigen IT Anpassungen

Diese Massnahme setzt eine entsprechende Änderung der bestehenden IT-Lösung voraus.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die **SVP** Baselland ist mit der Massnahme einverstanden, fordert aber auch eine Umsetzung des Vorhabens bereits im Jahr 2012 und nicht erst ab 2014. Gleichzeitig fordert die SVP, dass die Massnahme ohne zusätzliches Personal bei der Ausgleichskasse umgesetzt wird. Die SVP ist unter den zwei vorgenannten Bedingungen mit der Neuregelung beim Anspruch auf Prämienverbilligung einverstanden.

Die **Grünen** halten fest, dass Prämienverbilligungen grundsätzlich aufgrund des sozialen Status des Empfängers resp. der Empfängerin gewährt werden sollten.

Für die **FDP** ist die Massnahme im Grundsatz unbestritten, aber ohne Schaffung von zwei zusätzlichen Vollzeitstellen.

Für die **SP** ist der Abbau bei den Prämienverbilligungen nicht akzeptabel. Die Erhöhung des für die Ausrichtung der Prämienverbilligungen massgebenden Einkommens trifft vor allem die unteren und mittleren Einkommen.

Die **CVP** möchte generell festhalten, dass sie keine Massnahmen unterstützt, mit denen die bereits minder bemittelte Bevölkerung zur Kasse gebeten wird.

Aus Sicht des **Jugendrates Baselland** ist diese Massnahme strikte abzulehnen. Die Vorlage gehe weit an der Realität vorbei. Zahlreiche Jugendliche müssten ihre Ausbildung selber finanzieren und würden von ihren Eltern nicht oder nur in geringem Ausmass unterstützt. Folglich tref-

fe diese Massnahme genau jene am stärksten, die ihre Ausbildung und ihre Lebenshaltungskosten selber finanzieren müssen. Es müsse eine detailliertere Lösung gefunden werden, die verhindert, dass Jugendliche, die ihren Lebensunterhalt selber bestreiten müssen, durch hohe Krankenkassenprämien belastet werden. CHF 3.2 Mio. auf Kosten von Jugendlichen in Ausbildung zu sparen, sei nicht akzeptabel und dürfe in dieser Form nicht umgesetzt werden.

Der Gemeinderat **Titterten** ist damit einverstanden, dass junge Erwachsene mit Eltern mit hohem Einkommen und Vermögen von der Prämienverbilligung ausgeschlossen werden. Junge Erwachsene mit Eltern in einkommens- und vermögensschwachen Verhältnissen dürfen nicht mehr belastet werden.

Der Gemeinderat **Allschwil** unterstützt die Massnahme. Aus der Sicht des Gemeinderats **Oberwil** kommt sie einer versteckten Steuererhöhung gleich. Es wird darum gebeten, die Notwendigkeit versteckter Steuererhöhungen bei Bedarf transparent zu diskutieren.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Stellungnahmen zu diesen Massnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die eingebrachten Anliegen werden bei der Ausarbeitung der Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung geprüft, insbesondere auch die erwähnte Schaffung von 2 zusätzlichen Vollstellen. Diese Vorlage wird vor der Überweisung an den Landrat in die Vernehmlassung geschickt werden.

Die Massnahme kann allerdings frühestens auf das Jahr 2014 umgesetzt werden. Die laufende Umsetzung der Neuregelung des Zahlungsverzugs und des Leistungsaufschubs in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die des Auszahlungssystems bindet so viel Ressourcen, dass die vorliegende Neuregelung des Anspruchs der jungen Erwachsenen nicht sofort umgesetzt werden kann.

Die Massnahme soll so konzipiert werden, dass junge Erwachsene, deren Eltern hohe Einkommen und/oder Vermögen haben, keinen Anspruch mehr auf Beiträge zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien haben. Junge Erwachsene mit Eltern, die nicht in der Lage sind, sie finanziell zu unterstützen, sollen ihren Anspruch behalten.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Diese Massnahme kann frühestens auf das Jahr 2014 umgesetzt werden. Der Grund dafür ist die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, die bis Ende März 2011 in der Vernehmlassung war. Mit dieser Änderung wird die KVG-Revision im Bereich des Zahlungsverzugs und des Leistungsaufschubs in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung umgesetzt, die das Bundesparlament 2010 beschlossen hat. Die KVG-Revision schreibt vor, dass alle Kantone die Prämienverbilligung spätestens ab 2014 an die Krankenversicherer auszahlen müssen. Im Kanton Basel-Landschaft wird die Verbilligung heute den Versicherten ausgezahlt. Die zuständige Ausgleichskasse muss deshalb das Vollzugssystem integral umstellen. Diese Umstellung ist äusserst anspruchsvoll und aufwändig und kann frühestens am 1. Januar 2013 vollzogen werden.

Die Neuregelung des Anspruchs der jungen Erwachsenen kann deshalb frühestens auf 2014 umgesetzt werden. Der Regierungsrat wird bis Ende 2012 eine Landratsvorlage mit den dafür erforderlichen Gesetzesänderungen vorlegen.

FKD-5 Zusätzlicher Steuerertrag durch verstärkte Revisionstätigkeit

Kurzbeschreibung

Erzielung von zusätzlichem Steuerertrag durch verstärkte Revisionstätigkeit der kantonalen Steuerverwaltung

Art der Entlastung	☒ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 390 TCHF	2013: 1'080 TCHF	2014: 1'680 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 zusätzliche Vollzeitstellen ⁷⁶ ☐ Noch nicht quantifiziert		
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☐ Tief	☒ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Derzeit beschäftigt die Steuerverwaltung neun Revisorinnen und Revisoren mit 850 Stellenprozenten. Eine Revisorin oder ein Revisor generiert nach der Einarbeitung jährlich ca. 600'000 Franken an zusätzlichem Steuerertrag. Bereits als GAP-Massnahme wurden 2005 sechs zusätzliche Stellen bewilligt, wovon aber bis Ende 2010 bloss zwei besetzt werden konnten. Es ist geplant, im Jahr 2011 weitere zwei GAP-Stellen zu besetzen.

Neben den zwei zusätzlichen Revisionsmitarbeitenden, die 2011 eingestellt werden sollen, ist in den Jahren 2012 und 2013 je ein weiterer Revisor oder eine weitere Revisorin anzustellen.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Mit der Anstellung der geplanten vier Revisorinnen und Revisoren bis Ende 2013 verfügt die kantonale Steuerverwaltung über ein Revisorat mit total 1'250 Stellenprozenten.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf Gemeinde, Kantone etc.

Die Revisionstätigkeit führt nicht nur bei der Staatssteuer, sondern auch bei der Gemeinde- und der direkten Bundessteuer zu zusätzlichem Steuerertrag.

Regulierungsfolgeabschätzung

Von der Revisionstätigkeit der kantonalen Steuerverwaltung sind v.a. Einzel- und Personenunternehmen, d.h. selbständig erwerbende Personen betroffen. In geringerer Anzahl werden auch Revisionen bei juristischen Personen durchgeführt. Die betroffenen Unternehmen sind insoweit administrativ betroffen, als sie die Revisorinnen und Revisoren empfangen, die notwendigen Unterlagen bereit stellen und an kurzen Besprechungen teilnehmen müssen. Diese Aufgaben können auch der Treuhandstelle übergeben werden. Der administrative Mehraufwand ist allerdings eher gering und betrifft die einzelnen Unternehmen i.d.R. einmalig und nicht jährlich.

⁷⁶ Schaffung von zusätzlichen Stellen

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Massnahme traf im Vernehmlassungsverfahren auf grundsätzliche Zustimmung. Die **FDP** und die **SVP** lehnen die Schaffung von 2 zusätzlichen Stellen ab.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine ernsthafte Umsetzung dieser Massnahme nur mit einer Erhöhung der personellen Ressourcen erfolgen kann.

FKD-6 Erhöhung der Abgeltung Staatsgarantie BLKB

Kurzbeschreibung

Die Abgeltung der Staatsgarantie für die Basellandschaftliche Kantonalbank wird erhöht.

Art der Entlastung	☒ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 5'000 TCHF	2013: 5'000 TCHF	2014: 5'000 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 zusätzliche Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☒ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Parallel zu der Entwicklung und Konkretisierung der im Entlastungspaket enthaltenen Massnahmen hat der Regierungsrat Gespräche mit der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) aufgenommen. Inhalt war dabei das Ausloten der Möglichkeiten hinsichtlich einer Erhöhung der Abgeltung der in § 4 Kantonalbankgesetz verankerten Staatsgarantie.

Als Verhandlungsergebnis konnte mit der BLKB vereinbart werden, dass die Abgeltung für die Staatsgarantie des Kantons Basel-Landschaft um zusätzliche CHF 5 Mio. auf CHF 8.5 Mio. erhöht werden soll. Dabei handelt es sich nicht mehr um einen Mindest- sondern um einen Fixbetrag, auf der Basis der Verrechnungslogik der Verordnung.

Durch Erhöhung der Staatsgarantie des Kantons Basel-Landschaft für die Basellandschaftliche Kantonalbank BLKB kann der Kantonshaushalt um CHF 5 Mio. entlastet werden.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Für den gesetzlichen Nachvollzug des Verhandlungsergebnisses zwischen dem Regierungsrat und der BLKB wurde per 1. Oktober 2011 die Verordnung zum Kantonalbankgesetz (SGS 371.11) geändert. Die dort genannte Abgeltung der Staatsgarantie von CHF 3.5 Mio. wurde neu auf fix CHF 8.5 Mio. Franken angepasst.

Kleine Massnahmen mit Rechtsänderung in der Kompetenz des Landrats

FKD-KI-1 Provision für den Bezug der Kirchensteuer

Kurzbeschreibung

Für den Bezug und die Weiterleitung der Kirchensteuern wird eine Bezugsprovision von 1% des Kirchensteuerbetrags zurückbehalten.

Art der Entlastung	☒ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 69 TCHF	2014: 69 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☒ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☒ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☐ Landrat	☒ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Der Kanton resp. die kantonale Steuerverwaltung erhebt von den steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer von 5 Prozent des Staatssteuerbetrags zugunsten der Landeskirchen. Die Kirchensteuer wird zusammen mit der Staatssteuer in Rechnung gestellt und einmal jährlich an die Landeskirchen verteilt.

Für den Bezug und die Weiterleitung der Kirchensteuern wird eine Bezugsprovision von 1 % des Kirchensteuerbetrags zurückbehalten.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf Gemeinde, Kantone etc.

Auswirkungen sind weniger Einnahmen der Landeskirchen. Die Gemeinden könnten motiviert werden, ebenfalls eine Bezugsprovision für den Einzug der Kirchensteuern von den natürlichen Personen zu verlangen.

FKD-KI-2 Umstellung auf A-Post Plus

Kurzbeschreibung

Umstellung auf A-Post Plus

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 40 TCHF	2014: 40 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☒ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☐ Landrat	☒ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Die kantonale Steuerverwaltung verschickt aus Beweisgründen über 17'000 eingeschriebene Briefe pro Jahr. Ein eingeschriebener Brief kostet zurzeit CHF 5.-- pro Stück.

A-Post Plus ist eine Dienstleistung, die die Post exklusiv Geschäftskunden anbietet. Die Kombination A-Post Plus und Track & Trace bietet die Möglichkeit, den Verlauf des Versandprozesses am Bildschirm zu verfolgen und zu kontrollieren. Damit kann ähnlich wie beim eingeschriebenen Brief der Nachweis der Zustellung erbracht werden. A-Post Plus ist günstiger als eingeschriebene Post.

Der Zustellungsnachweis ist auch bei A-Post Plus möglich (bereits vom Bundesgericht sinngemäss bestätigt). Wenn allerdings der Briefträger die Sendung in einen falschen Briefkasten legt, könnte der Nachweis misslingen.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Massnahme traf im Vernehmlassungsverfahren auf grundsätzliche Zustimmung.

7.4.3 Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion (VGD)

VGD-1 Baurechtszinseinnahmen Spitalgesellschaft

Kurzbeschreibung

Die im Rahmen der Verselbständigung der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste neu zu gründenden Spitalgesellschaften sollen für die Ihnen per 1.1.2012 übertragenen Baurechte Baurechtszinsen bezahlen.

Art der Entlastung	☒ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 4'100 TCHF	2013: 4'100 TCHF	2014: 4'100 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☒ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☐ Landrat	☒ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Die neue Spitalfinanzierung sieht per 1.1.2012 das Vollkostenprinzip vor. Die Spitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste bezahlen dem Kanton derzeit keine Baurechtszinsen für die von ihnen beanspruchten Grundstücke. Den im Rahmen der Verselbständigung der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste neu zu gründenden Spitalgesellschaften sollen per 1.1.2012 die Spitalliegenschaften übertragenen werden. Die Grundstücke erhalten sie im Baurecht. Dafür haben sie Baurechtszinsen zu bezahlen.

Die Rechtsänderungen zu dieser Massnahme werden dem Landrat in einer eigenen Vorlage unterbreitet.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Die notwendigen Gesetzesänderungen werden vom Landrat mit der Verselbständigungsvorlage beschlossen.

VGD-2 Darlehen Spitalgesellschaften

Kurzbeschreibung

Die im Rahmen der Verselbständigung der Spitäler und Kantonalen Psychiatrischen Dienste neu zu gründenden Spitalgesellschaften sollen für die ihnen per 1.1.2012 übertragenen Liegenschaften ein Darlehen erhalten, für welches sie Zinsen und Annuitäten zu bezahlen haben.

Art der Entlastung	☒ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 2'120 TCHF	2013: 2'120 TCHF	2014: 2'120 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☒ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☐ Landrat	☒ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Die neue Spitalfinanzierung sieht per 1.1.2012 das Vollkostenprinzip vor. Die Spitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste bezahlen dem Kanton derzeit keine Entgelte für die von ihnen beanspruchten Liegenschaften. Den im Rahmen der Verselbständigung der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste neu zu gründenden Spitalgesellschaften sollen per 1.1.2012 die Spitalliegenschaften übertragen werden. Zur Finanzierung der Eigentumsübertragung erhalten die verselbständigten Spitalorganisationen vom Kanton ein Darlehen, für welches sie Zinsen und Annuitäten zu bezahlen haben.

Die Rechtsänderungen zu dieser Massnahme werden dem Landrat in einer eigenen Vorlage unterbreitet.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Die notwendigen Gesetzesänderungen werden vom Landrat mit der Verselbständigungsvorlage beschlossen.

7.4.4 Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)

BUD-1 Senkung des Angebots an wenig wirtschaftlichen ÖV-Linien

Kurzbeschreibung

Bei ÖV-Linien mit einer Wirtschaftlichkeit (Kostendeckungsgrad) von unter 30% wird das Angebot um 1/3 reduziert.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☒ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 1'745 TCHF	2014: 1'745 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☐ Tief	☒ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☒ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☒ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Die Leistungen des öffentlichen Verkehrs werden gemäss § 2 Dekret über das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr (Angebotsdekret, SGS 483.1) durch den Landrat alle vier Jahre im Rahmen des Generellen Leistungsauftrags beschlossen. Der 6. Generelle Leistungsauftrag gilt für die Jahre 2010 - 2013. Er muss für die Umsetzung dieser Massnahmen entsprechend angepasst werden.

Der Kostendeckungsgrad und damit der notwendige Beitrag der öffentlichen Hand ist je nach Linie unterschiedlich und schwankt zwischen 15 und 120%.

Bei einem Abbau des Angebots reagieren sowohl die Kosten als auch die Erträge nicht proportional zu den Kürzungen des Angebots. Der Grund dafür sind die kaum reduzierbaren Fixkosten (Fahrzeuge). Ein Angebotsabbau um 33% entspricht ca. 25% Nettokostenreduktion.

Betroffen vom Abbau ist die Bahnlinie S9 sowie die Buslinien 68, 91, 92, 93, 101, 102, 103, 104, 105 und 119. Konkret bedeutet dies, dass nahezu alle Buslinien im oberen Baselbiet, welche derzeit weitgehend im Stundentakt verkehren, zukünftig nur noch zu den Hauptverkehrszeiten angeboten werden. Dies gilt auch für die Bahnlinie Sissach - Läuelfingen - Olten.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Die Kürzungen machen umfangreiche Neuplanungen nötig. Dies bindet personelle Ressourcen in der kantonalen Verwaltung, welche derzeit eigentlich für die Erarbeitung des 7. Generellen Leistungsauftrags 2014 - 2017 benötigt werden.

Bei den Transportunternehmen (insbesondere Postauto AG Nordschweiz und Baselland Transport AG) wird dieser Angebotsabbau zu einem deutlichen Personalabbau beim Fahrpersonal an den am meisten betroffenen Standorten führen (Gelterkinden und Eptingen).

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf Gemeinde, Kantone etc.

Viele Gemeinden erhalten ein deutlich reduziertes ÖV-Angebot. Es ist den Gemeinden aber freigestellt, die Leistungen von sich aus bei einer Transportunternehmung zu bestellen und entsprechend zu bezahlen. Inwieweit von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird, liegt gemäss § 4 Abs. 4 Angebotsdekret in der Hand der Gemeinden.

Bei der Umsetzung der Massnahmen ist sehr sorgfältig darauf hinzuwirken, dass die Schüler auch künftig die Schulhäuser ausserhalb des eigenen Dorfes immer noch erreichen können. Wie weit dies möglich ist, wird sich erst in der Detailplanung der Umsetzung erweisen. Allenfalls müssten Gemeinden und/oder BKSD Schülertransporte einrichten, welche ihrerseits auch Kosten verursachen.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt sind zu dieser Massnahme 37 Stellungnahmen eingegangen. Dabei geht einem Vernehmlassungsteilnehmer der vorgesehene Angebotsabbau nicht weit genug (SVP). Eine Stellungnahme ist mit zustimmendem Inhalt eingegangen (HKBB). Alle übrigen Stellungnahmen (35 Gemeinden, Verbände, Parteien, Transportunternehmen sowie der Kanton Solothurn) beinhalten eine ablehnende Haltung.

Hauptkritikpunkt 1: Viele betroffene öV-Linien liegen mehrheitlich im Kanton Solothurn

Diese Kritik ist bei den Linien 69 (Anteil BL 5 %), Linie 116 (BL 37 %) sowie Linie 117 (BL 21 %) durchaus berechtigt. Gemäss Bundesrecht ist für die Ausarbeitung der Angebotsvereinbarungen jeweils der Kanton zuständig, welcher den grösseren Anteil an der Linie hat. Ein Angebotsabbau auf diesen Linien ist ohne explizite Zustimmung des Kantons Solothurn nicht umsetzbar. Der Kanton Solothurn hat eine lineare Angebotskürzung bereits klar abgelehnt.

Auch die Linien S9, 68, 101 und 102 weisen ausserkantonale Anteile auf. Auf diesen Linien liegt die Federführung beim Kanton Basel-Landschaft. Allerdings ist aufgrund der klaren Stellungnahme des Kantons Solothurn nicht mit einer gütlichen Einigung auf ein gemeinsames Angebotskonzept zu rechnen.

Fazit: Auf den gemeinsam mit dem Kanton Solothurn betriebenen Linien lassen sich Angebotskürzungen nur schwer durchsetzen. Diese Linien machen aber einen erheblichen Teil des avisierten Sparvolumens aus (ca. CHF 0.8 Mio.; insbesondere S9).

Hauptkritikpunkt 2: Die Wirtschaftlichkeit hat sich 2011 verbessert

Für die Erarbeitung des Entlastungspakets wurden die Offerten der Transportunternehmen für das Jahr 2011 herangezogen. Unterdessen liegen die Offerten für das Jahr 2012 verbindlich vor. Es zeigt sich, dass folgende Linien den geforderten Kostendeckungsgrad erreichen werden: Linie 62 (neu 39 % Kostendeckungsgrad), 69 (neu 31 %), 71 (neu 35 %) und 109 (neu 37 %).

Fazit: Würde das Entlastungspaket aufgrund der aktuellen Zahlen erarbeitet, wären weniger Linien betroffen. Dies würde den Umfang der Einsparungen um ca. CHF 0.4 Mio. reduzieren.

Hauptkritikpunkt 3: Überdurchschnittliche Belastung der ländlichen Regionen

Diese Kritik kann weitgehend zurückgewiesen werden. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Steuermittel möglichst wirkungsvoll eingesetzt werden. Aufgrund der grossen Nachfrage, kann

das Angebot auf den Hauptachsen einen wesentlich grösseren Kundennutzen entfalten als in peripheren Regionen. Dies gilt es bei der Angebotsgestaltung stets zu berücksichtigen.

Hauptkritikpunkt 4: Die Massnahme trifft Schüler und ältere Menschen überdurchschnittlich

Es wird bei der konkreten Ausgestaltung der Fahrpläne darauf zu achten sein, dass vor allem die Schülerverbindungen beibehalten werden. Schwierig ist die Situation bei vielfältigen Schülerbeziehungen über mehrere Gemeinden hinweg, da häufig die Schulanfangszeiten nicht koordiniert sind. Es wird aber jedenfalls zu spürbaren Einschränkungen bei der Flexibilität kommen.

Fazit: Modifizierung der Massnahme

Jene Linien, welche mehrheitlich im Kanton Solothurn liegen, werden von den Kürzungen ausgenommen. Im Weiteren werden Linien, welche den geforderten Kostendeckungsgrad von 30 % erreichen, ebenfalls ausgenommen. Somit sind die Linien 62, 69, 71, 109, 116 und 117 nicht mehr Bestandteil der Massnahme. Das mögliche Sparvolumen liegt anschliessend noch bei CHF 1.745 Mio. (statt CHF 2.283 Mio.).

Würdigung:

Der Widerstand gegen diese Massnahme wird auch nach einer allfälligen Modifizierung sehr gross sein. Es ist kaum kommunizierbar, warum das Angebot in Gemeinden, welche an einer mehrheitlich Solothurner Linie liegen, nicht gekürzt wird, bei Baselbieter Linien hingegen schon. Es handelt sich deshalb eindeutig um eine kritische Massnahme.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Der Fahrplanwechsel findet jährlich im Dezember statt. Die Erarbeitung der konkreten Fahrpläne erfolgt nach einem vom Bund festgelegten Prozedere. Es ist insbesondere festgelegt, dass die Fahrpläne jeweils per 15. August für das Folgejahr verbindlich eingegeben werden müssen und zuvor im Juni eine öffentliche Fahrplanvernehmlassung durchzuführen ist. Die Umsetzung erfolgt entsprechend per Dezember 2012 und entfaltet ihre volle Wirkung im Budgetjahr 2013.

BUD-2 Erhöhung Kostendeckungsgrad Öffentlicher Verkehr

Kurzbeschreibung

Der Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) erarbeitet derzeit ein Konzept zur Zonierung des TNW und damit verbunden einer Erhöhung der Tarife auf das Jahr 2013.

Art der Entlastung	☒ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 2'000 TCHF	2014: 2'000 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☐ Tief	☒ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei einer Tarifierhöhung um 1% die Einnahmen der TU auf BL-Gebiet um ca. CHF 1 Mio. steigen. Dies entlastet den Kanton entsprechend.

Die Auswirkungen einer Zonierung können derzeit nur abgeschätzt werden. Eine solche Zonierung kann nicht durch den Kanton Basel-Landschaft beschlossen werden, sondern bedarf aufgrund des TNW-Vertrags der Zustimmung aller beteiligten Kantone (AG, BL, BS, SO) sowie aller beteiligten Transportunternehmen (SBB, Postauto Schweiz; AAGL, BLT, BVB, WB).

Unabhängig von einer möglichen Zonierung des TNW ist per Ende 2012 eine Tarifierhöhung vorzusehen. Diese muss mindestens im Umfang der aufgelaufenen Teuerung erfolgen. Eine Tarifierhöhung bereits per Dezember 2011 ist aufgrund der langen Vorlaufzeiten (Systemumstellungen) nicht möglich.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf Gemeinde, Kantone etc.

Sowohl die Zonierung des TNW als auch eine generelle Tarifierhöhung sind nur mit Zustimmung aller beteiligten Kantone (AG, BL, BS, SO) und Transportunternehmen (SBB, Postauto Schweiz; AAGL, BLT, BVB, WB) möglich.

Erläuterungen zu den notwendigen IT Anpassungen

Die IT-Anpassungen finden im TNW statt und sind in den Tarifen inbegriffen.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt sind zu dieser Massnahme sieben Stellungnahmen eingegangen. Zwei davon sind positiv ausgefallen, fünf hingegen negativ.

Hauptkritikpunkt 1: Die Tarifierhöhung geht mit einer Zonierung des U-Abos einher

Die Tarifoheit liegt bei den Transportunternehmen resp. dem TNW. Bezüglich der Struktur des TNW (Zonierung etc.) liegt die Kompetenz bei der Vollversammlung des TNW, an welcher auch alle Kantone beteiligt sind. Dieses Gremium entscheidet in der Regel einstimmig. In welcher Form ein Antrag des Kantons Basel-Landschaft auf Erhöhung der Tarife umgesetzt wird, kann nicht abgeschätzt werden. Es ist durchaus denkbar, dass die vorgesehene Tarifierhöhung auch mit der heutigen Struktur durchgeführt werden kann und die teilweise befürchtete Zonierung des U-Abo nicht erfolgt. Hingegen ist davon auszugehen, dass die Tarife aufgrund nationaler Vorgaben ohnehin per 1.1.2013 erhöht werden. Im Rahmen dieser Tarifierhöhungsrunde wird darauf zu achten sein, dass die Ziele der Massnahme BUD-2 erreicht werden können. Dies ist durchaus realistisch.

Hauptkritikpunkt 2: Tarifierhöhungen verschlechtern die Wettbewerbsfähigkeit des öV

Der öV in der NWCH ist im nationalen Vergleich weiterhin ausgesprochen günstig. Die Mobilität mit dem öV ist aus preislicher Sicht weiterhin sehr attraktiv und im Vergleich zum Individualverkehr konkurrenzfähig.

Würdigung: Die Massnahme muss nicht angepasst werden

Der Widerstand gegen diese Massnahme wird sich voraussichtlich an der Frage einer U-Abo Zonierung entzünden. Der Kern der Massnahme ist aber die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch eine Tarifierhöhung. Diese ist nur vereinzelt bestritten.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Der Regierungsrat richtet die entsprechenden Anträge (Zonierung und Tarifierhöhung) an den Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW). Eine eigentliche Erlassänderung ist nicht nötig, da die gesetzliche Grundlage des TNW (§ 2 Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, SGS 480) unangetastet bleibt. Der Beschluss muss aber einstimmig durch alle beteiligten Kantone (AG, BL, BS, SO) sowie durch alle beteiligten Transportunternehmen (SBB, Postauto Schweiz; AAGL, BLT, BVB, WB) gefällt werden.

BUD-3 Nullrunde bei Transportunternehmen & Elimination der Teuerungsreserven

Kurzbeschreibung

Anordnung einer weiteren Nullrunde bei den Transportunternehmen sowie Elimination der im 6. Generellen Leistungsauftrag für den öffentlichen Verkehr 2010 - 2013 berücksichtigten Teuerungsreserven.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 3'000 TCHF	2013: 2'000 TCHF	2014: 2'000 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☒ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Die im Finanzplan berücksichtigten Abgeltungen an die Transportunternehmungen beruhen auf Schätzungen und beinhalten Teuerungsreserven, insbesondere für die Energiekosten. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass diese Schätzungen deutlich zu hoch angesetzt waren. Dank der moderaten Teuerung, der erfreulichen Entwicklung auf der Ertragsseite und den konsequenten Verhandlungen mit den Transportunternehmungen musste der Finanzrahmen, welchen der Landrat mit der Behandlung des 6. Generellen Leistungsauftrags zur Kenntnis genommen hat, in den vergangenen Jahren nie ausgeschöpft werden.

Die Reserven für die teuerungsbedingten Mehrkosten werden für die Folgejahre auf ein Minimum reduziert. Die Transportunternehmungen können in Ihren Offerten nur noch in Ausnahmefällen Mehrkosten geltend machen. Diese umfassen namentlich die höheren Abschreibungen aufgrund von neuem Rollmaterial (Tango-Tram) und bereits beschlossenen Taktverdichtungen (7.5-Minutentakt auf den Tramlinien 10 und 17).

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt sind zu dieser Massnahme drei Stellungnahmen eingegangen, wobei nur eine einen expliziten Antrag auf Ablehnung enthielt (vpod).

Hauptkritikpunkt: Gute Partnerschaft mit den Transportunternehmen wird aufs Spiel gesetzt.

Die ersten Erfahrungen mit dem laufenden 6. Generellen Leistungsauftrag für die Jahre 2010 – 2013 zeigen klar, dass der Finanzplan von zu vorsichtigen Annahmen ausging. Einerseits ist die Teuerung bei den Transportunternehmen sehr moderat, andererseits ist die Nachfrage aufgrund der positiven Beschäftigungsentwicklung höher als erwartet. Auch die finanzielle Beteiligung des Bundes am Regionalverkehr ist nach Jahren des Rückgangs wieder gestiegen. Dies alles ermög-

licht bereits jetzt Angebotsvereinbarungen mit den Transportunternehmen, die für das bestehende Angebot weitgehend ohne Erhöhung der Abgeltungssumme vorsehen.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Mit dem Generellen Leistungsauftrag beschliesst der Landrat den Angebotsumfang. Die ermittelten Kosten werden lediglich zur Kenntnis genommen und sind Grundlage für die Finanzpläne. Aufgrund der eingetretenen Mehrerträge kann der Finanzrahmen nun entsprechend reduziert werden. Eine Anpassung des Angebots und damit eine Änderung des Generellen Leistungsauftrages durch den Landrat ist dafür nicht nötig.

BUD-4 Reduktion des Aufwands für Instandhaltung Gebäude & Umgebung

Kurzbeschreibung

Reduktion des Aufwands für die Instandhaltung in den Bereichen Gebäude, Umgebung und Gebäudetechnik um 10% (Ausschliesslich bei Realisierung von BUD25 "Verwaltungsneubau")

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 1'205 TCHF	2013: 1'205 TCHF	2014: 1'205 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Die Aufwendungen für die Instandhaltung des veralteten Immobilienportfolios sind hoch. Die bisherigen Finanzmittel reichen grundsätzlich nicht. Eine Reduktion kann kurzfristig ohne grosse Folgen umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit Massnahme BUD25 "Verwaltungsneubau" erscheint die Reduktion des Unterhaltes vertretbar, sogar längerfristig. Es würden dabei verschiedene ältere Hochbauten aufgegeben. Ohne Realisierung von BUD25, Zentraler Verwaltungsneubau mit Sparwirkung erst nach 2015, kann die Massnahme höchstens auf zwei Jahre ergriffen werden. Danach würde beschleunigter Wertzerfall die Instandhaltung überproportional verteuern.

Es gibt einen sehr engen Zusammenhang dieser Massnahme BUD23 zu BUD 25 betr. Verwaltungsneubaus für 420 Mitarbeitende im Verwaltungsbezirk Liestal. Wenn der Verwaltungsneubau realisiert wird, dann kann mit der Instandhaltung der vielen dezentralen Gebäude ohne materielle Probleme zurückgefahren werden. Man würde diese entweder abstossen (Verkaufen) oder -Einmietungen auflösen. Dies betrifft einen Teil der nachgewiesenen Wirtschaftlichkeit. Dann allerdings kann die Instandhaltung dauerhaft heruntergefahren werden. Der Teil Unterhalt der Ausanlagen kann in jedem Fall reduziert werden.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Bei Realisierung von BUD25, Zentraler Verwaltungsneubau mit Sparwirkung erst nach 2015, kann nach Fertigstellung des Neubaus möglicherweise zusätzlich Personal eingespart werden.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zu Stellungnahme SVP: Der Unterhalt Gebäude/Umgebung wird durch externes Personal durchgeführt, Es kann davon ausgegangen werden, dass das Einsparvolumen in etwa dem Auftragsvolumen entspricht. Stellungnahme zu Gemeinde Biel-Benken: Im Rahmen der HBA Immobilien-

strategie ist definiert, in welche Objekte unterhaltsmässig investiert oder nicht investiert werden soll. Diese Strategie wird laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Stellungnahme zu Gemeinde Waldenburg: Im Rahmen der HBA Immobilienstrategie ist definiert, in welche Objekte unterhaltsmässig investiert oder nicht investiert werden soll. Diese Strategie wird laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

BUD-5 Verzicht auf Mieterausbau (Einmietungen)

Kurzbeschreibung

Verzicht auf Mieterausbau (Einmietungen) und dadurch auch auf neue Einmietungen (Ausschliesslich bei Realisierung BUD25).

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☒ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 1'100 TCHF	2013: 1'100 TCHF	2014: 1'100 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Bei Neueinmietungen sind kantonsspezifische Mieterausbauten notwendig wie räumliche Anpassungen, UKV-Verkabelungen, Einbauten und Anpassung an gesetzlichen Anforderungen und den Standard Kanton.

Es werden keine neuen Einmietungen und somit keine Mieterausbauten getätigt.

Wenn trotzdem weiterhin Personalaufstockungen (in allen Direktionen) vorgenommen werden, so funktioniert diese Massnahme ausschliesslich im Zusammenhang mit Realisierung von BUD25, Zentraler Verwaltungsneubau.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Bei Realisierung von BUD25, Zentraler Verwaltungsneubau mit Sparwirkung erst nach 2015, kann nach Fertigstellung des Neubaus möglicherweise zusätzlich Personal eingespart werden.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme zu Gemeinde Waldenburg: Mit der Zentralisierung am Standort Liestal wird eine Vielzahl der heute an vielen Standorten in Liestal verteilten Verwaltungseinheiten aufgehoben, mit der bestehenden guten Erschliessung durch den ÖV nimmt der MIV ab, Parkplätze sind nach den heute geltenden Vorschriften bereits heute genügend vorhanden. Eine Zentralisierung am Standort Liestal hat für die Kunden nur Vorteile, die neuen Gebäude sind zentral gelegen, leichter zu erreichen und sind im Gegensatz zu vielen heutigen Standorten in Liestal ohne Einschränkungen hindernisfrei gebaut und zugänglich.

BUD-6 Reduktion Neu-Anschaffung von Büro- und Schulmobiliar

Kurzbeschreibung

Reduktion Neu-Anschaffung von Büro- und Schulmobiliar

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 1'287 TCHF	2013: 1'287 TCHF	2014: 1'000 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Heute wird in der Verwaltung das Mobiliar bei Rochaden/Umzügen durchgängig den neusten Anforderungen angepasst mit dem Ziel, eine einheitliche Mobiliarlinie zu erreichen. In den Schulanlagen wird das Mobiliar periodisch geprüft und bei Bedarf ersetzt.

In der Verwaltung und in den Schulanlagen werden die alten, bestehenden Möbel beibehalten und ohne Not nicht durch neues Mobiliar ersetzt. Neue Mitarbeitende werden an bestehendem Mobiliar arbeiten müssen oder erhalten Mobiliar aus dem Mobiliarlager.

Wann Mobiliar ersetzt werden muss, ist vom Hochbauamt zu definieren und orientiert sich an der materiellen Notwendigkeit. Grundsätzlich kann das meiste Mobiliar sehr viel länger als heute behalten werden.

Die Mitarbeitenden im Bereich Mobiliar werden sich künftig den beiden Aufgaben "Mobiliarinventar" und "Optimierung Mobiliarbeschaffung mit Rahmenverträgen" widmen können. Diese Aufgaben werden bereits von der Finanzkontrolle des Hochbauamtes gefordert.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Offene Aufgaben ("Mobiliarinventar" und "Optimierung Mobiliarbeschaffung mit Rahmenverträgen", beides von der Finanzkontrolle längst gefordert), können ohne Personalaufstockung angegangen werden.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Computer, Beamer etc. sind nicht Bestandteil des Schulmobiliars sondern der Betriebseinrichtungen welche durch die BKSD beigebracht werden.

Kleine Massnahmen in der Kompetenz des Landrats

BUD-KI-4 Schlösser Wildenstein und Bottmingen, Gutshof Wildenstein: Änderung der Trägerschaft unter Gewährleistung der Einflussnahme durch den Staat und des Zugangs für die Öffentlichkeit

Kurzbeschreibung

Es wird eine neue Trägerschaft geprüft. Das Ziel ist es, den Aufwand für Instandhaltung und Unterhalt in der Erfolgsrechnung zu reduzieren. Die Schlösser sollen weiterhin der Öffentlichkeit offen stehen und die Auflagen an Natur-, Heimat- und Denkmalschutz erfüllt werden.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 698 TCHF	2014: 698 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☒ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Schloss Wildenstein sowie Weiherschloss Bottmingen stehen im Verwaltungsvermögen.

Bei der Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen und deren Behandlung sind §12, §13 und §34 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 18. Juni 1987 (Fassung vom 20. Mai 1996) massgebend.

FHG §12 Abs.1 *"Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und dauernd der Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben dienen."*

FHG §13 Abs.1 *"Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben jederzeit veräussert werden können."*

FHG §13 Abs.4 *"Der Regierungsrat achtet bei den Anlagen im Finanzvermögen auf eine angemessene Risikostreuung und auf eine marktübliche Rendite. Er erlässt Richtlinien."*

FHG §34, Abs.1 lit. f: *"Dem Landrat obliegt die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen entsprechend ihrer Zweckbestimmung. (Widmung und Entwidmung)."*

Weil beide Schlösser für die Verwaltung nicht nutzbar sind, sollen mit diesem Geschäft die Voraussetzungen geschaffen werden, die vorausgeführten Liegenschaften aus dem Verwaltungsvermögen zu transferieren und sie an eine neue Trägerschaft zu übertragen.

Bezüglich der Art einer künftigen Trägerschaft sind verschiedene Varianten denkbar. Sie alle haben Aspekte von Naturschutzaufgaben, Aufgaben der Kultur- und Denkmalpflege sowie öffentlicher Zugänglichkeit zu berücksichtigen. Der Regierungsrat hat beschlossen, Verhandlungen über die Abgabe des Schlosses Wildenstein im Baurecht in eine zu gründende Stiftung aufzunehmen, auf Grundlage des Landratsbeschlusses Nr. 2001 vom 16.05.1994.

Die künftigen Auswirkungen einer Übertragung auf eine neue Trägerschaft sind in erster Linie im Wegfall der jährlichen Unterhaltskosten zu sehen, welche aktuell noch zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft gehen. Diese belaufen sich derzeit auf mehrere hunderttausend Franken pro Jahr, wie nachfolgende kurze Übersicht zeigt. Weiter ist an dereinstige Totalsanierungen zu denken, welche die durchschnittlichen Unterhaltskosten bei weitem übersteigen.

Schloss Wildenstein weist einen Buchwert von CHF 0.-- aus. Durch die Vermietung der Räumlichkeiten werden die Lohnkosten der Schlosswartinnen und ein kleiner Teil des Unterhaltes gedeckt. Nicht gedeckt sind ein grosser Teil der Kosten für Unterhalt und Bewirtschaftung des Schlosses. Der anfallende Aufwand beträgt pro Jahr durchschnittlich netto CHF 379'000.--.

Der Gutsbetrieb weist einen Buchwert von CHF 500'000.-- auf. Die jährlich anfallenden Kosten belaufen sich auf durchschnittlich netto CHF 56'000.--.

Weiherschloss Bottmingen ist an einen Restaurationsbetrieb vermietet. Der Mietzins ist vom Umsatz abhängig. Als Minimalmietzins wurden CHF 180'000.-- vereinbart. Der jährliche Unterhalt beträgt durchschnittlich netto CHF 263'000.--.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Verkauf von Schloss Wildenstein wird in 11 Stellungnahmen abgelehnt, und in einer befürwortet (Gemeinde Arboldswil). Einzelne Votanten können die Massnahme, sofern Heimat-, Denkmal- und Naturschutz eingehalten wird, unterstützen.

Schloss und Hofgut Wildenstein ist Teil des Verwaltungsvermögens.

Der Regierungsrat hat beschlossen, Verhandlungen über die Abgabe des Schlosses Wildenstein im Baurecht in eine zu gründende Stiftung aufzunehmen, auf Grundlage des Landratsbeschlusses Nr. 2001 vom 16.05.1994. Mit dieser Variante bleibt das Schloss faktisch im Besitz des Kantons, wird aber von einer Dritt-Trägerschaft bewirtschaftet. Es ist beabsichtigt, dass die Stiftung Betrieb und Unterhalt übernimmt und das Schloss der Öffentlichkeit in noch zu definierenden Art und Umfang zur Verfügung zu halten.

Der Verkauf des Schlosses Bottmingen wird von 5 Antwortenden abgelehnt. Sofern öffentlicher Zugang und Unterhalt gewährleistet sind, stimmt eine Partei dem Verkauf zu.

Im Weiteren wurde am 26. September von der Aktionsgruppe gegen den Verkauf der Schlösser Bottmingen und Wildenstein eine Petition "Gegen den Verkauf der Schlösser Bottmingen und Wildenstein mit Hofgut durch den Kanton Basel-Landschaft" beim Landrat und beim Regierungsrat eingereicht. Diese wurde mit RRB Nr. 1342 vom 27. September 2011 an die Bau- und Umweltschutzdirektion zur Bearbeitung weitergeleitet. Aufgrund der vorstehend aufgezeigten Massnahmen und unter der Voraussetzung, dass Auflagen von Naturschutz sowie Kultur- und Denkmalpflege und Zugänglichkeit der Objekte für die Öffentlichkeit auch durch eine Andere als eine kantonale Trägerschaft wahrgenommen werden können, wird beantragt, diese Petition als erledigt abzuschreiben.

Die Anliegen der Petenten und Petentinnen werden durch die heute schon bestehenden Auflagen aus Kultur-, Denkmal und Naturschutz gesichert. Eine neue Trägerschaft wird diese Auflagen, gleich wie ein Gemeinwesen, einhalten müssen.

BUD-KI-35 Hofgut Arxhof: Änderung der Trägerschaft

Kurzbeschreibung

Die neue Trägerschaft muss die besonderen Anforderungen des Gutshofes Arxhof erfüllen.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 66 TCHF	2014: 66 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☒ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Hofgut Arxhof steht im Verwaltungsvermögen.

Bei der Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen und deren Behandlung sind §12, §13 und §34 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 18. Juni 1987 (Fassung vom 20. Mai 1996) massgebend.

FHG §12 Abs.1 *"Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und dauernd der Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben dienen."*

FHG §13 Abs.1 *"Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben jederzeit veräussert werden können."*

FHG §13 Abs.4 *"Der Regierungsrat achtet bei den Anlagen im Finanzvermögen auf eine angemessene Risikostreuung und auf eine marktübliche Rendite. Er erlässt Richtlinien."*

FHG §34, Abs.1 lit. f: *"Dem Landrat obliegt die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen entsprechend ihrer Zweckbestimmung. (Widmung und Entwidmung)."*

Weil Hofgut Arxhof für die Verwaltung nicht nutzbar ist, sollen mit diesem Geschäft die Voraussetzungen geschaffen werden, die vorausgeführten Liegenschaften aus dem Verwaltungs- in das Finanzvermögen zu transferieren und sie an eine neue Trägerschaft zu übertragen. Die Übertragungsmodalitäten haben sich nach dem bürgerlichen Bodenrecht zu richten.

Die künftigen Auswirkungen einer Übertragung auf eine neue Trägerschaft sind in erster Linie im Wegfall der jährlichen Unterhaltskosten zu sehen, welche aktuell noch zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft gehen. Diese belaufen sich derzeit auf 66'000 Franken pro Jahr. Weiter ist an dereinstige Totalsanierungen zu denken, welche die durchschnittlichen Unterhaltskosten bei weitem übersteigen. Weiter ist die Entlastung der mit dem Unterhalt betrauten Fachleute in der Verwaltung (Hochbauamt) zu beachten, was derzeit aber nicht beziffert werden kann.

Hofgut Arxhof weist einen Buchwert von CHF 0.-- aus. Die jährlich anfallenden Kosten belaufen sich auf durchschnittlich netto CHF 66'000.--.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zur dieser Massnahme hat sich im Vernehmlassungsverfahren niemand geäussert.

7.4.5 Sicherheitsdirektion (SID)

SID-1 Projekt FOCUS

Kurzbeschreibung

Verzicht auf die Führung eines Amtsnotariats und vollständige Reorganisation der Behörden im Zivilrecht.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☒ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 486 TCHF	2013: 486 TCHF	2014: 3'556 TCHF
Auswirkungen Personal	56.25 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☒ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☒ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☒ Verordnung	☒ Gesetz	☒ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☒ Landrat	☒ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Konzentration der zivilrechtlichen Dienstleistungen auf die staatlichen Kernaufgaben und vollständige Reorganisation des Bereichs Zivilrecht der Sicherheitsdirektion. In diesem Prozess sind die folgenden Etappen vorgesehen:

1. Die Vorsorge- und Stiftungsaufsicht wird per 1.01.2012 kostenneutral aus der kantonalen Verwaltung (Zivilrechtsabteilung 2 der SID) ausgelagert und zusammen mit der Vorsorge- und Stiftungsaufsicht Basel-Stadt zur Stiftungsaufsicht beider Basel in Form einer selbständigen öffentlich rechtlichen Anstalt vereinigt (separate Landratsvorlage, zurzeit in der Vernehmlassung).
2. Alle Sparten des Notariats (auch die Grundstücksgeschäfte) werden im Jahr 2012 für die selbständig erwerbenden Notarinnen und Notare freigegeben. Für die vollständige Ablösung des Amtsnotariats wird eine Übergangsfrist von längstens 2 Jahren bis 31.12.2013 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt ist das Notariat vollständig den privaten Notaren und Notarinnen übertragen. Das Notariat ist keine staatliche Kernaufgabe. Es kann vollständig den privaten Notaren und Notarinnen überlassen werden. Diverse Kantone - unter anderen Basel-Stadt, Aargau, Bern, aber auch der Kanton Jura - haben sich für diese Lösung entschieden.
3. Das Amtsnotariat wird aufgelöst und die alle notariellen Aufgaben werden an selbständig erwerbende Notarinnen und Notare übergeben (per 1.01.2014). Um einen funktionierenden Übergang zu gewährleisten, sind während einer Übergangszeit die privaten Notarinnen und Notare und die Amtsnotarinnen und Amtsnotare für alle Beurkundungsgeschäfte zuständig. Die sechs Bezirksschreibereien werden per Ende 2013 als Dienststellen aufgelöst und es wird eine neue einzige Dienststelle unter der Bezeichnung "Zivilrechtsverwaltung" begründet, umfassend je ein kantonales Grundbuch-, Erbschafts-, Zivilstands- sowie Betreibungs- und Konkursamt (ab

1.01.2014). Auch das Handelsregister wird künftig zu dieser Dienststelle gehören. Die neue Dienststelle ist zentral organisiert und wird voraussichtlich an zwei Standorten stationiert sein.

Die Aufhebung der Bezirksschreibereien und deren Konzentration auf die neue Dienststelle Zivilrechtsverwaltung hat zur Folge, dass in unserem Kanton die Bezirksverwaltung - sie besteht nach der Aufhebung der Statthalterämter ausschliesslich aus den Bezirksschreibereien (vgl. § 79 Absatz 1 der Kantonsverfassung, KV) dahinfällt. Aus diesem Grund muss die Kantonsverfassung in der erwähnten Bestimmung an die neue Situation angepasst werden. Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, das Notariatsgesetz, das Verwaltungsorganisationsgesetz und das Dekret über das Zivilstandswesen sowie andere Erlasse müssen bei der Umsetzung des Projekts Focus ebenfalls geändert werden.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Die Neuorganisation des Bereichs Zivilrechts der Sicherheitsdirektion (Aufgabe des Amtsnotariats, Aufhebung der 6 Bezirksschreibereien und der 6 Zivilstandsämter; Bildung der neuen Dienststelle Zivilrechtsverwaltung) führt dazu, dass bis 2014 netto insgesamt 56.25 Vollstellen abgebaut werden müssen, die mit 70 Mitarbeitenden (Stand Mai 2011) besetzt sind. Die Stellen der neuen Dienststelle Zivilrechtsverwaltung werden mit den bisherigen Mitarbeitenden besetzt. Ein Teil der vom Abbau betroffenen Stellen wird durch Ablauf befristeter Verträge aufgehoben und ein anderer Teil des Stellenabbaus muss durch ordentliche und vorzeitige Pensionierungen ohne Wiederbesetzung erfolgen. Damit der Abbau im Sinne der Neuorganisation realisiert werden kann, werden Kündigungen durch den Arbeitgeber aber nicht zu vermeiden sein. Gemäss der Beurteilung des Regierungsrats müssen zirka 22 Vollstellen durch Kündigung des Arbeitgebers aufgehoben werden. Für die dadurch betroffenen 28 Mitarbeitenden sieht der Regierungsrat im Rahmen eines Sozialplans spezielle Massnahmen vor, um die Folgen der Kündigung abzufangen. Die tiefgreifende Neuorganisation muss in jedem Fall sozialverträglich durchgeführt werden können. Der Regierungsrat wird die entsprechende Verordnung erlassen, welche die Leistungen des Kantons und das Verfahren definiert. Die Verordnung ist derart ausgestaltet, dass bei der Restrukturierung des Bereichs Zivilrecht personelle Härten vermieden werden.

Erläuterungen zu den notwendigen IT Anpassungen

Mit der vorgeschlagenen Restrukturierung des Bereichs Zivilrecht wird das IT-Netz innerhalb der Sicherheitsdirektion verkleinert, indem im Vergleich zu heute zirka 90 PC- Anlagen und 30 - 40 Drucker entfallen. Um mit der Reorganisation einen möglichst hohen Effizienzgewinn erzielen zu können, müssen andererseits aber innerhalb der neuen Dienststelle Zivilrechtsverwaltung die IT-Hilfsmittel verstärkt werden und die Workflowsysteme aufgebaut werden. Der Einsatz dieser Systeme führt wiederum zu einem Effizienzgewinn und dadurch zu einem weiteren Entlastungseffekt.

Regulierungsfolgeabschätzung

Die Wirtschaft erhält einen Schub durch die vollständige Freigabe des bisherigen staatlichen Notariatsmonopols bei Grundstücksgeschäften. Bei den anderen Notariatsgeschäften, die bereits heute durch private Notarinnen und Notare wahrgenommen werden können, entfällt die Konkurrenzierung durch die Amtsnotare und die Amtsnotarinnen. Das Geschäftsvolumen der privaten Notarinnen und Notare wird durch den Rückzug des Amtsnotariats erheblich erhöht. Eine Reduktion der Regelungsdichte findet dadurch statt, dass alle rechtlichen Regelungen zum Amtsnotariat aus den Rechtserlassen des Kantons eliminiert werden. Auf gesetzlicher Ebene sind insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und das Notariatsgesetz vom Abbau der Regelungsdichte betroffen.

Das KMU-Forum hat anlässlich seiner Sitzung vom 24. August 2011 zu der Massnahme SID folgendes festgestellt:

- *Das KMU-Forum teilt die Meinung, wonach weder die Abschaffung des Amtsnotariats, noch die Zusammenlegung der Behörden im Zivilrecht grundsätzlich negative Auswirkungen auf die KMU haben werden.*
- *Das Forum begrüsst die Monopolbeseitigung und die damit verbundene Aufhebung der staatlichen Konkurrenzierung von freiberuflichen Notarinnen und Notaren. Weiter wird die dadurch entstehende freie Wahl der Dienstleistungserbringer begrüsst. Wahlfreiheit führt in der Regel auch zu natürlichen Konkurrenzsituationen.*
- *Die mit den Anpassungen einhergehende unvermeidbare Gebührensteigerung wird zur Kenntnis genommen. Sollte die neue Praxis zu überhöhten Gebühren führen, behält sich das KMU-Forum vor, auf politischem Weg Korrekturen zu veranlassen.*

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Verband der basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG): *"Das Projekt Focus ist keine wirkliche Entlastungsmassnahme, weil mit einer einfachen Anhebung von zuvor reduzierten Gebühren dieselben Mehreinnahmen generiert werden können, die jetzt als Einsparungen ausgewiesen werden. Die Bezirksverwaltungen sollen ohne einsichtige Gründe aufgehoben werden, wodurch die Strukturen unseres Kantons wesentlich verändert werden".*

Die Gemeinden Allschwil, Arboldswil, Biel-Benken, Gelterkinden, Oberwil, Reigoldswil, Titterten und Wenslingen sowie die Laufentaler Gemeindepräsidentenkonferenz lehnen das Projekt Focus in separaten Stellungnahmen zur Hauptsache aus den selben Gründen ab, wie sie vom VBLG dargelegt wurden.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Entgegen der Auffassung des VBLG ist es heute nicht mehr möglich, die Gebühren beliebig zu erhöhen oder gar zu den Promillegebühren zurückzukehren. Die juristischen Prinzipien des Kostendeckungsprinzips (die Gebühr darf maximal die Kosten des Gemeinwesens decken) und des Äquivalenzprinzips (die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen) untersagen dies eindeutig. Sämtliche gebührenrechtlichen Möglichkeiten sind unter Berücksichtigung dieser Prinzipien vollständig ausgeschöpft.

Somit kommen als Entlastungsmassnahmen ausschliesslich noch Einsparungen auf der Aufwandseite in Betracht. Die Beseitigung ausufernder Verwaltungsstrukturen und Strukturredundanzen, der Zusammenzug der für die Aufgabenerledigung nötigen Ressourcen zwecks optimierten Einsatzes sowie schliesslich die Einkürzung und Vereinfachung der Unternehmensstrukturen stellen in dieser Hinsicht die einzigen Möglichkeiten dar.

Die Dienstleistungserbringung für die Einwohnerinnen und Einwohner wird durch die Konzentration der Standorte der Zivilrechtsverwaltung nicht beeinträchtigt, da zugleich die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnik konsequent ausgeschöpft werden. Gleichzeitig werden selbstverständlich wo nötig auch flankierende Massnahmen für eine lokale Betreuung der Bevölkerung geprüft und eingeführt.

Über allem darf nicht vergessen werden, dass der Begriff "Bezirksverwaltung" irreführend ist: Was heute von dieser Struktur übrig ist, sind keine Organe einer autonomen Bezirksstruktur, sondern ausschliesslich dezentral angesiedelte Betriebe der kantonalen Verwaltung.

Basellandschaftlicher Notariatsverband:

"Wir schliessen uns dem Vorschlag, eine neuen Dienststelle "Zivilrechtsverwaltung" anstelle der heutigen sechs Bezirksschreibereien einzuführen, grundsätzlich an. Die Zusammenfassung der davon betroffenen Rechtsgebiete (Grundbuch, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Erbrecht) in zentrale Einheiten wird sicherlich langfristig von Vorteil sein. Mit der - meist wortwörtliche - Überführung der einschlägigen Bestimmungen über das Beurkundungswesen in das Notariatsgesetz stellt sich für uns praktizierende Notarinnen und Notare die Frage, in wie weit es sinnvoll oder gar angezeigt ist, diese Bestimmungen einer näheren Überprüfung zu unterziehen und anzupassen."

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Bestimmungen des materiellen Beurkundungsrechts wurden im Jahre 2006 im Rahmen der Totalrevision des EG ZGB vollständig überarbeitet. Der Regierungsrat sieht daher keine Veranlassung, diese Bestimmungen inhaltlich erneut zu revidieren, soweit Änderungen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der vollständigen Privatisierung des Notariats stehen oder sofern nicht mögliche Wettbewerbsnachteile zulasten der basellandschaftlichen Notarinnen und Notaren zu beseitigen sind.

Spätere materielle Revisionen des Notariatsrechts, die sich auf gewonnene Erfahrungen mit der neuen Organisation des Notariats stützen, sind durch die Beschränkung auf die wesentlichen Kerngehalte der heute anstehenden Organisationsänderung keineswegs ausgeschlossen.

Kantonalverband der Altersvereine Baselland:

"Weder Verzicht auf die Führung von Amtsnotariaten noch auf eine Zusammenlegung von Bezirksschreibereien. .Der Weg würde vor allem für Ältere und Behinderte mühsam."

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Dienstleistungserbringung für die Einwohnerinnen und Einwohner wird durch die Konzentration der Standorte der Zivilrechtsverwaltung nicht beeinträchtigt, da zugleich die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnik (die u.a. ohnehin von Bundesrechts wegen zu forcieren sind) konsequent ausgeschöpft werden. Gleichzeitig werden selbstverständlich wo nötig auch flankierende Massnahmen für eine lokale Betreuung der Bevölkerung geprüft und eingeführt.

SP Baselland:

"Die Amtsnotariate entlasten den Staatshaushalt netto. Die gleichen Dienstleistungen würden künftig, zu höheren Preisen, von Privaten erbracht werden. Unter dem Deckmantel des Entlastungspakets sollen staatsrechtlich relevante Umstrukturierungen im Eiltempo durchgezogen werden"

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Reorganisation der zivilrechtlichen Dienstleistungen (Verzicht auf das Amtsnotariat, Reduktion der Bezirksschreibereien) bringt eine nachhaltige Einsparung von jährlich 3,5 Mio. Fr. Der Abbau von 74,5 Stellen ergibt sich aus der Aufgabe des Amtsnotariats und den Effizienzsteigerungen, die sich aus der Konzentration der zivilrechtlichen Dienstleistungen auf eine einzige Dienststelle an zwei Standorten erzielen lassen. Eine gewisse Verteuerung notarieller Dienstleistungen ist nicht völlig von der Hand zu weisen, entspricht aber im wesentlichen der Notwendigkeit einer anderen Kostenkalkulation bei den Selbständigerwerbenden sowie einer Ausweitung des Dienstleistungsportfolios. Über alles unterliegen aber auch die Gebühren der selbständig erwerbenden Notarinnen und Notare den Prinzipien des öffentlich-rechtlichen Gebührenrechts,

namentlich dem Kostendeckungsprinzip (die Gebühr darf maximal die Kosten decken) und des Äquivalenzprinzips (die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen), und damit auch der staatlichen Tarifierung. Es ist vorgesehen, dass der Gebührentarif für die freiberuflichen Notarinnen und Notare der heutigen Verordnung über die Gebühren der privaten Notariate (SGS 217.13) entsprechen soll, vorbehaltlich der Unterstellung der Notariate unter die Preisbekanntgabe-Verordnung des Bundes. Somit dürften sich die Gebührenansätze der freiberuflichen Notariate nicht wesentlich verändern.

SVP Baselland:

"Die Aufhebung der Bezirksschreibereien und deren Konzentration in einer Dienststelle an zwei Standorten wird abgelehnt, da sich diese Strukturen bewährt haben"

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Zustimmung der SVP zu einer Ablösung der Amtsnotariate durch ein reines privates Notariat bei gleichzeitiger Ablehnung der Aufhebung einer dezentralen Struktur der Betriebe im Zivilrecht ist im Zusammenhang mit einem Entlastungspaket hochgradig kontraproduktiv. Damit wird jeder Entlastungseffekt a priori vernichtet. Das Entlastungspotenzial der Massnahme SID-1 liegt nämlich keineswegs in der Ablösung der Amtsnotariate, welche (voll)kostendeckend arbeiten. Damit würde im besten Fall ein Nullsummenspiel resultieren. Im realistischen Fall würde der Betrieb einer dezentralen Rumpfororganisation eher vertuernd wirken, da an den bisherigen Standorten Gebäude teilweise mit Leerständen weiter genutzt werden müssten

Erst die an die Privatisierung der Amtsnotariate anschliessende Strukturänderung bringt die nötigen Einsparungen durch eine starke Verkleinerung des hierarchischen Aufbaus, durch die Einkürzung der benötigten baulichen und technischen Infrastruktur sowie durch die Effizienzsteigerung durch die verwaltungsintern kürzeren Kommunikations- und Führungslinien.

Der Spareffekt für den Fall, dass nur das Notariat ausgelagert wird, ist gleich Null, da die Notariate heute (voll)kostendeckend arbeiten. Im Gegenteil würde der Betrieb einer dezentralen Rumpfororganisation eher vertuernd wirken, da an den bisherigen Standorten Gebäude teilweise mit Leerständen weiter genutzt werden müssten. Dadurch würden Kosten anfallen, die nicht mehr durch Erträge gedeckt werden. Die reine Privatisierung des Notariates bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer dezentralen Struktur der Betriebe im Zivilrecht wäre daher hochgradig kontraproduktiv.

FDP Baselland:

"Bei der Massnahme SID-1 Focus ist zu prüfen, wie hoch der Spareffekt ausfällt, wenn nur das so genannte Kleine Notariat vollständig den Privaten übertragen wird. Zudem ist zu prüfen, ob der Spareffekt der staatspolitischen Tragweite gerecht wird"

Stellungnahme des Regierungsrats:

Wenn ausschliesslich die Amtsnotariate aufgehoben werden, entsteht kein Spareffekt (siehe Stellungnahme zur SVP).

Der Reorganisation der Betriebe im Zivilrecht darf auch keine übertriebene staatspolitische Bedeutung zugemessen werden: Immerhin ist der Begriff "Bezirksverwaltung" irreführend, denn was heute, d.h. nach dem Umbau der Statthalterämter zu reinen Strafverfolgungsbehörden und nach Abschaffung der Volkswahl der Bezirksschreiber von dieser ehemals möglicherweise bedeutungsvollen Struktur übrig ist, sind keine Organe einer autonomen Bezirksstruktur, sondern ausschliesslich dezentral angesiedelte Betriebe der kantonalen Verwaltung. Deren betriebswirt-

schaftlich sinnvolle Reorganisation muss - trotz derzeitiger Verankerung in der Verfassung - grundsätzlich der Verwaltung überlassen werden, in deren Verantwortung auch der schonende Umgang mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen liegt.

CVP Baselland:

"Wir sind der Auffassung, dass hier keine Vollkostenrechnung gemacht wurde, da vermutlich die gesamten Aufwendungen für die Infrastrukturen (Umbauten etc.) nicht eingerechnet wurden".

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Massnahme SID-1 birgt ein hohes, nachhaltiges Entlastungspotenzial, das sich nicht in den Einsparungen in der Betriebsrechnung der SID erschöpft. Dort schlagen zunächst vor allem die starke Verkleinerung des hierarchischen Aufbaus und der Abbau von Strukturredundanzen (eine Administration und Führungslinie statt bisher sechs) sowie die Möglichkeit von Stelleneinsparungen durch eine Konzentration der personellen Ressourcen auf eine einzige Bearbeitungslinie zu Buche. Über die Betriebsrechnung der SID hinaus werden andere Direktionen von der Einkürzung der benötigten baulichen und technischen Infrastruktur profitieren, die sich insgesamt in einem wesentlich kleineren Aufwand im Gebäudeunterhalt, aber auch bei Beschaffung, Wartung und Ersatz von Geräten äussern werden. Überdies entsteht die Möglichkeit zur Generierung von Eigenkapital durch den Verkauf einzelner Liegenschaften, von Erträgen durch die Vermietung einzelner Liegenschaften sowie in Form der Möglichkeit einer sinnvollen Unterbringung von Dienstzweigen der kantonalen Verwaltung, für die sonst neu gebaut oder eine teure Einmietung geschaffen werden müsste. Letzteres mündet ebenfalls in ein Sparpotenzial. Dass im Übrigen die Kostenberechnung auf einer sauberen betriebswirtschaftlichen Basis unter Einbezug aller Vollkosten vorgenommen wurde, ist selbstverständlich.

Grüne Baselland:

"Die Abschaffung des Amtsnotariats führt zu einer massiven Verteuerung der notariellen Dienstleistungen für die Bevölkerung, die nicht durch die staatliche Gebührenordnung abgedeckt werden kann"

Stellungnahme des Regierungsrats:

Eine gewisse Verteuerung notarieller Dienstleistungen ist in der Tat nicht völlig von der Hand zu weisen, wenn sie auch nicht gerade massiv ausfallen werden, wie befürchtet. Einerseits entspricht dies der etwas anderen Vollkostenkalkulation der Selbständigerwerbenden: Diese müssen z.B. im Bereich der Sozialabgaben und der beruflichen Altersvorsorge jeweils die vollen Beiträge entrichten müssen, ohne dass eine Hälfte durch einen Arbeitgeber getragen wird. Zudem dürften die Beiträge bei einem Anschluss an eine Sammelstiftung nicht ganz so günstig ausfallen wie bei einem Arbeitgeber mit eigener, grossvolumiger Pensionskasse. Insgesamt unterstehen aber auch die selbständig erwerbenden Notarinnen und Notare einer staatlichen Gebührenordnung, da das Notariat als solches vollumfänglich dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Dementsprechend gelten auch hier das Kostendeckungsprinzip (die Gebühr darf maximal die Kosten decken) und des Äquivalenzprinzips (die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen). Es ist vorgesehen, dass der Gebührentarif für die freiberuflichen Notarinnen und Notare der heutigen Verordnung über die Gebühren der privaten Notariate (SGS 217.13) entsprechen soll, vorbehaltlich der Unterstellung der Notariate unter die Preisbekanntgabeverordnung des Bundes. Somit dürften sich die Gebührenansätze der freiberuflichen Notariate nicht wesentlich verändern.

Grünliberale Partei Baselland, glp; Bürgerlichdemokratische Partei Baselland, BDP:

glp: "Die Abschaffung der Bezirksschreibereien bewirkt keine Entlastung, die Notariatskosten in Baselland werden vor allem zulasten der Wirtschaft massiv steigen"

BDP: "Die Abschaffung der Bezirksschreibereien bringt keine Entlastung"

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Restrukturierung der Betriebe im Zivilrecht bewirkt - entgegen der Auffassung der BDP und der glp - sehr wohl eine Entlastung des Staatshaushaltes, die erst noch nachhaltig ist. Die starke Verkleinerung des hierarchischen Aufbaus, die Einkürzung der benötigten baulichen und technischen Infrastruktur sowie die Effizienzsteigerung durch die verwaltungsintern kürzeren Kommunikations- und Führungslinien führen insgesamt zu einer über die reine Betriebsrechnung der SID hinausgehenden Entlastung. Eine gewisse Verteuerung notarieller Dienstleistungen ist nicht völlig von der Hand zu weisen, entspricht aber im wesentlichen der Notwendigkeit einer anderen Kostenkalkulation bei den Selbständigerwerbenden sowie einer Ausweitung des Dienstleistungsportfolios. Über alles unterliegen aber auch die Gebühren der selbständig erwerbenden Notarinnen und Notare den Prinzipien des öffentlich-rechtlichen Gebührenrechts, namentlich dem Kostendeckungsprinzip (die Gebühr darf maximal die Kosten decken) und des Äquivalenzprinzips (die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen), und damit auch der staatlichen Tarifierung.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

1. Einleitende Bemerkungen

Das Projekt Focus setzt sich aus den Teilprojekten "Restrukturierung der Behörden im Zivilrecht/Vollprivatisierung des Notariats (Aufgabe des Amtsnotariats" und "Zusammenlegung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Beruflichen Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel" (separate Gesetzesvorlage) zusammen. An dieser Stelle werden jene Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsänderungen erläutert, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Restrukturierung der Behörden des Zivilrechts und der Vollprivatisierung des Notariats und der mit dieser Massnahme verbundenen Reduktion der heutigen 6 Bezirksschreibereien auf eine einzige, neue Dienststelle "Zivilrechtsverwaltung" stehen.

2. Vollprivatisierung des Notariats

2.1. Ausgangslage

Per 2012 (1. Januar oder 1. Juli) soll das Notariat der Vollprivatisierung zugeführt werden. Heute sind gemäss dem Einführungsgesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) neben den privaten Notaren und Notarinnen auch die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und die Notarinnen und Notare der Gemeinden zur öffentlichen Beurkundung ermächtigt. Für die Beurkundung der Grundstücksgeschäfte sind ausschliesslich die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien sowie die Notarinnen und Notare der Gemeinden zuständig, nicht aber die privaten Notarinnen und Notare (§ 21 EG ZGB).

Das Notariat muss nicht notwendigerweise durch Behörden ausgeübt werden, sondern kann vollständig an selbständig erwerbende Notare und Notarinnen ausgelagert werden. Die Versorgung des Kantons mit den Dienstleistungen der öffentlichen Beurkundung wird durch diese Massnahme nicht gefährdet. Bisher kennen 11 Kantone das Notariat, das ausschliesslich durch private Notare und Notarinnen wahrgenommen wird, darunter Basel-Stadt, Bern, Aargau und Jura. Aus den Kantonen mit rein privatem Notariat sind keine wesentlichen Nachteile bekannt.

2.2 Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen (Einführungsgesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SGS 211) und des Notariatsgesetzes (SGS 217; Totalrevision)

Um die öffentliche Beurkundung vollständig den privaten Notarinnen und Notaren zu übertragen, müssen die Bestimmungen des EG ZGB (§§ 6 - 21, § 44) und des Notariatsgesetzes entsprechend angepasst werden. Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind ausschliesslich auf die privaten Notare und Notarinnen auszurichten. Zugleich soll das formelle und materielle Beurkundungsrecht in einem einzigen Erlass zusammengeführt werden; das EG ZGB soll lediglich noch die Zuständigkeitsregelung enthalten und im übrigen auf das Notariatsgesetz verweisen. Diese gesetzlichen Anpassungen müssen per 2012 (1. Januar oder 1. Juli) in Kraft treten. Während einer Übergangszeit werden die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien parallel zu den privaten Notaren und Notarinnen Beurkundungen durchführen können. Hierfür muss im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen werden.

3. Aufgabe der Bezirksverwaltung

3.1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts Focus sollen die bestehenden sechs Bezirksschreibereien (Dienststellen) aufgehoben werden. Anstelle der Bezirksschreibereien wird eine einzige Dienststelle mit zwei Standorten (Arlesheim und Liestal) gebildet. Es wird je ein kantonales Grundbuch-, Erbschafts- und Zivilstands- sowie Betreibungs- und Konkursamt gebildet. Dies hat zur Folge, dass die Bezirksverwaltung, welche heute mit Bezirksschreibereien gleichzusetzen ist, ab 2013/2014 nicht mehr bestehen wird. Stattdessen entsteht eine neue zentrale, für den ganzen Kanton zuständige Dienststelle mit der Bezeichnung "Zivilrechtsverwaltung".

3.2 Änderungen der Kantonsverfassung (SGS 100), des Verwaltungsorganisationsgesetzes (SGS 140), des Verwaltungsorganisationsdekrets (SGS 140.1), des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SGS 233), des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht (SGS 212) und des Dekrets über das Zivilstandswesen (SGS 211.1A)

Die folgenden rechtlichen Anpassungen müssen per 2014 (Aufgabe der Bezirksverwaltung) in Kraft treten:

In § 41 der Kantonsverfassung (KV) werden die Verwaltungsbezirke "als dezentralisierte Gebietskörperschaften für die Erfüllung von Aufgaben der kantonalen Verwaltung" definiert. Mit dem Wegfall der Bezirksschreibereien entfallen auch die Anwendungen von bezirksweise erfüllten Aufgaben der kantonalen Verwaltung. Daher wird vorgeschlagen, die Bezirke in § 41 KV künftig wie folgt neu zu definieren: "Die Bezirke sind dezentralisierte Gebietsorganisationen für die regionalisierte Erfüllung von Aufgaben durch den Kanton und die Gemeinden".

In § 79 Absatz 1 KV wird ausgeführt, dass die Bezirksorgane die Bezirksschreibereien seien. Mit der Aufgabe der Bezirksschreibereien fällt auch ihre Funktion als Bezirksorgane weg. Daher ist die Kantonsverfassung in diesem Punkt zu revidieren: Der Hinweis in der Verfassung, "dass die Bezirksorgane die Bezirksschreibereien sind, wird gestrichen.

Die Bestimmungen des Verwaltungsorganisationsgesetzes über die Bezirksverwaltung und über die Bezirksschreibereien (§ 39 bis 47) sind geänderten Verhältnissen anzupassen: Nach der Umsetzung des Projekts Focus wird es in unserem Kanton weder eine Bezirksverwaltung noch Bezirksschreibereien geben.

Im Verwaltungsorganisationsdekret sind die Dienststellen der kantonalen Verwaltung aufgeführt, darunter auch die Bezirksschreibereien. Der Begriff der Bezirksschreibereien müsste aus dem

Dekret eliminiert werden und durch die Bezeichnung der neuen Dienststelle (Vorschlag: "Zivilrechtsverwaltung") ersetzt werden.

In den §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz werden die bestehenden 6 Betreibungs- und Konkurskreise zugunsten eines einzigen Betreibungs- und Konkurskreises Basel-Landschaft aufgehoben. Anstelle der heute bestehenden 6 Betreibungs- und Konkursämter wird das Betreibungs- und Konkursamt als eine Hauptabteilung der neuen Dienststelle "Zivilrechtsverwaltung" in das Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz eingeführt.

Das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht regelt in den §§ 5, 6 und 8 die Zuständigkeit, die Aufgaben und das Verfahren der öffentlichen Grundstückversteigerungen. Mit der Aufgabe der Bezirksverwaltung gehen die Zuständigkeit und die Aufgaben bei der öffentlichen Grundstückversteigerung von den Bezirksschreibereien auf die neue Dienststelle "Zivilrechtsverwaltung" über. Um diesen Übergang zu gewährleisten, muss das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht in den erwähnten Bestimmungen angepasst werden.

Die §§ 1 und 2 des Dekrets über das Zivilstandswesen sollen in dem Sinne geändert werden, dass die heute bestehenden 6 Zivilstandskreise (sie entsprechen den heutigen Bezirksschreibereibezirken) zugunsten eines einzigen Zivilstandskreises Kanton Basel-Landschaft aufgehoben werden.

SID-2 Anpassung Auslösegeschwindigkeit bei Geschwindigkeitskontrollen

Kurzbeschreibung

Erhöhung von Bussen-Einnahmen durch Anpassung der Auslösegeschwindigkeit bei Geschwindigkeitskontrollen

Art der Entlastung	☒ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 1'500 TCHF	2013: 1'500 TCHF	2014: 1'500 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Die Auslösegeschwindigkeit bei Geschwindigkeitskontrollen wurde auf das gleiche Niveau wie in den anderen Kantonen angepasst.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

TCS: "Der TCS lehnt diese Massnahme ab. Tempokontrollen dienen der Sicherheit, nicht der Äufnung der Staatskasse! Nach einer ersten Senkung 2006 soll der Toleranzbereich erneut verringert werden. Bisher wurden auf der Autobahn bei einem Tempo zwischen 101 und 150 km/h sechs Stundenkilometer abgezogen werden."

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Argumentation des TCS beruht offenbar auf mehreren Missverständnissen. Es ist nicht so, dass die Polizei Basel-Landschaft die Sicherheitsabzüge für die Ungenauigkeit der Messgeräte herabsetzen würde. Was wir tun: Festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitungen (nach Sicherheitsabzug) auf Autobahnen werden ein bisschen weniger nachsichtig behandelt und nicht erst – wie bisher – ab einer Grenze Höchstgeschwindigkeit plus x km/h, sondern bereits ab einer etwas tieferen Grenze sanktioniert. Das ist mit der Reduktion der Auslösegeschwindigkeit der Messgeräte gemeint. Wir geben aber verständlicherweise nicht bekannt, bis zu welcher Höhe von Geschwindigkeitsüberschreitungen wir die Augen zudrücken und nicht sanktionieren, obwohl wir das rechtlich könnten.

Im Einzelnen ist dazu folgendes festzuhalten:

Die vom TCS als „Toleranzbereich“ bezeichneten Sicherheitsabzüge werden von der Polizei Basel-Landschaft überhaupt nicht herabgesetzt. Diese Abzüge, die die technisch bedingte Ungenauigkeit der Geschwindigkeitsmessgeräte kompensieren sollen, sind in Art. 8 der Verordnung

des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA, SR 741.013.1), festgelegt und somit für die ganze Schweiz verbindlich. Im Einzelnen sind es folgende Abzüge:

Art. 8 Sicherheitsabzug

¹ Vom auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Geschwindigkeitsmesswert sind folgende Werte abzuziehen:

a. bei Radarmessungen:

1. 5 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
2. 6 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
3. 7 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;

b. bei Lasermessungen:

1. 3 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
2. 4 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
3. 5 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;

c. bei stationären Radarmessungen in Kurven:

1. 10 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
2. 14 km/h bei einem Messwert ab 101 km/h;

d. bei mobilen Messungen nach Artikel 6 Buchstabe c Ziffer 1 mit Radar (Moving-Radar):

1. 7 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
2. 8 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
3. 9 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;

e. bei Messungen mit stationären Schwellendetektoren wie induktive Schleifen, Piezosensoren, optischen Schwellendetektoren:

1. 5 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
2. 6 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
3. 7 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;

f. bei Abschnittsgeschwindigkeitskontrollen:

1. 5 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
2. 6 km/h bei einem Messwert von 101–150 km/h,
3. 7 km/h bei einem Messwert ab 151 km/h;

g. bei Nachfahrkontrollen die Werte gemäss der Tabelle in Anhang 1 und bei

Nachfahrmessungen ohne kalibriertes Nachfahrmeßsystem folgende Sicherheitsabzüge:

1. 15 km/h bei einem Messwert bis 100 km/h,
2. 15 Prozent bei einem Messwert ab 101 km/h,
3. oder ein vom Bundesamt für Metrologie im Einzelfall bestimmter Abzug.

Wenn der TCS von einer ersten Senkung des „Toleranzbereichs“ im Jahre 2006 spricht, dann meint er vermutlich die Einführung eines niedrigeren Sicherheitsabzuges für Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte (Art. 8 Bst. b VSKV-ASTRA) gegenüber dem höheren Abzug für die Radar-Messgeräte (Art. 8 Bst. a VSKV-ASTRA). Die Reduktion des Sicherheitsabzugs um jeweils 2 km/h für Lasergeräte war dadurch folgerichtig, dass die Messgenauigkeit der Lasergeräte besser ist, als die der Radargeräte. Es ist deshalb auch nicht – wie der Volksmund es immer wieder tut – von „Toleranzabzug“ die Rede, sondern eben von einem Sicherheitsabzug, der die Messunsicherheit ausgleichen soll, wie sie jegliche technischen Geräte in irgendeiner Form aufweisen. Die Berücksichtigung dieses Sicherheitsabzugs führt dazu, dass mit absoluter Sicherheit feststeht, dass die gefahrene Geschwindigkeit mindestens so gross oder grösser war, wie die für die polizeiliche Bearbeitung ausgewiesene Geschwindigkeit (gemessene Geschwindigkeit minus des geräteabhängigen Sicherheitsabzugs).

Bei der im Entlastungspaket 12/15 ausgewiesenen Massnahme der Anpassung der Auslösegeschwindigkeit geht es um etwas ganz anderes, als um diesen technischen Wert. Die Polizei Basel-Landschaft hat bislang eine im Vergleich mit anderen Kantonen grosszügigere Haltung bei der Sanktionierung von Geschwindigkeitsübertretungen auf Autobahnen verfolgt. Es wurde nicht jede Überschreitung um ein oder zwei km/h – immer nach Sicherheitsabzug natürlich – gleich mit Busse sanktioniert. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass es auf Autobahnen aus dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit nicht notwendig ist, jede noch so kleine Widerhandlung zu bestrafen. Eine Ahndung erfolgt deshalb erst ab einem von der Polizei Basel-Landschaft festgelegten deutlich höheren Wert der Überschreitung. Wir sprechen hier von den sogenannten Ordnungsbussen-Stufen (OB-Stufe 1 = 1-5 km/h, OB-Stufe 2 = 6-10 km/h, OB-Stufe 3 = 11-15 km/h, OB-Stufe

4 = 16-20 km/h, OB Stufe 5 = 21-25 km/h). Die vom TCS angesprochene Anpassung der Auslösegeschwindigkeit beinhaltet die Reduktion dieser Grenze der Ahndung um eine OB-Stufe. Aus Gründen der Prävention legt die Polizei aber nicht offen, bis zu welcher OB-Stufe keine Sanktionierung erfolgt. Mit dieser Anpassung gleicht sich der Kanton Basel-Landschaft dem Niveau der umliegenden Kantone an und sind nicht mehr toleranter als andere Kantone. Dass dadurch höhere Busseneinnahmen erfolgen dürften, ist ein im Rahmen des Entlastungspakets nützlicher Nebeneffekt. Aus polizeilicher Sicht war schon längere Zeit störend, dass wir eine recht hohe Toleranz gegenüber deutlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen auf Autobahnen geübt haben, die im Vergleich zu anderen Kantonen mild war. Gesetzliche oder signalisierte Höchstgeschwindigkeiten sind nicht einfach unverbindliche Empfehlungen, sondern sollen eingehalten werden. Im Bereich der Geschwindigkeiten auf Autobahnen bedeuten schon 10 km/h mehr einen rund 20 m längeren Anhalteweg, was in manchen Situationen gefährlich werden kann. Zur besseren Einhaltung der Höchstgeschwindigkeiten und damit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit braucht es einen gewissen Kontrolldruck, den die Polizei Basel-Landschaft auch nach dieser Anpassung immer noch „mit Augenmass“ wahrnimmt.

Schliesslich ist zum Argument des TCS bezüglich Tachometer noch festzuhalten, dass Tachometer gemäss Art. 55 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) zwingend keine tiefere Geschwindigkeit anzeigen dürfen, als die tatsächlich gefahrene.

Art. 55 Geschwindigkeitsmesser

² Die am Geschwindigkeitsmesser angezeigte Fahrgeschwindigkeit darf nie unter der tatsächlichen Geschwindigkeit liegen. Im Bereich zwischen 40 km/h und 120 km/h muss zwischen der vom Geschwindigkeitsmesser angezeigten Geschwindigkeit V1 und der tatsächlichen Geschwindigkeit V2 folgende Beziehung bestehen:

$$0 \leq V1 - V2 \leq V2/10 + 4 = (\text{km/h})$$

In der Praxis zeigen Tachometer häufig bis zu 10 km/h mehr an, als wirklich gefahren wird. Mit diesem technischen Polster und der – wie oben ausgeführt – über der untersten Schwelle liegenden neuen Auslösegrenze ist ein „Polster“ vorhanden, mit dem man auch bei kurzfristiger Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nach Tachometer in den meisten Fällen noch nicht im strafrechtlich geahndeten Bereich sein wird. Auch wer nach der vorgesehenen Anpassung auf Autobahnen geblitzt wird, ist immer noch deutlich schneller gefahren als erlaubt.

SVP Baselland: *"Die SVP Baselland lehnt im Rahmen des Entlastungspaket Ertragssteigerungen jeglicher Art konsequent ab. Die Sanierung des Staatshaushaltes muss ausgabenseitig erfolgen."*

Stellungnahme des Regierungsrats:

Durch Effizienzsteigerungen lassen sich auch höhere Erträge erzielen. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Entlastungspakts.

Um das gewünschte Entlastungsvolumen erreichen zu können, sind neben Einsparungen beim Aufwand auch Ertragssteigerungen nötig.

Kantonalverband der Altersvereine Baselland: *"Geschwindigkeitskontrollen sollen nicht als Staatskassenfüller dienen. Radarfallen sollen nur dort installiert werden, wo wirklich Gefahr besteht."*

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Auslösegeschwindigkeit bei Geschwindigkeitskontrollen wurde auf das gleiche Niveau wie in den anderen Kantonen angepasst. Radarkontrollen werden nach wie vor nur dort installiert, wo es gemäss Gefährdungs- und Unfallanalyse sinnvoll ist.

Gemeinde Biel-Benken: " Es mutet etwas eigenartig an, Geschwindigkeitskontrollen, die gemäss konstanter Sprachregelung der Regierung einzig und allein der Verkehrssicherheit dienen, zur Äufnung der Staatskasse anzupassen, um mehr Einnahmen zu generieren. Damit wird klar, dass die Verkehrssicherheit bereits bisher keineswegs im Vordergrund der Geschwindigkeitskontrollen stand, sondern einzig der damit zu erzielende Gewinn. Die Regierung verliert unserer Ansicht nach jede Glaubwürdigkeit, wenn sie die schlechte Finanzlage missbraucht, um das Busenbudget zu erhöhen und Verkehrsteilnehmer stärker zur Kasse zu bitten."

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die mobilen und immobilen Geschwindigkeitskontrollen werden dort eingesetzt, wo es die Verkehrssicherheit verlangt. Die Anpassung der Auslösegeschwindigkeit ist eine Anpassung an die Praxis der anderen Kantone.

SID-3 Konsequenterer Bewirtschaftung Drittkostenträger, Optimierungen etc.

Kurzbeschreibung

Konsequenterer Bewirtschaftung von Drittkostenträgern, Optimierungen, Effizienzsteigerungen, Mehrerträge im Fachbereich Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales des Generalsekretariats.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 1'129 TCHF	2013: 1'128 TCHF	2014: 1'171 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☒ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Die UPK Basel-Stadt und andere ausserkantonale Institutionen mit Häftlingen aus Baselland machten bisher die Rückforderungen gegenüber den Krankenkassen nicht vollständig geltend. Die SID hat verlangt, dass diese Ansprüche geltend gemacht werden und dass die Rückerstattungen dem Kanton gutgeschrieben werden. Die Beiträge an die UPK Basel-Stadt sind für 2011 "brutto" budgetiert, ohne die Rückerstattungen der Krankenkassen. Ab 2012 werden die Rückerstattungen der Krankenkassen in der Budgetierung berücksichtigt, wodurch sich der Nettoaufwand für die Beiträge an die Krankenkassen wesentlich vermindert.

Das Straf- und Massnahmenvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz erhöhte sein Kostgeld per 2010. Die Staatsrechnung per 2010 zeigt, dass die Kostgelderhöhungen des Konkordats nicht zur Kostenentwicklung führten, wie sie im Budget 2011 veranschlagt ist. Für die Jahre 2012 ff. wird daher insgesamt ein erheblich tieferer Aufwand budgetiert werden können als für 2011. Daraus resultiert eine wesentliche Entlastung des Budgets 2012 ff. gegenüber dem Budget 2011.

Die neuen Bewilligungsgebühren für den Verkauf von Wein und Bier können erstmals per 2012 budgetiert werden. Mit dem revidierten Gastgewerbegesetz (Volksabstimmung vom März 2010) ist der Verkauf von Bier und Wein bewilligungspflichtig geworden. Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr erhoben.

Geplant wird zurzeit die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit des Pass- und Patentbüros auf Basel-landnahe Gemeinden der Kantone Solothurn und Aargau (selbstverständlich im Einverständnis mit den beiden Nachbarkantonen). Mit der Ausstellung zusätzlicher Pässe werden Netto-Mehreinnahmen generiert. Die Gebühren wurden durch den Bund festgelegt.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Keine expliziten Rückmeldungen.

SID-4 Strengere Bearbeitung der Bilder bei Geschwindigkeitsmessungen

Kurzbeschreibung

Bearbeitung von Fällen von Geschwindigkeitsmessungen bei unbrauchbaren Bildern von Fahrzeuglenkenden (Fahrzeuglenkende nicht/schlecht erkennbar)

Art der Entlastung	☒ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 1'000 TCHF	2013: 1'000 TCHF	2014: 1'000 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Bisher werden Geschwindigkeitskontrollen-Bilder lediglich bei eindeutiger Erkennbarkeit der Fahrzeuglenkenden bearbeitet. Neu sollen auch Geschwindigkeitskontrollen-Bilder, bei denen die Fahrzeuglenkenden nur schlecht oder gar nicht erkennbar sind, bearbeitet werden. Somit kann die Rechtsgleichheit stärker als bisher durchgesetzt werden und es resultieren zusätzliche Busseneinnahmen.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

SVP Baselland: "Die SVP Baselland lehnt im Rahmen des Entlastungspaket Ertragssteigerungen jeglicher Art konsequent ab. Die Sanierung des Staatshaushaltes muss ausgabenseitig erfolgen."

Stellungnahme des Regierungsrats:

Durch Effizienzsteigerungen (z.B. strengere Bearbeitung von Bildern bei Geschwindigkeitsmessungen) lassen sich auch höhere Erträge erzielen. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Entlastungspakts.

Um das gewünschte Entlastungsvolumen erreichen zu können, sind neben Einsparungen beim Aufwand auch Ertragssteigerungen nötig.

Gemeinde Biel-Benken: "Bereits bisher wurden auch schlechte Bilder verwendet und die entsprechenden Verfahren durchgeführt. Aufgrund langjähriger Erfahrung weiss allerdings die Rechtsunterzeichnende, dass diese Verfahren gerade aufgrund der schlechten Bildqualität nur unnötig lange Korrespondenz zur Folge haben, die sehr zeit- und entsprechend kostenintensiv ist. In den Fällen, in denen am Ende dennoch ein Strafbefehl ausgesprochen wird, wird in aller

Regel Einsprache erhoben und vor Gericht ein Freispruch erreicht, weil aufgrund der schlechten Bildqualität die Täterschaft nicht nachgewiesen werden kann und deshalb eine Verurteilung gerade eben nicht möglich ist. Diese Massnahme bringt einzig und allein Mehrkosten. Sie zeigt zudem deutlich, dass das Entlastungspaket in aller Eile zusammengestellt wurde, ohne die einzelnen Massnahmen konkret auf ihre effektive Wirkung hin zu überprüfen."

Stellungnahme des Regierungsrats:

Diese Massnahme wird einen gewissen Mehraufwand mit sich bringen, jedoch werden die Mehreinnahmen den Mehraufwand deutlich übertreffen.

SID-5 Erhöhung Verfahrenskosten (Seitenpauschale) in der Staatsanwaltschaft

Kurzbeschreibung

Erhöhung Verfahrenskosten (Seitenpauschale) in der Staatsanwaltschaft

Art der Entlastung	☒ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 1'000 TCHF	2013: 1'000 TCHF	2014: 1'000 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Die bisherigen Verfahrenskosten bewegen sich an der unteren Grenze im Vergleich mit anderen Kantonen. Mit dieser Massnahme sollen einzelne Positionen der Verfahrenskosten in verträglichem Masse gezielt erhöht werden.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

SVP Baselland: "Die SVP Baselland lehnt im Rahmen des Entlastungspaket Ertragssteigerungen jeglicher Art konsequent ab. Die Sanierung des Staatshaushaltes muss ausgabenseitig erfolgen."

Stellungnahme des Regierungsrats:

Um das gewünschte Entlastungsvolumen zu erreichen sind nebst Effizienzsteigerungen und Aufgabenverzicht (Leistungsabbau) auch Ertragssteigerungen nötig.

Gemeinde Biel-Benken: "Erhöhung Verfahrenskosten in der Staatsanwaltschaft. Diese Massnahme kann dann eine Wirkung erzielen, wenn die Verfahrenskosten von den verurteilten Personen auch effektiv bezahlt werden."

Stellungnahme des Regierungsrats:

Der Entlastungsbetrag in dieser Massnahme wurde netto eingesetzt, d.h. eine allfällige Abschreibung von Forderungen ist bereits berücksichtigt.

7.4.6 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)

BKSD-1 Neuordnung der Sekundarschulkreise führt zur Senkung Anzahl Klassen

Kurzbeschreibung

Reduktion der Anzahl Klassen durch Neuordnung der Sekundarschule in 7 Schulkreisen

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 4'666 TCHF	2013: 7'166 TCHF	2014: 9'666 TCHF
Auswirkungen Personal	71 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☒ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Ab Schuljahr 2011/12 werden die neu zu bildenden ersten Klassen der Sekundarschule konsequent nach den neu definierten 7 Schulkreisen gebildet. Das Dekret über die neuen Sekundarschulkreise und Standorte ist in Kraft seit 1.8.2010. Die konsequente Umsetzung der Klassenbildung nach den neuen Schulkreisen erfolgt durch die Schulleitungen unter Federführung des AVS. Diese anspruchsvolle schulübergreifende Planung konnte bereits für das Schuljahr 2011/12 erfolgreich angegangen werden. Unter Berücksichtigung zweier Gerichtsfälle wird das Verfahren zur Klassenbildung für das Schuljahr 2012/13 verfeinert.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Die Reduktion der Klassen führt direkt zu einem Abbau von Stellen. Im Schuljahr 2011/2012 kann der Vollzug mit natürlichen Fluktuationen bzw. Reduktion der befristeten Anstellungen aufgefangen werden, nicht jedoch in den Folgejahren.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die **Grünen** lehnen die Klassenbildung innerhalb von Schulkreisen an den Baselbieter Sekundarschulen entschieden ab. Es sei inakzeptabel, wenn 12-jährige Kinder aus ihrem sozialen Umfeld heraus gerissen würden und einen deutlich längeren Schulweg in Kauf nehmen müssten.

Die Grünen unterstützen die mit 6'963 gültigen Unterschriften eingereichte Initiative „Keine Zwangsverschiebungen an Baselbieter Sekundarschulen“.

Aus Sicht des **Ivb** (Lehrerinnen und Lehrerverein Baselland) könnte es zu einer Überforderung von Lehrpersonen, Schülern und Schülerinnen kommen. Zudem sei die Integration schwieriger

und die individuelle Förderung gefährdet. Auch führten Verschiebungen zu Mehrkosten, die durch die Eltern zu tragen seien.

Die **AKK** (Amtliche Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer) sieht in den grösseren Klassen einen Qualitätsabbau im Unterricht, welche eine verstärkte Individualisierung verunmöglichen würde.

Die **KLB** (Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Berufsfachschulen) sieht in den optimierten Klassen einen Abbau der Bildungsqualität aufgrund der Grösse der Klassen. Dies führe insbesondere im Deutsch- und Fremdsprachunterricht zu eklatanten Nachteilen und zu einer Verschlechterung der Lernbedingungen in der Grundlagenausbildung.

Aus 75% der Antworten geht eine Ablehnung dieser Massnahme hervor.

Würdigung:

Seit Schuljahr 2011/12 werden die neu zu bildenden ersten Klassen der Sekundarschule konsequent nach den neu definierten 7 Schulkreisen gebildet. Das Dekret über die neuen Sekundarschulkreise und Standorte ist in Kraft seit 1.8.2010. Die konsequente Umsetzung der Klassenbildung nach den neuen Schulkreisen erfolgt durch die Schulleitungen unter Federführung des AVS. Diese anspruchsvolle schulübergreifende Planung konnte für das Schuljahr 2011/12 erfolgreich angegangen werden. Unter Berücksichtigung zweier Gerichtsfälle wird das Verfahren zur Klassenbildung für das Schuljahr 2012/13 verfeinert, beziehungsweise die Schulleitungen werden mit zusätzlichen Instruktionen und Hilfestellungen unterstützt.

BKSD-2 Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe II

Kurzbeschreibung

Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe II um 1 zusätzliche Lektion

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 1'540 TCHF 2013: 3'700 TCHF 2014: 3'700 TCHF		
Auswirkungen Personal	24.0 abgebaute Vollzeitstellen ☐ Noch nicht quantifiziert		
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☒ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☒ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☒ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

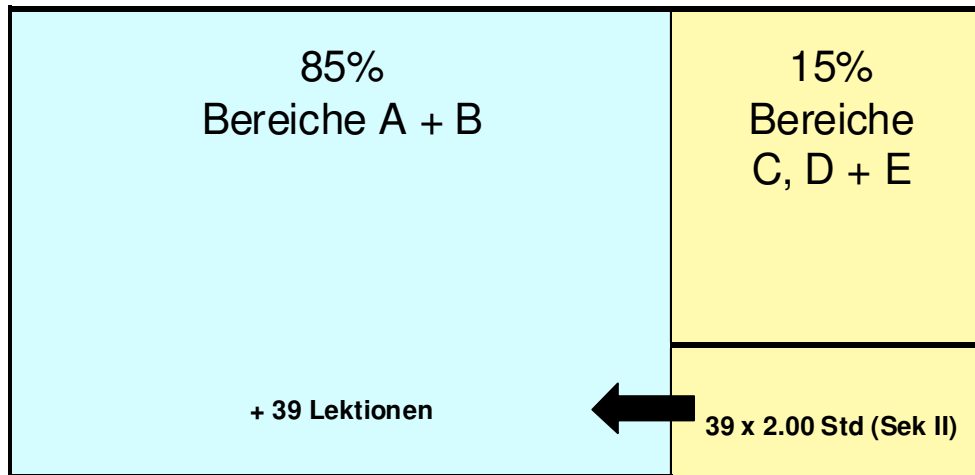
An der Sekundarstufe II wird für das 100%-Pensum eine zusätzliche Pflichtstunde eingeführt.

	Pflichtlektionen (bisher)	Pflichtlektionen (neu)
Gymnasien	21/25	21-22/25-26
Berufsmittelschule	21/25	21-22/25-26
Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25	22-23-24/25-26
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25	23-24/25-26
Vorlehre	23/25	23-24/25-26

Die zusätzliche Pflichtlektion gilt nicht für die Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion.

Die Massnahme führt unter Wahrung des Rechtsgleichheitsgebotes zwingend zu einer Aufgabenverschiebung innerhalb des Berufsauftrages zu Lasten der Bereiche C, D und E im Umfang von rund 25% oder 78 Stunden pro Jahr und Vollzeitstelle der derzeit für diese Aufgaben verfügbaren Kapazitäten (siehe Abbildung). Sie bedingt daher substantielle Abstriche in der Eltern- und Schülerberatung (inkl. Berufsfindung), Schulentwicklung und –verwaltung sowie Weiterbildung. Dieser Abbau fällt in einen für die Schulentwicklung heiklen Zeitraum (Umsetzung von HarmoS).

Gesamtjahresarbeitszeit



Die Umsetzung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Die Schulleitung bezeichnet die Klassenlehrpersonen. Bei Teilzeit arbeitenden Klassenlehrpersonen wird die Lektion respektive die Entlastung pro rata aufgeteilt.
2. Die Jahresarbeitszeit, abzüglich des Ferienguthabens, wird aufgeteilt in die Bereiche A, B (85%) und C, D, E (15%).
3. Die zusätzliche neue Lektion wird von der Arbeitszeit C, D, E in Abzug gebracht und dem Bereich A, B zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Die Massnahme führt zu einem Stellenabbau resp. an den meisten Schulen zu einer Pensenreduktion bei zahlreichen Lehrpersonen. Damit geht eine effektive Lohnreduktion bei einem Grossteil des Personals einher.

Die Massnahme führt zudem zu einem Attraktivitätsverlust der Schulen auf der Sekundarstufe II als Arbeitgeberin für Lehrpersonen und steht im Widerspruch zu attraktivitätssteigernden Massnahmen anderer Kantone. Die Rekrutierung qualifizierter Lehrpersonen wird dadurch erschwert, wodurch das kantonale Bildungssystem insgesamt eine Schwächung erfährt.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die **CVP** lehnt eine Pensenerhöhung der Fachlehrpersonen mit Verweis auf rechtliche Vorbehalte (Kantonsverfassung und Personalgesetz) ab.

FDP und die **HKBB** (Handelskammer beider Basel) unterstützen die Massnahme explizit. Letztere mit der Begründung, dass Lehrpersonen mehrheitlich unterrichten sollten und ihre administrative Arbeit zu minimieren sei.

Die **Grünen** betonen, dass bereits heute der Ausfall durch Burnout infolge Stress- und Überbelastung bei den Lehrpersonen im Vergleich zu praktisch allen anderen Berufszweigen sehr gross sei. Die vorgeschlagenen Sparmassnahmen führten zu einer Verschärfung dieser negativen Situation, zumal zahlreiche andere Kantone (AG, SO, ZH usw.) durch verschiedene Massnahmen (Lohnerhöhung, Arbeitserleichterungen usw.) die Attraktivität des Lehrerberufes deutlich steigern. Eine vermehrte Abwanderung, insbesondere der qualitativ „guten“ Lehrkräfte, könnte die Folge sein.

Der **vpod** (Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste) und **lvb** (Lehrerinnen und Lehrerverein Baselland) sprechen sich dezidiert gegen diese Massnahme aus. Um eine Unterrichtsverbesserung anzustreben wurde im letzten Jahr eine Petition eingereicht, welche eine

Pflichtstundensenkung für Klassenlehrpersonen fordert. Diese Massnahme verschlechtere die Arbeitsbedingungen der Fachlehrpersonen und für Klassenlehrpersonen zementiere sie den Status Quo. Die Kürzung der Zeitressourcen wirke sich qualitativ negativ aus und stehe im Widerspruch zu HarmoS.

Aus Sicht der **AKK** (Amtliche Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer) gehe durch den grösseren Aufwand für Unterricht Zeit für den Schulalltag verloren, was den Schulbetrieb gefährden würde.

Gemäss der **SAK KG PLK** (Kantonale Schulkonferenz Kindergarten und Primarschule) sollten Klassenlehrpersonen entlastet und nicht Fachlehrer zusätzlich belastet werden. Lehrpersonen aller Stufen seien zu stark belastet und es drohe ein Qualitätsverlust. In Zeiten des Lehrermangels mache diese Massnahme keinen Sinn.

Für die **SLK GYM BL** (Schulleitungskonferenz der Gymnasien BL) setze diese Massnahme 1. ein falsches Signal bezüglich des Lehrermangels, würde 2. eine Erhöhung nur für eine einzige Kategorie von Staatsangestellten ohne Begründung festlegen und brächte 3. das Gegenteil der Mitarbeitenden-Umfrage zum Ausdruck.

Zudem geht aus weiteren Rückmeldungen hervor, dass die Opfersymmetrie verletzt werde, die aufgebaute Teamarbeit in den Schulen gefährdet sei und diese Aktion zu einer Demotivation von Lehrpersonen führe. In über 90% der Rückmeldungen wird diese Massnahme abgelehnt.

Würdigung:

Diese Massnahme verändert die Arbeitszeit der Lehrpersonen nicht, sondern führt zu einer Verschiebung innerhalb des Berufsauftrages. Durch die Massnahmen „Erhöhung der Pflichtlektionen für Fachlehrpersonen“ auf den Sekundarstufen I und II werden dem Schulsystem gesamthaft Ressourcen im Umfang von über 40 Vollzeitstellen entzogen.

Wenn Eltern-Schüler-Beratung (D) und Weiterbildung (E) geschont werden, wird die Reduktion auf die Schulentwicklung (C) und Teamarbeit durchschlagen. Elternarbeit sollte nicht reduziert werden. Ein Elternabend für die 1. Klassen und jährliche Elternsprechstunden sind unabdingbar. Daher geht die Reduktion zulasten C und teilweise E. Schulentwicklung und Qualitätsarbeit werden folglich substantiell reduziert bzw. praktisch vollständig wegfallen (1 Lektion entspricht pro Jahr einer Arbeitsleistung von 78h im C, D, E Bereich auf der Sekundarstufe II). Dies wird die Leitungsaufgabe der Schulleitungen erschweren.

Der Regierungsrat erachtet diese Massnahme für Schulen und Lehrpersonen insgesamt aber als verkraftbar.

BKSD-3 Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch Schulträger

Kurzbeschreibung

Abgeltung der Standardkosten bei Sonderschulung durch den Schulträger gemäss sonderpädagogischem Konzept

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☒ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 3'500 TCHF	2014: 3'500 TCHF
Auswirkung Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkung Gem./Kant.	☐ Keine	☐ Tief	☒ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☒ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☐ Landrat	☒ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Das sonderpädagogische Konzept sieht bei verstärkten Massnahmen ausserhalb der öffentlichen Schule der Wohngemeinde, insbesondere bei separativer Sonderschulung die Abgeltung der Standardkosten durch den Schulträger vor. Als Basis für den Tarif gilt das Regionale Schulabkommen (RSA) Stand Januar 2010. Das heisst, die Gemeinden bezahlen als Schulträger für die Kindergarten- und Primarschülerinnen mit verstärkten Massnahmen ausserhalb der öffentlichen Schule der Wohngemeinde den RSA-Tarif (Kindergarten oder Primar) für die Standardkosten. Die kostenintensiven verstärkten Massnahmen gehen weiterhin zulasten des Kantons.

Aktuelle Situation: Heute übernimmt der Kanton alle Kosten der separativen Sonderschulung inklusive der darin enthaltenen Standardkosten der Schule und nicht nur die "behinderungsbedingten" speziellen Kosten. Im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen beteiligt sich der Schulträger Gemeinde gar nicht an den Kosten der Sonderschulung.

Die Massnahme regelt die Frage der Abgeltung von pauschalierten Schulkosten in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Wohngemeinde geschult werden; sei es in einer Sonderschule, in einem Schulheim oder in einer Integrationsklasse ausserhalb der Wohngemeinde: Es handelt sich um eine anreizgerechte Finanzierung verstärkter, insbesondere separativer Massnahmen zur Unterstützung des Grundsatzes "Priorisierung integrativer Schulung" gemäss Bildungsgesetz und Konkordat Sonderpädagogik. Sie trägt zur Steuerung des Zugangs zu kostenintensiver, separativer Schulung bei.

Diese Massnahme ist Bestandteil der in Vorbereitung stehenden Landratsvorlage "Integrative Schulung".

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf Gemeinden, Kantone etc.

Die Standardkosten im Fall der Sonderschulung ausserhalb der öffentlichen Schule der Wohngemeinde fallen beim Schulträger Gemeinde an. Die lokale Schulleitung soll neu für die Antragsstellung bei der Sonderschulung zuständig sein. Der Schulträger erhält damit mehr Steuerungs-

kompetenz. Die kostenintensiven verstärkten Massnahmen gehen weiterhin zulasten des Kantons.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Gemäss **VBLG** (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden) sei diese Massnahmen im Rahmen der Bildungsharmonisierung und nicht im Entlastungspaket zu diskutieren.

Aus dem Kreis der Gemeinden wird vorgebracht, dass diese Massnahme zu einem Finanzierungsproblem insbesondere für kleinere Gemeinden führen könnte, da die Integration nur beschränkt möglich sei. Diskussionen zwischen Gemeinde- und Schulrat werden sich auch zeitlich belastend auswirken.

96% der Antworten sprechen sich gegen diese Massnahme aus, welche ausnahmslos als Verschiebung taxiert wird.

Würdigung:

Der Regierungsrat hat im Entlastungspaket die Massnahmen, welche die Gemeinde betreffen, nicht als einzelne Massnahmen im Blick, sondern als Gesamtpaket. Unter dem Strich hat das Entlastungspaket 12/15 für die Baselbieter Gemeinden positive finanzielle Auswirkungen (vgl. Kap. 3.3.2).

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Aufgrund des NFA werden keine Beiträge der Sozialversicherung mehr ausgerichtet. Dieser Teil von §95 Abs. 1 BildG ist daher zu streichen. Hingegen bedarf es einer Präzisierung. Der Kanton trägt nur die behinderungsbedingten Kosten der Sonderschulung, wenn er nicht Schulträger ist jedoch nicht die eigentlichen Schulkosten. Abs. 1bis hält daher neu fest, dass die Gemeinden sich, wo sie Schulträgerinnen sind, bei Sonderschulung ausserhalb der Wohngemeinde mit einem pauschalierten Beitrag an den Schulkosten beteiligen.

Die Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung für die Sonderschulung vom 13. Mai 2003 bzw. in der vorgesehenen, neuen Verordnung über die Förderangebote und die verstärkten Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Sonderpädagogischen Konzepts in der LRV Integrative Schulung geregelt.

BKSD-4 Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrpersonen der Sekundarschule

Kurzbeschreibung

Erhöhung der Pflichtlektionen der Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe I um 1 zusätzliche Lektion

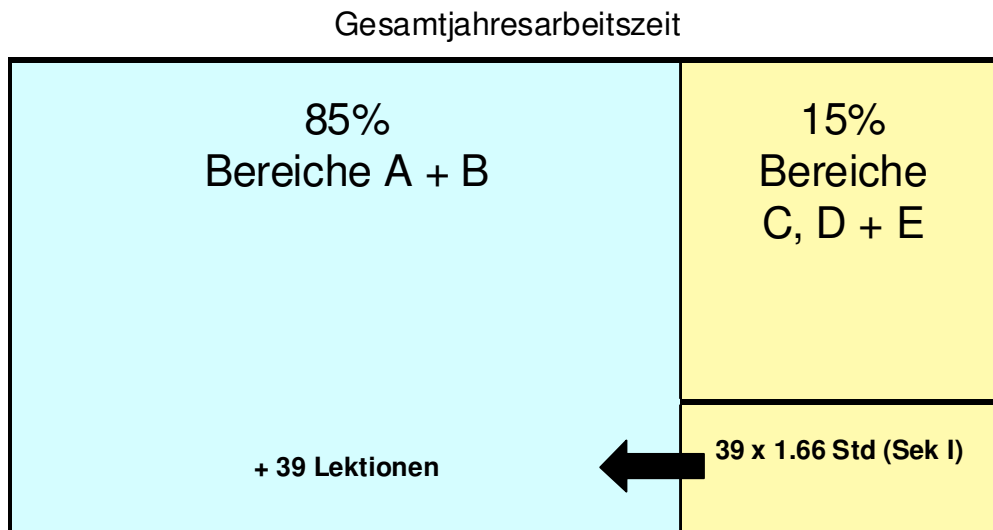
Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 1'200 TCHF	2013: 2'881 TCHF	2014: 2'881 TCHF
Auswirkungen Personal	17 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☒ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☒ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

An der Sekundarstufe I wird für das 100%-Pensum eine zusätzliche Pflichtlektion eingeführt. Für die Sekundarstufe I bedeutet dies eine Erhöhung des Pensums von 26 auf 27 Stunden. Für Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion soll die Pflichtstundenzahl von 26 beibehalten werden.

Die zusätzliche Pflichtlektion gilt nicht für die Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion.

Die Massnahme führt unter Wahrung des Rechtsgleichheitsgebotes zwingend zu einer Aufgabenverschiebung innerhalb des Berufsauftrages zu Lasten der Bereiche C, D und E im Umfang von rund 20% oder 65 Stunden pro Jahr und Vollzeitstelle der derzeit für diese Aufgaben verfügbaren Kapazitäten (siehe Abbildung). Sie bedingt daher substantielle Abstriche in der Eltern- und Schülerberatung (inkl. Berufsfindung), Schulentwicklung und –verwaltung sowie Weiterbildung. Dieser Abbau fällt in einen für die Schulentwicklung heiklen Zeitraum (Umsetzung von HarmoS).



Die Umsetzung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Die Schulleitung bezeichnet die Klassenlehrpersonen. Bei Teilzeit arbeitenden Klassenlehrpersonen wird die Lektion respektive die Entlastung pro rata aufgeteilt.
2. Die Jahresarbeitszeit, abzüglich des Ferienguthabens, wird aufgeteilt in die Bereiche A, B (85%) und C, D, E (15%).
3. Die zusätzliche neue Lektion wird von der Arbeitszeit C, D, E in Abzug gebracht und dem Bereich A, B zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Die Massnahme führt zu einem Stellenabbau resp. an den meisten Schulen zu einer Pensenreduktion bei zahlreichen Lehrpersonen. Damit geht eine effektive Lohnreduktion bei einem Grossteil des Personals einher.

Die Massnahme führt zudem zu einem Attraktivitätsverlust der Schulen auf der Sekundarstufe I als Arbeitgeberin für Lehrpersonen und steht im Widerspruch zu attraktivitätssteigernden Massnahmen anderer Kantone der Nordwestschweiz. Die Rekrutierung qualifizierter Lehrpersonen wird dadurch erschwert, wodurch das kantonale Bildungssystem insgesamt eine Schwächung erfährt.

Erläuterungen zu den notwendigen IT Anpassungen

EDV im Bereich Lohnadministrationstool muss entsprechend konfiguriert werden.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die **CVP** lehnt eine Pensenerhöhung der Fachlehrpersonen mit Verweis auf rechtliche Vorbehalte (Kantonsverfassung und Personalgesetz) ab.

FDP und die **HKBB** (Handelskammer beider Basel) unterstützen die Massnahme explizit. Letztere mit der Begründung, dass Lehrpersonen mehrheitlich unterrichten sollten und ihre administrative Arbeit zu minimieren sei.

Die **Grünen** betonen, dass bereits heute der Ausfall durch Burnout infolge Stress- und Überbelastung bei den Lehrpersonen im Vergleich zu praktisch allen anderen Berufszweigen sehr gross sei. Die vorgeschlagenen Sparmassnahmen führten zu einer Verschärfung dieser negativen Situation, zumal zahlreiche andere Kantone (AG, SO, ZH usw.) durch verschiedene Massnahmen (Lohnerhöhung, Arbeitserleichterungen usw.) die Attraktivität des Lehrerberufes deutlich steigern. Eine vermehrte Abwanderung, insbesondere der qualitativ „guten“ Lehrkräfte, könnte die Folge sein

Der **vpod** (Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste) und **lvb** (Lehrerinnen und Lehrerverein Baselland) sprechen sich dezidiert gegen diese Massnahme aus. Um eine Unterrichtsverbesserung anzustreben wurde im letzten Jahr eine Petition eingereicht, welche eine Pflichtstundensenkung für Klassenlehrpersonen fordert. Diese Massnahme verschlechtere die Arbeitsbedingungen der Fachlehrpersonen und für Klassenlehrpersonen zementiere sie den Status Quo. Die Kürzung der Zeitressourcen wirke sich qualitativ negativ aus und stehe im Widerspruch zu HarmoS.

Aus Sicht der **AKK** (Amtliche Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer) gehe durch den grösseren Aufwand für Unterricht Zeit für den Schulalltag verloren, was den Schulbetrieb gefährden würde.

Gemäss der **SAK KG PLK** (Kantonale Schulkonferenz Kindergarten und Primarschule) sollten Klassenlehrpersonen entlastet und nicht Fachlehrer zusätzlich belastet werden. Lehrpersonen aller Stufen seien zu stark belastet und es drohe ein Qualitätsverlust. In Zeiten des Lehrermangels mache diese Massnahme keinen Sinn.

Für die **SLK GYM BL** (Schulleitungskonferenz der Gymnasien BL) setze diese Massnahme 1. ein falsches Signal bezüglich des Lehrermangels, würde 2. eine Erhöhung nur für eine einzige Kategorie von Staatsangestellten ohne Begründung festlegen und brächte 3. das Gegenteil der Mitarbeitenden-Umfrage zum Ausdruck.

Zudem geht aus weiteren Rückmeldungen hervor, dass die Opfersymmetrie verletzt werde, die aufgebaute Teamarbeit in den Schulen gefährdet sei und diese Aktion zu einer Demotivation von Lehrpersonen führe. In über 90% der Rückmeldungen wird diese Massnahme abgelehnt.

Würdigung:

Diese Massnahme verändert die Arbeitszeit der Lehrpersonen nicht, sondern führt zu einer Verschiebung innerhalb des Berufsauftrages. Durch die Massnahmen „Erhöhung der Pflichtlektionen für Fachlehrpersonen“ auf den Sekundarstufen I und II werden dem Schulsystem gesamthaft Ressourcen im Umfang von über 40 Vollzeitstellen entzogen.

Wenn Eltern-Schüler-Beratung(D) und Weiterbildung (E) geschont werden, wird die Reduktion auf die Schulentwicklung (C) und Teamarbeit durchschlagen. Elternarbeit sollte nicht reduziert werden. Ein Elternabend für die 1. Klassen und jährliche Elternsprechstunden sind unabdingbar. Daher geht die Reduktion zulasten C und teilweise E. Schulentwicklung und Qualitätsarbeit werden folglich substantiell reduziert bzw. praktisch vollständig wegfallen (1 Lektion entspricht pro Jahr einer Arbeitsleistung von 65h im C, D, E Bereich auf der Sekundarstufe I). Dies wird die Leitungsaufgabe der Schulleitungen erschweren.

Der Regierungsrat erachtet diese Massnahme für Schulen und Lehrpersonen insgesamt aber als verkraftbar.

BKSD-5 BVS2 in ein einjähriges Brückenangebot überführen

Kurzbeschreibung

BVS2 (zweijährige Berufsvorbereitungsschule (vormals DMS 2), geführt durch das Bildungszentrum kvBL Muttenz) in ein einjähriges Brückenangebot überführen.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 550 TCHF	2014: 1'600 TCHF
Auswirkungen Personal	17.3 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☒ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☒ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☒ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Doppelspurigkeiten von BVS2 und SBA plus (schulisches Brückenangebot) sollen abgebaut werden. Die Absolvierenden des einjährigen Brückenangebotes besuchen die gleichen Anschlusslösungen wie jene der zweijährigen Berufsvorbereitungsschule (BVS2). Zudem sind auch die Eintrittsbedingungen beider Ausbildungsgänge vergleichbar. Das zusätzliche Ausbildungsjahr der BVS2 führt nicht zu signifikantem Mehrwert. Daher soll die BVS2 in das einjährige Brückenangebot überführt werden.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Die Verkürzung des Angebots führt zur entsprechenden Reduktion bei den Pensen der Lehrpersonen (abgebaute Vollzeitstellen, keine Kantonsmitarbeitenden).

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der **Ivb** (Lehrerinnen und Lehrerverein Baselland) sieht mit diesem Vorgehen einen Widerspruch zwischen der Programmatik der "Guten Schule BL" und der regierungsrätlichen Praxis in Bezug auf die Durchlässigkeit. Dieser Bildungsabbau bei den schulisch Schwächeren wird mit einer Volksinitiative bekämpft.

Der **vpod** (Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste) sieht in dieser Massnahme eine Kostenverlagerung zur Sozialhilfe, weil Schwächere nicht mehr mitkämen und somit den Einstieg in die Berufswelt verpassen würden. Zudem sei eine gute Ausbildung ein Standortvorteil.

Der **kvbl** (Kaufmännischer Verband BL) und der **LVHS** (Lehrer und Lehrerinnenverein der Handelsschulen des Kaufmännischen Vereins Baselland) weisen darauf hin, die BVS2 sei politisch legitimiert: Der Landrat beschloss am 10.12.2009, diese weiterzuführen. Die Überführung in ein einjähriges Brückenangebot führe nicht zu einer Effizienzsteigerung sondern sei ein Leistungsabbau.

Zudem moniert die **AKK** (Amtliche Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer), dass es nur zu einer Kostenverschiebung in andere schulische Angebote kommen würde. Schwächere könnten keine ihnen entsprechende Ausbildung mehr machen, was zu höheren Sozialkosten führen würde.

92% der Antworten sprechen sich gegen diese Massnahme aus.

Würdigung:

Mit Verweis auf den Massnahmenbeschrieb hält der Regierungsrat an der Massnahme fest, da das zusätzliche Ausbildungsjahr der BVS2 nicht zu signifikantem Mehrwert führt.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 wird die Berufsvorbereitende Schule (BVS2) als Bildungsangebot aufgehoben.

BKSD-6 Beitragserhöhung an das Theater Basel streichen

Kurzbeschreibung

Der Verpflichtungskredit von 17 Mio. für die Jahre 2011 bis 2015 wird aufgrund des ablehnenden Volksentscheids vom 13.02.2011 aus dem Finanzplan genommen.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☒ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 1'500 TCHF	2013: 1'500 TCHF	2014: 1'500 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☐ Landrat	☒ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

siehe Kurzbeschrieb

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf Gemeinde, Kantone etc.

Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt und speziell mit dem Theater Basel (Bespiegung Augusta Raurica) wird erschwert.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die technische Reduktion gegenüber Budget 2011 (Ausgangsbasis für die Berechnung der Kürzungsvorgaben des Regierungsrates) wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens teilweise nicht verstanden.

BKSD-7 Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand

Kurzbeschreibung

Anpassung der Löhne für Stellvertretungen von Lehrpersonen an den effektiv erbrachten Arbeitsaufwand für die Vor-, Nachbereitung und Durchführung des Unterrichts gemäss Bereichen A und B des Berufsauftrags (85%). Keine Teilnahme an Schulentwicklung, Eltern- und Schülerberatung sowie Weiterbildung.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 417 TCHF	2013: 1'000 TCHF	2014: 1'000 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☐ Tief	☒ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☒ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☒ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Heute werden Stellvertretungen zum vollen Ansatz in ihrer Lohnklasse bezahlt (nach Berufsauftrag: Unterricht 85% + Schulentwicklung/Weiterbildung/Sitzungs-/Elterntätigkeit/etc. 15%). Mit der Massnahme wird geklärt, dass die 15% Arbeitsleistung, die in der unterrichtsfreien Zeit erfolgt und nicht mit der Vor- und Nachbereitung einer Unterrichtslektion zusammenhängt, einen entsprechenden Lohnanteil von 15% umfasst. Bei kurzen Stellvertretungen beschränkt sich der Aufwand der Lehrperson in der Regel auf Unterrichten sowie Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, was gemäss Berufsauftrag 85% der Arbeitszeit ausmacht. Bereits fest angestellte Lehrpersonen müssen zusätzlich geleistete (Stellvertretungs-)Lektionen ausbezahlt werden und diese dürfen nicht in der Stundenbuchhaltung gutgeschrieben werden.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Die Übernahme von Stellvertretungen wird weniger attraktiv, wodurch die Rekrutierung von stellvertretenden Lehrpersonen erschwert wird. In Ermangelung von Stellvertretungen könnten Lektionen ausfallen und Lernende würden in Zwischenstunden nicht beaufsichtigt, sondern nur noch beschäftigt.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf Gemeinde, Kantone etc.

Diese Massnahme gilt auch für Lehrpersonen in kommunalen Schulen. Dieser Aspekt wurde in der Vernehmlassungsvorlage unzutreffend dargestellt. Die finanziellen Auswirkungen wurden nur für den Kanton berechnet.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die **Grünen** lehnen eine Lohnreduktion ab, da vor allem Lehrpersonen mit Teilzeitpensen davon betroffen seien.

Der **VB LG** (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden) sieht diese Massnahme auch auf kommunaler Ebene. Dieser Punkt wird auch durch diverse Gemeinden nachgefragt.

Auch der **lvb** (Lehrerinnen und Lehrerverein Baselland) sieht ein Problem in der Verfügbarkeit von Stellvertretungen. Dies führe zu einem Totalausfall von Lektionen und verwaisten Klassen. Die Betreuung durch eine Person, die gleichzeitig eine andere Klasse unterrichtet, sei utopisch.

Der **vpod** (Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste) weist darauf hin, dass Personen, die Stellvertretungen geben, schwieriger zu rekrutieren sein werden. Die Stunden fielen aus oder würden durch unproduktive "Hütestunden" ersetzt. Rechtlich bestehe keine Klarheit bezüglich des Grundsatzes gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

Die **Schulräte BL** sehen es als problematisch, dass Lehrpersonen, die an der eigenen Schule aushelfen, unterschiedlich entlöhnt werden.

Die **AKK** (Amtliche Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer) glaubt, es lassen sich mit der Reduktion nicht mehr genügend Lehrkräfte finden. Der jetzige Lohn sei durch den Mehraufwand der Stellvertretungen gerechtfertigt.

Einen negativen Ansporn sieht die **KLB** (Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Berufsfachschulen). Oft leisten Lehrpersonen aus dem eigenen Schulteam Stellvertretungen, die auch ausserhalb der 85% mithelfen und Mehrarbeit auf sich nehmen.

Laut der **SAK KG PLK** (Kantonale Schulkonferenz Kindergarten und Primarschule) gäbe es schon jetzt zu wenig Stellvertretungen. Wenn Kinder auf andere Klassen verteilt werden müssten, würde dies zu einem Qualitätsabbau führen. Mit der Einführung von HarmoS würden zusätzlich Stellvertretungen für Frühfremdsprachen benötigt, was HarmoS somit gefährde. Von Stellvertretungen würde ein hohes Mass an Flexibilität und Belastbarkeit verlangt, zudem fielen spezielle Organisationsaufgaben an und deshalb sei der Lohn gerechtfertigt.

Für die **SLK Kindergarten und Primar** stellt die Lohnkürzung ein Projektrisiko für HarmoS dar. Schon heute würden keine konkurrenzfähigen Löhne bezahlt, somit würde diese Massnahme das Problem der ausstehenden Vakanzen noch verschärfen. Ausserdem hätte es Konsequenzen, wenn der Jobsharingpartner die Stunden übernimmt. In diesem Fall würden diese Lehrpersonen die ganze Verantwortung auch mit Eltern und Schule übernehmen. Da es viele Teilzeitarbeitende gibt, kommt das häufig vor.

Würdigung:

Der Regierungsrat erkennt diese erschwerten Rekrutierungsbedingungen. Der Berufsauftrag wird aber durch eine Stellvertretung nicht umfassend wahrgenommen, was nun in der Entlohnung berücksichtigt werden soll. Diese Massnahme gilt auch für Lehrpersonen in kommunalen Schulen. Dieser Aspekt wurde in der Vernehmlassungsvorlage unzutreffend dargestellt. Die finanziellen Auswirkungen wurden nur für den Kanton berechnet.

BKSD-8 Finanzierung von Beiträgen an Privatschulbesuche durch Schulträger

Kurzbeschreibung

Die Gemeinden übernehmen neu die Finanzierung der Beiträge an den Besuch von Privatschulen auf Stufe Kindergarten und Primarschulen.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☒ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 2'400 TCHF	2014: 2'400 TCHF
Auswirkung Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkung Gem./Kant.	☐ Keine	☐ Tief	☒ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☒ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☐ Landrat	☒ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Bis anhin trägt der Kanton die Kosten für Beiträge an den Besuch von Privatschulen vollumfänglich, d.h. auch für die Schulen, welche in kommunaler Trägerschaft stehen (Kindergarten und Primarschule). Neu sollen die Gemeinden, wo sie Schulträgerinnen sind, die Beiträge an den Besuch von Privatschulen in Anlehnung an das Trägerschaftsprinzip übernehmen.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf Gemeinden, Kantone etc.

Beiträge im Umfang CHF 2'500.- pro Schüler und Jahr fallen beim Schulträger Gemeinde an. Die Mehrbelastung der Gemeinden beträgt schätzungsweise TCHF 2'400 pro Jahr.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Alle Vernehmlassungsantworten sprechen sich gegen diese Massnahme aus.

Die Übertragung der kantonalen Beiträge an die Gemeinden wird vom **VBLG** (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden) und diversen **Gemeinden** in grundsätzlicher Hinsicht abgelehnt. Diese Massnahme wurde im Parlament bereits im 1999 und im Zusammenhang mit GAP Massnahmen im 2005 besprochen und durch den Landrat abgelehnt.

Würdigung:

Der Regierungsrat hat im Entlastungspaket die Massnahmen, welche die Gemeinde betreffen, nicht als einzelne Massnahmen im Blick, sondern als Gesamtpaket. Unter dem Strich hat das Entlastungspaket 12/15 für die Baselbieter Gemeinden positive finanzielle Auswirkungen (vgl. Kap. 3.3.2).

7.4.7 Direktionsübergreifende Massnahmen

Ü-1 Projekt "Weiterer Aufgabenverzicht"

Kurzbeschreibung

Überprüfung aller Aktivitäten des Kantons und Verzicht auf Aufgaben mit geringem Strategiebezug und Zielbeitrag (ausgehend von der Strategischen Aufgabenüberprüfung)

Art der Entlastung

- ☐ Ertragssteigerung ☒ Leistungsabbau ☐ Andere
☐ Effizienzsteigerung ☐ Verschiebung

Entlastungsbeitrag

2012: 0 TCHF

2013: 0 TCHF

2014: 22'758 TCHF

Auswirkungen Personal

Auswirkungen Gem./Kant.

Rechtliche Änderungen

Zuständigkeit

Im Projektverlauf zu detaillieren

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Im Rahmen der Strategischen Aufgabenüberprüfung wurden alle Dienststellen auf ihren Strategiebezug sowie ihren Zielbeitrag hin überprüft. Aufgrund dieser Einteilungen sollen die aktuellen Aktivitäten des Kantons überdacht und gegebenenfalls darauf verzichtet werden.

Bei dieser Massnahme handelt es sich nicht um eine konkrete Massnahme sondern um ein Entlastungsziel, das vom Regierungsrat beschlossen wurde. Ein Projektteam ist bereits mit der Detaillierung und Umsetzung dieser Aufgabe betraut worden.

Für die Umsetzung des weiteren Aufgabenverzichts gibt es 4 Ansatzpunkte:

- Klärung der Frage, welche Aufgaben der Kanton (zwingend) erbringen muss: Was ist gesetzlich vorgeschrieben und notwendig, was ist hoheitlich? Darauf basierend die Prüfung der Standards der gesetzlich notwendigen und hoheitlichen Leistungen. Prüfung der Finanzierung der gesetzlich notwendigen Leistungen. Welche Leistungen sollen über Gebühren finanziert werden, welche über Steuern?
- Der weitere Aufgabenverzicht setzt auch bei den Erkenntnissen aus dem Aufgabenportfoliobericht der Dienststellen an. Dieser enthält Hinweise, wie in der Legislatur 2012 - 2015 der Haushalt entlastet und durch gezielte strategische Schwerpunktsetzungen der finanzielle Handlungsspielraum für neue Vorhaben erweitert werden kann. Der Bericht enthält 28 Handlungsempfehlungen für die Direktionen und die Landeskanzlei. Diese können jetzt im Rahmen dieses Projekts konkretisiert werden.

Der Aufgabenportfoliobericht beinhaltet diverse Optimierungshinweise, die durch die Dienststellen gemeldet wurden. Nachfolgend sind diese Hinweise in verallgemeinerter Form als

beispielhafte Anhaltspunkte für konkrete Entlastungsmassnahmen dienen. In erster Linie geht es darum, pragmatisch volumenmässig bedeutende Einsparpotenziale zu eruieren. Mögliche Ansatzpunkte für einen Aufgabenverzicht bzw. einen Leistungsabbau zur Realisierung von Kostensenkungen und Effizienzgewinnen sind:

1. Verzicht auf nicht prioritäre Aufgaben und Produkte
 2. Reduktion der Service-Leistung oder der Bearbeitungstiefe
 3. Übertragung von Aufgaben an verwaltungsexterne Organisationen
 4. Auflösung von bestehenden Verträgen und Verpflichtungen
 5. weitere Kooperation und/oder Zusammenlegung von Leistungen mit Nachbarkantonen
 6. Reduktion von Anforderungskriterien, Qualitäts-Standards etc.
 7. öffentliche Ausschreibung staatlicher Leistungseinkäufe statt Direktvergabe
 8. Ausdünnung des Berichtswesens und Straffung von Abläufen und Prozessen
 9. Verlängerung von Fristen und Bearbeitungszeiten
 10. Delegation von Leitungsaufgaben bzw. Übertragung von Freiheiten und Verantwortung an untere Stellen
 11. Entlastung der Dienststellen von Aufgaben, die unter Umständen anders organisiert und effizienter wahrgenommen werden können (z.B. Personaladmin., Rechnungswesen)
- Umsetzung der Motion 2010/368 von Marianne Hollinger vom 28. Oktober 2010 "Grassiert im Kanton eine Fachstellen-itis?". Die Motion wurde am 19. Mai 2011 als Postulat überwiesen. Sie beauftragt die Regierung in Anbetracht der Finanzlage, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die geforderten Einsparungen ab Budget 2012 ermöglichen. Die Vorlage soll eine Neubeurteilung der Fachstellen sein mit der Zielsetzung, Kosteneinsparungen durch angemessene Massnahmen zu erreichen. Folgende Faktoren sind dabei einzubeziehen: Aufhebung von Fachstellen, Zusammenlegen von Fachstellen und Einbezug des Ombudsmanns. Die Bearbeitung dieses Vorstosses erfolgt nun im Rahmen der Umsetzung des weiteren Aufgabenverzichts im Entlastungspaket 12/15.
 - Prüfung der Massnahmen, die im Rahmen der Erarbeitung des Entlastungspakets 12/15 für den Staatshaushalt die Validierung zwar bestanden haben, aber nicht in die Landratsvorlage übernommen worden sind. Insgesamt haben 225 Massnahmen mit einem Volumen von CHF 338 Mio. die Validierung bestanden. Davon blieben nach der politischen Konsensfindung zwischen Regierung und Think Tank 185 Massnahmen mit einem Entlastungsbeitrag von CHF 180 Mio. übrig, die in das Entlastungspaket aufgenommen wurden.

Ü-2 Optimierung Personalwesen

Kurzbeschreibung

Optimierung Personalwesen (insbesondere Führungsspannen, Aufgabenverzicht, Lohnklassen, Spesen, keine automatische Wiederbesetzung von Vakanzen, Stellenreduktion)

Art der Entlastung

- ☐ Ertragssteigerung ☐ Leistungsabbau ☐ Andere
☒ Effizienzsteigerung ☐ Verschiebung

Entlastungsbeitrag

2012: 0 TCHF **2013:** 5'500 TCHF **2014:** 10'500 TCHF

Auswirkungen Personal

Auswirkungen Gem./Kant.

Rechtliche Änderungen

Zuständigkeit

Im Projektverlauf zu detaillieren

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Bei dieser Massnahme handelt es sich nicht um eine konkrete Massnahme sondern um ein Entlastungsziel, das vom Regierungsrat beschlossen wurde. Ein Projektteam ist bereits mit der Detaillierung und Umsetzung dieser Aufgabe betraut worden.

Folgende Ansatzpunkte werden auf Entlastungspotential geprüft:

- Führungsspannen (Annäherung an Vergleichswert von ~5-7, Abbau von überzähligen Hierarchiestufen)
- Aufgabenverzicht (Überprüfung des Aufgabenprofils der Personalämter)
- Lohnklassen (Überprüfung der Lohnklassifizierungen)
- Spesen (Überprüfung der Budgetposten)
- Keine automatische Wiederbesetzung von Vakanzen
- Stellenreduktion

Ü-3 **Neuverhandlung der Staatsverträge mit Basel-Stadt**

Kurzbeschreibung

Die bestehenden Staatsverträge und Vereinbarungen mit Basel-Stadt werden anhand bestimmter Kriterien (Bsp. Hoheitliche Aufgabe, Notwendigkeit, gemeinsamer Vollzug und Vollzugsstandards) überprüft. Je nach Resultat sollen sie unverändert belassen, angepasst oder aufgelöst werden. Die unterschiedliche volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Finanzkraft zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft soll dabei in geeigneter Form beachtet werden.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☒ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 0 TCHF	2014: 10'000 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☐ Keine	☒ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Staatsvertrag		
Zuständigkeit	☐ Regierung	☒ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Der Bericht zur regionalen Zusammenarbeit (Partnerschaftsbericht, Landratsvorlage 2003/277) vom 11. November 2003 beinhaltet eine Auslegeordnung der Staatsverträge und Vereinbarungen mit Basel-Stadt. Für die Partnerschaftsverhandlungen BL/BS wurde eine Projektorganisation etabliert mit einem Lenkungsausschuss (jeweils 3 Regierungsvertretungen beider Partnerkantone), einer Stabsstelle Partnerschaftsverhandlungen und Teilprojektgruppen. Die Massnahme soll im Rahmen dieser Partnerschaftsorganisation gemeinsam umgesetzt werden.

Eine allfällige Landratsvorlage zu dieser Massnahme wird nachgereicht sobald das Verhandlungsergebnis vorliegt.

Ü-4 Übergreifende Effizienzsteigerung

Kurzbeschreibung

Übergreifende Effizienzsteigerung (insbesondere Beschaffung, Auslagerungen, Zentralisierung, Prozesse und spezielle Budgetposten)

Art der Entlastung ☐ Ertragssteigerung ☐ Leistungsabbau ☐ Andere
 ☒ Effizienzsteigerung ☐ Verschiebung

Entlastungsbeitrag **2012:** 0 TCHF **2013:** 0 TCHF **2014:** 5'000 TCHF

Auswirkungen Personal

Auswirkungen Gem./Kant.

Rechtliche Änderungen

Zuständigkeit

Im Projektverlauf zu detaillieren

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Bei dieser Massnahme handelt es sich nicht um eine konkrete Massnahme sondern um ein Entlastungsziel, das vom Regierungsrat beschlossen wurde. Ein Projektteam ist bereits mit der Detaillierung und Umsetzung dieser Aufgabe betraut worden.

Folgende Ansatzpunkte werden auf Entlastungspotential geprüft:

- Beschaffung (Standardisierung und Zentralisierung)
- Auslagerungen von Aktivitäten (falls interne Leistungserbringer teurer sind als der Markt (z.B. Reinigung, Handwerker, Betriebspersonal, etc.))
- Zentralisierung von Dienststellen und Aktivitäten (Stabstellen, etc.)
- Digitalisierung und Standardisierung von Prozessen (z.B. Lohnadministration, Beurkundungen, Register, Betreuung, Konkurse, Motorfahrzeugkontrolle, Bussenwesen, etc.)
- Spezielle Budgetposten (Verbrauchsmaterialien, Spesen, etc.)

Ü-5 Aufwand externe Gutachter, Berater etc. auf Stand 2009 reduzieren

Kurzbeschreibung

Aufwand auf Konto 318.20 (externe Gutachter, Berater) auf den Stand von 2009 zurückfahren bzw. um 20% senken

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 1'864 TCHF	2013: 3'018 TCHF	2014: 3'018 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Das Konto 318.20 umfasst alle Ausgaben für Berater, Gutachter, Experten, externe Ausbildungsreferenten und die Schlichtungsstelle. Diese Kosten sind in den vergangenen Jahren sehr stark gestiegen (z.B. von 2005-09 jährlich rund ~10%). Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, sollen die Ausgaben für externe Experten auf den Stand von 2009 zurückgefahren werden.

Im Budget 2012 sind für diese Massnahme bereits CHF 2 Mio. eingestellt⁷⁷. Es wurden auch Beträge für die Finanzplanjahre 2013 und 2014 auf alle Direktionen zugeteilt. Diese werden jeweils im Rahmen der Budgetierung definitiv festgelegt.

Da bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Entlastungspaketes externe Experten zugezogen werden, kann es kurzfristig zu höheren Ausgaben in diesem Bereich kommen. Bis 2014 sollte das Reduktionsziel von 20% jedoch erreichbar sein.

⁷⁷ Hiervon stammen CHF 1.9 Mio. von der Bau- und Umweltschutzdirektion. Bei der weiteren Aufteilung der Entlastungsbeiträge bei den übergreifenden Massnahmen auf die Direktionen wird dies entsprechend berücksichtigt werden.

Ü-6 Optimierung im IT-Bereich

Kurzbeschreibung

Optimierung im IT Bereich

Art der Entlastung

- ☐ Ertragssteigerung ☐ Leistungsabbau ☐ Andere
☒ Effizienzsteigerung ☐ Verschiebung

Entlastungsbeitrag

2012: 0 TCHF **2013:** -2'500 TCHF **2014:** 2'000 TCHF

Auswirkungen Personal

Auswirkungen Gem./Kant.

Rechtliche Änderungen

Zuständigkeit

Im Projektverlauf zu detaillieren

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Die Massnahme sieht vor, die Informatikabteilungen an einem Ort zu konzentrieren und einer gemeinsamen Führung zu unterstellen. Es wird eine volle Zentralisierung inkl. der Fachanwendungen und Fachbetreuung vollzogen.

Die Umsetzung wird gemäss dem Auftrag aus dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat betr. Stellungnahme des Regierungsrates zum GPK-Bericht zur Umsetzungsüberprüfung der PUK Informatik (Landratsvorlage Nr. 2011/144 vom 26. Mai 2011) etabliert und vorangetrieben.

Der Landrat hat die Stellungnahme des Regierungsrates zu diesem Bericht am 23. Juni 2011 zur Kenntnis genommen. Er erwartet von der Regierung die Prüfung und Umsetzung des Themenbereichs "Zentralisierung der Informatik" und bittet die Regierung, ihm innert 5 Monaten (Ende November 2011) Bericht darüber zu erstatten, welche der in der Stellungnahme erwähnten Varianten umgesetzt wird und wie die verbindliche Planung aller Direktionen aussieht.

Weiter ersucht der Landrat die Regierung, der Thematik "Übergreifendes Projektcontrolling" angesichts der Bedeutung hinsichtlich Effizienz und Kosteneinsparmöglichkeiten erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und der Umsetzung der bereits bestehenden Regelungen Nachachtung zu verschaffen. Er fordert die Regierung auf, einen kürzeren Zeithorizont für die Lösung des Problems ins Auge zu fassen.

Darüber hinaus fordert der Landrat den Regierungsrat auf, der Beschaffung von Standardlösungen konsequent Vorrang einzuräumen.

Ü-7 Ausweisung der Effizienzgewinne resultierend aus dem ERP-Projekt

Kurzbeschreibung

Seit der Einführung der ersten Etappe des ERP-Projektes (ERP = Enterprise Resource Planning) arbeitet die Kantonsverwaltung in den Bereichen Rechnungs- und Personalwesen sowie in der Materialwirtschaft mit dem SAP System. Dies führt zusammen mit der Etappe 2 zu wichtigen Qualitätsverbesserungen in der Planung, Budgetierung und der Rechnungslegung. Als Folge der Einführung des Projektes können Effizienzgewinne erzielt werden.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☐ Leistungsabbau	☐ Andere
	☒ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 847 TCHF	2013: 1'500 TCHF	2014: 1'500 TCHF
Auswirkungen Personal	10.0 ⁷⁸ abgebaute Vollzeitstellen ☐ Noch nicht quantifiziert		
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☒ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☐ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☒ Regierung	☐ Landrat	☐ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Auf der Basis des entsprechenden Landratsentscheides im Jahr 2007 wurde mit der ersten Etappe des Projektes ERP auf den 1. Januar 2010 die vormaligen Systeme Finanz- und Rechnungswesen (CS/2); Personalbereich (HR Access) und Leistungserfassung (Projekto) mit der Software von SAP abgelöst. Das Projekt stand im Zeichen der notwendig gewordenen Ablösung der bestehenden Systeme. Mit der zweiten Etappe des ERP-Projektes (Landratsvorlage 2010/140; 30.3.2010) wird die ERP-Lösung weiterentwickelt, vorhandene Systeme abgelöst und die Verarbeitungsprozesse sowie die finanzielle Steuerung des Kantons verbessert. Ein integraler Bestandteil der Folgeetappe ist die Organisationsentwicklung rund um die betriebswirtschaftlichen Prozesse.

Für das Budget 2012 wurde ein Entlastungsbeitrag von CHF 1 Mio. gemäss dem Schlussbericht "Analyse und Organisationsentwicklung (OE) der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft" auf die Direktionen verteilt.

Der Regierungsrat hat Ende August 2011 ein Projektteam eingesetzt, das den Auftrag hat, ein neues Organisationsmodell Personalwesen zu entwickeln und die Massnahme Ü-7 zu realisieren. Aus heutiger Sicht wird diese Massnahme zu einem Abbau von 10 Vollstellen führen, die in dieser Vorlage bereits ausgewiesen sind.

Die Federführung für das ERP-Projekt liegt bei der Finanz- und Kirchendirektion (FKD).

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Personal

Infolge von Effizienzgewinnen wird weniger Personal benötigt.

⁷⁸ Davon 2 Stellen in der FKD, 8 in den restlichen Direktionen

Ü-8 Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage

Kurzbeschreibung

Anpassung der Grundlagen für die Berechtigung auf Subventionen. Nicht mehr das steuerbare Einkommen, sondern das Nettoeinkommen soll als Grundlage verwendet werden, auch bei Stipendien.

Art der Entlastung	☐ Ertragssteigerung	☒ Leistungsabbau	☐ Andere
	☐ Effizienzsteigerung	☐ Verschiebung	
Entlastungsbeitrag	2012: 0 TCHF	2013: 0 TCHF	2014: 1'000 TCHF
Auswirkungen Personal	0.0 abgebaute Vollzeitstellen	☐ Noch nicht quantifiziert	
Auswirkungen Gem./Kant.	☒ Keine	☐ Tief	☐ Mittel ☐ Hoch
Rechtliche Änderungen	☐ Keine	☐ Dekret	☐ Ausführungsbestimmung
	☐ Verordnung	☒ Gesetz	☐ Verfassung
Zuständigkeit	☐ Regierung	☐ Landrat	☒ Landrat/Volk

Ausführliche Beschreibung der Massnahme

Diese Massnahme nimmt das Anliegen von Postulat 2007/273 von Marianne Hollinger, FDP "Weg vom steuerbaren Einkommen als Grundlage für Subventionen" auf, das vom Landrat am 15. April 2010 mit der Vorlage 2009-287 vom 20. Oktober 2009 abgeschrieben wurde. Die Umsetzung der Massnahme setzt entsprechende Revisionen der massgebenden Gesetzesgrundlagen voraus. Zudem müssen auch administrative Abläufe entsprechend angepasst werden.

Die Grundlagen für die Berechtigung auf Subventionen werden angepasst. Nicht mehr das steuerbare Einkommen, sondern das Nettoeinkommen soll als Grundlage verwendet werden (auch bei Stipendien).

Bei den Subventionen handelt es sich um die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Diese sollen verhindern, dass Menschen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bedürftig werden und Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen müssen.

Auf Kantonsebene gibt es eine Vielzahl bedarfsabhängiger Sozialleistungen. Konkret sind es die Ausbildungsbeihilfen, Beiträge zur Verbilligung der obligatorischen Krankenversicherungsprämien, Entschädigungen der Opferhilfe, unentgeltliche Rechtspflege im Rahmen der Rechtshilfe, Zuschüsse an die AHV/IV/EO-Prämien, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Beihilfen zu EL und AHV/IV, Beihilfen zur Pflege und Heimunterbringung, Alimentenbevorschussung, Wohnbeihilfen, bestimmte Formen der Jugendhilfe und die geplanten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf diese bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Diese müssen ausgerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind. Die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe und die Bezugsdauer der einzelnen Leistungen sind auf Kantonsebene in diversen Rechtserlassen geregelt (z.B. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über

die Krankenversicherung (SGS 362), Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365), Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844) und Sozialhilfegesetz (SGS 850), in dem die Alimentenbevorschussung geregelt ist).

Unabhängig von diesen unterschiedlichen Regelungen bilden jeweils Personen in bescheidenen wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnissen die Zielgruppe der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, wie die folgenden Beispiele illustrieren. Auf Stipendien und Darlehen besteht ein Anspruch, wenn die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit, die der Eltern oder diejenige anderer gesetzlich verpflichteter Personen nicht ausreicht. Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen, wobei der Landrat die Obergrenzen des Einkommens festlegt, bei denen der Anspruch endet. Auf Wohnbeihilfen wiederum haben Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen Anspruch, wenn dadurch die Fürsorgeabhängigkeit vermieden werden kann.

Ob jemand in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebt, wird bei den bedarfsabhängigen Leistungen ausgehend vom steuerbaren Einkommen beurteilt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird jeweils am steuerbaren Einkommen gemessen. Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wird das erzielte Einkommen um die Sozialabzüge und um die im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes abschliessend geregelten steuerlichen Abzüge vermindert.

Die Vielfalt der existierenden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten führt dazu, dass das steuerbare Einkommen bei Steuerpflichtigen, die das gleiche Nettoeinkommen erzielen, variieren kann. Je höher die Abzüge sind, desto niedriger das steuerbare Einkommen und der Steuerbetrag, desto höher wiederum die bedarfsabhängige Sozialleistung.

Ein Projektteam wird die Umstellung der geltenden Rechtsgrundlagen prüfen. Es soll neu das Zwischentotal der Einkünfte in Ziffer 399 der Steuererklärung als Basis zur Ermittlung des Anspruchs auf bedarfsabhängige Sozialleistungen herangezogen werden. Im Bereich der Jugendhilfe und auch bei der geplanten familienergänzenden Kinderbetreuung bildet bereits dieses Einkommen die Berechnungsbasis.

Das Entlastungspotenzial ist schwierig einzuschätzen. Die gesamten Subventionszahlungen dürften um schätzungsweise 1 Million Franken reduziert werden. Der einmalige Aufwand für die Umstellung der EDV-Systeme kann nicht geschätzt werden. Der laufende Vollzug kann voraussichtlich im Rahmen der bestehenden Ressourcen sichergestellt werden.

Dem Landrat wird bis Ende 2012 eine Vorlage zu dieser Massnahme nachgereicht. Die Umsetzung erfolgt per 1. Januar 2014.

Erläuterungen zu den notwendigen IT Anpassungen

Es werden Softwareanpassungen in verschiedenen Bereichen erforderlich, wie z.B. bei der Prämienverbilligung oder bei den Stipendien.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Diese Massnahme kann frühestens auf das Jahr 2014 umgesetzt werden. Der Regierungsrat wird bis Ende 2012 eine Landratsvorlage mit den dafür erforderlichen Gesetzesänderungen vorlegen.